



# Schriften

des

# Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

---

Siebzehntes Heft.



Mit 3 lithographierten Tafeln.

---

Leindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1888.

Z 2168<sup>2</sup>

gse  
2

---

s 23 - 17/18



# Inhalts-Verzeichnis.

Vorbericht von Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins . . . . .	Seite 1
--	------------

## I. Vorträge bei der 18. Jahres-Versammlung in St. Gallen am 5. September 1887.

1. Aus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen. Vortrag von August Hardegger, Architekt. (Mit 3 lithographierten Tafeln.) . . . . .	7
2. Schloß Lurgburg. Vortrag von Dr. Ernst Götzinger . . . . .	23

## II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Kaiser Wilhelm I. am Bodensee. Ein Gedenkblatt im Auftrage des Ausschusses des Vereins für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung verfaßt und Ihrer Königl. Hoheit der Frau Großherzogin Luise von Baden in tiefster Ehrfurcht gewidmet von Eberhard Graf Zeppelin . . . . .	35
2. Seine Majestät Friedrich III. Deutscher Kaiser und König von Preußen †. Von Eberhard Graf Zeppelin . . . . .	54
3. Die Lateinschule in Dimmenhausen im Jahre 1736. Von Ratschreiber G. Straß in Meersburg . . . . .	56
4. Das Landkapitel Ailingen-Theuringen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Lettwang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen. II. Kulturhistorischer Teil . . . . .	66
5. Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau. Von Friedrich Meß, Premier-Lieutenant im Königl. Bayer. 3. Infanterie-Regiment „Prinz Karl von Bayern“. Mit Beigaben von Pfarrer Reinwald . . . . .	110
6. Johann Thomas Stettner †. Nachruf, verfaßt im Auftrage des Vereins-Ausschusses von Pfarrer Reinwald . . . . .	124
7. Zur Geschichte Ueberlingens. Von S. Abdruck aus dem „Ueberlinger Tagblatt“ Nr. 241, 244 und 245, Jahrgang 1888 . . . . .	130
Ueberlinger Buchdrucker des 17. Jahrhunderts. Von F. S. Abdruck aus dem „Ueberlinger Tagblatt“ Nr. 251, Jahrgang 1888 . . . . .	135

### III. Vereinsangelegenheiten.

	Seite
Personal des Vereins . . . . .	139
Erster Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes . . . . .	141
Darstellung des Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1887/88 . . . . .	144
Verzeichnis der im Jahre 1887/88 eingegangenen Wechselschriften (Abschluß) . . . . .	146
Verzeichnis der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände (Abschluß den 1. Dez. 1888)	152
Verzeichnis der dem Vereine für die Sammlung gewidmeten Geschenke . . . . .	153
Verzeichnis der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände . . . . .	155

### Anhang :

Urkunden-Beitrag zur Geschichte der Stadt Ueberlingen von Professor Ruppert . . . . .	1—18
---	------



# Vorbericht

von

Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins.

---

Unsere verehrten Vereinsmitglieder erhalten hiemit den 17. Band unserer Vereinschriften, dem wir Weniges, was sich im Vereinsleben ereignet hat, hinzuzufügen haben.

An die Spitze unserer Mitteilungen stellen wir in geziemender Weise den ehrfurchtsvollsten Dank gegen Seine Majestät, den König Karl von Württemberg, der die Bestreitung der Miete für unser Vereinslokal in Friedrichshafen im bisherigen Umfange auf's Neue auf allerhöchst seine Kabinettskasse übernahm und unserem Verein damit große Huld erwies.

Die Zahl der Mitglieder desselben hat sich auf der früheren Höhe erhalten.

Der Vereinsauschuß hat im vergangenen Jahre vier Sitzungen, drei in Norsbach, eine in Friedrichshafen, gehalten, die auch von Freunden des Vereins besucht waren, so daß nicht nur die inneren Vereinsangelegenheiten besprochen werden konnten, sondern auch sonstige unser Vereinsgebiet berührende Gegenstände in den Kreis der Beratungen gezogen wurden.

Die schmerzlichen Ereignisse, welche die Geschichte des deutschen Reiches in den Jahrbüchern des Jahres 1888 zu verzeichnen haben wird, ließen auch unsern Verein nicht unberührt. Wer den Jahresbericht eines historischen Vereines in diesem Jahre zu schreiben hat, kann den Heimgang Kaiser Wilhelms I. nicht übergehen. Unser Verein, der an den Ufern des Sees seine Wirksamkeit ausübt, den der greise Kaiser jedes Jahr besuchte, an welchem er im Kreise der hohen Seinen schöne und gesegnete Tage verlebte, dessen Anwohner die Tage der „Kaiserfahrt“ seit vielen Jahren mit hoher Spannung erwarteten und die allen hoch willkommene Erscheinung des erhabenen Monarchen mit hellem Jubel begrüßten, hat ein besonderes Recht Seiner in Ehren zu gedenken und unsere Mitglieder allzumal werden es dem Hefte Dank wissen, daß es diese Aufgabe durch die Erinnerung an die Tage, die der hohe Verewigte auf der schönen und historisch denkwürdigen Mainau zubrachte, erfüllt.

Kaiser Friedrich III. aber, der mit dem Süden deutschen Landes als Führer der Söhne desselben ganz besonders verwachsen war, hat unserem Verein 10 Jahre lang als Mitglied angehört, hat demselben seine hohe Gunst ausgesprochen, — so rufen auch wir Allerhöchst demselben unsern wärmsten Dank nach und segnen sein Andenken auch an dieser Stelle.

Hat der Verein den Schmerz um den Verlust dieser in Ehrfurcht erwähnten allerhöchsten Persönlichkeiten mit Millionen geteilt, so hat anderweitig der Tod in seinen Reihen Lücken gerissen, die für ihn in ganz besonderer Weise höchst schmerzlich sind. Er nahm aus unserer Mitte den Nestor der Geschichtsforschung am Bodensee, Herrn Verwaltungsratspräsidenten Näf in St. Gallen. Seit Gründung des Vereins war er Mitglied desselben gewesen und hat von Anfang an die Pflegschaft seiner Vaterstadt mit Eifer und Opferwilligkeit geführt. Von 1875 bis 1886 war er Ausschussmitglied und hat trotz hohen Alters und zunehmender Schwäche keine Sitzung versäumt. Auf dem Krankenlager noch war er beim Vereinstage in St. Gallen dafür besorgt, daß die Tage des Festes genußreiche würden. Wie er für die Verwaltung thätig war und mit gewiegtem Rat und liebevollem Wort das Gedeihen des Vereines zu fördern suchte und wußte, so hat der gelehrte Kenner der Geschichte seiner Heimat auch durch wissenschaftliche Beiträge uns große Dienste geleistet. Mehrere wertvolle Abhandlungen in verschiedenen Hefen entlossen seiner Feder; wiederholt hat er an Vereinstagen uns mit der Geschichte seiner Heimat bekannt gemacht. Was in diesem Jahre nicht gelungen ist, nämlich ihm ein ehrenvolles Denkmal in unserm Vereinshefte zu setzen durch eine eingehende Würdigung seiner Thätigkeit auf historischem Gebiete, das werden wir im nächsten Jahre nachzuholen uns bemühen. Einstweilen rufen wir auch ihm an diesem Orte unsern Dank ins Grab nach, das im Herbst 1887 sich ihm auf dem Friedhose der teuren Heimatstadt geöffnet hat.

Kurz darauf folgte ihm im Januar ds. J. der sorgfältige Verleger unserer Vereinschriften, Herr Buchhändler Stettner, ins Grab nach, dem wir nach Ausschlußbeschuß einen kurzen Nachruf widmen werden.

Noch beklagen wir den Verlust des Herrn Pfarrer Hummel in Bregenz, der die Regesten dieser Stadt nicht hat vollenden können.

Wie im Menschenleben lösen auch im Sonderleben eines Vereines Freude und Leid einander ab.

Der 70. Geburtstag unseres hochverdienten und hochverehrten Vereinsvorstandes, des Herrn Hofrat Dr. Moll, wurde zwar von Seite des Vereines nur in einem kleinen Kreise festlich begangen. Aber die in Teltung erschienenen Ausschussmitglieder waren im Namen des ganzen Vereines erschienen und der von ihnen dem Jubilar überreichte Pokal sollte ein Zeichen der Dankbarkeit für das aufopfernde, umsichtige Wirken sein, mit dem der greise Vorstand die Interessen des Vereines vertreten, für die Liebe und Wärme, mit der er seine Zwecke gefördert, für den Ernst und die Treue, mit der er seines Amtes seit Gründung des Vereines gewaltet hat.

Den Glanzpunkt im Vereinsleben bildete auch in diesem Jahre der Vereinstag. Kein Wunder! Wurde er ja an dem Ort begangen, welcher den Ausgangspunkt der historischen Entwicklung unserer Gaue bildet und den Ehrenplatz einnimmt für die Geschichtsschreibung des Mittelalters in den Bodenseegegenden. Und obwohl das alte St. Gallen in vielfacher Beziehung einem neuen und modernen hat weichen müssen, aus seinen literarischen Schätzen fällt immer noch Licht auf die frühesten und mittleren Zeiten, über seinen sonstigen Reichthümern hat es den Reichthum an historischen Schätzen nicht verloren, es fehlt ihm nicht an Männern, die sie hüten, verwerten, anderen zugänglich machen.

So hat die Stadt auch am 4. und 5. September 1887, als unser Verein drüben tagte, wie 14 Jahre vorher, ihre reichen, historischen, naturhistorischen, literarischen und kirchlichen Schätze uns zugänglich gemacht. In der ehrwürdigen Stiftsbibliothek wie

in den weiten Hallen der Stiftskirche, in den neueingerichteten stattlichen Sälen des Museums wie in den glänzenden lichten Räumen der Kantonschule gab es viel zu sehen, was die Vergangenheit uns nahe führt und die Gegenwart uns lieb und wert macht. Gewürzt wurde der geistige Genuß durch die Gastfreundschaft, mit der wir im schönen Schweizerlande beehrt und erquickt wurden. Die hohe Regierung hatte uns den Grobtratsaal für die Vorträge eingeräumt, der historische Verein von St. Gallen beehrte uns mit einer schönen Festgabe, St. Gallen im späteren Mittelalter darstellend. Beim Banquett fehlte nicht der Willkomm des Kantons, den Herr Landammann Dr. Curti, nicht der der Stadt, den Herr Verwaltungsratspräsident Scherrer-Engler uns entgegenrief, nicht an sinnvollen, ernstern und heiteren Reden und Gegenreden, unter denen wir die der in jenen Tagen um uns hochverdienten Herren Dr. Gözinger, Dr. Wartmann, dann die des Professor Zösmair von Feldkirch hervorheben; es fehlte auch nicht der köstliche, in kostbarem Metall gespendete Ehrenwein. Möge die Stadt St. Gallen, ihre und des ganzen Kantons Vertreter, der historische Verein, wie die Bibliothekare und Vorstände der Sammlungen auch an diesem Orte unsern warmen Dank entgegennehmen! Das Andenken an die in ihrer Stadt verlebten Stunden wird bei allen Besuchern stets erfrischend wirken.

Leider ist es uns versagt, alle Vorträge, die in St. Gallen gehalten worden sind, zur Kenntniss unserer Leser zu bringen. Es fehlt der des Herrn Vereinspräsidenten, Herrn Hofrat Dr. Moll, über die Entstehung, älteste Bearbeitung und Übersetzung des „Media vita“ und der des Herrn Professor Zösmair über die Etymologie der Ortsnamen in Vorarlberg. Der letztere Herr ist an der Einsendung durch seine Beförderung von Feldkirch nach Innsbruck verhindert worden. Er hat unseren früheren Hefen manchen wertvollen Beitrag gespendet; wir danken ihm dafür und bitten ihn, auch in der Ferne unseres Vereins in Freundschaft zu gedenken.

Auch außerhalb seines eigentlichen engeren Gebietes hat unser Verein Manches erlebt, was ihm zu stiller, freundiger Genugthuung reichen kann. Der Fortgang der Restauration des Konstanzer Münsters, die Art, wie das Gotteshaus in Überlingen eine würdigere Umgebung erhielt, die stilvolle und kunstsinige Wiederherstellung des Rathauses in Lindau, die Ordnung des Archivs in dieser Stadt und seine Unterbringung am geeigneten Orte, die Anbahnung einer Museumsgründung im neu erstellten Rathause, die Fortsetzung der Ausgrabungen in Bregenz werden alle Geschichtsfreunde mit Freuden begrüßen.

Mögen unserem Verein immer neue Freunde erwachsen und seine Bestrebungen sich nach allen Seiten hin als fruchtbringend erweisen!





I.

**A** n f r ä g e

bei der achtzehnten Jahres-Versammlung

in

St. Gallen.

Am 5. September 1887.





# Mus der Baugeschichte des Klosters St. Gallen.

Vortrag von August Hardegger, Architekt,

gehalten zu St. Gallen am 5. September 1887.

---

Der vorliegende Vortrag, weit entfernt eine umfassende Geschichte der Bau-  
thätigkeit im Kloster St. Gallen zu geben, greift aus dem reichen Quellenmaterial,  
welches zur Abfassung einer solchen Geschichte, namentlich durch den auf dem Gebiete der  
schweizerischen Alterthumskunde so hochverdienten Herrn Professor Dr. Rudolf Rahn in  
Zürich zusammengestellt und im Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde (Suppl.  
Nr. 4 Jahrgang 1886) herausgegeben worden ist, die Epoche des Mittelalters bis zu  
den Stürmen der Reformation heraus.<sup>1)</sup> Es soll hiebei versucht werden, den Lesern  
ein rundes Bild der baulichen Entwicklung vor Augen zu führen, ohne dieselben durch  
wissenschaftliche Erörterungen über die Anlage und Stellung dieser oder jener Bau-  
teile zu ermüden. Es wird deshalb auch von vornherein alles beiseite gelassen, was  
sich nicht direkt auf den Bau der Kirche bezieht. Nur so war es möglich, in der kurzen  
Zeit, welche für den Vortrag zugemessen war, ein gerundetes und gleichzeitig lebendiges  
Bild zu schaffen. Die Abbildungen, die dem Vortrag beigelegt sind, wurden nach alten  
Originalen erstellt. Die Quelle ist jeweilen darauf angegeben.

---

An jener Stelle, wo sich jetzt die 2 stolzen Türme des Cölestinischen Prachtbaues  
erheben, fiel vor mehr denn 1200 Jahren, wie uns die Legende erzählt, ein frommer  
Mann in die Dornen und erkannte in diesem Falle eine Fügung Gottes, diesen Ort  
zu seiner künftigen und bleibenden Wohnstätte zu erwählen. Es war Gallus, ein  
irischer Mönch, der als Gefährte Columbans die grüne Insel verlassen hatte, um den  
Heiden auf dem Festlande die Lehre des Evangeliums zu verkünden.

---

1) Vergl. auch Dr. Jos. Neuwirth: „Die Bauhätigkeit der alamanischen Klöster St. Gallen,  
Reichenau und Petershausen“ und Wartmann: „Das Kloster St. Gallen, Neujahrsblatt,“ heraus-  
gegeben vom historischen Verein St. Gallen.

Von Arbon her, wo ihn eine Krankheit verhindert hatte, mit seinen Gefährten weiter über die Berge zu ziehen, die Gastfreundschaft des Priesters Willibald, des Vorstehers einer vereinzelt christlichen Gemeinde, genießend, war Gallus längs der Steinach in dem großen Arbonerforst bis zur Stelle vorgedrungen, wo ihn eine Fügung Gottes zum Gründer eines weitberühmten Klosters und damit auch zum Vater unserer heutigen gewerbreichen St. Gallusstadt machen sollte. Unter Beihilfe seines Gefährten Hiltibold reutete Gallus die Wildnis aus und erbaute sich eine Zelle und dem Gott, den er zu predigen gekommen war, ein Kirchlein von Holz, aber bereits mit einer Glocke versehen. Die Stimme dieser Glocke, wohl mehr aber noch der Ruf des fremden Mannes, dessen feurige Worte in den Herzen der Umwohner fruchtbares Erdreich gefunden, drang bald aus der Wildnis heraus und als der Bischofssitz zu Konstanz freigeworden, wollte ihn der mächtige Herzog Gunzo, dem Gallus seine Tochter durch Gebet geheilt, auf den bischöflichen Stuhl erheben, wie ihn auch eine Abordnung von Brüdern des von Columban in den Vogesen gegründeten Klosters Luxeuil bat, die Abteswürde zu übernehmen. Allein Gallus blieb seinem Entschlusse treu, in Einsamkeit das Ende seiner Tage zu erwarten.

Noch einmal zog er hinunter nach Arbon, um vor dem versammelten Volke zu reden. Ein Fieber erfaßte ihn und bereitete seinem Leben ein Ende. Noch heute wird sein Todestag in St. Gallischen Landen am 16. Oktober feierlich begangen. Das Jahr seines Todes läßt sich nicht genau bestimmen; es muß um 630 gewesen sein.

Mit gerechtem Schmerze trauerten seine Schüler und die Bewohner des umliegenden Landes um Gallus. Bald nach seinem Tode bezeichnete ihre Stimme ihn als einen Heiligen. Die Grabstätte wurde ein vielbesuchter Wallfahrtsort und reiche Stiftungen der allemanischen Großen fielen demselben zu. Aber als die blutigen Kriege zwischen den allemanischen Herzogen und den fränkischen Königen ausbrachen, litt auch die bescheidene St. Gallenzelle schwer. Die heutegeirigen Franken verloren sich bis hinauf in das stille Thal der Steinach und hatten es so eilig mit Plündern, daß ihr Anführer, Erchanold, der auch das Grab des Heiligen nach Schätzen durchwühlt hatte, sich beim Fliehen am niedern Thürbalken den Schädel einrannte.

Fast schien es, daß die zarte Schöpfung in diesen Stürmen ganz untergehen sollte. Nur zwei Brüder, Maginold und Theodor, hüteten noch das arg geschädigte Gotteshaus, in welchem die Reliquien des Gründers auf Veranlassung des Bischofs Boso von Konstanz abermals zwischen Altar und Wand bestattet wurden, welche Stätte durch eine etwas erhöhte Steinplatte bezeichnet wurde. Darüber hing der Wanderstab des Heiligen; sein härenes Gewand war in den Kriegswirren verloren gegangen.

Erst unter Karl Martell, dessen machtvoller Arm die Sarazenen niederschlug, brach auch die Kraft des allemanischen Stammes, und seine Söhne, Pippin und Karlmann, vollendeten die Unterwerfung durch blutigen Verrat an dessen Großen. Damit wurde es wieder ruhig im Lande und auch die Angelegenheiten der St. Galluszelle fingen wieder an sich zu kräftigen.

Um das Jahr 720 gewann nämlich der Graf des Thurgaus, Woltram, den gottesfürchtigen und gelehrten Priester Otmar zum Vorsteher der verkümmerten Zelle. Otmar hatte die schlimmste Zeit der allemanisch-fränkischen Kriege bei Graf Victor in Rhätien verbracht und sich dort zu einem in geistlichen und weltlichen Dingen erfahrenen und weisen Manne ausgebildet. Kräftig ergriff er seine Aufgabe und ließ es sich vor Allem angelegen sein, die Brüder an die Regel eines förmlichen

Klosterlebens zu gewöhnen. Karl Martell hatte ihm selbst die Regel des heiligen Benedikt geschenkt. So wurde die Niederlassung aus einer cella ein monasterium. Hand in Hand mit diesem geistigen Aufschwung ging selbstredend auch die bauliche Entwicklung. An Stelle des hölzernen Bethauses baute Otmar eine wahrscheinlich dreischiffige steinerne Kirche, deren Mauern beim 830 erfolgten Abbruch mit vieler Mühe durch Mauerbrecher zerstört werden mußten. Die genauern Nachrichten über die Kirche sind allerdings spärlich. Ihre Höhe betrug 40 Fuß. Sie war mit flacher Decke abgedeckt und trug ein Dach von Schindeln. Unterhalb des Chores lag die Krypta und im Grunde desselben war die Tumba des heiligen Gallus aufgestellt. Kronleuchter brannten bei Tag und Nacht vor dem Heiligthum, das den Blicken des Volkes durch den davor stehenden dem heiligen Gallus geweihten Hochaltar entzogen war.

Außerdem aber scheint die Kirche noch andere Altäre besessen zu haben, so einen Altar des heiligen Johannes neben der Chortreppe. Zu seiner Rechten fand nachmals Otmar seine Ruhestätte in einem Sarkophag „von nicht großen Steinen in Mörtel im Bierck aufgemauert und oben mit kleinen kreuzweise gelegten Steintafeln von 3—4 Fingerbreiten bedekt“.

Abt Otmar hatte das Kloster in kurzem zu neuem Ansehen gebracht, allein mit den reichen Schenkungen und Vergabungen, mit dem Ruhm des Klosters, wuchs auch die Aufmerksamkeit und gleichzeitig der Neid und die Beutesucht benachbarter Großer. Warin, der Graf des großen Thurgaus, und Ruodhart, ein Graf in den Gegenden über dem See, die zwei mächtigsten Großen in Allemannien seit dem Sturze der Herzoge, rissen die Besitzungen des Klosters einfach an sich, und der Bischof Sidonius von Konstanz kam auf den naheliegenden Gedanken, daß er der natürliche Oberherr des in seiner Diözese liegenden Gotteshauses sei. Otmar wollte darob beim Könige klagen, allein die beiden Großen nahmen ihn gefangen und setzten ihn in die Feste bei Stein am Rhein, wo der zweite Gründer des Klosters St. Gallen bald verstarb.

Ein langer Kampf um des Klosters Unabhängigkeit vom Bistum Konstanz begann. Ein halbes Jahrhundert füllte er aus und das Kloster kam, namentlich unter dem Abt Wolfseoz, der zugleich Bischof von Konstanz war, in bedeutenden Verfall.

Die Not trieb die Mönche endlich zu einem entscheidenden Schritte. Sie schickten eine Abordnung an König Ludwig nach Aachen, und ganz gegen seine Gewohnheit ordnete Ludwig die Angelegenheit so durchgreifend, daß von nun an kein Konstanzer Bischof es mehr wagte, sich in die St. Gallischen Angelegenheiten unbefugt einzumischen. Als selbständig handelnder, von den Klosterbrüdern gewählter Abt tritt sofort der vortreffliche Gozbert auf, unter dessen Leitung eine neue glanzvolle Zeit für das Kloster begann. Es war im Jahre 816. Das Kloster, an dessen Spitze er trat, wird von einem eigenen Zinsassen als das armseligste im ganzen fränkischen Reich bezeichnet. Gozbert wandte deshalb sein Augenmerk auch vorab der Bauthätigkeit zu. Im Jahre 830 begann er mit dem Abbruch des alten Gemäuers, nachdem er sich zuvor für den vollständigen Um- und Ausbau der Klosteranlage von auswärts einen Plan hatte anfertigen lassen. Es ist nicht bekannt, wer den heute noch vorhandenen Plan verfertigt hat. Viele vermuten Eginhard, andere Gerungus, dritte den Bibliothekar Gerwardus, sämtlich Männer am königlichen Hof. Der Plan besteht aus 4 zusammengenähten Pergamentblättern. Die ganze Anlage umfaßt einen Flächenraum von ungefähr 300/430 Fuß. Den Mittelpunkt bildet die Kirche, an deren Südseite der Kreuzgang mit den zur Klausur gehörigen Gebäuden stößt und zwar östlich an den Kreuzgang angrenzend.

das Wohnhaus der Mönche mit dem gemeinschaftlichen Schlaßaal, dem Bade und Waschhaus, südlich das Refektorium, der Speisesaal mit der Küche, westlich die Kellerei. Neben dem östlichen Chor der Kirche befindet sich an der Nordseite die Schreibstube, darüber die Bibliothek, an der Südseite die Sakristei in Verbindung mit der Hostienbäckerei. Vor die Ostseite der Kirche legen sich, durch zwei aneinandergebaute Kapellen getrennt, das Krankenhaus und die Novizenschule, jedes mit einem quadratischen Kreuzgang in der Mitte. Nördlich vom Krankenhaus liegt die Wohnung der Ärzte und ein besonderes Haus zum Aderlassen und Purgieren. An der Nordseite der Kirche begegnen wir dem einer Basilika mit offenen Seitenschiffen gleichenden Abthaus, dem Schulhaus für die Externen und der Herberge für die Fremden sammt einem dazu gehörigen Wirtschaftsgebäude; letzterem entsprechend an der südwestlichen Seite die Herberge für Pilger und Arme. An diesen ausgedehnten Kern schließen sich an der westlichen und südlichen Seite das Gesindehaus und die Ställe für Schafe, Ziegen, Schweine, Kühe, Ochsen, Pferde, ferner das Werkhaus, die Malzdarre, die mit der Klosterküche verbundene Brauerei und Bäckerei, die Stampf- und Mahlmühle, das Haus der verschiedenen Handwerker und die große Scheune. Die südöstliche Ecke endlich nehmen die runden Hühner- und Gänseställe, der Begräbnisplatz und der Gemüsegarten ein, in welchem, wie der Plan in Hexametern besagt: Zwiebeln, Sellerie, Koriander, Rettiche, Knoblauch, Salat, Pfefferkraut und anderes wachsen.

Ohne Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse und Bodenbeschaffenheit abgefaßt, konnte von einer genauen Ausführung des Planes nicht die Rede sein; im Gegentheil haben wir sichere Beweise, daß man vielfach davon abwich. Aber Gozbert legte rasch Hand an's Werk und unablässig waren auch die folgenden Äbte (nach Abdankung Gozberts im Jahr 837) für Ausschmückung und Fertigstellung des von ihrem großen Vorgänger begonnenen Werkes thätig, wenn auch unter Abt Berwig, herausbeschworen durch die Kämpfe, welche die Söhne des frommen Ludwig gegen ihren Vater und unter sich selbst führten, die fröhliche Entwicklung des Klosters einer kurzen Störung unterlag. Ludwig der Deutsche, der sich den Besitz der deutschen Lande schließlich bleibend gesichert hatte, nahm sich denn auch der Abtei St. Gallen allen Ernstes an. Er verlieh die reiche Abtei seinem Erzkanzler Grimoald, einem ihm enge befreundeten Mann und Zögling der Hofschule Karls des Großen.

Ehrenvoll, aber mit Mißtrauen empfangen die Mönche den vornehmen, ihnen zum Abte aufgedrungenen Herrn; doch das Mißtrauen verschwand sogleich vor Grimoald's freundlichem Wohlwollen, namentlich als er den Klosterbrüdern erlaubte, den Dekan Hartmut als seinen Stellvertreter bei seiner öftern Abwesenheit bei Hofe frei zu wählen. Hartmut folgte dann auch 872 Grimoald im Amte. Ungeahnt war das Kloster unter solcher Leitung erfahrener Männer aufgeblüht. Es muß uns hier genügen, die Namen dreier Künstler zu nennen: Notker, Tutilo und Ratpert.

Mit dem Bau der neuen Kirche war 830 begonnen worden. Schon nach 5 Jahren war sie vollendet. Wacker griffen die Mönche bei der Arbeit selbst zu. Unter ihren Händen wurden die Felsblöcke zu Säulen umgeformt, sie zimmerten und mauerten und verrichteten die mühsamsten Arbeiten. An der Spitze der Unternehmung standen Winihard, den die Zeitgenossen seiner technischen Kenntnisse wegen als einen zweiten Dädalus preisen, und seine Genossen Ratger und Isenrich, von dem ein Berichterstatter meldet, daß er nur die Art aus den Händen legte, wenn ihn der Gottesdienst zum Altare rief.

Im Zeitraum von 830—867 entstanden aber unter den Händen der fleißigen Mönche nicht nur eine, sondern drei Kirchen, die bis zum Öblestinischen Neubau dem St. Gallenmünster eine so eigenthümliche Form und Gestalt verliehen haben.

Das zuerst, wie oben bemerkt, im Jahre 835 fertig erstellte Gebäude erhielt den Namen Galluskirche. Sie erhob sich im Osten, ungefähr da, wo jetzt der Chor steht. Über die Anlage derselben ist aus den St. Gallischen Quellen sehr wenig zu ermitteln. Sie scheint eine dreischiffige, flachgedeckte Säulenbasilika gewesen zu sein, deren äußere Bedachung aus Schindeln von Eichenholz bestand. Der östliche Abschluß wurde durch eine halbrunde Apside gebildet; über den westlichen bleiben wir unbelehrt.<sup>1)</sup> Die Teilung der Schiffe erfolgte durch Säulen aus großen Monolithen. Eine hölzerne Casettendecke schloß den Raum nach oben. Unter dem Ostchor befand sich zweifelsohne eine Krypta, die dem heiligen Columban und den 12 Aposteln geweiht war. Im Chor stand der Hochaltar, St. Maria und St. Gallus geweiht. Ein Baldachin erhob sich darüber, dessen 4 tragende Säulen mit Silberstreifen bekleidet waren. Hölzerne Chorschranken trennten Volk und Geistlichkeit und von einem mit Silberplatten belegten Ambo wurde demselben das Wort Gottes verkündet.

Vieles und manches wissen die Geschichtschreiber über die Pracht der innern Ausstattung zu berichten, von gläsernen, durch den vitrearius Stracholfus erstellten Fenstern, von reichen Altarzieren in Metall und lichterreichen Leuchtern mit goldenen Kronen. Auch von Gemälden ist die Rede, die Hartmut als Stellvertreter Grimualds ausführen ließ im Chor und außer dem Chor und an der Rückseite des Tempels. Über den Inhalt derselben klärt uns Badian<sup>2)</sup> in folgenden Worten auf:

„In den tempel aber des closters hat Hartmut die bildnus der weisheit mit iren zugehörigen an ein wand malen lassen und diss folgend verslin darunder stellen :

O weisheit edel und hochgeborn,  
Bei allen gerten außersorn,  
Ein zierd des reichs und gwalt der erd,  
Kein gold ist deiner eeren wert.  
Der sonnen glanz wirt nit gezelt,  
So clarlich scheinst in aller welt.  
Nim war, was schönen kinder ie  
Die weisheit hat geboren hie.  
Mit frächten ist die muoter ziert,  
Die 's richtumb aller tugend fihert.<sup>3)</sup>

An einem andern ort warend die siben alten weisen menner mit iren sprüchen gemalt, under welchen dise verslein verzeichnet stuwendend :

An diser wand stund siben weiß,  
Ir leere gibt der welt den preis.

An einer seiten waren die selgen der himeln gemalet, die Got iren herren vor seinem trone preisfend und lobfend, under welchen diese carmina stuwendend :

Die schar der selgen stellt sich da  
Vor Gottes thron und lobet ja  
Iren herren Got mit stimmen gleich,  
Wie in jez lobt das ewig reich.

1) Neuwirt hnimmt an, die Kirche sei mit 200 Fuß Länge gemäß Plan mit 2 Chören ausgeführt worden.

2) Trachim von Watt. Deutsche, historische Schriften, herausgegeben von Dr. C. Obhinger.

3) Die Sprüche waren lateinisch, hier wird Badians Uebersetzung gegeben.



Und zu vorderst ob dem eingang des tempels stuwend disse carmina :

Sie Got allweg zuogägen ist  
Und b'gnadet ouch zuo aller frist,  
Die in mit reinen läßen schon  
Und brochnem herzen rüesend an.

Auf abt Grimwalds grabstein warend disse versel gezeichnet :

Sie ligt der fromm demüetig man,  
Der Gotes gsatz gar lieb hat ghan :  
Grimwald, und der mit seinem rat  
Diß kirchen so gezieret hat.

Disse zierden und geschriften habend die großen brunsten ab den wenden tuon, sind aber abgeschrieben worden. Ab welchen zierlichen und lieplichen stücken man leichtlich spüren mag, was stand und wesens diser jaren im closter zuo S. Gallen gewesen, und daß man sich der leere und der sprachen und guoter künsten sonderlich geflissen und alle arbeit daran gwendt hat, der poëtrei aber und der musik sonderlich obgelegten ist."

Die Kirche wurde auch unter Abt Hartmut mit einem Turme versehen, der mit Rücksicht auf die Vergung der Kostbarkeiten durch einen Gang mit einer Krypta verbunden und zur Sicherheit gegen Feuergefahr mit 3 übereinander befindlichen Gewölben versehen war. Dieser Turm lag am Westende der 867 geweihten St. Michaelskirche. Diese Kirche (ecclesia b. archangeli Michahelis) muß sehr bescheidene Dimensionen gehabt haben, denn Badian nennt sie „aine capel“. Man ist in dieselbe „ain staine stegen usgangen“ und sind 3 Altäre in derselben gestanden.<sup>1)</sup> Die Kirche muß an den Turm östlich angebaut gewesen sein, denn der Altar der 1100 Jungfrauen war an den Turm angelehnt. Die Decke bestand aus einer Holzdielen. Mehr können wir über diese Kirche nicht erfahren. Wir wissen nicht, ob sie sich direkt an das St. Gallenmünster angeschlossen oder ob sie freistehend war, denn schon zu Badian's Zeit ist „alles durch die brunsten des closters verenderet und verdorben“. Ebenso muß unermittelt bleiben, ob unter der Michaelskirche sich eine Krypta befunden habe oder nicht. Sicher dagegen ist, daß direkt daran das sogenannte Helmhaus anstieß, ein offener und später gedeckter Hof, der die Stelle des sogenannten Paradieses vertrat.<sup>2)</sup>

An diesen Complex, immer nach Westen fortschreitend, schloß sich als dritte Kirche St. Otmar an. Sie war „ain besunder kirch hinten am monster gegen abend“. Noch zu Lebzeiten Grimoalds hat Hartmut dieselbe erbaut. Die Chornische steht nach Westen zu, während sich ostwärts der sogenannte „schulmaister“, wahrscheinlich eine Empore, hinzieht. Vermutlich war die Kirche dreischiffig, denn „si hat noch seulen von ganzen steinen gehouwen“, enthielt aber nur einen Altar, der dem heiligen Otmar geweiht war. Über diesem Altar erhob sich, ähnlich der Galluskirche, ein Baldachin mit silbernen Verzierungen. Auch war derselbe mit reinem Kupfer umgeben und darin waren etliche Geschichten des Lebens und der Thaten St. Gallen sauber und unterscheidlich gestochen. Darüber aber stunden die Worte: Ecce nos reliquimus et secuti sumus te. Unter dem Altar, aber über dem Gewölbe war der Sarg des heiligen

1) Vergl. die abweichende Ansicht Newwirths, der in der St. Michaelskirche nur eine Turmkapelle erblickt und diejenige Rahns, Anz. f. Altertumskunde, suppl. 4. 1886, pag. 364.

2) Vergl. die abweichende Ansicht von Meyer von Knonau (Contin. cas. pag. 167 u. 96).

Ornar beigelegt in einem steinernen Gehäuse. Neben dem Altar stand ein Predigtstand von Steinwerk, in dem man dem Volk die Homilien oder Predigten und Erläuterungen über Gottes Wort gethan hat.

Unter dem Chöre befand sich eine Krypta, vermutlich die allen Heiligen geweihte. Diese Krypta ist aller Wahrscheinlichkeit nach heute noch als einziger und letzter Rest aus vergangenen Zeiten erhalten, war aber gänzlich der Vergessenheit anheimgefallen, bis ich mir vor zwei Jahren auf Veranlassung von Herrn Professor Dr. Rahn das schwer zugängliche Gewölbe öffnen ließ. Der quadratische Raum von 6 m Seitenlänge ist beiderseits gegen viereckige mit rundbogigen Tonnen überwölbte Nebengemächer geöffnet und durch vier in der Mitte aufgestellte Stützen in neun Joche geteilt, die mit Kreuzgewölben überspannt sind. Diese Stützen sind kurze Rundpfeiler von 2,30 m Höhe und 35 cm Durchmesser. Die 40 cm hohen Kapitäle zeigen die primitivste Verbildung der jonischen Form. Sie bestehen aus einem hohen, glockenförmigen Körper, auf dem die Platte seitwärts mit dünnen, gleichfalls unverzierten Cylindern ausladet.<sup>1)</sup>

So waren die Kirchengebäude nebst andern Klostergebäulichkeiten und einer Unzahl Kapellen, auf deren Beschreibung hier nicht eingegangen werden kann, im Lauf der Jahre erstellt worden und blieben ungefähr so bis zum Jahre 937 unter den Wechseln des Lebens, unter guten und schlimmen Äbten, unter dem klugen, aber ränkesüchtigen Salomo, unter dem schwachen Abt Hartmann, unter dem tapferen Engelbert, unter dessen Regiment die Ungarn St. Gallen besuchten und in den Klostergebäuden ihr Unwesen und ihren Spaß mit dem närrischen Heribald trieben, während sich die Mönche in ihre Festung an der Sitter zurückgezogen hatten. Beutegierig wollte einer der Wüstenjöhne den vergoldeten Hahn auf dem Turm herunterholen; fiel aber in den Vorhof und bezahlte seinen Versuch mit dem Leben.

Glücklich überwand das Kloster all' die Schicksalsschläge, so daß Abt Thieto im Jahre 933 die Leitung einer wohlgeordneten Abtei antreten konnte. Allein neues Unglück kam über das Kloster, als am 28. April 937 ein Schüler, der auf den Estrich geschickt wurde, um zu seiner Bestrafung von den dort niedergelegten Ruten zu holen, in seiner Angst vor der Strafe im Vorbeigehen einen Feuerbrand aus dem Ofen riß und das dürre Holzwerk in Brand steckte. Das ganze Kloster ward ein Raub der Flammen. Die Kirchengeräthe und Glocken indessen gelang es zu retten, ebenso blieb die Pfalz vom Feuer verschont.

Größer aber als der Schaden an Hab und Gut war derjenige, welcher durch die das ganze Kloster ergreifende Unordnung entstand, denn da Alles verbrannt war, konnte nicht verhindert werden, daß die Klosterbrüder in der umliegenden Gegend hier und dort Unterkommen suchten und sich nur zu sehr in dem freieren und ungebundenen Leben gefielen. Der alternde Abt verzweifelte darob, und als die ausgebrannten Mauern der Kirche und Klostergebäude zur Noth wieder eingedeckt waren, dankte er ab und zog sich in den Winkel der Alten zurück.

Die Verhältnisse unter dem folgenden Abte Oralo, einem strengen, zornigen Manne, waren nicht dazu angethan, den Verband unter den Klosterbrüdern enger zu knüpfen und Abt Annos kurze Regierungszeit vermochte wohl die Stadt durch Ringmauern,

1) Vergleiche: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde, suppl. 4, 1886.

nicht aber das Gemeinwesen durch das Band gegenseitiger Achtung und Liebe zu befestigen. Erst unter Abt Burkhardt wurden die Zeitläufte wieder etwas ruhiger und die Entwicklung für St. Gallen erquicklicher.

Wirklich folgte dann auch auf die trüben Tage wieder Sonnenschein und zwar so hell und klar, daß der Ruhm St. Gallens nie mehr strahlte, als in dieser und der folgenden Zeit. Diese Blütezeit des Klosters hat Niemand besser zu schildern verstanden, als Viktor Scheffel in seinem Ekkehard, wenn er auch in dichterischer Freiheit die Zeiten Gozberts und Hartmuots mit jenen der stolzen Schwabenwittib Hadwig vermengt und verschmolzen hat.

Wiederum erglänzte das Innere der Kirche von Malereien, die Notker der Arzt und Chunibert ausführten. Namentlich aber war Abt Ymmo (Nachfolger von Abt Notker) eifrig thätig, die Spuren der Zerstörung zu verwischen. Er ließ nicht nur die Hauptkirche, sondern auch den Kreuzgang und die Dtmarskirche mit Bildern und Stukkaturen schmücken, wie Ekkehard mit goldenen Lettern es über dem Chorbogen verkündete: Hoc abbas Ymmo picturis compsit et auro.

Aber der Glanz sollte lange nicht anhalten. Wie das Abendrot der untergehenden Sonne leuchtet es noch über die Regierungszeit Ulrich I., der gute Ordnung und Zucht hielt und in manchem das von seinem Vorgänger Angefangene vollendete; aber Gerhard, der ihm 990 in der Regierung folgte, brachte durch Schwelgerei und lieberliches Leben das Kloster an den Rand des Unterganges und die Finanzen so herunter, daß Burkhardt II. mit vieler Mühe das wiederherzustellen als seine Aufgabe ansehen mußte, was jener verschleudert und verdorben hatte.

Überhaupt bricht jetzt die Nacht unaufhaltsam über das Kloster herein. Dieses Schicksal vermochte selbst Kaiser Konrad nicht aufzuhalten, der sich bemühte, die alte Zucht und Sitte im Kloster durch einen fremden niederländischen Abt wiederherzustellen, welcher dem reformierten Orden der Cluniacenser angehörte. Nortpertus aber — so hieß er — verbesserte nicht viel — die Kirche soll er erweitert haben — im Gegenteile machten seine kriegerischen Gesinnungen und die Verwickelungen der folgenden Äbte in die Kämpfe zwischen Kaiser und Papst, insbesondere aber die Uneinigkeiten unter den Konventualen in der Wahl ihrer Vorsteher das Kloster aus einem Sitz der stillen Wissenschaft und frommen Andacht zum Tummelplatz von Leidenschaften und Kriegsgelüsten.

Der ökonomische Zustand wuchs und sank je nach den Kriegsläufen. Sehr schlimm stand es unter Ulrich III., wo 1079 infolge Kriegsnot zahlreiche Kostbarkeiten durch die Brüder veräußert wurden: silberne Leuchter, der mit Silber beschlagene Baldachin vom St. Gallenaltar, 14 Lampen, Kelche, 17 Kronen, 10 Altartafeln und anderes mehr. Nicht viel besser erging es unter den folgenden Äbten Mangold und Warin, wenn sich auch ersterer viele Mühe gab, dem alten Farbenschmuck der Kirche wieder aufzuhelfen dadurch, daß er die Kasettendecke 1123—33 mit Malereien, den Stammbaum Christi oder die Wurzel Jesse darstellend, ausmalen ließ. Auch das jüngste Gericht hat er mit gar zierlichen Farben an den Turm anmalen lassen.

Was aber auch Gutes geleistet worden, die zwei Ulrichs, ihres Namens der vierte und fünfte, zerstörten durch ihr unmäßiges Leben Alles wieder von Grund aus.

Unter dem kräftigen Regimente des sechsten Ulrich, des Ulrich von Sax und seinem werktätigen Dekan Heinrich von Sax setzte die sorgfältige Ordnung der zerrütteten Finanzen die zwei Männer allerdings in den Stand, in den ganz und gar

zerfallenen Klostergebäuden die so nothwendigen Um- und Neubauten vorzunehmen. Vorab errichteten sie neben dem Chore an Stelle der früheren Marienkapelle einen festen Turm, dessen Eckstein so gewaltig war, daß er von 500 Mann und 40 Joch Ochsen gezogen werden mußte. Als Baumeister ernannte die Stadt den Ratsherrn Christian Ruchmeister. Gleichzeitig wurde auch die St. Columbauskrypta restauriert und darin 4 neue Säulen gesetzt. Neben dem hintern, alten, von Hartmut erbauten Turm entstand die St. Oswaldskapelle und ein großes Dekanatshaus.

Dem kurzen Sonnenschein folgte aber sofort wieder Sturm und Unwetter. Sowohl Konrad I. als namentlich der kriegerische Berchtold von Falkenstein hinterließen allerdings das Kloster mit blühender Ökonomie, aber nicht als eine den Wissenschaften und Künsten gewidmete Stätte, und ihre Nachfolger, namentlich aber die streitenden Gegenäbte Heinrich von Wartenberg und Ulrich von Güttingen, verringerten auch die Finanzen derart, daß Ulrich die mit Silber überzogenen Antependien der Altäre einschmelzen und 14 silberne Kelche, sowie den großen Kelch, den Karl der Dicke dem Kloster geschenkt hatte, verkaufen mußte. Unter Kuno von Ramstein aber „der ain dummberr man was“ „stuwond das monster so buwlos, daß es allenthalb in der kirchen an den mauren herab trouf, zu dem auch guote büecher verwandt und verkauft wurdend und alle zier in der kirchen zergiegt“.

Es wollte sich kein Segen mehr zeigen. Die Bestrebungen Wilhelms von Montfort blieben der vielen Kriege wegen erfolglos, und als 1314 Stadt und Kloster abermals dem wüthenden Elemente zum Opfer fielen, schien alle Kraft gebrochen zu sein. Zwar versah Abt Heinrich II. von Ramstein die ausgebrannten Mauern mit neuen Dächern, aber alsobald stürzten die sämtlichen Mauern mit Ausnahme der Chorwände ein. 21 Jahre bedurfte es, bis das Kloster notdürftig wieder hergestellt war. Wozu aber auch? Die Mönche befanden sich selten mehr in St. Gallen, sondern hatten ihre Landsitze, und Hermann von Bonstetten fand sich veranlaßt, auch noch das zu verprassen, was übrig geblieben war. Er verkaufte sogar an Kaiser Karl IV. die Häupter der Heiligen Gall und Otmar. Unter Kuno von Stoffeln war das Ansehen der Abtei vollständig erloschen. Das Kloster stand leer. Der Abt residierte in Wyl, und allenthalben wüthete Krieg, Zank und Streit. Als Kuno 1411 starb, bestand der ganze Konvent noch aus zwei Brüdern: Heinrich von Gundolsingen und Georg von Enne.

Zwischen tagten im benachbarten Konstanz die Väter des Konzils und Papst Martin belehnte 1417 den Abt zu Pegau mit der St. Gallischen Abteswürde. Konrad, so hieß er, hielt es aber in dem zerrütteten Kloster nur 10 Monate aus und bat den Papst, die Abteswürde einem Bruder seines Klosters, dem Heinrich von Manssdorf, zu übertragen.

Heinrich, der neugewählte Abt, sollte aber in St. Gallen gar nichts mehr finden. Am Mittwoch vor St. Georgi 1418 äscherte eine dritte Feuersbrunst das Kloster St. Gallen und St. Otmar Münster und alle Kapellen völlig ein.

Nichtsdestoweniger zog am 25. Juli des folgenden Jahres Heinrich IV. in St. Gallen ein und begann alsobald mit dem Wiederaufbau der zerstörten Gebäude. Von allen Seiten ward ihm werthtätige Hilfe; nur die Appenzeller wollten sich nicht mehr in die alten Verhältnisse finden, sondern frei sein und frei bleiben.

Nach seinem Tode wurde dem einzigen vorhandenen Kapitularen vom Papste ein neuer Abt vorgesetzt in der Person des Egloff Blarer. Nach langen Unterhandlungen mit dem aufrührerischen Bergvolke der Appenzeller durfte er es wagen, die

Klostergebäude von Wyl aus wieder zu beziehen und mit Mönchen aus andern Klöstern zu bevölkern. Er baute dann auch in den Jahren 1425—42 das Refektorium, das Dormitorium und die Propstei, „doch mit nit vil kosten und on überfluß“. 1436 machte er sich auch hinter die Kirche und ließ deren Chor abbrechen.

Zu einem Neubau fehlten freilich die verfügbaren Mittel. Es ward dem Baumeister deshalb empfohlen, ein Kasten oder Kesi aufzustellen, in das man täglich Almoſen sammelt.

1439 begann der Neubau. Er hat lange Zeit gewährt und mancherlei Meister gehabt. Der erste soll Hans Ostertag heißen haben. Als spätere Werkmeister werden Heinrich Huz, Jacob Zili, Heinrich Greifenberg und Conrad Schradi genannt.

Abt Eglolf sollte die Vollendung der von ihm begonnenen Bauten nicht mehr erleben. Erst unter der energischen Regierung des Ulrich Rösch, des „roten Woli“, wie ihn Badian nennt, der vom Küchenjungen zum Abte sich emporgeschwungen, konnte mit der Einwölbung begonnen werden. Sie wurde ausgeführt unter Conrad Schradi. Noch ist uns eine Zeichnung (von Gabriel Hecht) überliefert, woraus wir uns das schöne spätgotische Gewölbe veranschaulichen können, das aus schlanken Säulen kühn herauswuchs.

Nachdem der Chor vollendet, wollte Ulrich Rösch auch „das Münster gar durch uß also gebuwen han; das woltend die von der stat Sant Gallen nit liden.“ und so blieb es bei dem provisorischen Conglomerat der 3 Kirchen, wie wir dieselben zur Reformationszeit noch vorfinden und wie ihre Ausschmückung unter ihm und den folgenden Äbten Gotthard Biel, namentlich aber Franziscus Gaisberg ausgeführt worden ist.

Versuchen wir es, uns an Hand der reichlichen Quellen ein zusammenhängendes Bild der ganzen Anlage zu entwerfen.

Der Gesamtkomplex machte selbstredend keinen einheitlichen Eindruck, sondern zeigte deutlich die 3 aus verschiedenen Zeiten datirenden Kirchenbauten. Zumeist gegen Osten, nicht ganz soweit vorn wie die jetzigen Türme, stand der hochgewölbte gotische Chor mit dreischiffiger Hallenanlage, geteilt durch 10 schlank Säulen ohne Dienste. Weite große, oben mit Maßwerk, unten mit Stäben geteilte Fenster spendeten das reichliche Licht, das, wie nicht zu zweifeln, durch Glasmalereien gedämpft worden sein wird. Oben aber wölbte sich ein reiches Netzwerk von Rippen mit steinernem Füllwerk. Das Mittelschiff schloß in einem halben Achteck ab, während die Seitenschiffe in geraden Linien sich abgrenzten. Zu oberst im Mittelschiff stand der Fronaltar; der im rechten Seitenschiff war St. Benedikt, dessen „bildnuß gar kostlich vergult in ainer taflen stuond sammt viel gemalten monachen“, der im linken Seitenschiff St. Catharina und andern Jungfrauen, deren Bilder da standen, geweiht. Der kostbarste war der Fronaltar. Derselbe bildete ein Meisterwerk der spätgotischen Holzschneidekunst. Bis hoch zum Gewölbe ragte er auf. Den mittleren Teil nahm die geschnitzte Figur der Maria mit ihrem neugeborenen Kindlein ein. Zu ihren Füßen knieten die heiligen 3 Könige und in 2 Nischen flankierten den Altar Gallus und Otmar. Die Figuren waren in Lebensgröße geschnitzt und reich vergoldet. Aber in unzähligen Nischen befanden sich kleinere Heiligenbilder bis hinauf an die Spitze. Der Altar wurde bezahlt von der Familie Vogelweider zu Ulm, Bürger von St. Gallen. Er kostete allein zu schnitzen 1800 fl. Die Fassung besorgte ein Christoffel Bodsdorfer von Konstanz für 1000 fl. Auf der einen Seite des Mittelschiffes, wohl unter den Arkaden der Säulenreihe, hatte Abt Franz ein reiches Presbyterium, „das ist der sitz, in welchem ein abt im messhalten

ze ruoben gwon was", erstellen lassen, so hoch von Bildwerk und „von allerley poßwerch, thieren und bildern dergstalt usgstrichen, daß es ob 1000 fl. kostet." Gegen die Seitenschiffe war der Chor durch das reiche Chorgestühl abgeschlossen. Abt Ulrich hatte daselbe durch den Meister Hans Dwyler, im Beisein von Vinzenz Esfinger, der Werkmeister am Münster zu Konstanz war, und des Hans Schrabi, des Werkmeisters des Münsters zu St. Gallen, sammt zweien Tischmachern, deren einer Hans von Tobel, der andere Ulrich Rosenstein hieß, an Stelle des „altsrenkisch und unubern gestüels" erstellen lassen. Badian nennt es ein herrliches fürstliches Gestühl von festem eichenen Holz. Die Erstellungskosten beliefen sich auf 700 fl. ohne Material.

Im Chor muß auch eine Orgel gestanden haben, die 1516 erstellt worden ist und auf deren verschließbaren Flügeln die Gestalten der Propheten gemalt waren.

Unter dem Chor befand sich eine Krypta, in welche 1486 die Gebeine des heiligen Gallus mit großem Pomp übertragen wurden. 1502 verfertigte ein Meister Ulrich Trünkler von Zürich dazu einen Sarg, auf dessen Pracht man von den 2800 fl. Anfertigungskosten einen Rückschluß ziehen mag.

Das Grabmal Ulrich Rösch's befand sich gleichfalls im Chor an der Mauer. Bereits erblicken wir darin den Zerfall der gothischen Baukunst und das Streben nach widersinnigem Naturalismus. Es bestand aus 2 Abteilungen „namlich unten hol und darin ain bildnuß aines toten, der mit krotten und wurmen umgeben was; aber oben uf dem grab sin bildnuß, wie er mit insel, stab und mantel in der kirchen zu hochzivilichen Tagen gwandlet hat."

Unmittelbar an den Chor stieß der von Heinrich von Sax erbaute Glockenturm an. Er war nur vom Chor aus zugänglich und enthielt in seinem untern Gewölbe den Kirchenschlag. Der kahle Bau war unter der krönenden Maßwerk-Ballustrade auf jeder Seite mit einem dreiteiligen Spitzbogensefenster geöffnet.<sup>1)</sup> Ein spitzer, schlanker Helm bildete den Abschluß (1588 wurde er durch Blitz zerstört).

Mit dem Münster ganz zusammengebaut, folgte gegen Westen hin die St. Michaelskirche. Wann dieser Zusammenbau stattgefunden, bleibt unsicher; ob erst mit dem Neubau des gothischen Chores oder schon unter Abt Norpert, der die Kirche „gewitert" hat, oder gar schon von Anfang an. Zur Zeit der Reformation trennte nur der sogenannte „Schneegen", der unter dem Chorbogen sich quer hinzog, St. Gallus- und St. Michaelskirche.

„Dieser Schneegen", berichtet uns Kessler,<sup>2)</sup> „der under des chors bogen her by 30 schuochen hoch mitt ainem gwelb sich hinzog, war oberhalb ringumb vergattert. Daruff stuond an altar, uff welchem der herr abt je zuo ziten haimliche meßen hielt. Ob dem altar hieng von der tile herab ain mercklich groß crucifix, vollkommenlich by 18 schuoch lang, welche bildnus Christi, als sy herabgelassen, kond man sy mitt laden noch führen, sunder zuo vor in dry stück zerfegen. Aber diser schneegg war under sich in wol underschaidne gwelbli zertailt, allda under ainem jeden ain altar stuond gegen dem volk. Der erste ienet der abfite thür gegen mittag geweiht im nammen und zuo vererung des erkengels Michaels und Sant Anthoni etc., welcher bilder loblich da stuondend. Darnach Sant Martinis altar sin bildnus uff ainem pferd ritend. Demselben nach volget der

1) Vergl. die Zeichnung in Badian's Chronik I. 243 n. 2.

2) Johannes Kesslers Sabbata, Chronik der Jahre 1523—39, herausgeg. von Dr. E. Götzinger II, 201.

wit veruombt windel und altar Mariä, so man nennet Unser fraw im Gatter; dann diser bogen von wegen besunderer vererung und gnaden ganz vergattert ward. Disß bild Mariä ist wit und nach umb hilf und trost haimgesucht und die sich alldahin in irem anliggen mit gaben verhaißen, habend irens anliggen besserung empfunden, welcher zaichen ain groß buoch zusammen bracht ist. O mitt was zierden, mitt was vererung ward disß bild erhaben. O was hatt es in kurzen jaren in unßer statt span und ergernus angericht, so das von unferen predicanten ain abgottisch und verführerisch bild, vor dem man sich hüteten solt, außgeschruwen und verlumbdet ward. O Diana Ephesorum! Es ist och in disem gögensturm fast zum ersten als das schedlichst umbbracht und zerschlagen, sin materi war von gibß oder gehertem kalk. An demselbigen gatter stuond ain altar mit dem bild Onofrii des altvatters, darnach war die horthür und ist der kirchen mittel. Daran stuond gar ain bruchiger und veruombter altar im Namen der muotter Mariä und irem ganzen gschlecht, Sant Anna altar genannt, uff welchem in frischer gedechtnuß gestiftt ward, daß alle morgen umb die V. ain ampt der meß solte gesungen und begangen werden, under welchen ich och ain verordneter schuoler und senger etwa gewesen bin. Am selben stuond ain altar in Sant Nicolaus mit siner bildnus er geziert. Darnach ain uralter altar, in iren hystorien vilmalen gemeldet, Sant Joanns Baptiste zuogeaignet, des bildnus da stuond, wie er Christum toset. An der kirchenmur nebet der absiten thür war ain windel, darin stuond an altar mitt ainer gar schönen tafflen und bildnus Mariä Magdalenaë, wie ir Christus erschet, alldanebet war ain außgehowne grebnus jekund herr abt Franziscus Gaisbergs vatters und siner muotter. Under demselben stuond ain altar in der vererung Sant Steffans und des heiligen cruz gewichet, . . . . Zuo mittler layen kirchen stuond ain hölziner Sant Gall, ain gar uralte bildnuß. Ettlich schritt hinab stuond an erhepte hoche ronde stainige sul, daruff ain zwifach bildnus Sant Gallen und Sant Dtmars, etwa von dem Oppenzoffer gestiftt, du hettest gemaint, es were by den hayden der zwenkopfig Janus, und sunst uff und an allen sulen und pfiler allerlay grabne und flache bildnussen, on nottwendig ze erzellen."

Zu dem Gesammten befanden sich 35 Altäre im Münster. Badian berichtet aber: „Nu ist aber kain ansechlich altar gsin von gestain oder anriten, dann der fronaltar und St. Dtmars altar, darzuo St. Michaels und St. Steffens. Die ander sind so klain und unachtbar gsin im monster und caplen, daß sie von kainem hettend über 6 fl. ze machen geben“.

Wie die Michaelskirche im Übrigen ausgesehen, wissen wir nicht. Zweifelsohne war sie mehrschiffig, denn sie hatte „sulen und pfiler“. Nach dem Brande war sie nothdürftig wieder hergestellt worden und war auf jeden Fall weit entfernt, ein schönes Bauwerk zu sein, wie denn ja Abt Ulrich Bösch den Wunsch nach völligem Umbau hegte. Da dies die St. Galler, wie wir wissen, nicht zugeben wollten, ließ er die öde Kirche wenigstens durch den Maler Hackenberg von Winterthur ausmalen.

„Einen maler bestalt er von Winterthur, erzählt Badian, hieß der Hackenberg, dem verdingt er das Münster außerhalb des chors durch nider ze malen, nämlich auf der linggen siten S. Gallen leben, in vil gesierte stück abgeteilt, und zuo der rechten siten S. Dtmars mit insel und mantel, wie zuo unsern zeiten die äbt gond; und Dtmars aber weder um insel noch mantel nit gewißt hat. Und stuond gemalet, wie er in Frankreich geriten zum künig Pippin und vil guoß empfangen; dan sein closter zuo S. Gallen domalen in Frankreich gelegen und alle Landschaft darum Frankreich genent worden ist, wie auch der abt Waldfrid in S. Gallen leben darvon geschriben hat.

Unter beid legenden ließ er mancherlei waapen der fürsten, päpsten, grafen, freiherrn und edlingen, darzuo der bürgern zuo S. Gallen, besonders der alten geschlechtn, gar zierlich machen, wie er zuo Wil in einem sal ouch tuon hat — dan Hafenberg seinen ouch ein lust hat ze machen — auß einem waapenbuch, in welchem er onzällig vil schilt des adels, besonders im Turgöw und Zürichgöw, zusammenbracht und mit zugehörigen Farben außgestrichen hat.“<sup>1)</sup>

Am Nordwestende der St. Michaelskirche stand der alte Glockenturm, der sog. Schulturm, den noch Abt Hartmut erbaut und der seinen Namen davon erhalten hatte, weil in die anstoßende St. Oswaldskapelle eine Schulstube verlegt worden war. Am Außern desselben waren zu Badian's Zeiten noch erhebliche Reste einer Darstellung des von Mangolt bestellten jüngsten Gerichtes zu sehen.

Ganz zusammengebaut mit St. Michael folgte gegen Westen hin St. Otmar „welches der eltiß bauw ist“. Es stand zur Zeit der Reformation noch die 867 geweihte Kirche.

Es muß auch hier unentschieden bleiben, wann der völlige Zusammenbau stattgefunden hat, vielleicht nach dem Brande von 1418, denn das Helmhaus, das sich, wie wir wissen, zwischen St. Michael und St. Otmar befand, war damals „ganz öd und schnöd gelegt“.

Eine Menge Kapellen, an die 20, lagen noch zerstreut im Klosterbezirk. Es würde für diesen Vortrag zu weit führen, diese alle aufzusuchen. Es würde auch fruchtlos sein, denn von den meisten kennt man nichts als den Namen.

Ebenso müssen wir auf die Wiedergabe der Quellen verzichten, welche uns über die Anlage der übrigen Klosteräumlichkeiten belehren.

Den ganzen Gebäudekomplex hat um das Jahr 1596 ein fleißiger Stadtbürger, Namens Melchior Frank, aufgenommen und das Bild „der loblichen stat Sant Gallen sambt dem fürstlichen closter“ der Nachwelt in einem Eisenstich überliefert.

So sah es in der Stiftung des heiligen Gallus aus, als die Stürme der Reformation über Europa hereindrachen. In der Stadt St. Gallen hatten die Worte Luthers und Zwingli's bald fruchtbares Erdreich gefunden und allenthalben keimte die Saat auf, insbesondere seit Joachim von Watt, genannt Badianus, in seine Vaterstadt zurückgekehrt und im Jahre 1521 zum Mitglied des Rates ernannt worden war. Der bekannte eifrige Anhänger der kirchlichen Reform, Dr. Hubmaier, wurde zu Ehrenpredigten nach St. Gallen eingeladen, und Johannes Kepler, ein Schüler Luthers, Melancthon's und Karlstadt's, hielt allenthalben seine Vorträge über das unverfälschte Evangelium und das lautere Wort Gottes. Im Volke war der Wunsch nach einer gründlichen Änderung der kirchlichen Verhältnisse schon längst geschlummert. Es ergriff deshalb die Gelegenheit und begeisterte sich rasch an den feurigen Reden gegen Papsttum und Messe. Schon im Jahr 1525 durfte es deshalb der Rat wagen, Messe und Beicht in den Pfarrkirchen St. Laurenz und St. Mang abzuschaffen und diese von den Bildnissen der „Götzen“ zu reinigen. Mit dem Jahr 1529 glaubte man sich auch mit dieser Arbeit hinter das altherwürdige Münster machen zu müssen, obgleich dessen Conventualen unentwegt zur alten Lehre hielten.

Abt Franz lag totkrank zu Rorschach und gab auf alle Anfragen und Bestürmungen des Rates stetsfort ausweichenden Bescheid. Da beschloß am 23. Februar, an St. Mathis Abend, der Rat, am folgenden Morgen von sich aus, „die götzen angriffen, verbrennen

1) Dieses Wappenbuch befindet sich heute noch wolerhalten auf der Stiftsbibliothek.



und die opferaltär abbrechen“ zu lassen, „ee das sich in der gntain oder im claufter jemat verseechen sölt. Dann wo die monach oder claufterlüt des überfalls verseechen, besorgt man, sy wurden die fürnemsten und abgöttischen gögen entflöchen, verbergen und mitt der zit widerumb herfür stellen“.

Man stellte deshalb auch an jedes Thor 2 Mann Wache und verordnete, es solle ein jeder des großen Rates 2 Mann von der Gemeinde nach dem Zumbis, wenn ein Glöcklein geläutet werde, mit sich nehmen in das Münster und das thun, was ihnen befohlen werde.

Um die 12. Stunde gingen die 3 Bürgermeister zum Dekan Dtmars Gluß in's Kloster hinauf und Dr. Watt eröffnete ihm ihr Vorhaben, gegen die Einwände des Dekans vorbringend „das münster sy ir offen luttkirch nach lüt der spruchen und vertragen“. Die Kunde war inzwischen in der Stadt wie ein Lauffeuer herumgeboten worden. Zahlreiches Volk war zum Münster gestürmt „allda mit großem verlangen gewarte uff ains burgermaisters fürhalt und beselch“. Umsonst protestirte der Dekan, umsonst der Konvent. Vadian trat im Chor vor das versammelte Volk und hielt ihm mit Ernst vor, wie es von kleinen und großen Räten beschloffen worden, daß auf den heutigen Tag das „gegenwertig gogenwerck solle angriffen, abgetuon und verbrennt werden, darby uffs höchst und thurest by lib, er und guott, och by geschwornem aid verbotten, das funst an niemat oder nichts anderst hand angelegt werde, och niemat mit im etwas, och wie klain und unachtbar es sey, heimtrage.“

„Siche zuo, kum hatt er sinen mund nach den letzten worten beschloffen, jedermann fiel in die gögen, man reiß sy ab den altär, wenden und sülen, die altär wurden zerschlagen, die gögen mit den agen zerschitet oder mit hämern zerschmettert; du hettest gemaint, es geschech ain feldschlacht, wie war ain thümel? wie ain gebrecht, wie ain toßen im dem hohen gwelb? Ja in ainer stund war nichts mer gang und unverändert an sinem ort, niemat war kain laßt ze luffen zuo schwer, kain schüchen in gefarliche höchen nach den gögen ze stigen, daß ich oft in minem herzen gedacht: o wie an wunder wirt uff hüttigen tag in difem sturm niemat verlegt; also sielend die schweren gögenläst von stain und holtz sammt irem gehüß und gefäß vornen, hinten und besits hernider mitt witem zeespraitlen. Was kostlicher, was subtiler kunst und arbeit gieng zu schitern?“

Bald wurden zegegen verordnet der blaiher, och der spitaler, damitt man mochte gerecht werden, faren, wägen, die on underlaß die zerschlagne gögen uf den brüel zuo verbrennen hinuß füertend, allda ward ain für zu bereit, fast zu mittem brüel und was hinuß gefüert, in das für geworffen und zu eschen verbrannt, wie das brandmal hütt by tag gesehen wirt by 43 schuochen lang, wit und bradt. Es möcht ainen wunderen, wie vil doch gögen zerbrochen und verbrennt, ob iren doch meer in dem haydeschen Pantheon zu Rom gewesen seyn? Dann uff genannten tag vierzig wagen vol uffgefüert sind zu verbrennen, on die von stainen gemacht under die stainhuffen vermischet sind ze vermuren.“<sup>1)</sup>

Und als man in St. Gallen und Michelsmünster ausgetobt und ausgewüet, besuchte man auch die St. Dtmarskirche und die Kapellen und räumte auch dort mit allem auf, was nicht niet- und nagelfest war. Den Leib des heiligen Dtmars, der zwischen

1) Reflers Sabbata II. 199.

Altar und Gewölbe aufbewahrt war, rettete ein glücklicher Zufall. Als die Mönche am Abend nachsuchten, fanden sie den unversehrten Leichnam in einem steinernen Sarkophag und brachten ihn in Sicherheit. Die Überreste des heiligen Gallus waren in Feuer und Flammen aufgegangen.

Der Schneggen wurde ganz abgebrochen, also „daß der Chor und das Münster eben eins war und nit, wie im Judenthumb ain Sunderung, sunder an quemlich gemain Ort, die predig ze hören“. Alles verwendbare Gesülß nahm man zusammen und errichtete unter dem Schwibbogen einen Predigtstuhl „damit man den Predicanten allenthalb im Münster möcht hören. Hand och das ganz Münster laßen wißen, beid legenden S. Gallen und S. Otmaren sammbt allen schildern.“ Bei St. Maria Magdalena Kapell wurde eine neue Pforte ausgebrochen, auch wurde dort das Bordach verlängert und alle Thüren gegen das Kloster vermauert, wie auch der Zugang zum Turm. Die Orgel kam ohne wesentliche Beschädigung weg, nur wurden die Gestalten der Propheten mit schwarzer Farbe verstrichen. Hinten gegen St. Otmar zu wurde eine Wand mit einer Thüre aufgeführt und zwar aus den Steinen des Schneggens und der Altäre. Aus St. Johanskapelle wurde ein Werkhaus, aus St. Jakob ein Kalkofen und aus des Kaplans Wohnung eine Zieglerwohnung hergerichtet.

Damit war das Münster zum Einzug des lautern Wortes Gottes würdig zugerichtet.

Am 7. März sind denn auch die Predikanten, vorab Dominicus Zilli, in dem Münster aufgestanden zu predigen und „anstatt der vorgefügten gottlosen messen und ander ceremonien jedermann jung und alt, wib und mann hat angehebt ze singen den 51. psalm: O Herre Got begnade mich“.

Es vergingen zwei Jahre. Da zog der neugewählte Abt Diethelm Blaarer von Wartensee wieder in sein Kloster ein. Es mag ein trauriges Wiedersehen für die alten Mönche gewesen sein. Von der voll aufgeblühten Rose der kirchlichen Kunst, die sie vor zwei Jahren fliehend zurückgelassen, fanden sie nurmehr Stül und Dornen.

Eifrig war zwar Diethelm bemüht, den Schaden wieder gut zu machen, und er und sein streitbarer Dekan Gluß verstanden es, der Stadt die Rechnung für den angerichteten Greuel der Verwüstung zu stellen; aber die alten Kunstsätze konnten nicht zurückbezahlt werden und die kommende Zeit war nicht dazu angethan, Erfreuliches Neues zu schaffen. Es entstanden zwar Altäre und Bilder wieder in neuem Glanze und da und dort half man auch den Klostergebäuden nach. Die wahre Kunst sollte aber erst wieder einziehen, als Abt Cölestin Gugger zu Ende des letzten Jahrhunderts den äbtischen Stuhl bestieg, um gemeinsam mit seinem Nachfolger dem Kloster noch ein erhabenes und glanzvolles Grabmal zu bauen. Die zwei letzten Äbte ruhen beim Eingang in den jetzigen Chor. Die Stürme der Revolution sausten auch durch die heiligen Hallen der St. Galluskirche, die zwölfhundertjährige Stiftung des irischen Mönches vermochte denselben nicht zu widerstehen. Das Kloster wurde im Jahr 1805 als aufgehoben erklärt.

## Erklärung der beiliegenden Tafeln.

**Tafel I Fig. 1** zeigt die Anlage der 3 Kirchen, wie solche zur Zeit der Reformation bestanden hat oder bestanden haben mag. Für die Galluskirche konnte der im Stiftsarchiv befindliche Plan Gabriel Hechts, sowie jener des Einsiedlermönches Moosbrugger benutzt werden. Ebenso konnten die Maßverhältnisse des Turmes von Heinrich von Sax den Plänen direkt entnommen werden. Die St. Otmarokirche erscheint dort bereits in den durch den Umbau von 1628 entstandenen Umrissen. Ebenso hat die St. Michaelskirche mit fünfschiffiger Anlage diese Form jedenfalls erst durch viele nachreformatorische Umbauten erhalten. Den auf unserer Zeichnung sich vorfindlichen Umrissen liegen deshalb lediglich Vermutungen zu Grunde. Es ist indessen anzunehmen, daß die Anzahl der Fensterachsen, sowie die Breite der 3 Schiffe zur Zeit der Reformation die gleiche gewesen sei, wie anno 1726, als Gabriel Hecht seine Umbaupläne zu Papier brachte, denn inzwischen ist keine Kunde von einem durchgreifenden Neubau auf uns gekommen.

Der „Schnecken“ wurde nach der Beschreibung Keflers eingezeichnet.

**Tafel I Fig. 2** zeigt ein Capital der jetzt noch erhaltenen Krypta unter St. Otmar vom Jahr 867.

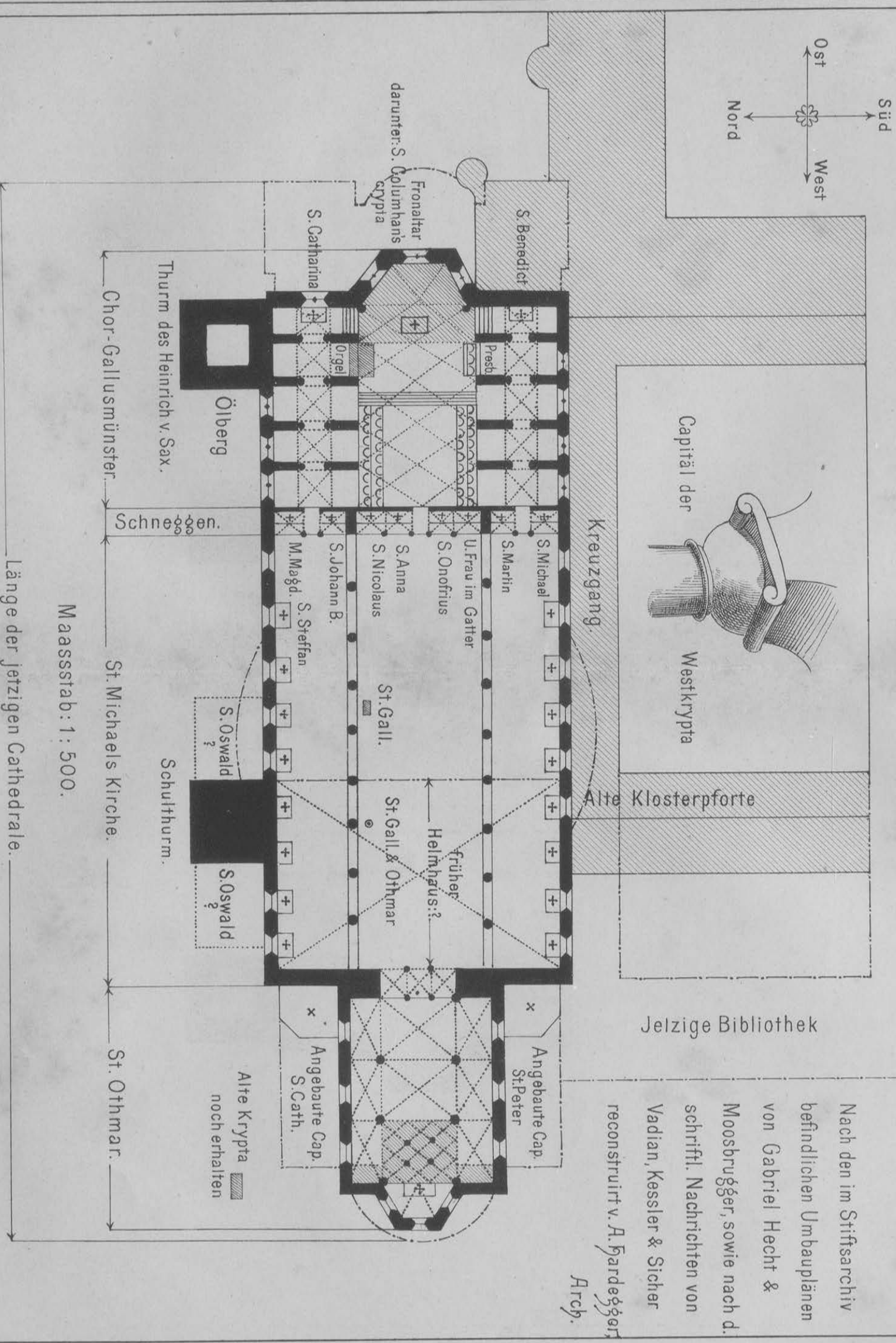
**Tafel II** zeigt die aus Melchior Francks Stadtplan entnommene Vogelperspektive des Klosters. Statt des flachen Steindaches auf dem Turme wurde der ursprüngliche Helm aufgesetzt.

**Tafel III** zeigt die Ansicht des Klosterbezirkes nach einem Gemälde von 1741, welches die Seitenansicht der als dreischiffige Basilika angelegten St. Michaelskirche veranschaulicht.



# GRUNDRISSEANLAGE DER KLOSTERKIRCHE ZU ST. GALLEN

zur Zeit des Bildersturmes: 1529.



Nach den im Stiftsarchiv befindlichen Umbauplänen von Gabriel Hecht & Moosbrugger, sowie nach d. schriftl. Nachrichten von Vadian, Kessler & Sicher reconstruirt v. A. Färdeggger Arch.

Alte Krypta noch erhalten

Maassstab: 1 : 500.

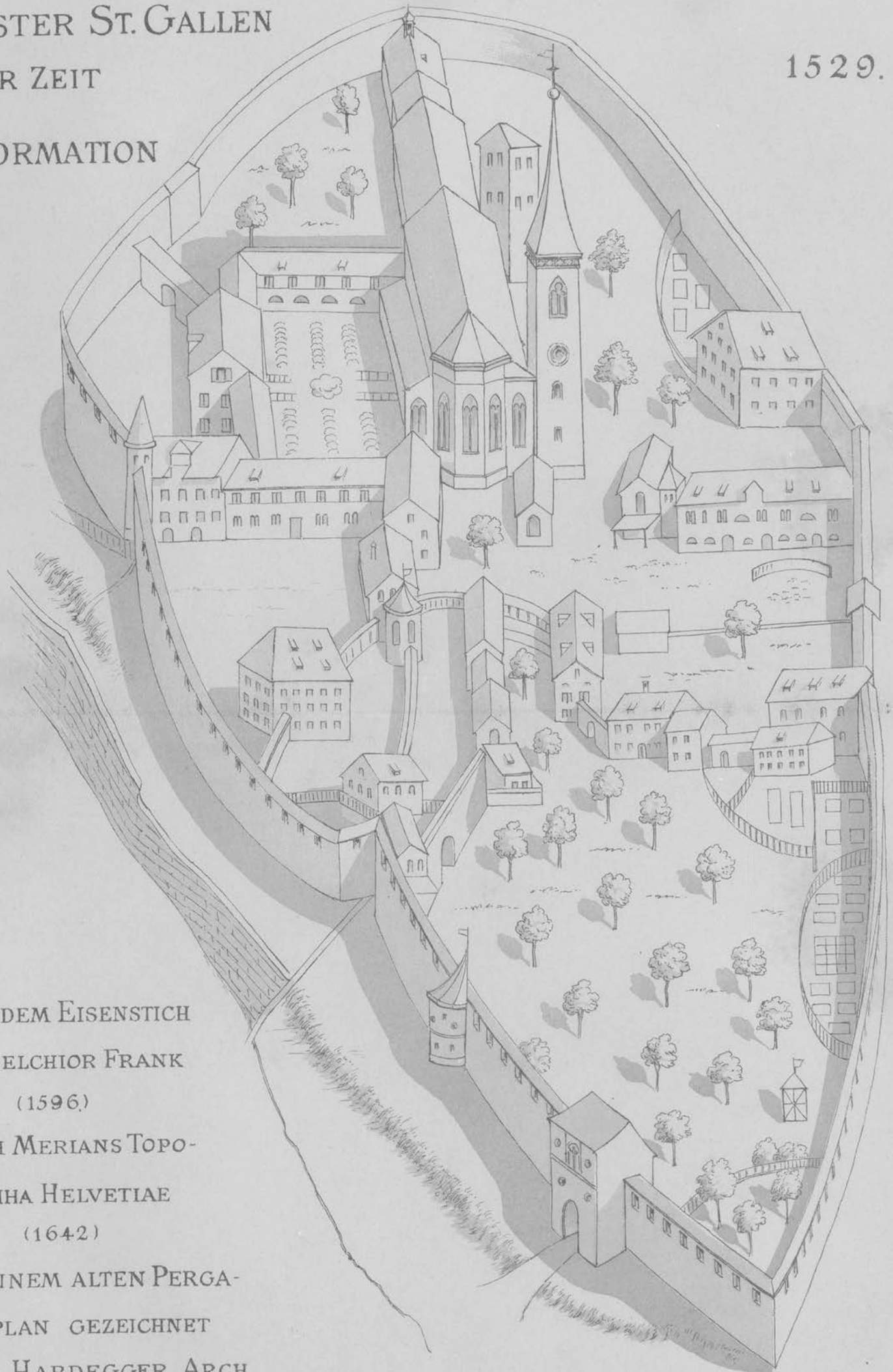
Länge der jetzigen Cathedralen.

# DAS KLOSTER ST. GALLEN

ZUR ZEIT

1529.

DER REFORMATION



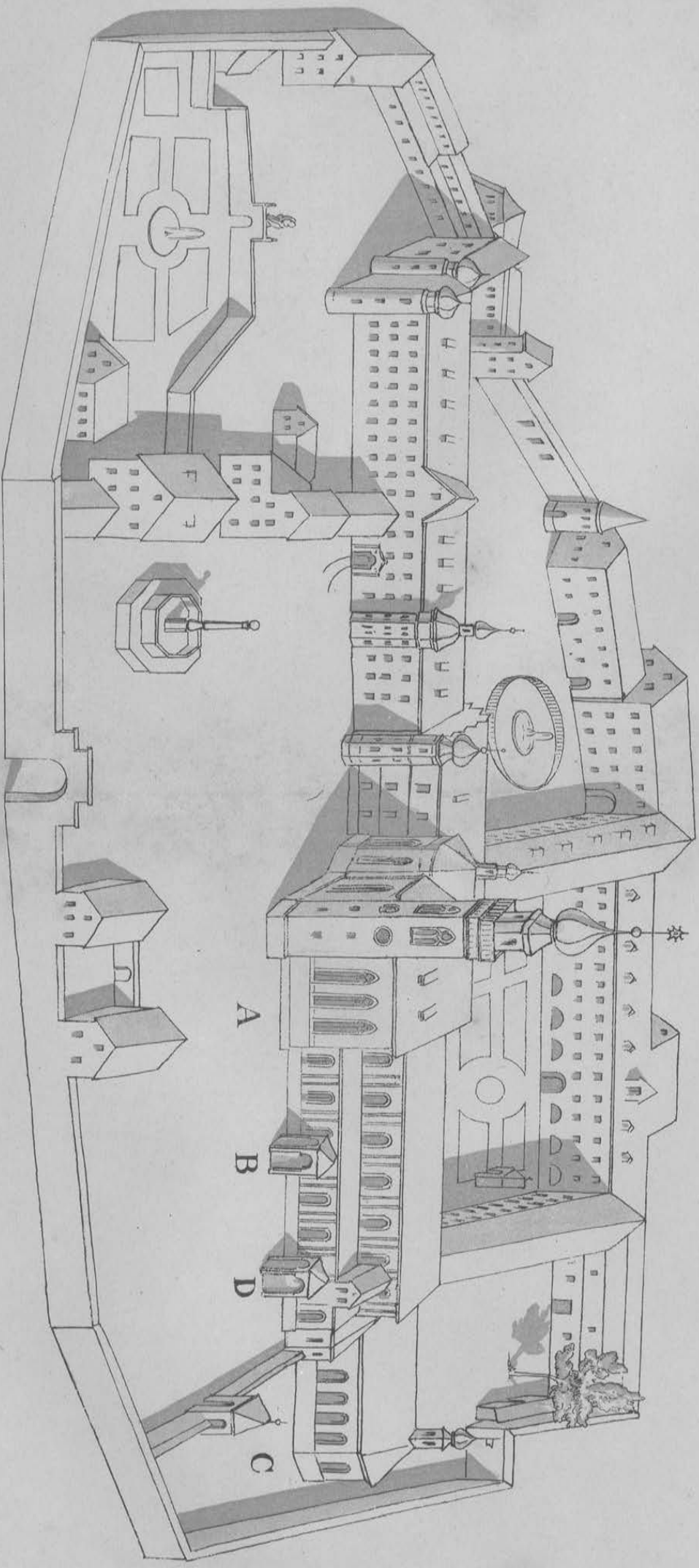
NACH DEM EISENSTICH  
VON MELCHIOR FRANK  
(1596.)

NACH MERIANS TOPO-  
GRAPHIA HELVETIAE  
(1642)

UND EINEM ALTEN PERGA-  
MENTPLAN GEZEICHNET  
VON A. HARDEGGER, ARCH.

# DAS KLOSTER ST. GALLEN IM JAHRE 1741.

NACH EINEM ALTEN OELGEMÄLDE GEZ. V. A. HARDEGGER, ARCH.



- A.) Chor - St. Gallenmünster mit dem Thurm des Jovinich von Sax. (Stümpel später aufgesetzt).
- B.) St. Ulrichskirche: 3 schiffige Basilica, der Schalthurn ist abgebrochen, Rest davon vielleicht bei D.
- C.) St. Arnaukirche in Form des nach der Reformation erfolgten Umbaus.

# Schloß Lurzburg.

Vortrag von Dr. Ernst Götzinger,

gehalten zu St. Gallen am 5. Sept. 1887.

Damals, als es eine Schweiz noch nicht gab, lag der Bodensee im Schwabenland, und gemeinsame Stammesangehörigkeit, Sprache, Sitte, Recht, Volkscharakter, auch ähnliche staatliche Verhältnisse verbanden die Anwohner des nördlichen und südlichen Geländes. Immerhin gab es neben solchen großen Zügen gemeinsamen Daseins doch schon früh Unterschiede mancherlei Art unter ihnen, lange bevor sich die Schweizer in Sprache, Sitte, Gesetz, Geschichte und in vielen anderen Dingen von den Schwaben trennten. Schon die Legende des heiligen Gallus läßt in Überlingen einen Herzog Gunzo seine Residenz halten; andere hohe und höchste Herrschaften saßen und sizen, bleibend oder vorübergehend, zu Bodmann, Buchhorn, Langenargen, Bregenz, auf der Mainau und zu Friedrichshafen. Nie hat es auf dem schweizerischen Gegengelände einen solchen weltlichen Herrschaftssitz gegeben, womit übrigens nicht gesagt sein soll, daß die Anwohner dieser Seite von Anfang an demokratischer gedacht hätten als ihre schwäbischen Vettern; aber Residenzen weltlicher Dynasten gab es hier nicht, höchstens, wie zu Korsbach, Arbon, Romanshorn, Güttingen, Sitze bescheidener Vertreter des niedern Adels; ihre steinernen Häuser oder Schlösser dienten später den Statthaltern und Obervögten der beiden geistlichen Stifter von St. Gallen und Konstanz als Aufenthaltsort.

Durchaus verschiedener Natur von diesen größern und kleinern Burgen und Schlössern, die aufs engste mit den staatlichen Verhältnissen der Bodenseegegend zusammenhängen, ist dasjenige Haus, von dem hier die Rede sein wird. Ein steinernes Haus ist es, nicht groß und nicht klein, nicht alt und nicht jung, kein Stammsitz eines vornehmen Geschlechtes, aber der Sitz vieler kleiner, das nicht einmal einen bestimmten Namen trägt, sondern Jahrhunderte lang in verschiedener Weise gerufen ward.

Lurzburg heißt heute das Schloßchen, das zwei Kilometer von Romanshorn gegen Arbon hin am See liegt. Aber bis ins 18. Jahrhundert wechselt der Name in seinem Grundwort zwischen Burg und Büchel, in seinem Bestimmungswort zwischen Lur,

Luz, Lust und Luchs, woraus sich nicht weniger als acht Namen ergeben, von denen vielleicht nicht alle zum Vorschein kommen, sich aber rechtmäßig bilden lassen: Luzburg und Luzbüchel, Lustburg und Lustbüchel, Lutzburg und Lutzbüchel, Luchsburg und Luchsbüchel. Zudem wir ohne weiteres die Formen mit Luz und Luchs als Erfindungen des, frühern Zeiten eigenen Sprachwizes streichen, bleibt uns bloß die Aufgabe, die Luzburg und den Lustbüchel zu deuten.

Der ältere Name ist Lustbüchel; er erscheint in der ältesten Notiz über unsern Gegenstand, und zwar in Badian, Beschreibung des Bodensees.<sup>1)</sup> „Nächst ob Romißhorn, sagt der St. Galler Chronist, ligt ein fleck in dem see mit einer lustigen vischenz und wol erbauenem haus, den nennt man den Lustbüchel.“

Also ein Büchel, ein erhöhter, hügeliger Fleck im See, nicht am See, wie denn thurgauische Landkarten aus dem 18. Jahrhundert (darunter namentlich die große Nöthliche) den Fleck immer noch als Insel zeichnen; heute liegt das Schloß am See; das Flüsschen Ach aber fließt hart daran vorbei, und es ist wohl denkbar, daß es einmal in zwei Armen den Büchel vom hinterliegenden festen Lande getrennt und dem steinernen Hause als Burggraben gedient habe. Ortsnamen vom Grundworte Büchel gibt es ja im Alamannischen viele; im Bestimmungswort Lust spiegelt sich eine erst am Ende des Mittelalters auflebende Erscheinung. Es ist die Freude an heiterm Lebens- und Sinnengenuss, die sich namentlich an die Landschaft und an die dem Geschmacke der Zeit gemäß erneuerten Wohnräume heftet. Diese neue Art der Lebenslust kommt mit dem Geiste der Renaissance aus Italien, später aus Frankreich. Sie steht im Gefolge eines erst jetzt erwachenden gemüthlichen Interesses an der freien Natur, an Wiesen und Auen, an Wald und Flur, an Berg und Thal, an Flüssen und Seen, von der Kunst verschönerten Wohnräumen, Stuben und Kammern, Hütten, Landhäusern, Gärten und Gartenhäusern.

Der deutsche Sprachschatz nimmt an dieser Erscheinung namentlich durch die Wörter Lust und Lustig teil. Ursprünglich, und noch im Mittelhochdeutschen die Bedeutung von Verlangen, Begierde, Reiz, Gelüste an sich tragend, wird Lust sammt seiner Weiterbildung lustig nicht vor dem 15. Jahrhundert, Synonym von Anmut und anmutig, Ergötzen und ergötlich. Beide Wörter treten von da an sehr zahlreich auf, ohne Zweifel zum Ersatz der italienischen Wörter piacere und piacevole und der französischen plaisance und plaisant. Dieses unser Lustig ist sogar in die Luther'sche Bibel eingedrungen, wenn es z. B. Jer. 6, 2 heißt: Die Tochter Zion ist wie eine schöne und lustige Aue; und wo immer im 16. Jahrhundert eine anmutige Gegend zur Schilderung gelangt, da ist sie und ihre besondern Teile gewiß lustig. Nicht minder reich sind die im Mittelhochdeutschen kaum vorhandenen Komposita mit Lust: Lustberg, Lustgarten, Lustort, Lustplatz, Lustinsel, Luststube, Lustschiff, Lustwald, Lustweg, erlusten, erlustigen und erlustieren. Zu ihnen gesellt sich „der fleck im see, den man nennet den lustbüchel.“ Für weitem appellativischen Gebrauch des Wortes legt wiederum Badian Zeugniß ab, wenn er erzählt, daß Abt Salomo in St. Gallen auf dem Lustbüchel emmend dem Schwarzwasser die Kirche St. Magni gestiftet habe.<sup>2)</sup>

1) In dem Stumpffschen Entwurf dieses Kapitels, der Badian bereits vorlag, ist Luzburg noch nicht erwähnt. Bad. d. Schriften, II., Einl., LIV—LVI.

2) Badian, I. 174, 35.



Auf dem Lustbühel ob Romischhorn stand zu Vadian's Zeit ein wohlerbaunenes Haus, eben ein Lusthaus, d. h. kein Wohnhaus, kein Ruhhaus, Handelshaus, sondern ein der bloßen Lust dienendes Haus.

Solche Lusthäuser, *case di piacere*, *maisons de plaisance* oder *de plaisir*, sind zuerst in der Nähe italienischer Städte errichtet worden, und es wird mitgeteilt, daß die Florentiner schon vor der Mitte des 14. Jahrhunderts schönere Villen als Stadthäuser gehabt hätten. In einem st. gallischen Häuserrodel von 1470 werden vor Multerthor sieben Sommerhäuser mit Garten aufgezählt, und im Jahre 74 desselben Jahrhunderts „namend zwen unser vermöglich Burger für, ein Schloß oder Lusthus zu Waldegg ze buwen.“ Es steht jetzt noch unter dem Namen Burg. Ob in unsern Gegenden ältere Beispiele solcher Lusthäuser vorkommen, gelang mir nicht ausfindig zu machen; Nürnberger Chroniken bringen das Wort aus den Jahren 1449 und 1480.<sup>1)</sup> Ähnlicher Natur mag das i. J. 1455 auf Lindauischem Stiftboden erbaute Schloßchen Alwind sein.<sup>2)</sup> Vor dem Basler Konzil oder vor der Mitte des 15. Jahrhunderts sind italienische Einflüsse dieser Art kaum denkbar.

Nähere Nachrichten über das Leben und Treiben in solchen Lusthäusern nördlich der Alpen werden schwerlich überliefert sein; der Ehrgeiz eines eleganten und guten Schriftstellers, der den Italiener jener Periode auszeichnet, steht dem deutschen Junker und Pfefferlack gänzlich fern; er begnügt sich mit dem reellen Genuße des Daseins, in unserm Falle „mit einer lustigen vischenz und einem wol erbaunten hus, das man nennet den Lustbühel.“

Der andere Name Lutzburg lehnt sich offenbar an den ältern Lustbühel an; er ist aber durch sein Grundwort vornehmer und adeliger und trägt durch seine erste Silbe den Vorteil des Mysteriösen, welches ohne Zweifel Ursache war, daß diejenigen Familien, die sich zeitweise von dieser Besitzung nannten, stets den Namen Lutzburg vorgezogen haben. Die Verwendung des Wortes wird auf st. gallischem Boden durch ein anderes Lutzburg bezeugt, einen Bauernhof bei Niederwyl in der Gemeinde Oberbüren. Zur Erklärung des Bestimmungswortes Lutz steht kaum etwas anders als Lützel zur Verfügung, dem ja auch das größere Lützelburg oder Luxemburg sein Dasein verdankt.<sup>3)</sup>

Der Verfasser der Zimmer'schen Chronik berichtet, daß allernächst bei dem Schlosse Herrenzimmern „ein alt Burgstall, Lutzburg genannt, stehe, welcher vor zeiten on allen zweifel ein fest, werlich, guot hus gewesen, mit zweien tiefen gräben, in einen felschen erhaunet.“ Er vermutet, daß dieses ältere Schloß entweder von einem der Heidenzeit angehörigen Freiherrn Luzzo von Zimmern aufgerichtet worden sei oder dann, daß es eigentlich Lutzburg oder Luchsburg geheißen habe. Es wird wohl auch eine Lützelburg gewesen sein.

1) Städte-Chroniken II, 183, 9; III, 92, 7.

2) Hart hinter dem Kloster Maggenau ist ein „Lusthausberg“.

3) Lützelburg hieß ursprünglich auch das 1698 fertig gewordene Residenzschloß zu Charlottenburg.

Indem wir zur Betrachtung der Besitzer unserer Lutzburg übergehen, so liegt es auf der Hand, daß ein derartiges Lusthaus oder Landgut, wie man seit dem 18. Jahrhundert sich ausdrückte, an historischen Nachrichten meist ungleich ärmer sein wird, als der Stammsitz oder die Stammburg eines angesehenern Geschlechtes.

Die Nachricht über die ältesten Besitzer von Lutzburg bietet nun nicht Badian, sondern die zweite Auflage von Stumpfs Chronik vom Jahr 1586. Während Badian selber und mit ihm wörtlich gleichlautend Stumpf<sup>1)</sup> bloß die gegenwärtigen Besitzer melden, gehen die Bearbeiter der genannten zweiten Auflage weiter zurück, indem sie berichten, die Hainzel von Lindau hätten den Lustbühel, vor Jahren der Büchel zu Niedernstadt genannt, im Jahr 1390 erkaufte und darüber im Jahr 1471 vom Kaiser Friedrich einen Schirmbrief empfangen.

Eine urkundliche Prüfung dieser Daten ist vorläufig unthunlich, solange nicht die betreffenden Akten des konstanziſchen biſchöflichen Archivs aus der betreffenden Zeit bekannt worden ſind, denn Lutzburg ſtand auf dem Boden des Domſtiftes Konſtanz und hat bis zur Reſormationszeit als Erbzinſlehen der Domprobſtei zu Konſtanz in das konſtanziſche Gericht Egnach gehört. Den thatſächlichen Verhältniſſen würde es immerhin entſprechen, daß an dem Platz, bevor er in Folge einer neuen Verwendung den Namen Luſtbühel erhalten, ein anderer volksmäßiger Name gehaftet hätte, wie der genannte Böhel zu Niedernſtadt. Ober- und Niederſtaad ſind die beiden Höfe, die zum Schloßgut Lutzburg gehört haben. Das Luſthaus aber ſchon im Jahr 1390 zu ſetzen, iſt nicht möglich; abgeſehen von den Entſtandungsverhältniſſen der Luſthäuſer ſprechen als negative Gründe dagegen die Umſtände, daß in der Zeit der Appenzellerkriege der Platz nirgends genannt wird und daß Badian ihn nicht als alten Platz vindiziert. Im Schirmbrief von Kaiſer Friedrich vom Jahre 1471 dürfte man eine Urkunde erkennen, die ſich der Beſitzer unmittelbar nach Erſtellung ſeines wohlerbauenen Hauſes hätte ausſtellen laſſen; zeitlich würde dann die Erbauung von Lutzburg mit der Erbauung des ſchon erwähnten Schloſſes oder Luſthauſes Waldegg zu Schönenwegen bei St. Gallen übereinkommen, und ebenſo darin, daß auf beiden Landſitzen „die Freiheit und Gerechtigkeith“ ſtand, „daß in dem gezirk und der zuoghörde deſſelben ſchloſſes, dieweil die erbauer darin ſäſſend und wer bi inen were, der ir brot eſſe, mit ſchuldig ſin ſoltend, um ainig ſachen, ſo ſich allda verluffend, für des abts (oder biſchofs) gericht ze komen.“<sup>2)</sup> So wenigſtens lautet die betreffende Freiheit für das ſt. galliſche Luſthaus. Irgend ein weiteres Zeugniß für eine ſolche auf Lutzburg haſtende Partikular-Gerichtsbarkeit, die doch auf dem Hauſe hätte haſten bleiben müſſen, iſt uns indes nicht zu Geſicht gekommen; unter Umſtänden könnte eine Verwechslung mit einer andern Hainzel'ſchen Beſitzung, nämlich mit Tegelſtein vorliegen.<sup>3)</sup>

Die Hainzel gehörten zu den zahlreichen reichsſtädtiſchen Geſchlechtern, die ſeit dem 14. Jahrhundert durch Kaufmannſchaft zu Anſehen, Reichthum, Gütern und Ehren

1) Nur daß Stumpf Luſtbühel ſchreibt.

2) Bad. II., 264, 5 ff.

3) Hans Hainzel, der 1464 das Lehen von Tegelſtein inne hatte, kam mit ſeiner Vaterſtadt wegen der von ihm präſentirten Gerichtsbarkeit in Streit, der auf dem damals üblichen Wege des Anſtrages durch verblindete Städte, nachdem ganze Pergamenthäute mit Urtheilen beſchrieben worden, und ſo viele Eideshelfer zu Konſtanz das Recht der Stadt erwieſen hatten, zu Gunſten dieſer entſchieden ward. Hainzel, darob erbittert, gab ſein Burgrecht zu Lindau auf und ſetzte ſich nach Arbon. Primbs in den Schriften des Vereins für Geſchichte des Bodensees, VII, pag. 129.

gekommen waren. Mitglieder der Familie haben der Vaterstadt Lindau als Bürgermeister und Spitalpfleger gedient; möglich, daß ihr luxburgischer Besitz mit der Heirat eines der Ihrigen mit einer Agnes von Roggwil zusammenhängt, deren Heimat, das Schloß Roggwil, unweit des Luxbühels liegt. Als Lehen vom Stift St. Gallen besaßen sie den Tegelstein, den jetzigen Lindenhof bei Lindau. Über ihren Besitz der Luxburg trägt das Lindauer Geschlechtsbuch, das mir durch die Güte des Herrn Bibliothekar Reinwald offen gestanden hat, bloß bei, was im Stumpf zu lesen war.

Durch eine Hainzel'sche Erbtöchter kam der Lustbühel, und mit ihm das Bergnügen, zur Sommerszeit eine lustige Vischentz und ein wol erbauntes Hus zur Verfügung zu haben, gegen Ende des 15. Jahrhunderts an Dswald Kroel, der ebenfalls einer begüterten, handeltreibenden Lindauer Patrizierfamilie angehörte. Ein Ulrich Kroel war f. B. von Feldkirch her, wo seine Familie „sehr floriret“, neben anderen, wie das Geschlechterbuch berichtet, vor Graf Friedrich von Toggenburg, dem angemessenen Pfandinhaber der Grafschaft Feldkirch, nach Lindau geflohen und daselbst Bürger geworden. „Sind allhie zu Lindau in gutem Ansehen und Wesen gewest und haben die fürnembsten Stadtämpter lange Zeit getragen.“ Für ihren Reichtum spricht ein umfänglicher Güterbesitz und die von Vadian überlieferte Nachricht, daß sich der Rat von St. Gallen, als er sich im Jahre 1530 der schweren Zeiten halber veranlaßt sah, ein Anleihen aufzunehmen, sich auch an die Kroelen von Lindau wandte; dieselben steuerten zu den benötigten 5500 Gulden 2000 Gulden bei.<sup>1)</sup>

Für ihren persönlichen Mut zeugen allerhand Nachrichten von Mitgliedern der Familie, die auf dem Felde der Ehre gefallen sind. Und daß sie auch in andern Dingen den Charakter der Zeit und die unter diesen Geschlechtern herrschende Denkart nicht verleugnen, das bezeugt eine Notiz, die wir der Genealogie der Familie Zollikofer entnehmen. Darnach feierte ein Jost Kroel aus Luxburg — denn so nannten sich die Kroelen damals — auf Luxburg selber seine Vermählung mit der Lindauer Patriziertochter Afra Pappusin. Der Sohn dieses Paars, Christoph Kroel, wurde im Jahre 1567 der 20jährige Gatte einer 14jährigen Catharina Zollikofer, einer Enkelin jenes Thomas Zollikofer, der, selber ein Kind der Liebe, in Spanien eine Gräfin Catharina von Montfort, die sich im Gefolge der Königin befunden, sich anvermählt hatte. Die zwei Söhne der jugendlichen Ehe starben als Jünglinge im Kriege. Das Geschlechterbuch erwähnt endlich eines traurigen Schiffbruches dreier junger Kroel'scher Brüder, die, zu Schiffe von Luxburg heimkehrend, in den Wellen des Sees begraben wurden.

Wann die Kroelen ihren luxburgischen Besitz aufgegeben, wird nicht berichtet. Die zweite Auflage der Stumpf'schen Chronik erwähnt bloß, daß jetziger Zeit d. h. im Jahr 1586, der Luxbühel von Sebastian Uriel Appenzeller besessen werde. Aus der dritten Ausgabe von 1606 erfährt man des weitern, daß dieser Appenzeller ein St. Galler gewesen, „welcher hernach, als er sich unter Franz von Sickingen ritterlich brauchen lassen, durch desselben Commendation bei Churfürst Ludwig an den Pfalzgrafen commendiert und bei ihm das Haushofmeisteramt bekommen, nach welchem er sich mit einer von Landschad verheurat, zwo Töchtern gezeuget und ihnen bei 20,000 Gulden hinterlassen hat.“

Das ist ein Beweis der allmählig im Niedergang begriffenen Geschichtsdarstellung des 16. Jahrhundert, daß die Geschichtschreiber, in unserm Falle die Bearbeiter der zweiten

1) Bab. III., 255, 40.

Stumpffschen Ausgabe mit ihren Hainzel, diejenigen der dritten mit unserm Appenzeller, sich offenbar von den betreffenden Familienangehörigen Nachrichten geben lassen und veröffentlichen, deren Nachprüfung ihnen gar nicht zu Gebote steht. Freilich, daß Sebastian Uriel Appenzeller im Jahr 1586 Luzburg innehatte, das wollen auch wir bloß auf Treu und Glauben annehmen, obgleich uns jedes weitere Zeugniß dafür abgeht; und auch das wollen wir glauben, daß er eine Landschadin zur Frau hatte, mit der er zwei Töchter gezeugt, denen er 20,000 Gulden hinterlassen. Aber derselbe Mann, der 1586 Luzburg besaß, soll in Franz von Sickingens Dienste gestanden haben, der 1523, also 63 Jahre vorher, gefallen war? Herr Präsident Naf teilt in seinem Burgenwerk eine in choro Petrino zu Heidelberg befindliche Grabschrift mit, welche aussagt, daß anno 1533 geboren ward der edel und ehrvest Sebastian Uriel von Appenzell (!) zu Luzburg, der Churfürstl. Pfalz gewesener Rat und Hofmeister, ist in Gott verschieden den 30. Dezember 1589, eine fröhliche Auferstehung erwartend." Appenzellers Lebensstellung als Jurist wird außerdem bezeugt durch die Handschrift eines auf der Badianischen Bibliothek liegenden juristischen Traktates von Dr. Nic. Wambühler aus dem Jahr 1552, in welchem die Bemerkung eingetragen ist: Ex libris Sebastiani Uriel Appenzeller. So wird er ebenfalls seiner juristischen Eigenschaft die Landschadin zu verdanken haben, welche einem altadeligen Geschlecht in der Pfalz angehörte, das einst die von Steinach hieß und den Minnesänger Blikker von Steinach zu den Seinigen zählte. Erfährt man endlich, daß diese Landschad mehrere Eheverbindungen mit der Familie Sickingen eingegangen haben, so dürfte dadurch ein Anhaltspunkt zur Erklärung der Verbindung unsers Appenzellers zwar nicht mit Franz, aber doch mit den Sickingen vermutet werden.

Wie lange der Appenzeller Luzburg sein eigen nannte, ist wieder nicht bekannt; ja, es scheint fast, als ob dem Lustbühel allmählig einige Lust vergangen sei; im Jahr 1596 trat jedenfalls ein Besitzwechsel ein, denn in diesem Jahre erhielt der Landvogt im Thurgau von den regierenden Orten den Auftrag, den Abzug an dem Luzbühel, d. h. eine Art Handänderungssteuer ohne Umstände zu beziehen. Dabei soll auf der Tagsatzung der Antrag gestellt werden, daß der Landvogt keinen Fremden im Thurgau sich niederlassen und Käufe abschließen lassen dürfe ohne Bewilligung der Obrigkeit. Auch eine Illustration der sich allmählig an den Ufern des Sees bildenden Völkerschranken.

Die Reihe der Luzburgischen Besitzer setzt sich, jedenfalls erst nach 1606, da der dritte Stumpf sie noch nicht nennt, in einem Geschlechte fort, das, älter und vornehmer als die Hainzel, die Kroelen und der Appenzeller, eine eigentümliche Richtung des schweizerischen Adels repräsentirt. Es ist eine Seitenlinie der Herren von Hallwil. Im Aargau angefessen, am Ufer des Sees, der von ihnen den Namen trägt, anfänglich Dienstmannen der Grafen von Lenzburg und von Riburg, treten sie später in habsburgisch-österreichischen Dienst und bewähren sich Generationen hindurch als eifrige und treue Vasallen der Habsburger, deren Marschallamt sie eine Zeit lang innehaben. Glieder dieses Geschlechts sind bei Morgarten, Sempach und in den Kriegen gegen die Appenzeller gefallen. Nur ausnahmsweise findet man sie im Dienste Berns und Zürichs, wie denn Hans von Hallwil die Eidgenossen bei Murten angeführt hat. Nach der Reformation findet man einzelne Linien in fremdem Fürstendienste, namentlich wiederum in österreichischem. Ein zum Katholizismus zurückgekehrter Zweig ließ sich in unserer Gegend nieder und nahm Dienste bei den geistlichen Fürsten von St. Gallen, Konstanz und weiterhin beim Fürstbischof von Augsburg, in St. Gallen als Hofmeister

seit 1545, im konstanziſchen Biſtum als Obervögte von Güttingen. In Konſtanz und Augsburg findet man ſie mehrfach als Domherren, einen von ihnen als Biſchof von Konſtanz verzeichnet. Der letztere ſoll ſich ſeinen Tod durch anhaltendes Faſten ſelbſt zugezogen haben. Zugleich ſetzen ſie ſich hier in den Beſitz verſchiedener Gerichtsherrlichkeiten und Herrſchaftſitze; außer Salenſtein bei Ermatingen und Bliedegg unfern Biſchofszell haben ſie unſere Lutzburg in ihren Beſitz gebracht.

Aus der Hallwiler Zeit nun birgt das kleine noch vorhandene Hausarchiv von Lutzburg einige Duzend Aktenſtücke, darunter freilich wenig, was ſich auf Lutzburg bezieht, vollends nichts, was an die urſprüngliche Beſtimmung des Plazes erinnerte, als eines „Fleckleins im See mit einer luſtigen Viſchenz und einem wohlherbaumem Hus.“ Der Mehrzahl nach ſind es Hallwilſche Familienakten, wie Erbteilungen und Heiratsbriefe, oder Sachen, die bloß von Lutzburg datirt ſind, oder von andern Hallwilſchen Beſitzungen und Ämtern herrührende Dokumente, die auf Lutzburg liegen blieben, immerhin aber ein beachtenswerter hiſtoriſcher Schatz und ein Zeugniß für den guten und geordneten Haushalt, deſſen ſich die Hallwil auf ihren Gütern beſleißigten. Zwei Stücke vom Jahre 1543, nämlich „der Gottshuſlütten zu St. Gallen erbrecht“ und ein Wucherman dat der Graſſchaft Thurgau, mögen noch von jenem Hallwiler herrühren, der ſich zuerſt in dieſen Gegenden anſiedelte. Rheinthalſer Weinrechnungen aus den Jahren 1591—1606 ſtammen von Salenſtein und beziehen ſich auf Bernedſche Rebgeleude, die bis in's 18. Jahrhundert den Namen Hallwilſche Reben trugen; auch die Namen der hier genannten Hallwilſchen Rebbauern ſind heute jedem bekannt, der einen guten Bernanger zu würdigen weiß: Jörg Federer, Jakob Nitz und Jörg Dierauer. Beſonders reichlich vertreten ſind Akten, die ſich auf die Mühle zu Hungerbühl beziehen, die in der St. Galliſchen Gerichtsherrſchaft Romanshorn lag, unfern von Lutzburg. Wir wollen die Nummern nicht einzeln aufführen; denn wer hätte nicht, falls er überhaupt Veranlaſſung gehabt, ältere Herrſchaftsakten durchzublätern — wer hätte nicht, wie hier, ſchon einen ähnlichen „wankelmietigen, ungehorſamen und unriewigen Miller“ angetroffen, wie der zu Hungerbühl einer war, über den ſich der Junker von Hallwil ſeinem Vetter gegenüber, dem Junker Schenk von Caſtell, Obervogt zu Romanshorn, bitter beſchwert? Wieder andere Stücke betreffen Einnahmen und Ausgaben von Bliedegg und Lutzburg. Während einer längern Periode, als die Herrſchaft drüben im Allgäu hinter Rempten zu Ebenhofen wohnte, ohne Zweifel in amtlichem Dienſtverhältnis zum Biſchof von Augsburg, ſtand die Verwaltung von Lutzburg entweder einem in der Nähe wohnhaften Vertrauensmann oder dem Pfarrer von Romanshorn zu. Die Einnahmen ſtammt aus dem Güternutzen des ſpäter wenigſtens auf 160 Jucharten geſchätzten Gutes. Unter den Ausgaben befand ſich ein Poſten an den Pfarrer von Arbon, von wegen, daß er ein Jahr wuchentlich Meß geleſen; dann Löhne für den Knecht und ſein Weib, für die Magd und die Köchin; am meiſten aber hatte der Verwalter in den Jahren 1640—1642 dem jungen Junker Hans Raſpar zu zahlen für Reiſen in's Allgäu, d. h. wohl eben zu den Eltern nach Ebenhofen, der Frau Segeſſerin in Konſtanz für Tiſchgeld, dem Schuhmacher von des Junkers wegen und an des Junkers Praeceptor.

Gänzlich anderer Natur iſt ein Dokument aus der Hallwiler Zeit, das dem Berichtſtatter von anderer Seite zugeſtellt worden iſt. Es ſtammt aus dem Jahre 1632 und enthält das Inventar des Hausrates, das der wohldelelgeborne und geſtrenge Herr Johann Caſpar von Hohenberg, fürſtlich biſchöflich Augſburgiſcher Rat

und Pfleger auf St. Ottilienberg, nach Luzburg geflöchnet hatte; das nach seinem in diesem Jahr erfolgten Hinscheide auf Befehl des Bischofs, durch bestellte Vertrauensmänner und in Beisein und Gegenwart seiner hinterlassenen Frau Wittib, einer geborenen Liechtenstein, amtlich aufgenommen wurde. Das ziemlich umfangreiche Schriftstück mag nicht bloß kulturhistorisches Interesse, sondern auch für die besondere Geschichte des Bistums Augsburg und seiner Angehörigen Wert haben; für unsern Zweck genügt es, einige Beispiele der Inventarstücke anzuführen.

Sämmtliche Gegenstände sind in schwarze Keistruhen oder in Schreibtische verpackt, davon Nr. 1 Amtsschriften, Nr. 2 Bücher enthält, wie sie der deutsche Junker des 17. Jahrhunderts bedurfte: nämlich unterschiedliche adeliche und ritterliche Kunstbücher von der Reiterei und Mundstücken, auch Roß-Arznei in Folio, von Roßgestiet, auch Defensio Patriae, gedruckt zu Frankfurt a. M. 1621, ein Fachtbuch, Magia naturalis in Oktav, 900 merkwürdige Geheimnuß und Wunderwort. In derselben Truhe liegen sodann Pulverflaschen auf allerlei Manier, leere Geldsekel, Dolch oder Stilet, goldene Ketten, fünffach um den Leib zu legen, daran Jhr. fürstl. Gn. des Bischofs von Augsburg Gnadenpfennig, Armbänder, Petschier, Krüge, Goldgulden, Rosenobel, spanische Dukaten, Ziginlen. Ähnliche Kleinodien u. dgl. liegen in einem eisernen Truchel Nr. 3, darüber ein hölzern Gehäus und Jueteral gemacht, darunter Ketten, Rosengürtel, kleine geschmelzte goldene Puggeln, Bildnuß St. Anna, Ohrenbehenk, Gnadenpfennige der Bischöfe von Augsburg, Mainz und Trier, Rosarium, zwei Büchlein mit Malergold. In einem andern Behälter finden sich allerhand Dokumente vor, Pfandbriefe, Wappenbriefe, Urtheilbriefe von Kottweil und Speier, Lehenbriefe. Folgen in einer schwarzen, großen Keistruhen mit Liechtensteinischem und Hohenbergischen Wappen allerlei Leinwand- und Tuchstücke, Tischzwehelen, Tisch-Jazenet, 1 Stücklein Schweiz-Jazenetlein, 6 neue flezine Hempter, dem Junker sel. gehörig, 1 roth scharlach Mantel, mit rothem Sammet gestietert, 1 dunkel stabelgrün wollener Mantel mit musiert schwarz und grün samet gestietert, item an Pelzwerk 1 fuchjener Mantel, 1 roth scharlach gestietert Leibpelz, 1 Marderpelz, 1 par grün dasset Hosen und Wammes, 1 par blau sametin Hosen, 2 liderne par Strümpf. Wieder eine Keistruhen mit Hohenberg und Heggelbachischem Wappen vervollständigt den Hausrat des wohlledegeborenen Junkers durch gezebrte Schaffelle, Hundsz-, Wild-, Reh- und Hirschhäute, Bod- und Kitzfelle. In der nun folgenden gefirnisten Truhe lagen u. a. ein großer, silberner Willkommbecher, mehrere vergülte Dupplet mit und ohne Wappen, Bestecke, 1 vergülte Traube und Birne, eine silberne Kante in Form einer Laterne, 1 Mustatnuß in Silber gefast, Salzboxen, 1 Crucifix mit einem Uhrwerk, samt einer Partie Bettgewänder. Das letzte Stück ist ein Klepper mit Sattel und Zaum, so der Frauen gehörig; zue Wartegg ist ein Gutschen vorhanden; ob aber das Gutschengeschier dabei, kann man nit eigentlich sagen.

Was den Hohenbergerer bewogen hatte, sein Gut gerade nach Luzburg zu flöchnen, erhellt aus dem Inventar nicht; ohne Zweifel waren es die beiderseitigen Beziehungen der Hohenberger und der Hallwiler zum Bistum Augsburg, welche hier in's Spiel kamen, Beziehungen, die sich nun darin fortsetzten, daß Luzburg um 1650 durch eine Hallwilische Erbtöchter Eigentum einer dritten im Dienste des Fürstbischofs von Augsburg stehenden Familie wird, der Freiherrn von Westernach. Sie waren Erbmarischälle des Bistums, und derjenige Zweig, dem Luzburg jetzt zusiel, saß auf Schloß Kronburg im Allgäu. In ihrem Besitze blieb unser Schloß etwa ein Jahrhundert. Wieder

führte, wie ehemals unter den Hainzeln und Kroelen, der Weg nach dem Luzburger Gute von Lindau aus über den See auf das südliche Gegengelände. Die Luzburger Dokumente enthalten auch aus der Westernacher-Periode allerlei Rechnungen und Protokolle; von persönlicher Anwesenheit der Herrschaft ist aber nirgends die Rede. Briefe von Luzburg nach Kronburg waren bei David Heß zu Lindau abzugeben. So wenig wußte man um die Mitte des 18. Jahrhunderts von Luzburg, daß die sonst so vollständige Staats- und Erdbeschreibung der Eidgenossenschaft von Johann Konrad Fäsi des Schlosses gar nicht gedenkt, ebensowenig die Herrlibergersche Topographie; es scheint damals das Schicksal des Königsschlosses geteilt zu haben, in dem Dornröschen schlief.

Im Jahr 1753 ging Luzburg durch Kauf an den fürstl. St. Gallischen Obervogt zu Romanshorn, Aurelian von Pflummern aus Überlingen, über, um bald darauf in den Besitz einiger Gemeindegossen der Gemeinde Egnach zu kommen. Diese aber veräußerten im Jahre 1762 das Gut um 13,000 bis 14,000 Gulden an den St. Galler Bürger Johannes Girtanner.

Diesmal war es offenbar wieder der „lustige Flet“ im oder am See, der dem Haus einen neuen, reichen, lebens- und bau lustigen Eigentümer verschaffte. Von ihm sei, sagt Näf, an das alte Haus anstoßend der neue niedere Anbau errichtet worden. Geboren im Jahr 1705 als der Sohn des Färbers Daniel Girtanner und der Elisabetha Allgäuer, einer St. Gallischen Bürgerfamilie angehörig, die Generationen hindurch dem Färbergewerbe oblag, war Johannes Girtanner nach Zweibrücken geraten und Generalagent der Lothringischen Salinen (Directeur dans la ferme du sel pour la France) geworden. In diesem Dienste sehr bereichert, trachtete er nach äußeren Ehren und Würden, wozu ihm offenbar der Besitz von Luzburg ein Vorläufer sein sollte. Er ließ sich im Jahre 1776 durch Diplom Kaiser Josephs II. als Johannes von Girtanner, Edler von Luzburg, nobilitiren. Es mag um so eher von einigem Interesse sein, zu sehen, welche Gründe ein St. Galler Bürger in jener Zeit, kurz vor der französischen Revolution, zu seiner Nobilisirung in's Feld führen durfte, als dieser Girtanner am Ende einer Reihe St. Gallischer Geschlechter steht, welche das Bedürfnis empfanden, ihr bürgerliches Dasein gegen dasjenige einer geadelten Person umzutauschen. Kaiserlicher Majestät, heißt es in dem Diplom vom Jahre 1776, sei allerunterthänigst vorgetragen worden, von welchem ansehnlichem Geschlecht väter- und mütterlicherseits Johann v. G. abstamme, so seit mehreren Jahrhunderten zu St. Gallen die vorzüglichsten Ehrenstellen beständig bekleidet und durch getroffene verschiedene Verheirathungen mit den angesehensten Geschlechtern in Verwandtschaft gekommen; schon 1468 sei ein Ulrich G. im Rathe gesessen, Johannes von G.'s Großvater sei Obervogt zu Bürglen gewesen und habe eine Anna Barbara Zollikofer von Altklingen gehehlicht, deren Geschlecht schon von Rudolf II. in den Reichsadelsstand erhoben worden sei; Friederich G. habe in Kriegsdiensten weiland Kaiser Leopolds zu Hungarn das Leben gelassen, ein anderer mehrere Jahre hindurch die Bürgermeisterstelle zu St. Gallen mit vielem Ruhme bekleidet, Johannes v. G.'s leiblicher Vater Daniel sei Besitzer des Stadtgerichts gewesen. Er selber aber, Johann von G., habe auf Reisen in entfernte Länder verschiedenen, vornehmlich den Cameral-Wissenschaften mit so stattlichem Fortgang obgelegen, daß ihm die Stelle eines Generalagenten der Lothringischen Salzwerke verliehen worden sei. Durch seine Verheirathung mit der aus Basel von einem altadelichen französischen Geschlechte entsprossenen Maria Katharina Burkhard-Stupany, sowie durch seinen aus altem sächsischem Geschlechte entsprossenen Tochtermann von

Es bedarf sei er in die Sippschaft verschiedener ansehnlicher Geschlechter gelangt, und sein Sohn Friederich durch seine Verdienste von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt wie auch von dem Fürsten von Nassau-Saarbrück zum geheimen Rath aufgenommen worden. Daher er, nachdem er das frei adeliche Gut Lutzburg wirklich besizet, in des heiligen Römischen Reiches Ritterstand mit dem Prädikate von Lutzburg gnädigt erhoben, eingesetzt und gewürdigt wird.

Drei Jahre später, 1779, erfolgte wieder durch Diplom Kaiser Josephs II., auf allerunterthänigste Bitte, die Erhöhung des Johann von Girtanner, Edlen von Lutzburg, in des heiligen römischen Reiches Freiherrnstand. Die Krone der Standeserhöhung erlebte der glückliche Streber nicht mehr; er starb im Jahre 1781.<sup>1)</sup> Sein Sohn, der Reichsfreiherr von Lutzburg, entschlug sich des angeborenen väterlichen Geschlechtnamens gänzlich und wurde durch Karl Theodor, Pfalzgraf bei Rhein, in dessen Eigenschaft als Reichsverweser, im Jahre des Heils 1790 zum Grafen von Lutzburg dekretirt. Das Wappen enthält im Schild, im Helmkleinod und als Schildhalter vier Luchse. Das ist unseres Wissens der einzige Graf, den die gute Stadt St. Gallen dem Reiche geschenkt hat. Die Lutzburgische Stammburg wurde unter den Hammer gebracht.

Was für weitere Schicksale Lutzburg gehabt, liegt außerhalb des Rahmens dieses historischen Bildchens. Bezeugt dasselbe einerseits die alte, salomonische Weisheit, daß alles eitel sei oder, wie Badian sagt: daß die geschlecht sich enderend und zu langen tagen abnemend, so bezeugt Schloß Lutzburg anderseits auch, daß die Natur sich ewig treu bleib, und wenn das Auge Badians sich noch einmal über Lutzburg öffnen könnte, so würde er seinen alten Satz wiederholen: „Nächst ob Romishorn, eine guote mil wegs under Arbon, liegt ein lustiger fleck am see mit einem wolerbaunen hus und einem subtilen badhüslin“, und etwa beifügen: gehört dieser zit dem Adolf Schäffer uf einem vernanten und angesehenen geschlecht von Stueggert im Schwabenland: Der verwart es in gueten eeren und trüwen.<sup>2)</sup>



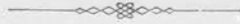
1) Nach einer Nachricht, deren Kontrolle wir nicht auf uns nehmen, wurde er in Frankreich hingerichtet.

2) Vorstehender Vortrag ist in der Verlagsbuchhandlung von Huber in Frauenfeld in Druck erschienen mit einer Abbildung des Schlosses Lutzburg, und mit Erlaubnis des Verlegers hier abgedruckt.



II.

Abhandlungen und Mitteilungen.





# Kaiser Wilhelm I. am Bodensee.

---

## Ein Gedenkblatt

im Auftrage des Ausschusses des Vereins für Geschichte des Bodensees  
und seiner Umgebung

verfaßt

und

Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin

## Luise von Baden

in tiefster Ehrfurcht gewidmet

von

Eberhard Graf Zeppelin.

---





## Kaiser Wilhelm I. am Bodensee.

Als am 9. März 1888 die Trauerkunde die Lande durchflog, daß Seine Majestät der deutsche Kaiser Wilhelm I., König von Preußen, aus Seinem glorreichen Leben geschieden sei, da war der Schmerz über den herben Verlust, den das Vaterland erlitten, wohl in keinem deutschen Gau ein aufrichtiger und tiefer empfundener, als gerade auch an unserem schönen Bodensee. War doch für uns der heimgegangene Herrscher längst kein Fremder mehr, dem nur etwa die Bewunderung gezollt worden wäre, welche aufopferungsvoller Arbeit und großartigen Erfolgen nirgends versagt wird, — nein, man darf wohl sagen, der ganzen Bevölkerung am Bodensee war Er ein immer freudiger aufgenommener und immer lieber gesehener Gast und Freund geworden, seit er so manches Jahr gerne und fast regelmäßig einige schöne Tage an unseren auch Ihm lieb und teuer gewordenen Gestaden weilte.

„An Deutschland's Grenze, wo der Alpen Gipfel  
In ernster Pracht den Horizont umsäumen,  
Die Woge dieses Sees das Ufer schlägt,  
Hier ließ das Glück den Kaiser uns begrüßen.  
Fern von der Welt, umgeben nur von Liebe,  
Nahm jährlich Ihn ein gastlich Eiland auf;  
In Schönheit hieß es die Natur sich kleiden,  
Genesung bracht' es Ihm und neue Jugend.“<sup>1)</sup>

Diese Dichterworte bringen zum wahren Ausdrucke, was der ehrwürdige, greise Kaiser hier auf der lieblichen Mainau, am herrlichen Bodensee suchte und so oft fand: neue Kraft und frische zur Erfüllung Seiner hohen Herrscheraufgaben unter der liebenden Pflege der teuren Seinigen und den jubelnden Beweisen der Treue und Anhänglichkeit einer Ihm in Ehrfurcht zugethanen Bevölkerung. Hier war es, wo die Wirkungen der gewohnten vorhergehenden Emser Kur sich jeweils kräftig fühlbar machten, und daß es gerade am Bodensee war, wo dieses Gefühl neuer Stärkung eintrat, trug nach den eigenen Äußerungen des Kaisers viel dazu bei, Ihm nun auch den See so besonders lieb zu machen, und als eine schmerzliche Lücke hätte Er es empfunden, wenn Er einmal Seinen Besuch am Bodensee Sich hätte versagen müssen. In der That war dies vom Jahre 1874 bis zum letzten Sommer, der Ihm noch zu erleben beschieden war (1887),

1) Aus dem Mainau-Festspiel des Konstanzer Offizierkorps von Premierlieutenant Freiherrn von Seckendorff, 1882.

nur ein einzigesmal der Fall, als im Jahre 1878 die Folgen eines fluchwürdigen Verbrechens den edeln Herrscher auf ein langes und schmerzhaftes Krankenlager bannten. Aber wie der Kaiser Selbst so gerne an den See kam, so war es für dessen Anwohner wirklich auch ein „Glück“, Ihn immer wieder in ihrer Mitte begrüßen zu dürfen, und die Kaisertage waren allmählig zu einer Festzeit geworden, auf welche sich Alt und Jung am See von einem Jahr zum anderen zu freuen gewohnt war. Und nicht nur bei den Angehörigen der, Glieder des Deutschen Reiches bildenden Uferstaaten war dies der Fall, welche in Kaiser Wilhelm den ruhmreichen Feldherrn verehrten, der die deutschen Waffen von Sieg zu Sieg geführt und den weisen Herrscher, der dem Vaterland eine nie dagewesene Machtstellung verschafft hatte, nein, auch die Österreicher im schönen vorarlberger Lande brachten gerne dem treuesten Freunde und Bundesgenossen ihres geliebten Kaisers den Ausdruck ihrer herzlichsten Zuneigung dar, und nicht minder hatten auch die Schweizer im deutschen Kaiser längst den kräftigen Wahrer des europäischen Friedens und so den sichersten Hort auch ihrer Unabhängigkeit und Neutralität, ja ihren besonderen und aufrichtigen Freund kennen und hochschätzen gelernt.

Diese Gesinnungen einhälliger Verehrung kamen zum Ausdruck, als in der Sitzung des Ausschusses des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung am 30. April ds. Js. die Vertreter der Schweiz und Österreichs ebenso warm, als diejenigen der deutschen Staaten, dem Antrage des Vereinsvorstandes ihre Zustimmung erteilten, es solle auch in den Schriften des Vereines dem verewigten Kaiser Wilhelm ein bescheidenes Denkmal gesetzt werden, durch welches die Erinnerung an die vielfachen Beziehungen wacherhalten würde, die Ihn mit unserem See verknüpft und so auch recht eigentlich zu einem der Unserigen gemacht haben. Dem Beschlusse des Ausschusses zu entsprechen, wollen die gegenwärtigen Blätter versuchen.

Das besondere Interesse, welches der spätere Kaiser am Bodensee hatte, reicht schon weit zurück bis in die Jünglingsjahre des damaligen Prinzen Wilhelm von Preußen. Denn aus einer Äußerung des Kaiser von 1882 geht hervor, daß der im Jahre 1816 erschienene und am See spielende Roman des St. Gallers J. C. Appenzeller „Wendelgarde von Linzgau“ schon damals den lebhaften Wunsch in Ihm rege gemacht habe, den Bodensee auch einmal durch eigene Anschauung kennen zu lernen. Mit wirklicher Freude nahm denn auch der Kaiser ein Exemplar jenes längst verschollenen, aber bei Ihm nach sechsundsechzig Jahren noch in guter Erinnerung stehenden Buches entgegen, welches Ihn der, von der erwähnten Äußerung unterrichtete, im Winter 1887 gleichfalls heimgegangene, ehrwürdige Nestor des Bodenseevereines, Präsident August Näf von St. Gallen, aus seiner Privatbibliothek noch anbieten zu können in der Lage war. Der Wunsch des Prinzen aber, den Bodensee zu sehen, ging erst nach zwölf Jahren in Erfüllung, als er im Jahre 1828 auf der Reise nach Friedrichshafen zum Besuche des dort weilenden königlich württembergischen Hofes denselben nach langer, beschwerlicher Wagenfahrt erstmals von den Höhen hinter Lindau von seinem Kranze schimmernder Alpengipfel umrahmt in strahlender Pracht zu Seinen Füßen ausgebreitet erblickte. Das herrliche Bild hatte einen unvergeßlichen Eindruck auf Ihn gemacht und noch im Sommer 1887 erzählte der Kaiser auf der Mainau mit Seinem allzeit frischen Gedächtnis von dieser Seiner ersten Reise an den

Bodensee, mit dem Ihm eigenen Humor auch die großen und kleinen Mühseligkeiten des Reisens in damaliger Zeit schildernd. Des Fahrens im Wagen nach der langen Fahrt von Berlin bis Lindau hatte der Prinz gerade genug und wollte daher die Strecke von Lindau bis Friedrichshafen gerne zu Wasser zurücklegen. Da jedoch die damals bestehenden beiden ersten Dampfboote des Bodensees, der „Wilhelm“ und der „Mar Joseph“, nicht zwischen Lindau und Friedrichshafen verkehrten,<sup>1)</sup> so blieb Ihm nichts anderes übrig, als für die Fahrt nach Friedrichshafen ein Ruderboot zu mietten. Anfangs ging Alles gut und der Prinz hatte Seine Freude an den schäumenden Wogen, die von einem immer kräftiger werdenden Weststurm gepeitscht das kleine Schiff wie eine Tuschschale tanzen ließen. Bald jedoch gesellte sich zum Sturm ein heftiges Gewitter und so entschloß sich der Prinz, völlig durchnäßt, in Langenargen ans Land zu steigen. Hier war nun zufällig der Hof von Friedrichshafen anwesend, welcher auf einer Spazierfahrt gleichfalls vom Gewitter überrascht in einer Wirtshaus bei der Landungsstelle auch ein Obdach gesucht hatte. Der Prinz, welcher nicht wünschte, Sich in Seinem durchnähten Reiseanzuge vorzustellen, hatte alle Mühe, unentdeckt und unerkannt vorüberzukommen, mietete ein „Fuhrwerk“, wie es in Langenargen damals eben zu bekommen war, und hielt auf diesem dann Seinen Einzug in Friedrichshafen. Allerdings ein großer Gegensatz zu der Art und Weise, wie später der Kaiser mit reich und bequem ausgestatteten Sonderzug oder auf festlich besagtem Salonboot am Bodensee zu reisen pflegte!

Gewaltig verschieden von den Verhältnissen, unter welchen die späteren Besuche des Deutschen Kaisers an Bodensee erfolgten, waren auch in anderer Beziehung noch diejenigen, welche im Jahre 1850 den damaligen „Prinzen von Preußen“ erstmals in offizieller Stellung an dessen Gestade führten. Die revolutionäre Bewegung, die 1849 im badischen Seekreis während einiger Zeit die Oberhand gewonnen, hatte die Besetzung des Kreises durch deutsche Bundes-Exekutionstruppen veranlaßt. Hessen, Bayern, Württemberger, Österreicher und Preußen hatten sich dabei abgelöst und letztere endlich für längere Zeit namentlich in der Kreishauptstadt Konstanz sowie in anderen Städten ständige Garnisonen bezogen. Während der Prinz von Preußen im Jahre zuvor nicht weiter als bis Donaueschingen gekommen war, erschien Er auf der Reise, welche Er 1850 behufs Inspizierung der in Baden dislozierten preussischen Truppen machte, am 17. September zum erstenmal in Radolfzell und Konstanz, woselbst seine Ankunft um 9 Uhr abends erfolgte. Wohl war das Rheinthor, durch welches man damals noch über die alte später abgebrannte Brücke in die Stadt gelangte, mit einer Ehrenpforte und dem Namenszuge des Prinzen geschmückt und alle öffentlichen Gebäude, sowie eine größere Anzahl Privathäuser mit badischen und preussischen Fahnen geziert; doch wer sich jener Tage noch zu erinnern vermag, der wird nicht in Abrede stellen wollen, daß damals noch der größere Teil der Bevölkerung dem Prinzen von Preußen, wenn auch nicht gerade mit Abneigung, so doch zum mindesten mit Gleichgültigkeit, höchstens mit Neugierde gegenüber trat und nur ein verhältnismäßig kleiner Teil denselben mit derjenigen ehrerbietigen Herzlichkeit begrüßte,

1) Zu vergl. meine Geschichte der Bodensee-Dampfschiffahrt im XIV. Hefte der Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung von 1885.

welche dem verdienstvollen Befreier aus mehr denn unerquicklichen Zuständen gebührte, worein bis zur Gewaltthat und offenem Aufruhr getriebene Verzerrung ursprünglich ja vielfach ganz schöner und edler, zumeist aber auch recht gründlich unpraktischer Ideale und Träume das Land versetzt hatte.

Den Vormittag des 18. September widmete der Prinz seinen militärischen Pflichten, indem Er das in Konstanz garnisonierende Bataillon des 27. Infanterie-Regiments auf dem Exerzierplatz inspizierte und sodann das Lazaret und die Kasernen in Augenschein nahm. Nachdem Er später eine größere Anzahl von Offizieren und anderen Herren, sowie die Vorstände der Staats- und Gemeinde-Behörden bei Sich in Seinem Absteigequartier (Gasthof zum Hecht) zum Essen empfangen hatte, folgte der Prinz am Abend der Einladung der Museums-gesellschaft zu einem Ihm zu Ehren veranstalteten Festkonzert. Mit sichtlichem Wohlgefallen lauschte Er dabei dem ausgezeichneten Gesang der in jener Zeit mit Recht gefeierten Konzertsängerin, Freiin Valerie von Rüpplin und dem Flötenspiel des Kapellmeisters Rosenkranz. In den Pausen unterhielt Sich der Prinz mit vielen Anwesenden und gewann die Herzen durch die bei Ihm von jeher so glücklich gepaarte Leutseligkeit und Würde in seinem ganzen Wesen. Als der Verfasser dieser Zeilen im Jahre 1881, also volle einunddreißig Jahre später, zufällig einmal Seiner Majestät gegenüber dieses Festabends im Konstanzer Museum Erwähnung that, mußte Sich der Kaiser nicht nur der Namen und Verhältnisse einzelner Personen, die Ihm damals vorgestellt worden waren, sondern sogar der Gestalt und Farbe des Saales, sowie des Treppenaufgangs im Museum noch ganz wohl zu erinnern und gab eine genau zutreffende Beschreibung von diesen. Und doch hatte Er, wie eine hierauf angestellte Nachforschung ergab, die fraglichen Räumlichkeiten in der Zwischenzeit nicht wiedergesehen! Gewiß ein merkwürdiger Beweis von dem staunenswerten Gedächtnis, welches dem Kaiser bis in Sein höchstes Alter treu blieb.

Der 19. September war zum guten Teil dem Bodensee gewidmet, indem der Prinz eine Rundfahrt auf demselben bis gegen Korschach und dann dem schwäbischen Ufer entlang bis Meersburg ausführte. Nachdem Er die dort liegenden Truppen inspiziert hatte, besuchte der Prinz noch Schloß Heiligenberg und Salem und kehrte erst um 10 Uhr abends bei schöner mond heller Nacht nach Konstanz zurück. Mit welcher Freude und mit wie offenem Sinn für solche Pracht und Herrlichkeit hat der hohe Herr später noch so manche entzückende Mondnacht an unserem See genossen!

Am 20. September um 9 Uhr früh verließ der Prinz Konstanz wieder, um über Überlingen und Meßkirch Seine Reise nach Sigmaringen fortzusetzen. Kurz nach der Abreise traf der k. k. österreichische Feldmarschall-Lieutenant von Legeditsch mit zahlreichen Offizieren mit einem bayerischen Extradampfschiffe von Bregenz zur Begrüßung des Prinzen in Konstanz ein, kehrte aber, als er dessen Abreise erfuhr, sofort wieder um. Es gab eben damals am Bodensee noch keine Telegraphenleitungen, dank deren in unseren Tagen ein solches „Verfehlen“ wohl kaum mehr denkbar wäre.

Ein diesen Besuch des nachmaligen Königs und Kaisers am Bodensee behandelnder Zeitungsbericht aus jenen Tagen hebt noch hervor, daß nach Äußerungen Seiner nächsten Umgebung der Prinz an der schönen Gegend so großen



Gefallen gefunden habe, daß man einen baldigen Wiederbesuch derselben von Seiner Seite hoffen dürfe.

Als dieser Hoffnung Ausdruck gegeben wurde, ahnte freilich noch kaum Jemand, daß wenige Jahre später ein Ereignis eintreten würde, welches bestimmt war, den Prinzen in der Folge immer inniger mit unserem Bodensee zu verknüpfen: Seine einzige Tochter Luise reichte am 20. September 1856 dem Großherzog Friedrich von Baden die Hand zum glücklichsten Ehebunde. Wenige Jahre zuvor hatte der Großherzog die Insel Mainau, dieses köstliche Kleinod des Bodensees, von dem Grafen Karl Douglas käuflich erworben und dahin lenkten sich bald die Schritte des jungen Fürstenpaares auf Seiner ersten Rundreise durch das schöne, badische Land, wo Es allüberall mit Jubel begrüßt wurde. Zu den Einzugsfeierlichkeiten in Karlsruhe war mit dem König Friedrich Wilhelm IV. und der Königin auch der Prinz von Preußen erschienen. Hier hatte die erst achtzehnjährige Großherzogin von Ihren hohen Angehörigen, tiefbewegt namenlich von Ihrem teuren Vater den letzten Abschied genommen, als derselbe mit den Majestäten nach der eben im Neubau begriffenen Burg Hohenzollern abreiste, wo der König am 3. Oktober feierlich den Grundstein zur neuen evangelischen Kapelle legte, um Sich alsdann über Pfullendorf, Friedrichshafen und Lindau zum Besuche des Königs und der Königin von Bayern nach Hohenschwangau zu begeben. Indessen hatte auch das Großherzogliche Paar Seine Rundreise begonnen und traf am 7. Oktober vormittags kurz vor 11 Uhr mit dem Dampfboot „Friedrich“ von Ludwigshafen her auf der Mainau ein. Noch hatte die Großherzogin den Reiseanzug nicht abgelegt, da Sie vor allem unter der Führung Ihres hohen Gemahls alle, damals freilich zum Teil noch ziemlich öden Räume Ihres neuen Heims hatte in Augenschein nehmen wollen, als Ihr plötzlich von einem Diener gemeldet wurde, soeben komme Seine Königliche Hoheit der Prinz von Preußen über den hölzernen Steg, welcher damals noch nur für Fußgänger die Verbindung zwischen der Insel und dem Festlande herstellte. Kaum Ihren Ohren trauend und erst auf die wiederholte Versicherung des Dieners, daß er den Prinzen ganz genau erkannt habe, eilte die junge Fürstin Ihrem Vater entgegen, der Ihr bald mit ausgebreiteten Armen gegenüber stand. Die Überraschung war vollständig gelungen. In Friedrichshafen hatte Sich der Prinz für wenige Tage von Seinem königlichen Bruder beurlaubt, hatte von dort aus den Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen auf Schloß Weinburg bei Rheineck besucht und war am Morgen des 7. Oktober mittels Dampfboot in Konstanz eingetroffen. Nachdem Er hier noch einen kurzen Besuch im Münster gemacht hatte, fuhr Er im Wagen bis an den Mainauer Brückensteg und langte so kurz nach den Großherzoglichen Herrschaften auf der Insel an. Nach dem Mittagmahl wurde diese in allen Theilen besichtigt. Es war einer jener köstlichen Herbsttage, wie sie über unseren See oft den herrlichsten Zauber legen und ihn in seinem schönsten Schmuck erscheinen lassen. Der Prinz war ganz hingerissen von dem wunderbaren Bilde, das sich Seinen Augen darbot, und als man an jenen erhöhten Punkt gegenüber von Egg gelangte, von welchem der Blick frei über den ganzen See, bis zum fernen Schneegebirge schweift, da rief Er entzückt, etwas Schöneres habe Er in Seinem ganzen Leben nicht gesehen. Hoch beglückt über die Ihr bereitete liebe Überraschung

und die herzliche Freude des geliebten Vaters, daß dieser herrliche Fleck Erde nun gerade Ihr beschieden sei, versprach die Großherzogin, daß der Platz, der Ihm so besonders gefallen, entsprechend hergerichtet werden und zur bleibenden Erinnerung an diesen Freudentag für immer den Namen Ihres Vaters tragen solle. Und welcher Besucher der Mainau konnte nun nicht die „Kaiser Wilhelm Bank“, welche diesem Worte ihre Entstehung verdankt, und welcher hätte nicht, wenn er trunkenen Blickes hinaus sah auf See und Wald und Berg, gleich dem hohen Herrn begeistert gerufen: „ja, etwas Schöneres kann es nicht leicht geben auf Erden!“

Am anderen Tage geleiteten die Großherzoglichen Herrschaften den Prinzen von Preußen auf dem Dampfboot nach Meersburg, von wo aus Er nach herzlichem Abschiede dem König mittelst Extrapost nach Hohenschwangau nacheilte.

Bis zum nächsten Besuche, den Er am Bodensee machen konnte, vergingen zwölf volle Jahre, während denen sich die Verhältnisse in persönlicher und sachlicher Beziehung wieder bedeutsam verändert hatten. Am 2. Januar 1861 hatte der Prinz als Wilhelm I. den preussischen Königsthron bestiegen. Dem Ehebunde des Großherzogs und der Großherzogin waren bereits zwei blühende Kinder entsprossen. Mit dem Ihnen eigenen feinen Kunstsinne und Geschmack waren die Großherzoglichen Herrschaften mittlerweile unausgesetzt thätig gewesen, die Mainau zu der herrlichen Sommerresidenz zu gestalten, welche längst das gastliche Ziel von tausenden immer auf's Neue entzückten Besuchern geworden ist. Da hatte es den treuen Vater und Großvater wohl schon lange mächtig gezogen, die geliebten Kinder und Enkel auch in diesem nun so schön ausgestatteten Heim am Bodensee wieder einmal aufzusuchen, der ja schon von früher her Seinen für die Reize der Natur so überaus empfänglichen Sinn für alle Zeiten gefesselt hatte. Doch hatten sich der Ausführung dieses Vorhabens immer wieder Hindernisse entgegengestellt. Nun aber hatte endlich die soeben erfolgte glückliche Beendigung des dänischen Krieges dem König die ersehnte Muße zu einem solchen Besuche gewährt und am 29. August 1864 nachmittags traf Er von einem Besuche bei der Königin-Wittve von Bayern auf Hohenschwangau kommend, von den Großherzoglichen Herrschaften schon in Lindau eingeholt und von Schloß Kirchberg an auch von der Frau Prinzessin Wilhelm von Baden und deren Schwester, Prinzessin Eugenie von Leuchtenberg, geleitet mittels Dampfboot auf der Mainau ein. Am folgenden Tage betrat sodann der König auch wieder das Schweizer Ufer des Bodensees, indem Er nach einer Dampfschiffahrt über Konstanz und Reichenau in Ermatingen landete und von hier aus das napoleonische Schloß Arenaberg besuchte. Abends erstrahlte Schloß und Garten von Mainau in bengalischer Beleuchtung und gab so weithin über den See von der Freude Kunde, welche dort mit dem hohen Gaste eingezogen war. Schon am nächsten Tage aber verließ der König die Mainau wieder, um sich von Konstanz aus, wo an der Kaserne das 2. badische Infanterie-Regiment „König Wilhelm von Preußen“ Seinen hohen Chef begrüßte, nach Baden-Baden zu begeben.

Etwas länger währte der nächste Besuch im Jahre 1867. Diesmal langte der König von Baden kommend am 27. September in der festlich beflaggten Stadt Konstanz an und begab sich von hier auf die Mainau, wo die Königin Augusta bereits anwesend war. Am 30. wurde das Geburtsfest Ihrer Majestät

gefeiert, wozu auch Kronprinz Friedrich Wilhelm erschien, der tags zuvor mit den königlichen Eltern bei deren Besuch auf Schloß Weinburg bei den fürstlich hohenzollern'schen Herrschaften zusammengetroffen war. Am Geburtstage der Königin wurde ein wiederholter Ausflug in den Thurgau bis Ermatingen mit Besuch der Schlösser Gottlieben und Kastell unternommen, während an den folgenden Tagen Besuche zwischen den k. preussischen und k. württembergischen Majestäten in Mainau und Friedrichshafen ausgetauscht wurden. Am 1. Oktober war indessen auch der Stadt Konstanz und ihren Sehenswürdigkeiten die Ehre eines vierstündigen Besuches zu teil geworden; am 2. aber reiste der König von Friedrichshafen aus gleich weiter zunächst zum Besuche der hohenzollern'schen Lande und dann über Bayern nach Berlin. Diese Königsreise von 1867 hatte dadurch eine besondere politische Bedeutung, daß dabei die durch die Ereignisse von 1866 getrübbten guten Beziehungen zwischen dem Berliner und den süddeutschen Höfen wieder neu gefestigt wurden.

Seinen nächsten Besuch am Bodensee aber machte Wilhelm I. umstrahlt von dem neuen Glanze der Deutschen Kaiserkrone im Jahre 1871. Vom 6. bis 8. September hatte jene denkwürdige Zusammenkunft des deutschen und des österreichischen Kaisers in Salzburg stattgefunden, bei welcher nicht nur ein persönliches herzliches Freundschaftsbündnis zwischen den ehemaligen Gegnern geschlossen ward, das nur der Tod zu trennen vermochte, sondern auch die Grundlagen zu dem Einvernehmen zwischen den beiden mächtigen mitteleuropäischen Kaiserreichen gelegt wurden, welches später durch die weitsichtige Politik der weisen Herrscher und Staatsmänner beider Reiche zum engsten Bündnis ausgebaut, auch über Tod und Grab fortdauernd, als der feste Hort des europäischen Friedens von den Völkern noch heute gesegnet wird.

Durch ganz Bayern schon hatte die Fahrt des deutschen Kaisers, auf der auch dem bayerischen Königshause in Hohenschwangau wieder ein Besuch abgestattet wurde, einem wahren Triumphzuge geglichen. Am 9. September nachmittags 2 Uhr traf der kaiserliche Sonderzug mit seiner von einer mächtigen Kaiserkrone aus Blumenkränzen überragten Lokomotive auf dem Bahnhofe in Lindau ein. Auf dem festlich geschmückten Wege vom Bahnhofe zum Hafen hatte die Lindauer Feuerwehr Spalier gebildet, innerhalb dessen die Schuljugend mit ihren Lehrern aufgestellt war. Am König-Max-Denkmal durfte nach der Begrüßung durch den Bürgermeister Birkelmayer ein kleines Mädchen dem Kaiser einen duftenden Blumenstrauß überreichen, worauf der Kaiser sichtlich erfreut über den herzlichen Empfang durch die zahlreiche zum Teil weither herbeigeeilte Volksmenge das prächtige erste Salonboot des Bodensees „Kaiser Wilhelm“ bestieg, auf welchem der Großherzog und Prinz Wilhelm von Baden Ihm entgegengefahren waren, und das, bevor es in regelmäßigen Dienst gestellt wurde, so vor allem seinen hohen Namenspatron auf Seiner ersten Kaiserfahrt über den See zu führen bestimmt war. Am Hafen der Mainau empfing die bereits am vorhergehenden Tage eingetroffene deutsche Kaiserin mit der Großherzogin und der Prinzessin Wilhelm von Baden den Kaiser; im Schloßhose hatten sich die Spitzen der Staats- und Stadtbehörden von Konstanz und die Stabsoffiziere des 6. badischen Infanterie-Regiments zu Seiner Begrüßung eingefunden. Mit Einbruch der Nacht erschienen vier Dampfer von Konstanz und Überlingen, alle mit einem Kranz

von Champions umgeben, welche nebst einem zahlreichen Publikum die Gesangsvereine beider Städte herbeiführten. Diese trugen auf der Schloßterrasse patriotische Lieder vor, und als der Kaiser Selbst „die Wacht am Rhein“ verlangte, da wurde das Kriegslied, welches den ruhmgekrönten Feldherrn zu so vielen herrlichen Siegen nach Frankreich begleitet hatte, von sämtlichen Vereinen mit so schneidiger Begeisterung erefutiert, daß der hohe Herr Seine helle Freude daran hatte. Von den Schiffen aber brauste ein tausendstimmiges Hurrah herauf, begleitet von dem Geknatter eines glänzenden Feuerwerks und den Klängen dreier Musikchöre. Doch lange nachdem der letzte Laut verklungen, loderten noch die mächtigen Freudenfeuer auf allen Bergeshöhen des deutschen Seeufers und warfen ihren glänzenden Widerschein auf die stillen Fluten.

Die beiden folgenden Tage waren Besuchen des Markgrafen Max von Baden, der von Salem nach der Mainau herüberkam, bei dem Prinzen und der Prinzessin Wilhelm von Baden auf Schloß Kirchberg und bei den kgl. württembergischen Majestäten in Friedrichshafen gewidmet, wo eine zahlreiche Menschenmenge zum Schloßhafen geströmt war, um auch hier den Kaiser mit begeisterten Hochrufen zu empfangen.

Am Nachmittag des 12. September aber hatte die Stadt Konstanz, welche schon so viele deutsche Kaiser als ihre Gäste aufgenommen hatte, die Ehre, auch den ersten Kaiser des neuen deutschen Reiches in ihren Mauern zu begrüßen. Ihr festlichstes Gewand hatte die Stadt zur würdigen Feier dieses hohen Freudentages angelegt. Am Hafen waren Tribünen errichtet, auf denen Kopf an Kopf gedrängt, vornehmlich die Damenwelt erwartungsvoll der Ankunft des Kaisers entgegenharrte. In den Straßen, welche der kaiserliche Zug berühren sollte, wogte hinter den von den Schulen und Vereinen gebildeten Spalieren unter dem Schmuck der Fahnen und Kranzgewinde eine dichte Volksmenge, zu der die benachbarte Schweiz einen nicht geringen Zuschuß geliefert hatte. Aber selbst in den entferntesten bescheidensten Gassen war wohl kaum ein Haus zu finden, das nicht mit Blumen oder Flaggen geziert gewesen wäre. Um drei Uhr bog das Kaiserschiff ums Horn, von dort an schon durch reichbewimpelte Schiffchen aller Art und ihre jubelnden Insassen begrüßt. Auch die Reichenauer, schiffermäßig mit rot-gelben Schärpen angethan, hatten es sich nicht nehmen lassen, mit ihrer wackeren Musik dem Kaiser in stattlicher Flotille so weit entgegenzufahren. Als aber das majestätische Schiff mit der Kaiserstandarte am Mast und von den Geschüßsalven der zahlreich im Hafen liegenden reich besflaggten Dampfboote begrüßt, langsam in den Hafen einfuhr, da erscholl aus tausenden von Kehlen ein nicht endenwollender Hochruf, der sich weit in die benachbarten Straßen fortsetzte, bis das Schiff angelegt hatte. Elastischen Schrittes trat der Kaiser in der Obersten-Uniform Seines badischen (2.) Infanterie-Regiments, gefolgt von der ganzen großherzoglichen Familie, in den am Landungsplatze von Jungfrauen mit Kränzen gebildeten Kreis, wo Ihn der Oberbürgermeister der Stadt Konstanz an der Spitze des Stadtrats mit einer schwungvollen Ansprache willkommen hieß und Ihn nach alter Sitte den Ehrentrunk im goldenen Becher kredenzte.<sup>1)</sup>

1) Der Becher, welchen auch Kaiser Wilhelm II. am 29. September 1888 „Auf das Wohl der Stadt Konstanz“ bis auf die Reige leerte, wird zum dauernden Andenken im städtischen Rosgarten-Museum aufbewahrt.

Fräulein Emma von Wänker brachte dem Kaiser auf weißem Atlaskissen einen Lorbeerkranz dar, während die Fräulein Keppler und Marquier dem Großherzog und der Großherzogin prächtige Blumensträuße überreichten. Mit weithin vernehmlicher Stimme sprach sodann der Kaiser:

„Ich bin überrascht und erfreut über die Art, wie Sie Mich herzlich in Konstanz willkommen heißen. Wie Sie ganz richtig bemerkt haben, Herr Bürgermeister, war Konstanz die Wiege der Machtentfaltung der Hohenzollern; denn hier empfing Mein Ahn die Belehnung mit der Mark Brandenburg. Und von da an hat sich von Jahrhundert zu Jahrhundert Preußens Macht entfaltet bis zu der Stelle, auf der Ich durch Gottes Vorsehung heute stehe. Es wird Mein Streben sein, die Wohlfahrt der einzelnen Glieder, wie des ganzen deutschen Reiches, zu immer höherer Blüthe zu entwickeln.“

Donnernd fiel die Menge in das vom Oberbürgermeister auf den Kaiser ausgebrachte Hoch ein und ebenso laut und begeistert wiederholten sich diese Rufe, als nun der Kaiser den Großherzog hochleben ließ und vor allem Volke das badische Fürstenpaar herzlich umarmte.

Hierauf bestiegen die fürstlichen Herrschaften mit Ihrem Gefolge die bereitstehenden Hofwagen, um, geleitet von einer Abordnung des Stadtrathes, eine Umfahrt durch die Stadt zu machen. Auf dieser wurden das alte Kaufhaus, die Rosgartensammlung, das Rathhaus und das Münster besichtigt, an der Rosenlacher'schen Gießerei widmete ein eben fertiggewordenes Geläute seine ersten Klänge dem deutschen Kaiser und am obern Markt vergegenwärtigte an dem Haus zum „hohen Hafen“, wo die denkwürdige und so folgenschwere Begebenheit stattgefunden hatte, eine von Maler Schwörer gefertigte Kopie des Bildes aus der Richental'schen Konzilschronik die Belehnung des Burggrafen Friedrich von Nürnberg mit der Mark Brandenburg durch Kaiser Sigismund. An der Petershauser Kaserne nahmen der Kaiser und Großherzog noch die Parade über das 6. badische Infanterie-Regiment ab, worauf die Rückkehr nach der Mainau nach dreistündigem Verweilen in der über den Kaiserbesuch hochbeglückten und geehrten Stadt Konstanz mittels Wagen erfolgte. Am nächsten Tage begab Sich sodann der Kaiser über Freiburg nach Baden-Baden.

Mit dem Jahre 1874 begann die lange Reihe der regelmäßigen Besuche des Kaisers am Bodensee, indem derselbe alljährlich zwischen Seinen Sommerkuren in Ems und Gastein jeweils zwischen dem 10. und 20. Juli im Kreise der geliebten Seinigen auf Mainau einige Tage der Ruhe und Erholung zubrachte. Der Ruhe und Erholung soweit eben von solcher bei einem Fürsten die Rede sein konnte, der wie Kaiser Wilhelm von einem so überaus regen Pflichtgefühl durchdrungen war, und bekanntlich bis zu Seinen letzten Augenblicken nicht Zeit hatte, müde zu sein. In der That war der Kaiser auf Seinen Reisen und so auch am Bodensee stets von Seinem Zivil- und Militärkabinet und einem Vertreter des auswärtigen Amtes, hier meistens dem deutschen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, von Bülow, begleitet und gar manche für innere und auswärtige Verhältnisse des deutschen Reiches hochwichtige Entschliessung

wurde jeweils auch gerade am Bodensee getroffen. In den Mußestunden aber wetteiferten ebenso sehr Seine hohen Wirthen, als sonstige näher und ferner Stehende mit Freuden, dem Kaiser den Aufenthalt am See möglichst angenehm zu machen. Der liebste Dank für diese Alle war und bleibt es für immer, daß der Kaiser oft genug sich dahin äußerte, die Tage am Bodensee gehörten stets zu Seinen freudigsten Erinnerungen und von einem Jahr zum anderen freue Er Sich wieder auf dieselben.

Es würde zu weit führen, die dreizehn Besuche, welche der Kaiser seit 1874 noch am Bodensee gemacht hat, hier eingehender zu beschreiben. Für Konstanz, wo nun der Kaiser regelmäßig ankam, um meist zu Schiff nach Mainau Sich zu begeben, für Lindau, wo Er auf Seiner Fahrt nach Gastein den See wieder verließ, für Friedrichshafen, wo Er regelmäßig Seinen Besuch beim kgl. württembergischen Hof abstattete, gestalteten sich die Kaisertage zu wirklichen Volksfesten und weither strömten jeweils Tausende — manchmal sogar mit Extrazügen — in diesen stets reich geschmückten Orten zusammen, um den Kaiser zu sehen und jubelnd zu begrüßen. Der Löwenanteil fiel hiebei naturgemäß Konstanz zu, indem der Kaiser nicht nur wiederholt die Stadt mit Seinem Besuche beehrte (1874 Rundfahrt durch die Stadt, protestantische Kirche und Münster; 1875 Kaufhaus und Badhotel, jetzt „Konstanzer Hof“; 1880 Fahrt durch Konstanz nach dem Untersee und Reichenau; 1882 wiederholter Besuch des „Konstanzer Hof“; 1886 große, dem Kaiser von der Stadt zu Land und Wasser dargebrachte Ovation), sondern von wo aus auch manche der festlichen Veranstaltungen eingeleitet wurden, welche bestimmt waren, auf der Mainau selbst oder deren nächster Umgebung dem Kaiser angenehme Unterhaltung, vor allem aber Beweise der Liebe und Verehrung zu bringen. Gerne lauschte der hohe Herr dabei oftmals den vortrefflichen Gesangsvorträgen der Konstanzer Sängerrunde „Bodan“ und den herrlichen Klängen der dortigen Regimentsmusik, und erfreute Sich an den immer wieder neue Überraschungen bietenden Feuerwerken aus der tüchtigen pyrotechnischen Anstalt von Alois Müller in Emmishofen (Thurgau). Auf zahlreichen Fahrten zu Schiff und zu Wagen lernte der Kaiser auch die Schönheiten des Bodensees und seiner Ufer immer mehr kennen und schätzen. Ist es doch gerade charakteristisch für unseren See, daß er, ewig jung bleibend, immer neue Reize zu entfalten und, je öfter man ihn sieht, desto mehr und nachhaltiger ein offenes Auge und einen empfänglichen Sinn zu fesseln vermag. Wo der Kaiser Sich bei solchen Fahrten nur immer zeigte,<sup>1)</sup>

---

1) Z. B. 1875, 1876 und 1877 bei Seinen von der Mainau aus ausgeführten Besuchen der fürstlich hohenzollern'schen Herrschaften in Krauchenwies, 1876 bei Seinem Besuch des Fürsten von Fürstenberg auf Heiligenberg, 1881 in Meersburg, wo Er namentlich auch von der Aussicht vom Edenstein entzückt war, 1880 und 1883 auf der Insel Reichenau. Hier ist besonders der letztere Besuch, welcher am 11. Juli nach einer längeren Umfahrt auf dem Untersee erst nach 6 Uhr Abends erfolgte, durch ein schönes Wort des Kaisers bemerkenswert. Der Besuch war auf der Insel nicht vorher angesagt und deshalb auch keine Vorbereitung für einen festlichen Empfang getroffen. Als man aber den besagten Dampfer „Friedrich“ auf dem Untersee kreuzen sah und erfuhr, daß der Kaiser mit den Großherzoglichen Herrschaften und dem schwedischen Kronprinzenpaar auf demselben Sich befinde, da eilte Alles zur Landungsstelle in der Hoffnung, daß der Kaiser Seinen Besuch auf der Reichenau vielleicht doch wiederholen würde. Und diese Hoffnung wurde nicht getäuscht, denn mit einem mal nahm das Schiff seinen Kurs auf die Insel, und der Kaiser,

da konnte Er wahrnehmen, wie überall am See und weiterhin auch die große Masse der Bevölkerung sich durch Sein Erscheinen hochbeglückt fühlte. Wer aber das Glück hatte, bei solchen Anlässen oder auf Schloß Mainau selbst den Kaiser auch in kleinerem Kreise zu sehen, wie Er für Alles stets das regste Interesse zeigte, Personen und Dinge mit Seinem unverwüßlichen Gedächtnis umfassend, wie Er gern selbst an den Belustigungen der Jugend noch freundlichen Anteil nahm, — noch 1880 tanzte Er eine Française mit der Prinzessin Viktoria —, und wie Er an dem reizenden Spiel dieser Seiner holden Enkelin in teilweise von Ihr Selbst verfaßten Festspielen (1881 „der Jahrmarkt zu Villingen“, 1883 „Alle Bekannte“) Sich herzlich erfreute, oder wie Er Seinen Urenkel, den kleinen Herzog von Schonen, liebend auf den Armen wiegte, wer überhaupt die bezaubernde Liebenswürdigkeit und vornehme Ritterlichkeit Seiner ganzen Persönlichkeit näher kennen zu lernen Gelegenheit hatte, der hat Bilder und Eindrücke in sich aufgenommen, die wohl unverwüßlich haften. Für Solche bedürfte es dieser bescheidenen Blätter der Erinnerung nicht, die ja, wie gesagt, nicht Alles sagen und erzählen können, was dem uns so teuren Kaiser auch unseren lieben See teuer und wert machen sollte und gemacht hat.

Nur einiger weniger festlicher Veranstaltungen sei darum noch gedacht, welche teils wegen der Persönlichkeit ihrer geistigen Urheber, teils wegen ihrer höchst gelungenen Ausführung, deshalb dem Gedächtnis aufbewahrt zu werden verdienen, weil es eben der örtliche Hintergrund, der Bodensee, war, der dieses Gelingen in einer Weise bedingte, wie er anderswo kaum ähnlich möglich gewesen wäre.

Selbstverständlich war es das Offizierskorps des 6. badischen Infanterie-Regiments Nr. 114, jetzt „Kaiser Friedrich III.“, das es sich zur besonderen Ehre machte, seinem kaiserlichen Kriegsherrn bei Seiner Anwesenheit in der Garnisonsstadt Konstanz oder deren nächster Nähe jeweils Gruß und Huldigung darzubringen. Denn, wie Scheffel in seinem Kaiser-Willkomm von 1880 sang:

„Wo Kaiser Wilhelm weilt, weilt seiner Krieger Herz“.

Im Jahre 1876 war es der Freiherr von Meyern-Hohenberg, der unter Mitwirkung Joseph Viktors von Scheffel — beide edlen Dichter sind nun auch im Tode vereint — für das Offiziers-Korps ein Festspiel dichtete, welches am

begrüßt von Böllerschüssen, den eiligst aufgestellten Veteranen und von der Bürgergarde, dem Stolz der Reichenauer, mit ihrer Musik, betrat bald das Land. Mit warmen Worten hieß Ihn der Bürgermeister Koch willkommen und hob hervor, daß er Ihn heute eben nur die ungeteilte, aufrichtige Liebe und freudige Begeisterung aller Bewohner der Insel entgegenbringen könne. Da erwiderte der Kaiser, gerade das, was aus dem Herzen komme, sei für Ihn immer die Hauptsache und Er freue Sich gerade auch in der ungemachten und ungekünstelten Herzlichkeit der Ihn hier gewordenen Begrüßung den Ausdruck der unwandelbaren Treue gegen Fürst und Vaterland wiederzufinden, der Gesinnungen, welche der Reichenau längst zur Ehre gereichen. Mit hoher Freude haben denn auch die Reichenauer auch diesen Kaiserbesuch in ihre Annalen aufgenommen, in welchen sich bisher die folgenden verzeichnet fanden: 780 Karl der Große, damals noch fränkischer König, mit seiner Gemahlin Hildegard; 876—888 mehrfache Besuche Karls III., des Dicken, der auch auf der Insel beigesetzt wurde; 1048 Heinrich III.; 1065 Heinrich IV.; 1552 Karl IV.; 1414 bis 1418 Sigismund mehrfach während des Konstanzer Konzils; 1485 Friedrich III.; 1511 Maximilian (dieser Besuch nicht ganz sicher; der Verfasser); 1880 am 14. Juli, erstmals Wilhelm I,

14. Juli abends auf der Schloßterrasse von Mainau vor dem Kaiser zur Auf-  
führung gelangte. Den dichterischen Gedanken, daß die alten Deutschordens-  
Komthure von Mainau wegen ihrer Pflichtvergessenheit verdammt seien, alljährlich  
in einer Nacht zu einem Bußkonvent ihren Gräbern zu entsteigen, bis ein neuer  
höherer deutscher Ritterorden entstanden wäre, nämlich „das deutsche Volk in Waffen“  
mit dem Kaiser als Hochmeister, diesen Gedanken brachte der den schönen Versen  
ebenbürtige Vortrag von neun als die Geister der alten Komthure erschienenen  
Offizieren zum würdigsten Ausdruck, bis der Geisterspuck plötzlich im Dunkel der  
Nacht verschwand und die Erlösung der Verdammten bewirkt ward, unter dem  
dröhnenden Schritt des herannahenden Volks in Waffen, nämlich der Bataillone  
des Regiments, welche plötzlich in grelle Beleuchtung hervortretend, nun unter  
klingendem Spiel und brausendem Hurrahruf vor dem Kaiser defilieren.

Von überaus großartiger Wirkung war der „Willkomm“, den das Regiment  
dem Kaiser am 14. Juli 1880 brachte.<sup>1)</sup> Als Derselbe gegen Abend mit der  
großherzoglichen Familie von einem Ausfluge nach Reichenau und Konstanz nach  
der Mainau zurückkehrte, ritt der Regimentskommandeur, Oberst von Melchior,  
am Ausgang des Dorfes Egg an den kaiserlichen Wagen heran und erbat für  
das Offizierskorps die Erlaubnis, auf diesem herrlichsten Fleck deutscher Erde ein  
Blatt aus der historischen Vergangenheit der Insel entrollen zu dürfen. Huldreich  
wird dieselbe gewährt. Als bald sprengt ein Herold (Major Eckert), begleitet von  
zwei Trompetern, alle echte Wallensteiner, dem kaiserlichen Wagen zu und meldet,  
daß die Kaiserlichen die Insel Mainau dem Feinde glücklich wieder abgenommen  
hätten und den Kaiser nun sicher dahin geleiten und treu dort bewachen wollten.  
Zwei fählein Pappenheim'sche Reiter, die berittenen Offiziere des Regiments,  
geführt von Oberstlieutenant von Ribbentrop und Major Messow setzen sich zu  
diesem Zwecke vor den kaiserlichen Wagenzug und führen ihn vorwärts bis zur  
Lagerwache, 12 stattlichen Pikenern mit Trommler und Pfeifer (sämtlich Feld-  
webel des Regiments) deren Befehlshaber (Premierlieutenant Freiherr von Secken-  
dorff) sie mit den alten Kommandos aus dem dreißigjährigen Kriege präsentieren  
heißt. Lächelnd und augenscheinlich gefesselt, verfolgt der Kaiser die seltsam alten  
Handgriffe.

Weiter geht der Zug. Links breitet sich den weiten Wiesenhang zum Wald  
hinauf ein großes Lager aus. Dort lagert das ganze Regiment bei 1000 Mann  
phantastisch im Sinne jener Zeit gekleidet. Zahlreiche Zelte, malerisch hier und  
dort verteilt, da ein Wagenpark, Markedenter, Fahnen, Hütten, Biwakfeuer und  
dazwischen ein bunt bewegtes Leben. Dort wird gekocht, dort Holz und Stroh  
getragen, hier getanzt, gespielt, dort gesungen, Leben, Siegesjubel überall. Im  
Vordergrund tanzend ein bunter Trupp Zigeuner mit Bären, Tamburin und  
Fidel (die Einjährig-Freiwilligen des Regiments).

Langsam nähert sich der Zug einer Baumgruppe. Unter weitem Leinwand-  
dach zechen dort die Offiziere. Aus alten Tischen, Tonnen, Kisten ist eine Lagertafel  
hergestellt. Kostbare geraubte Stoffe, altes prächtiges Tischgerät decken die Tische.

1) Die Schilderung des Kaiserfestes vom 14. Juli 1880 ist hier wesentlich nach dem von  
Hauptmann Schöning verfaßten Bericht in der Geschichte des 6. bad. Inf.-Rgts. Nr. 114 von  
Wänker v. Dankenschweil, Berlin bei E. S. Mittler u. Sohn 1882, gegeben.



Malerisch in geschmackvollen, verschiedenartigsten Kostümen jener Zeit sitzen und liegen herum, zechend und spielend die übrigen Offiziere und Ärzte des Regiments; (unter ihnen der Schöpfer der Idee und künstlerische Leiter ihrer Ausführung, Premierlieutenant Sachs). In der Mitte präsidieren Gaudenz von Rost, Kommandant der kaiserlichen Truppen von Konstanz (Oberstlieutenant von Kessel) und der Ritter Dr. Mayer von Mayerfels auf Schloß Meersburg, der aus seinen reichen Sammlungen all' die kostbaren Waffen und Geräte (für ein ganzes Regiment!) geliefert hatte.

Aus der, des Pinsels eines Rembrandt würdigen, Wallenstein'schen Tafelrunde erhebt sich Graf Wolfegg, Feldobrist der kaiserlichen Reichstruppen in Oberschwaben und Kommandant der guten Feste Lindau (Lieutenant von Seyfried) und bietet dem Kaiser in kostbarem Prunkbecher den Ehrentrunk. Auf Wolfeggs „Vivat Guilelmus Imperator et Rex!“ antwortet durchs weite Lager ein tausendstimmiges donnerndes „Heil Kaiser!“

Der Kaiser, sichtlich erfreut, erwiderte die Begrüßung ungefähr mit folgenden Worten:

Es sei Ihm ein Bild aus schwerster Zeit des Vaterlandes vorgeführt; diese Zeit sei vorüber, Dank der Treue zu Kaiser und Reich. Er danke für die Wünsche und Bestimmungen, deren Ausdruck das vorgeführte Bild sei; Er hoffe und wünsche, daß diese Treue zu Kaiser und Reich sich erhalten und blühen möge immerdar.

Neuer brausender Jubel antwortete zustimmend dem Kaiser und geleitete Ihn, bis Er über die Brücke, gefolgt von den beiden Reiterfähnlein, unter den Bäumen der Insel verschwunden war.<sup>1)</sup>

Den reizendsten Gegensatz zu dieser kriegerischen Szene bildete der Kaisergruß, den eine größere Gesellschaft von Konstanz Damen und Herren im nächstfolgenden Jahre auf der Mainau darbrachte. Das Jahr 1881 sollte dem edeln vielgeliebten badischen Herrscherhause und damit dem ganzen Lande besonders hohe Freude

1) Unter den verschiedenen höchst gelungenen Veranstaltungen des Konstanz Offizierskorps zu Ehren des Kaisers sei hier auch noch diejenige vom 12. Juli 1884 hervorgehoben. Ulrich von Richental erzählt in seiner berühmten Konstanz Konzilschronik: „Am nündten tag im aberellen (1418), do macht unser Herr, der künig, und andere fürsten und Herren ain ee und auch ain Hochzit. Also Markgraf Fridrich von Brandenburg, Burggraf zu Nüremberg, gab sin tochter Herzog Ludwigen von Brig, Herzogen in der Schlesy. Das beschach in dem Hohenhuß am Vischmarkt.“ Dies gab die Veranlassung, bei der Anwesenheit des Kaisers auf der Mainau im Jahr 1884 die Erinnerung an jenes frohe Ereignis aus der brandenburgisch-hohenzollern'schen Geschichte aufzufrischen, welches wie gerade ein Jahr zuvor die Belehmung des Burggrafen Friedrich mit der Mark Brandenburg auch in Konstanz stattgefunden hatte. Die Annahme, daß unter den zur Feier der fürstlichen Hochzeit veranstalteten Festlichkeiten auch eine Jagd nicht gefehlt haben werde, entspricht durchaus dem Gebrauche der damaligen Zeit. Als nun der Kaiser am Nachmittage des 12. Juli auf einer Spazierfahrt mit der Großherzoglichen Familie durch die schönen Mainauwäldchen in der Nähe von St. Katharina in eine Lichtung einbog, in welche die schneebedeckten Häupter des Säntis, Glärnisch und Tödi über die grünen Wipfel der Bäume hereingrüssten, da wurde die Weiterfahrt plötzlich gehemmt durch eine aus dem Waldesdickicht hervorbrechende Jagd aus dem fünfzehnten Jahrhundert. Es waren die Offiziere des Konstanz Regiments mit ihren Damen (an deren Spitze als die schöne fürstliche Braut, Frau Hauptmann Sachs) in den reichen Kostümen der damaligen Zeit alle zu Pferd. Doch statt des Hirschkes, den sie zu erjagen ausgezogen, trifft die Jagd den edeln Sproßling des Hohenzollernstammes und bringt ihm nun mit der als fahrendes Volk und Zigeuner, die der Jagd nachgelaufen, verkleideten Regimentsmusik eine begeisterte Huldigung.

bringen: Prinzessin Viktoria hatte sich mit dem Kronprinzen von Schweden verlobt; am 20. September stand das 25jährige Hochzeitsjubiläum des Großherzogs und der Großherzogin bevor und nun war auch der Kaiser in besonderer Frische und Gesundheit wieder nach Mainau gekommen. Diese glücklichen Verhältnisse gaben Viktor von Scheffel den schönen Gedanken ein, das Gedicht des alten Straßburgers Fischart „das Glückhafte Schiff von Zürich“ poetisch zu verwerten: ein neues „Glückhafte Schiff“ sollte von Konstanz kommend auf die Mainau seinen Gruß und Glückwunsch bringen. An dem wunderbar schönen Sommerabend des 11. Juli waren der Kaiser und die großherzogliche Familie mit Ihrem Gefolge und zahlreichen geladenen Gästen gegen 8 Uhr unter den prächtigen Ulmen und Linden am Hafen der Insel versammelt und nun entsandte das vor demselben ankernde „Glückhafte Schiff“ (der „Kaiser Wilhelm“) seine Leute in vier reich geschmückten und bekränzten Kähnen nach dem Lande. Voraus fuhren die Damen und Herren des „Gemischten Chors“, als Fischer verkleidet, langsam an den höchsten Herrschaften vorbei und sangen das Lied: „Still wie ein Schwan gleitet der Kahn“. Dem zweiten Kahn entstieg, zwei reizende blonde Pagen zu ihren Seiten und mit prächtigem Gewande angethan (goldener Harnisch, rother Mantel, weißes Kleid), Schilf im wallenden blonden Haar und ein goldenes Ruder in der Hand die Befehlshaberin des „Glückhaften Schiffes“, Freifrau Rüdts von Collenberg; ihr folgte ein lieblicher Kranz junger Mädchen mit badischen und schwedischen Schärpen über den weißen Gewändern. In meisterhaftem Vortrage kündete sie in den prächtigen Scheffel'schen Versen, daß

„Nicht wie im Lagerlärm des vorigen Jahres  
Kommt kaiserliches Kriegsvolk feldgerüstet . . . . .  
. . . . . nur eine Friedensfeier  
Der schönsten Art führt friedlich uns heran.  
Die rauhen Herrn der Schöpfung lassen heut'  
Das Regiment dem sanfteren Geschlecht  
Und Damen führen tapfer das Kommando  
Zu Land wie Wasser . . . . .“

Den eigentlichen Zweck ihres Kommens aber sollten des Glückhaften Schiffes Leute selber eröffnen. Diese waren allmählig näher herangekommen; aus dem dritten Schiff eine Gruppe von Bürgern und Bauern in der Tracht des 16. Jahrhunderts, geführt von ihrer Sprecherin, Frau Dr. Honsell; aus dem vierten Edeldamen und Ritter in den glänzendsten Kostümen der Renaissance mit Frau von Bülow als Sprecherin an ihrer Spitze.

Nun trat aus der Mitte der jungen Mädchen deren Sprecherin Fräulein Frieda Eckardt vor die Prinzessin Viktoria und brachte der holden Braut die herzlichsten Glückwünsche des „Glückhaften Schiffes“ und als dessen Festgabe einen duftenden Rosenkorb.

In nicht minder inniger und zugleich ungemein würdevoller Weise begrüßte alsdann Frau Dr. Honsell das großherzogliche Jubelpaar mit herzlichem „Glückauf“ und überreichte ihm von Kindern aus dem Schiff herbeigetragene, prächtige Fruchtkörbchen.

Dem Kaiser Selbst aber, als dem von Kind und Kindeskindern froh umgebenen ehrwürdigen Patriarchen den ehrfurchtsvollen Gruß zu entbieten, war der Sprecherin des vierten Schiffes, Frau von Bülow, vorbehalten. Bei ihren Worten

„Willkommen an des Bodan blauen Fluthen!  
Wir wissen wohl, Ihr seht die Mainan gerne,  
Ihr seid ihr Freund, nicht nur ein ferner Gast,  
Und manch' ein Ort in ihrer Schattenkühle  
Ist Euch ein Sommerliebingsplätzchen worden,“

da hatte der Kaiser bestätigend genickt, und sichtlich gerührt nahm Er den Strauß von Alpenrosen und Edelweiß entgegen, den das „Glückhafte Schiff“ Ihm gesandt hatte.

In den Schlußruf der Befehlshaberin „Dem Deutschen Kaiser Wilhelm Glück und Heil! Heil Seinen Kindern und den Kindeskindern!“ fielen alle Teilnehmer ein und in mächtigen Akkorden erklang dazu vom Schiff herüber die Volkshymne. Die fernen Schneehäupter der Alpen aber erglühten in den letzten Strahlen der scheidenden Sonne, während gleichzeitig die volle Mondscheibe sich aus des See's schimmernden Fluthen erhob. — —

Und wieder trugen Himmel und See, wenn auch in wesentlich anderer Weise dazu bei, einer Kaiserfeier einen ganz eigenartigen Stempel zu verleihen, welche die Stadt Konstanz mit Stolz zu ihren Ehrentagen zählt.

Ein düsterer Gewitterhimmel lag am 16. Juli 1886 hinter der Stadt; zerrissene leichtere Wolken jagten drüber hin. Zuweilen zuckten Blitze daraus hervor, dann wieder teilte sich der Wolfenvorhang, um grellen oder fahlen Sonnenstrahlen den Durchpaß zu lassen, während ein scharfer West die Wogen des See's peitschte und sie mit weißem Gischt aufschäumen ließ. Doch zum Regnen kam es nicht, und so unternahm der Kaiser trotz des unsicheren Wetters die Seefahrt nach Konstanz, um die Huldigung huldvoll entgegenzunehmen, welche die Stadt Ihm darzubringen wünschte. Nachmittags zwischen vier und fünf Uhr erschien der Dampfer mit dem Kaiser, den großherzoglich badischen und fürstlich hohenzollern'schen Herrschaften, der Prinzessin Luise von Preußen und einer kleineren Anzahl geladener Gäste und dem fürstlichen Gefolge an Bord in der Konstanzer Bucht. Sechs Dampfboote und hunderte von Gondeln und größeren und kleineren Segelschiffen aus der Stadt und sonstigen zahlreichen Ortschaften am Ober- und Untersee waren dem Kaiserschiff bis gegen das Horn entgegengefahren und geleiteten es bis Konstanz, wo es gegenüber dem Stadtgarten vor Anker ging und die übrigen Dampfer die ihnen angewiesenen Standorte aufsuchten. Es war ein ungemein belebtes Bild: Der unruhige Himmel und See, die zahllosen das Kaiserschiff in allen Richtungen umschwärmenden Gondeln, die flaggen und fahnen, die von allen Schiffen und den Gebäuden der Stadt lustig im Winde flatterten und auf den Dampfbooten und den Ufermauern eine dichtgedrängte Menschenmenge, die mit Hut- und Tücherschwenken und immer von neuem erbrausenden Hurrah den Kaiser willkommen hieß. Stehend trotz des zuweilen heftigen Schwankens des Schiffes hörte der greise Kaiser die Vorträge der Gesangvereine von den anderen Dampfbooten und der Musikkapellen vom Stadtgarten her mit an, stehend auch die markige und zündende Begrüßungsrede des Oberbürgermeisters Winterer, eine Rede, wie sie nach Form und Inhalt gleich ausgezeichnet, auch bei so reich und glücklich gegebenem Stoff eben nur ein Meister der Rede zu sprechen vermag. Trotz des Brausens des Windes und der ansehnlichen Entfernung des Standpunktes des Redners vom Kaiserschiff war hier doch jedes Wort deutlich vernehmbar, und mit herzlichen Worten dankte nachher der Kaiser dem auf sein

Schiff herüberbefohlenen Oberbürgermeister für die an Ihn gerichteten schönen Worte und hieß ihn der ganzen Stadt und Umgegend für die Ihn hocheufreunde, so eigenartige Huldigung Seinen gnädigsten Dank zu erkennen geben. Fast zwei Stunden harrete der Kaiser auf dem Verdeck aus, mit verschiedenen Personen sich auf's huldvollste unterhaltend, für die zur Verhütung von Unfällen mit bestem Erfolge getroffenen Anordnungen sich lebhaft interessierend und selbst zuweilen die Führer der um das Kaiserschiff allmählig in dichtem Knäuel zusammengedrängten Gondeln zur Vorsicht mahnend, bis endlich der heftiger werdende Sturm zur Heimfahrt drängte.

Es darf nicht vergessen werden, hier der wackeren Sipplinger noch zu gedenken. Gleich der Reichenau hat zur ehrenden Anerkennung ihres treuen Verhaltens in den Jahren 1848 und 49 einzig noch die Gemeinde Sipplingen am Überlinger See das Vorrecht sich bewahrt, ihre eigene Bürgergarde zu halten. Aber weniger glücklich als ihre Reichenauer Kameraden hatte des widrigen Windes halber die Sipplinger Garde heute nicht bis in die Konstanzener Bucht gelangen können, um hier an der Kaiserhuldigung teilzunehmen. Aber als der Kaiser wieder an der Mainau landete, da standen die alten Sipplinger Soldaten mit präsentiertem Gewehr stramm auf ihrem schwankenden Schiff, bis der oberste Kriegsherr selbst „bei Fuß“ kommandierte und sich dann noch freundlichst mit ihren Offizieren unterhielt. Da hatte sie schließlich der Wind noch mehr begünstigt, als sie sich's je hatten träumen lassen.

Eine ähnliche hohe Freude wurde den Offizierkorps der verschiedenen Bodensee-Garnisonen zu teil, als sie ihre alljährige kameradschaftliche Zusammenkunft im Jahre 1885 in Konstanz, gerade während der Anwesenheit des Kaisers auf der Mainau, abhaltend, auf die Insel herausbefohlen wurden, und der damals von schwerer Krankheit erst langsam sich erholende Kaiser, nachdem Er die verschiedenen Regimentskommandeure persönlich begrüßt, ihre Front abfuhr und im Wagen stehend, ihr begeistertes Hurrah entgegennahm. Erklärtermaßen waren es besonders auch die österreichischen Kameraden, die den Deutschen Kaiser bis dahin noch nicht kannten, welche nun hochbeglückt die Erinnerung an diesen Kaisergruß mit nach Hause nahmen.

Und endlich waren es die im Juli 1886 in Konstanz unter dem Präsidenten des badischen Landesverbandes, Generallieutenant Freiherrn von Degenfeld, versammelten sämtlichen badischen Kriegervereine mit ihren zahlreichen außerbadischen Gästen, welche das Glück hatten, gewissermaßen bei einer Flottenparade vom Kaiser in Revue passiert zu werden. Denn um den alten Kriegern die Freude der Begrüßung ihres glorreichen Kriegsherrn zu verschaffen, hatte der Großherzog von Baden in wahrhaft fürstlicher Munificenz ihnen fünf der größten Dampfschiffe zu diesem Behufe zur Verfügung gestellt. In Kiellinie waren diese von alten Soldaten dicht besetzten Schiffe, denen sich noch die Reichenauer Bürgergarde auf eigenem Dampfboot mit ihrer Musik angeschlossen hatte, in der Höhe von Meersburg mitten im See aufgestellt, als der Kaiser am Nachmittag des 18. Juli, wie gewöhnlich von der großherzoglichen Familie bis Lindau begleitet, die Mainau verließ, um sich nach Gastein zu begeben. Dicht fuhr Er mit seinem Dampfer die Front der Kriegervereinschiffe entlang und erwiderte die Begrüßungsansprache des Verbandspräsidenten mit der weithin deutlich vernehmbaren Ermahnung, die alten Soldaten sollten auch im bürgerlichen Leben die

gute Zucht nie vergessen, die sie im Dienst gelernt, und festhalten an den soldatischen Grundsätzen der Ehre und der Liebe zu Fürst und Vaterland. Donnernd fiel das Hurrah der Krieger ein, als der Kaiser Seine warm empfundene und tief zu Herzen gehende Rede mit einem Hoch auf den Großherzog schloß. Über neues tausendfältiges Hurrah und die innigsten Segenswünsche begleiteten den Kaiser, als Er nun freundlich zum Abschied grüßend, Seine Fahrt weiter fortsetzte, während die alten Soldaten, hochgehoben und dankbar und um eine unverwüßliche schöne Erinnerung reicher, nach Konstanz zurückkehrten.

Wohl mußte man sich vor Augen halten, daß die längst über das gewohnte menschliche Maß hinausgehende Zahl der Jahre des Kaisers auch bald Seinen Besuchen am Bodensee ein Ziel setzen würde, und mit tiefer Wehmut erfüllte dieser Gedanke, wenn der ehrwürdige Greis einem in den letzten Jahren wohl die Hand zum Abschied drückte mit den Worten: „Auf Wiedersehen im nächsten Jahr!“ —, aber mit nicht mißverständlicher Betonung beifügte: „Vielleicht“. Im Jahr 1887 sollte Er Seinen lieben Bodensee zum letzten Mal sehen, wir alle Ihn hier zum letzten Mal begrüßen! Wie gewöhnlich war der Kaiser in dem festlich geschmückten Konstanz angekommen, wie immer von einer unabsehbaren Menschenmenge jubelnd begrüßt. Dagegen verließ Er am 18. Juli den Bodensee diesmal nicht wie sonst in Lindau, sondern in Bregenz. Während seit 1879 der Prinz Ludwig von Bayern den Kaiser in Lindau im Auftrage des Königs einige Male empfangen hatte, war jetzt der Prinz-Regent Luitpold von Bayern von München eigens zu dem Zweck nach Bregenz gereist, um hier den Kaiser zu begrüßen; und während sonst die Stadt Lindau mittels ihrer durch ihre Stadtbehörden, den Bürgermeister v. Löffow an der Spitze, ihre Schulen, Korporationen und Vereine, besonders auch die Kampfgenossenvereine der Stadt und Umgegend bis zur preußisch-hohenzollern'schen Enklave Achberg hinauf, und durch ihren reichen festlichen Schmuck kundgegebenen, ebenso warmen als ehrerbietigen Sympathie bestrebt war, den Kaiser bei jedem Abschied vom See auch zum Wiederkommen freundlich einzuladen, so war es jetzt der Stadt Bregenz vorbehalten, mit ähnlichen ehrfurchtsvollen Kundgebungen dem Kaiser den letzten Scheidegruß am Bodensee zu bieten. Doch nicht lange währte das Verweilen des Kaisers in dem freundlichen Bregenz; ein kurzer warmer Abschied noch von den Seinigen, und die Arlbergbahn entführte den hohen Herrn dem Bodensee für immer!

Jetzt trauert das ganze deutsche Vaterland um seinen großen Kaiser Wilhelm,

Doch kann die Spur von Seinen Erdentagen  
Nicht in Aonen untergeh'n.

Ganz besonders aber am Bodensee wird Sein Andenken für alle Zeiten ein teuerwertes und gesegnetes sein und mit dankbarer Freude durften wir vernehmen, daß Ihre Königliche Hoheit die Frau Großherzogin von Baden in Ihrem nur zu gerechten Schmerz über den Verlust des teuersten Vaters nicht vergessen hatte, unter den tausenden von Kränzen, welche die Bahre des entschlafenen Kaisers schmückten, der schönsten einen als treuen Gruß vom Bodensee in erster Reihe niederzulegen, gewunden aus Blumen, die der Mainau entsprossen waren, dem lieblichen Bodensee-Eiland, auf welchem Er im Leben so oft und gerne geweiht.

## II.

# Seine Majestät Friedrich III. Deutscher Kaiser und König von Preußen †.

~~~~~  
Von

Eberhard Graf Zeppelin.

---

In dem am 15. Juni 1888 Seinem ehrwürdigen Herrn Vater nach nur 99tägiger Regierung im Tode nachgefolgten Kaiser Friedrich III. betrauert der Verein für Geschichte des Bodensee's und seiner Umgebung eines seiner hervorragendsten Mitglieder. Als Kronprinz Friedrich Wilhelm war Er demselben im Jahre 1878 beigetreten und hat ihm bis zum Tode angehört, Beweis genug, daß auch der zweite Kaiser des neuen deutschen Reiches ein besonders warmes Interesse an unserem Bodensee gewonnen hatte. Mit Seinem bekannten Kunstsinne benutzte Er bei Seinen jeweiligen Aufenthalten am Bodensee sozusagen jeden freien Augenblick zum Besuch und zur Besichtigung unserer alten Baudenkmäler und Kunstschätze und nicht minder fühlte Sich der hohe Herr durch die eigentümliche Schönheit unserer Gegend immer auf's neue wieder angezogen. Welchen Wert s. Z. der Kronprinz Friedrich Wilhelm darauf legte, mit dem Bodensee in recht nahe Beziehung zu treten, davon geben nicht nur Seine wiederholten Besuche an demselben und Sein bereits erwähnter Beitritt zum Bodenseegeschichts-Verein Kunde, sondern auch der Umstand, daß Er Sich am 22. September 1877 von Seinem Herrn Vater zum Chef des in Konstanz garnisonierenden und hauptsächlich aus der badischen Seegegend sich rekrutierenden 6. badischen Infanterie-Regiments Nr. 114 ernennen ließ. Bald darauf, am 29. September, kam der Kronprinz auch Selbst wieder nach Konstanz, um Sein neues Regiment kennen zu lernen und gab in der Ihm eigenen humoristischen Art der Freude Ausdruck, nun auch ein „Seehaase“ geworden zu sein. Als der Kronprinz aber den Thron Seiner Väter bestiegen hatte, bestimmte Er durch Allerhöchste Entschliesung vom 14. April 1888, daß Er auch als Kaiser Chef Seines Regiments am Bodensee

bleiben werde. Es war daher gewiß recht eigentlich im Sinne des verewigten Kaisers und ein schöner Akt kindlicher Pietät, daß Seine Majestät der jetztregierende Kaiser Wilhelm II. unterm 2. August 1888 bestimmte, daß das 6. badische Infanterie-Regiment Nr. 114 für alle Zeiten den Namen Kaiser Friedrichs III. führen und dessen Namenszug auf den Epauletten und Achselstücken tragen solle.

So wird das Andenken an Kaiser Friedrich in weiten Kreisen besonders der badischen Seegegend immer wieder erneuert werden, wie dies in ähnlicher Weise für das württembergische Oberland bezüglich Kaiser Wilhelms I. der Fall ist, welchem der König von Württemberg am 4. März 1871 das in Weingarten garnisonierende und vornehmlich aus den südlichen württembergischen Landesteilen rekrutierende zweite württembergische Infanterie-Regiment Nr. 120 verliehen hatte und das auf Befehl des Königs vom 16. März 1888, dem Beisehungstage des Kaisers, gleichfalls für alle Zeiten den Namen „Kaiser Wilhelm, König von Preußen“ zu führen hat.

Wie dieses letztere Regiment sich eines besonderen Erinnerungszeichens an seinen verewigten hohen Chef in einem ihm verehrten und im Offiziers-Kasino zu Weingarten aufgestellten vorzüglichen Ölbilde desselben erfreut, so bewahrt das 6. badische Infanterie-Regiment Kaiser Friedrich III. Nr. 114 als bleibendes Andenken an Kaiser Friedrich dessen Uniform, welche Er als Regimentschef getragen hat und an welcher namentlich die Epauletten mit den gekreuzten Feldmarschallsstäben und der Regimentsnummer auf grünem Grunde — es ist das einzige Regiment mit grünen Achselstücken in der ganzen deutschen Armee — von Interesse sind.

Beide Bodensee-Regimenter waren denn auch bei der Ehrenwache am Sarge ihrer hohen Chefs durch ihre Commandeure (Oberst von Alberti vom württembergischen, Oberst Kleinhans vom badischen Regiment) vertreten und legten prächtige Kränze aus unseren Gauen entsprossenen Blumen an deren Bahren nieder.

### III.

## Die Lateinschule in Mimmenhausen im Jahr 1736.

Von

Rathschreiber G. Straß in Meersburg.

Der badische Ort Mimmenhausen an der Seefelder Aach, 2,5 Kilometer von Salem, 9,8 Kilometer von Meersburg am Bodensee entfernt, und von der Staatsstraße, welche auf den Heiligenberg und nach Pfullendorf führt und das Bodensee-Ufer berührt, durchzogen, weist eine Einwohnerzahl auf, die nun 548 Seelen begreift.

Nach Kolb (historisch-statistisch-topographisches Lexikon von Baden, 1813) hatte Mimmenhausen damals 448 Einwohner, gehörte zum Bezirksamt Salem und zählte 92 Häuser. Die Gemarkung umfaßte 441 Morgen Ackerfeld, 277 Morgen Wiesen, 31 Morgen Reben, 54 Morgen Privatwaldung, 3 Morgen Gemeindewald und 71 Morgen Allmend.

Nach dem Universal-Lexikon von Baden (1847) gehörte Mimmenhausen früher mehreren Besitzern, besonders den Herren von Hasenstein und dem Kloster Salem, was auch Kolb erwähnt. Die „Cas. Petershus.“ I. § 22 berichten nach Mitteilung des neuesten Werkes über Badens „Kunstdenkmale“, daß 992 eine Reliquienkapsel nach Miminhusin gebracht worden sei. Dieses betrifft wohl die älteste schriftliche Erwähnung von Mimmenhausen.

Nach Kissling, Ortslexikon von 1865, war Mimmenhausen ehemals „ein bedeutender Ort“ und verzichteten die Grafen von Heiligenberg auf ihre Ansprüche an die Taserngerechtigkeit daselbst und die Fischenz in der Aach.

Von diesen Herren, welche nacheinander folgten, ist Mimmenhausen im 13. Jahrhundert an das Kloster Salem gekommen und dieses habe 1630 daselbst eine eigene Pfarrei errichtet (Kolb und Andere). „Ehemals war Mimmenhausen nach Seeselden eingepfarrt“, sagt Kolb. J. X. Staiger spricht von Mimmenhausen in seiner Beschreibung von Salem 1863. Ältere geschichtlich-geographische Werke, wie z. B. Münsters



Kosmographie, vergessen natürlicherweise Mimmehausen ebenfalls nicht. Eine umständlichere Ortsgeschichte darzustellen, ist hier nicht zur Aufgabe gemacht worden, ebenso wenig soll eine Abhandlung über Klosterschulen oder Schulen überhaupt hier eingefügt werden, es wird sich die folgende Mitteilung auf das beschränken, was dem Schreiber dieser Zeilen über die Lateinschule in Mimmehausen zugegangen ist, und was etwa weiter zur besseren Orientierung des geehrten Lesers über Ortlichkeit und gesellschaftliche Zustände der Zeit, welche dabei in Frage kommt, dienen kann, oder was mit dem vorliegenden Material in direkter Verbindung steht und sonst in den Kreis des Wissenswerten fällt, wenn dasselbe auch der Vergangenheit angehört. Viel größer als jetzt mag der offene Ort auch früher trotz einer ansehnlichen Kaserne mit Garnison, die ehemals dortselbst sich befanden, nicht gewesen sein, dessen jetzige Bewohner meistens Gewerbe, Handel und Landwirtschaft treiben, und wenn Mimmehausen auch heute noch ein blühender Ort zu nennen ist, so darf dem Besucher es doch gestattet werden, überrascht zu sein, wenn er vernimmt, daß eine Lateinschule hier einstmals bestanden hat, da solche Schulen, wesentlich verschieden von einer modernen Fortbildungsschule, gemeiniglich heute nur in städtischen Territorien zu finden und erhalten sind.

Das nahe Kloster Salem wurde 1134 von einem frommen Ritter, Guntram von Abelsreuth, gestiftet und 1137 von Cisterziensern bezogen. Der erste der 40 Äbte von Salem war Frowin, stirbt 1165. Das Wappen des Gründers wurde zum Wappen des Klosters. Der letzte Abt hieß Caspar Schüle. Er wurde 1802 gewählt und unter seiner Regierung, noch im gleichen Jahre seiner Erwählung, wurde das Kloster aufgehoben. Der Abt lebte als Pensionär nach der Säkularisation im benachbarten Schlosse Kirchberg. Die wertvolle Bibliothek des Klosters wurde 1826 an die Universität Heidelberg verkauft. Unter Kaiser Otto IV. wurde das Kloster Salem zum Reichsstift erhoben, dessen Äbte nicht unter dem Bischof von Konstanz, sondern unter dem römischen Konistorium standen, da sie meistens Generalvikare des Cisterzienser Ordens waren. (M. J. B. Heunisch, Beschreibung von Baden, 1836.) Gefürstet war der Abt von Salem nicht, doch hatte er den Rang eines Reichsgrafen. Waldschütz erzählt in seinen „Begebenheiten“ 1880, daß der zu Meersburg residierende Bischof, Kardinal von Roth, dem Abte von Salem, Anselm II. † 1778, wenn dieser auf dem Wege nach Kirchberg an Meersburg mit seinen Husaren sechsspännig vorbeifuhr, jedesmal zwei Rappen ausspannen ließ. Diese Reduktion bezog sich auf den Unterschied im Range. Unter Abt Konstantin † 1745 wurde die Wiederbesetzung der Lehrstelle für Lateinunterricht in Mimmehausen betrieben, mit welchem auch der Unterricht in „Deutsch“, Rechnen und Singen verbunden war. Ob eine Zeitlang in keinem Fache ein Schulunterricht zu Mimmehausen erteilt worden ist, kann aus dem vorliegenden Materiale nicht mit Sicherheit entnommen werden. Weltliche Gebote (vergl. Lindenbrog Capitulare, lib. 1, cap. 72) und kirchliche Empfehlungen (vergl. Akten der Konstanzer Synode vom Jahre 1565, in Dillingen 1569 gedruckt) sprachen sich schon von alten Zeiten her für Gründung und Pflege der Schulen aus und die weise Politik des Klosters Salem verfehlte gewiß nicht, den Aufgaben der Erziehung und des Unterrichts aus kirchlichen Gründen ebenso gerecht zu werden, wie aus denen, welche die weltliche Obrigkeit zu geeigneter Fürsorge veranlaßten. Das bekannte, verhältnißmäßig zahme Verhalten der Bauern im Bauernkriege 1525 (des Seehausens unter Citel Hans Ziegelmüller) gegen das Kloster Salem spricht ebenso für deren Dankbarkeit, als für die humanen Bestrebungen des Klosters, zu denen jedenfalls auch

die Unterstützung des Schulwesens zu zählen war, die nicht erst 1736 zu Tage tritt, und ohne daß deshalb der weltliche Unterricht das Ansehen der Religion hätte schmälern dürfen. Kloster und Gemeinde Mimmehausen tragen Beide zur Wiedererrichtung der Lateinschule daselbst bei und gaben dem Orte dadurch ein Ansehen, das für Viele vorteilhaft war.

In Salem hatten die Mönche eine Erziehungsanstalt und richteten 1790 eine Schule für 100 Studierende ein, welche 1792 ein eigenes Haus bekam. Ob die Mimmehausener Lateinschule daneben lange bestehen konnte und wie lange sie bestanden hat, ist hier nicht zu erörtern, dagegen soll ein wörtlicher Abdruck des Schulprojectes und der Lehrverbestellung folgen, die selbst am besten Auskunft geben können über Geist, Ordnung und Stellung dieser Schule und über die Ansprüche an den Lehrer und dessen Belohnung. Ich setze dabei voraus, daß dieses Thema auch noch über die Grenzen der Gemarkung Mimmehausen hinaus seine Freunde findet und gestatte mir zum Inhalte der aufzuführenden Aktenstücke im voraus noch einige Bemerkungen zu machen.

Im § 1 der Bestellung wird der Lehrer mit Familie in Gnaden von der Leibeigenschaft dispensiert. Es war dies jedenfalls sehr zweckmäßig, läßt aber auch erkennen, wie damals auf dem Lande das Hörigkeitsverhältnis immer noch bestand, wenn es auch drückend war für den größten Theil der Unterthanen. Freilassungen waren nicht selten, mußten jedoch verdient oder bezahlt werden und waren oft an Bedingungen gebunden, von denen diejenige, z. B. daß der Freigelassene nur an einem römisch-katholischen Orte sich niederlasse, nicht die lästigste war. Durch Verjährung war die Freiheit nicht mehr leicht zu gewinnen, da in den Städten, wohin sich mancher Leibeigene früher geflüchtet, strenge Umschau gehalten wurde und die Niederlassung von Unfreien nicht geduldet wurde, die sonst wie z. B. nach salsischem Gesetze, Tit. 47, § 4 in 12 Monaten die Freiheit eressen hätten, und der Zudrang in die Klöster und zum Priesterstande mußte Vielen diesen Weg, zur Freiheit zu gelangen, erschweren, der in eingeschränkter Weise offen stand. Im 18. Jahrhundert gab es Impressen zu Manumissionen, nicht aus Pergament, sondern aus Papier angefertigt, auf denen das Allgemeine vorgedruckt und nur noch Name und Datum beizusetzen war. Form und Inhalt derselben war bei verschiedenen Herrschaften ähnlich. Mit dem Dienste eines Lateinlehrers wurde für Mimmehausen, wie aus den vorliegenden Akten hervorgeht, die Freiheit von der Leibeigenschaft verbunden. Herr Lehrer Goldner hätte jedoch, wenn er Bürger von Markdorf war, als solcher schon befreit sein sollen; und mancher Leibeigene brachte es noch weiter als Goldner in Bezug auf dienstliche Stellung trotz anhaftender Leibeigenschaft. Ernst Moritz Arndt, der gefeierte patriotische Sänger und Universitätsprofessor, hatte z. B. ebenfalls für sich gegen die Leibeigenschaft zu kämpfen. Von Hugo Grotius, geboren 1583, dem Theologen, Philosophen und Juristen, bis zu der gesetzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft in verschiedenen deutschen Staaten zu Ende des 18. und Anfangs des 19. Jahrhunderts wirkten eine Menge humaner Männer für deren Beseitigung und verwarfen dieselbe als ein Unrecht. Vergl. Röder, Grundzüge der Philosophie des Rechts, S. 164. Trotzdem bestand dieselbe lange zu Recht in milderer Form, als Hörigkeit bezeichnet. Wenn Mohl in seiner Polizeiwissenschaft II, S. 11 die Ansicht ausspricht, die Leibeigenen hätten von ihren Herren eher Entschädigung zu verlangen als zu leisten gehabt, so gleicht dieser Ausspruch doch mehr einer Gefälligkeit als einer Rechtsbegründung. In Baden wurde den Herren für die Aufhebung der Leibeigenschaft Entschädigung gewährt. Den Unterthanen des Klosters

Salem wurde insgesammt die Freiheit mit dem Anfall an das seit 1803 kurfürstliche Haus Baden bereitet, da in Baden schon 1783 unter der Regierung des Großherzogs Karl Friedrich die Aufhebung der Leibeigenschaft vollzogen wurde.

Eine Schule war für Grundherren und Grundholde kein Nachteil. Ohne Zweifel gingen aus derselben brauchbarere Leute hervor, mochte der Unterricht sich auf Latein ausdehnen oder nicht und an die Entlassung aus derselben war nicht die politische Befreiung gebunden.

Die Bestimmung des § 8 unseres Aktenstückes, daß die Kinder nach dem Stande der Eltern lociert werden in der Schule, hängt wahrscheinlich auch noch mit der Leibeigenschaft zusammen. Die Centurionenkinder des alten Roms nahmen in der Schule ebenfalls die besseren Plätze ein nach Horaz. War dies ungerecht?

Das Alleinsein beim Rechnen, welches § 10 vorschreibt, erkennt die Möglichkeit der Größenlehre und der formalen Rechenkunst durch diese besondere Fürsorge beim Unterricht an, um Irrungen vorzubeugen. Der Gesang wurde nach § 5, 14 und 16 gepflegt durch Übung erbaulicher Lieder, deutscher und lateinischer. Daß dieses nur kirchliche waren, ist nicht gesagt. Disciplinen, wie Naturgeschichte, Geographie, Geschichte u. s. w. werden nicht genannt. Das Latein wird merkwürdigerweise als Unterrichtsgegenstand kaum berührt trotz des Titels „Lateinschule“. Eine Vernachlässigung desselben fand deshalb sicher in der Schule nicht statt.

Das Kellerfeld, von welchem in dem Voranschlag und der Bestallung die Rede ist und welches in Äckern, Wiesen und Reben besteht, soll im Umfange von 3 Jauchert, d. i. heutzutage 1 Hektar, 32 Ar, 81 Meter, wobei 1 Salemer Jauchert = 6 Hofstätten zu 44 Ar 27 Meter gerechnet wird, dem Lehrer von der Herrschaft eingeräumt werden, nebst Holz und dem Schreib-Erlös von „Brüderzetteln“.

Dieses Kellerfeld erhält der Lehrer zum „nutzen“ gültfrei, aber nicht zehntfrei, wahrscheinlich aus ledigen Kelleräckern bestehend, bis die „Großkellerei“, welche hier der Herrschaft und dem Steueramt gegenüber gestellt wird, einmal in der Lage sei, Kellerfeld zu eigen zu verkaufen und ihm zu kaufen.

War, wie es sich zeigt, das Kellerfeld Lehngut, so richtete sich die Veräußerung nach Lehenrecht, wie auch die Nutzung. Zu diesen Zeiten Kaiser Karls VI. waren die Feudalverhältnisse nicht überwunden; die Belehnung des Klosters hätte aber wie die eines Reichsgrafen, nach Hübners Staatslexikon 1748, nicht durch den Kaiser, sondern durch das Reichshofratskollegium in Wien stattgefunden. Bestand hier ein sogenanntes Kellerlehen, L. Feud. II. tit. 1. Paetz Lehenrecht p. 100 § 33, so lieferte die Kellerei eine Rente ab, statt daß der Grundhold seine Prästation dem Belehnten überbringt, bestehe diese in Naturalien oder Geld. Nur die Erhebung der Rente, nicht die Eingefälle der Grundstücke, waren Gegenstand des Lehens. Das Feudum de cavena, L. Feud. II. tit. 58 war (vergl. Zöpfel, Lehenrecht, § 31), wie das Feudum de camera, ein Rentenlehen und der Herr Lehrer hätte demnach von der gnädigen Herrschaft durch die Kellerei eine Rente für das Feld zu beziehen gehabt, was jedenfalls das Beste für ihn gewesen wäre, da er das ganze Jahr hindurch Schul zu halten hatte, selbst auf die Gefahr hin, daß die Zahlungsmittel der Kellerei ausgingen, in welchem Falle bei schuldiger Geldleistung, er freilich nach dem cit. Tit. des L. Feudorum auf den Bezug hätte warten müssen, bis wieder Geld in der Kasse war. Diese Verlegenheit trat jedoch für Herrn Goldner nicht ein, da er in Ermangelung einer ausdrücklichen Investitur und nach den Ausdrücken „nutzen“, „gültfrei“, „nicht zehntfrei“ nicht Lehnsmann und

ein Vasall des Klosters wurde, der statt diesem eine Rente zu beziehen gehabt hätte, sondern weil er als gewöhnlicher Usufructuar sein Lehnfeld zu bebauen oder bauen zu lassen hatte, wenn er einen Nutzen wollte. Die Gült wurde gegeben von Erzeugnissen des Bodens, ein Verzicht darauf setzte das Bebauen voraus. Der Zehnte wurde ebenfalls von Erträgen der Grundstücke gegeben, z. B. von Wein und Heu, der sogenannten Großzehnten, doch hätte auch ein Vasall diesen geben oder dulden müssen.

Die Bezeichnung „Brüderzettel“ bezieht sich auf eine religiöse Vereinigung, sogenannte Bruderschaft, und enthielten dieselben für die Mitglieder verzeichnete Indulgenzen.

Die „Hey“, d. i. Heiligen sind Stiftungsfonde, zu Ehren von Heiligen oft nach diesen benannt, z. B. St. Annafond.

Die in § 7 der „groben“ Jugend empfohlene Ehre von „alterthums Leuthen“ verdient wie der übrige Inhalt bezüglich der Ehrerbietung jederzeit Anerkennung, nicht blos hier.

Wimmenhausen, den 20. November 1736.

## Project

### Wegen Eines aufstellenden Schullehrers.

Daß ein Lateinischer Schullehrer in Wimmenhausen, als ahn dem Mittel orth der Herrschaft, und wehlen die Mindern Beamten so folgsamb auch die kleinere Besoldungen regulariter haben müssen, allda Wohnen, auch die Casarn (Kaserne) mit Jhren Officieren alldahin versetzt ist, mithin diese dann und wann mit Kindern geseget werden, welche besser als der Bauern Kinder erzogen werden sollten, allerdings nöthig, umb so weniger zu verneynen, als Vor Altem auch dergleichen allda gewesen, und ein anderweiter Discours vor Jahren gleichfalls darauf angetragen hat und wäre damals schon ratione Sustentationis der antrag dahin beschehen, die gemaindt Wimmenhausen sollte 2 msndt (Wannsmad) Wäsen hergeben, gnädige Herrschaft aber Einige Jhrt (Jachert) Kellerfeld, Einige Wimmenhauser ettwelche Stück Neben, Hampf und Krauth Landt wie andere es haben.

Der Platz zum Haus soll bey der Capell seyn, wo es vor altem gestanden 2c. 2c. Nun wollte sich aber, nur zu einem Anfang Herr Goldner eine prob mit der Schuhl machen, sofern er anderst einen mässigen Unterhalt erhalten könnte. 2c.

Dazu dörften wohl dinen die 2 msndt Wäsen von der Gemaindt, oder da nunmehr ein und anders anderst worden sein dörffte, dafür 1 msndt von der Hagenwüß und im Michelen Schachen, Krauth und Hampfland wie es andere haben. Von gnädiger Herrschaft 3 Jhrt Kellerfeld und Jährl. 6 Klasten Holz, nebst Schreibung der Brüder Zettel so auch 25 fl. außmachen von denen Weltl. Beamten Insgemein, weyl Jhr oder der künftigen Kindern Interesse ahm mehrsten darunter Versiret eine angaab deß 10<sup>ten</sup> oder 20<sup>iten</sup> pfennigs ein für allemahl von der genüssenden Besoldung pertut, welches dann zu einem Capital zuschlagen und ahn Zinß zu legen; die Hey zusammen Könnten nach proportion auch ein für alle mahl 500 fl. Capital à 4 p cento addieren, so ein Beitrag à 20 fl. und die Landschaft Jhm Steur und Belegungs die Herrschaft

aber frohn frey und so auch die gemaindt von allen Personal Beschwerdten liberiret lassen. Haus mag er umb einen Zins Mithen und ist demmahls des Banzenreuthers Lehr das Schulgeld betreffend dürfte genug sein wann ein Principist und Rudimentist quartaliter 1 fl. 30 kr. bezahlt, das ist das schuhljahr 6 fl. Da er aber Singen daneben lehrneten noch so vihl, der Rechnen lehrnet Schulgelt die Wochen 6 kr., die gemainen Schuhl-Kinder die Wochen 3 kr., der Beamt, Bedienten Kinder aber so Teutsch lehrnen um anderen Vorzusezen die Wochen 4 kr. So daß Schuhl Jahr betragt das ist 46 Wochen.

|                                                     |         |
|-----------------------------------------------------|---------|
| Von einem Studenten 6 fl. . . . .                   | 6 fl. — |
| Wegen eines Singen Lehrnenden . . . . .             | 12 „ —  |
| Von Einem Rechnen lernenden . . . . .               | 4 „ 48  |
| Von Einem Beambten Kind so Teutsch lernet . . . . . | 3 „ 12  |
| Von Einem gemeinem . . . . .                        | 2 „ 18  |

Zu Rechnern dann darfften dato sein :

|                                                       |              |
|-------------------------------------------------------|--------------|
| So Studieren 2 betragen . . . . .                     | 12 „ —       |
| So Singen dazu lehrnen 12 thl. . . . .                | 24 „ —       |
| Rechnen Lehrnen 2 thl. . . . .                        | 9 „ 36       |
| Teutsch Lehrnen der Beambten 8 thl. . . . .           | 27 „ 36      |
| Andere gemeine so das ganze Jahr gehen 6 thl. . . . . | 13 „ 48      |
| Die Winter Schuhl mag an sich tragen . . . . .        | 10 „ —       |
| Kapital Zünß . . . . .                                | 35 „ —       |
| Acker und Viehnutzen . . . . .                        | 30 „ —       |
| Bruder Zettel . . . . .                               | 25 „ —       |
| Steuer, Frohn und Belegungsfrei                       |              |
| Durchaus . . . . .                                    | 5 „ —        |
|                                                       | <hr/>        |
|                                                       | 3. 200 fl. — |

Alles so lang es gnädiger Herrschaft gefällig und Mann nit anderst disponieren will, so allzeith Vorbehalten, und der Herrschaft und Pfarrherren die Schuhl-Visitation herkömmlich reserviert würdet.

### C.

Wir wollen mit reüßer Ueberlegung sammt unseren Verhörs, Rätthen Obiges Project auf 3 Jahre eingehen und bis dahin in gnaden Supplicanten den Schuhllehrer auf und annehmen und Successioni temporis auch ihr Indicatur überlassen.

Constantinus Abbt.

## Wimmenhausen.

### Bestallung des Præceptoris Hannß Jörg Goldners von Markdorf.

Auß gnädig Herrschaft approbation Ist Hannß Jörg Goldner von Markdorf gebürtig zu einem Lateinisch und Teutschen Schuhlmeister in dem diesseitigen Fleckchen Wimmenhausen unter folgenden Bedingungen auf sein Verhoffend Wohlerhalten, und nit anderst-oder Länger ahn und aufgenommen worden, alß folgt

1<sup>mo</sup> Würdt Er und die Seinigen mit der Leibaigenschaft in gnaden dispensieret,

- bleibt aber doch mit seiner Habjucht und Eringendem Vermögen als ein Bürger und Unterthanen in denen Stückchen, so daß nachstehende nicht aufnimbt, übrigens wie andere Insassen dem hiesigen Reichsstift officiert, und ist
- 2<sup>do</sup> Vornehmlich Verbunden sich eines Nüchternen auferbaul. Wandels zu befeissen, und der Jugend in der That zu zaigen, waß Er sie mit Worthen zu Unterweisen die Obliegenheit hat;
- 3<sup>to</sup> Muß Er dahero seine Schulkinder Lehrnen Waß sie wollen, vormembl. in Cathecismo wochentlich 2 Tag, das ist Freytag und Sambstag solcher gehalten zu Unterrichten wie es erforderlich und von den herrschaftlich bestellten Schuhl Visitatoren und Einem jeywyligen Pfarrherrn angeordnet und von Zeit zu Zeit befohlen würdt
- 4<sup>to</sup> Die Lehrstunden betreffend hat Er diese so einzuthailen, damit die Lehrkinder Vor- und Nachmittag in der Schuhl wenigstens 3 und in allem 6 Stunden Tags zum Lehren zzubringen haben, ohne die halb Stundt welche Sie wann es nicht gahr zu Kalt zum Meßhören und unter seinem Begleit wechselweiß zum Ministrieren anzuwenden haben.
- 5<sup>to</sup> Die Gesang lernende betreffend, hat er mit diesen eine besondere Stundt von 3 bis 4 Uhr Nachmittag oder noch länger nachdem Ers nöthig fändet oder der Tag zugibet, zzubringen, auf das die anderen Lehrkinder ahn Jhrer Lehr mit dem Solmissieren oder anderem geschray an dem Lehrnen nit gehindert werden
- 6<sup>to</sup> Und gleichwie durch den Schulmest. an Kindern so raiche Eltern haben ihre Schuldigkeit Ersez und ein wohlgefittets Kindt im Reden und thun erzogen oder ein Ungehoblett schlechter Talgg gelassen werden kann, So wird Jhn diese Schuldigkeit sonderbar empfohlen, und das grobe Dauzen, Uebelwünschen, Schwören, Wünschen, Fluchen oder andere Unanständige Reden, unter gebräuchlichen Schuhlstraffen und Ruthenstraihen verboten.
- 7<sup>mo</sup> Und dieweylen eine gute Ordnung in allen Dingen nützlich, auch bey der groben Jugendt mit Schulernst derojelben Viehles eingebracht werden kann, So ist die Forcht Gottes, das Ehren Vatter und Mutter, der Obrigkeit Priesterjchaft Hr. Officianten, Offizieren, Vorstehern groß und Klein des Schuhlmaisters und alterthumbs Leuthen diesen öfters Lehrweiß bezzubringen und guth oder ernst zu erklären, auch ohne Noth und Camisohl, so recht und wohl nebst Flor oder Halstuch angethan, nit in der Schuhl leiden, Viehl weniger Unsittlich angethan zur Kirchen gehen lassen solle, mithin Rauppen und böse Buben anderen zur Forcht und Exempel besonder oder gar auf den Boden biß zur Besserung zu setzen.
- 8<sup>vo</sup> Zur besseren Begreiffung dann hat Præceptor oder Schuhlmr. derem Hr. Beamnten Kindern von anderen zu distinguieren Separat oder oben ahn zu setzen und von den anderen oder gemainen Kindtern yrzen oder Jhren zu lassen
- 9<sup>no</sup> Die Studierende Jugendt betr. Sie seyen der Beamnten oder Bauern Kinder gehen allen anderen vor und unter sich selbst in der Schuhl der Schuhlordnung nach, auffser dieser aber nach der oberen Methode.
- 10<sup>mo</sup> Die Rechnen lernen müssen auch Separat gesetzt um Jhres Thuens halber nit geirrt zu werden, oder andere zu Jhren ein à parte Tisch haben.

- 11<sup>mo</sup> Die Madel in gleichem sind apart zu setzen und Zucht und Straff nit aber Lehr halber der Frau im Hauß oder einer ehrbahren Tochter anzuweisen.
- 12<sup>mo</sup> Ob zwar der der Schuhlmeistr. oder Præceptor nach altem Brauch von seiner Lehr Jugendt mit dem Worth Herr Billich beehrt, um dadurch derselben eine geziemende Ehrforcht eingebräget würdt, So hat doch dergleichen Ding eine Verborgene Beschaidenheit in sich die Strammässige Kinder nit stürmisch, sondern das Eindte mit Worthen, gelinden Straihen oder nach dem es geniert ist, auch mit unschädlicher Hartigkeit zu Straffen nirgends wo aber einen passion prædomimerena zu lassen, sondern alle nach der æquitet zu tractieren oder sich selber der Schuhl-Correction zu unterwerfen.
- 13<sup>to</sup> Werden die alten Schuhlformen, Schuhlgebetter Pfarrgebräuch und Waß guth ist nit abgeändert sondern hiermit mehrer besleißet und daß daran nichts abgehe, hat ein jeweyliger Pfarrherr privativé Wöchentl. und dann die Herrschafft general Schuhlvisitation ihr Besorgung zu gewissen Zeiten solchermaßen vorzukehren, damit die guthe Intention gnädiger Herrschafft durchaus besolgt und das intent an den Schuhl-Kindtern Fruchtbringend erkandt werde.
14. Damit auch der gemeine Mann von dieser Schuhl eine Erbauung habe, So hat Præceptor und Schuhlustr. all Sonn und Feyertag die Dorfschuhlknaben wenigst, wann auch die aufpaß nit kommen, etwas vor 8 Uhr in die Schuhlstube zu beschaiden um Jhnen die Epistel und Evangelium widerumb vorzulesen, welches zwar Freytag oder Samstag Nachmittag allen Schuhlkindern so schon beschehen soll, auf daß Sie es in der Kirch hernach besser fassen und zu Hauß oder ahn Nachmittag in der Kinderlehr daraus einige Erzelung machen können nach welchem und dem zusammenleuthen Schuhlmaister mit Jhnen in der Ordnung Wie sie in der Schuhl sitzen paar Weiß in die Kirchen gehen und Selbe dorth zu drey oder 4<sup>t</sup> Waß sie fassen in die kleinen Nebenstühl, So ahn denen Chorwänden Stehen, Postieren solle, und zwar so daß er vor dem Mesmer zu stehen komme und die Singerknaben gleich vor Jhm habe, mithin mit diesen und dem Mesmer sowohl die Kirchenlieder mit der gemein, als auch Lateinische Kirchen und Proceßion gesäng Vitaneyen unt Choral Ambter Absingen möge oder die Singerknaben allein nach der Wandlung ein Secundiertes Lied zum Lob gottes Singen können, Sollten aber diese Knaben so proktieren daß Man sie auch in Salem brauchen könnte, So wird Jhm obliegen, Selbe dann und wann zum Singen oder zu commedieren Einzubitten, auf daß Sie lieber lehren und beherzt wie auch hößlich werden.
- 15<sup>to</sup> Die Proceßionen über Landt betreffend hat Schuhlustr. und seine Lehrknaben, so Bihl mäglich in gutter Ordnung und mit gesang mitzuführen oder begehen zu helffen
- 16<sup>to</sup> Die Knaben in der Kirchenzucht betreffend, Mag der Mesmer hin wie her die nit Studierenden als Singenden, So nit der Beamten Kindtern seyndt, behalten dem Præceptor aber unbenommen seyn nach Befinden eine Correction darüber in der Schuhl mit Jhnen gleichwie mit den Studierende, Singenden oder der Beamten Kindtern vorzunehmen. Sonsten aber das Werth so zu dirigieren, daß gott in allem durch Jhn und die Kindtern, daß ist in Lehr und aufführung gelobt werde.

- 1<sup>mo</sup> Dafür und dagegen hat er noch ferner zu genüssen bis die mehrst Kinder erwachsen sein werden nach Ausweis des Verhörs beschaydts Jährl. 36 fl. —
- 2<sup>do</sup> 3 Zuchert Kellersfeldt ohne gült aber nit Zehetfrei zu Nutzen
- 3<sup>tio</sup> Werden Ihm Jährl. 6 Klafter Holz auf dem Stumppen angewiesen, die er aber selber Machen u. führen lassen kann.
- 4<sup>to</sup> Von der gemaindt bekommt er ein Krauth- und Hampfland gegen den geringen Zins den all andere zu geben, nit minder
- 5<sup>to</sup> würdt er bey der Herrschafft Frohn quartier und Belegungsfrey, auch aller Personal Beschwerden bey der gemaindt überhoben, So daß er nichts als die Acker und Wisen zu Versteuren hat.
- 6<sup>to</sup> Hat Er Schuhllohn von einem Principisten quartaliter 1 fl. 30 fr.
- 7<sup>mo</sup> Von Einem der die Music darzu lehrt 2 fl. 30 fr.
- 8<sup>vo</sup> Von Einem der Studiert und das Choral Lehrnet quartaliter 2 fl.
- 9<sup>no</sup> Von Einem Beamnten Kindt So Teutsch Lehrnet die Wochen 4 fr.
- 10<sup>mo</sup> Von Einem gemeinen Kindt, ohm Holz, So darunter begriffen, die Wochen 3 fr.
- 11<sup>mo</sup> von Einem Kindt So rechnen Lehrnet die Wochen 6 fr.
- 12<sup>mo</sup> Zinsß von 500 fl. Heyl. Kapital jährl. 25 fl. —

N.B. Die Bruderschaft hat noch niemahls mehr gegeben denn 20 fl. Jährl. und stehet noch dahie ob solche Zettel Ihm wegen das Jahr aus continuierrenden Schuhl und der abmangelnd Keinen Verschub Leidenden Zeith werden Können übergeben werden.

Sonsten findet Mann Von großtelleramts wegen sowohl gnädiger Herrschafft als dem Steueramt Mügl. zu sein bey eraignendter gelegenheit ehender Von denen in Wimmenhausen habenden Bihlen Kelleräcker und Wisen und auch Neben von aigen wegg zu geben und zu verkaufen, dann mehrere ihm zukaufen und wann hoch dieselbe dem auf 3 Jahre zur Prob angenohmenen Schuhlur. nach sich zaigendem Wohlrerhalten die Vorhin projectierte Gnad will angedeyhen lassen, so hat Mann vom Amts wegen Vorläuffig schon einige Bis hero nit Verehrschätze, also noch ledige Kelleräcker aufgefunden, die ihm angewiesen werden Könnnten jedoch Alles ohne unterthänige Maafgab.

B.

Exparte Verhörs sündet Mann wieder den Instructions Aufsatz nichts einzuwenden und Könnnte sofortß bey Selbem sowohl als der aufgeworffenen Jährl. Befolung in gnaden gelassen und diese respec. instruction und Bestallung Ihm Schuhlmaistern ausgefolgt werden.

B.

Fiat.

Beispiel einer Freilassungsurkunde:

### Manumission.

Des Hochwürdigten Herrn, Herrn Anselmi Abbtter und Herrn, des Königlich erimirt und befreyten Heil. Röm. Reichsstafts und Münsters Salmannsweyler Jhro Kayf. und Kayf. Königl. Majestät würklichen geheimen Raths auch des hochlöblichen Reichsprälatischen Collegii in Schwaben condirectoris unsers gnädigen Herrn Excellenz u.



Wir nachgesetzte geist- und weltliche Seniores Geheime, Kanzler und Rätthe bekennen öffentlich mit diesem Brief daß wir aus hochgedachter unseres gnädigen Herren Excellenz habender Vollmacht — Johannes Rohrer von Neufnach, welcher sich so lange selber in hiesiger Herrschaft gewesen aufrecht und redlich, auch wie einem ehrliebenden Unterthanen wohlankommt, verhalten hat, auf sein unterthäniges Bitten der Leibeigenschaft, womit selber erst hocherwelt — Sr. Excellenz Hochwürden und Gnaden auch dem Reichsstift verbunden und zugethan gewesen, gegen die Gebühr entlassen haben wie wir dann ihnen solcher Leibeigenschaft mit allen Gelübden Eyden Diensten Fällen und all ander deren Anhängen hiemit frey, ledig und loß zehlen und sagen, also und dergestalten, daß Joh. Rohrer hinsüro wohl andern Schirm, Eigenschaften und Burgerrecht (jedoch an keinem andern als Römisch-Katholischen Orte, widrigenfalls dieser Brief und die Leibesledigung kraftlos und nichtig sein sollte) annemen und suchen mag von unseres gnädigen Herren Excellenz, dem Stifte, Uns und unseren Nachkommenden ganz ohngehindert.

Zu Urkund dessen haben wir allhiefigen Reichsstifts gewöhnliches Kanzlei-Insiegel hier für drucken lassen.

So geschehen Salmannsweyler 22<sup>te</sup> Monats November Anno 1758.

L. S.

Reichsprälat-Kanzlei.

## IV.

# Das Landkapitel Ailingen-Heuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Tettnang der jetzigen Rottenburger Diözese.

---

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(sfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV, Jahrgang 1886, pag. 43—102 und Heft XVI, Jahrgang 1887, pag. 93—138.)

---

## 2. Kulturhistorischer Teil.

3. Artikel mit Ausdehnung auf die benachbarten alten Landkapitel Saulgau, Ravensburg, Lindau und Linzgau.

Sequuntur pauca quædam Statuta prioribus adiungenda, quæ in eadem Capitulari Convocatione communibus votis Confratrum decreta et statuta sunt.

### I.

Primo, licet priores nostri statuerint, ter annuatim convenire et Capitulum inter se peragere, quia tamen nostra hæc tempora prioribus nullo modo comparanda, tum quia unicum nunc convivium tanti stet, quanti olim quinque vel sex, tum etiam quia Decanus et Camerarius vigore Statutorum Constantiensium annuatim totum Capitulum visitare tenentur, tum demum, quia ex singulari Dei gratia Clerus et status huius Capituli ita reformatus et restitutus videatur, ut tot Conventibus Capitularibus non indigeat: ideo communibus votis et suffragiis statutum est, semel in anno, nimirum feria tertia post Dominicam Cantate, Conventum Capitularem Düringæ peragere, quo omnes et singuli Confratres sub obedientia convenire teneantur, donec proventus Capituli ita crescant et augeantur, ut eius modi Conventus sæpius repeti possit.<sup>55)</sup>

## II.

Quodsi Decano et Confratribus consultum videatur vel necessitas aliqua id exigat, ut Conventus Capitularis altera etiam vice, feria scilicet tertia post Bartholomæi, celebretur, propriis cuiuslibet (Decano et Camerario exceptis) sumptibus id fiat, præsentis tamen exceptis, quas Camerarius distribuere more solito teneatur, ea tamen lege, si bursa Capitularis id patiatur.<sup>56)</sup>

## III.

Ne autem defuncti nostri suffragiis, quæ in Capitulis terna vice fiebant olim, defraudentur, statutum est, ut quilibet Confrater domi in refrigerium eorundem defunctorum temporibus, quibus et quoties Capitula celebranda erant, recitet Vesperas et Vigilias mortuorum cum Missa funerali de Requiem ea, qua par est devotione et quilibet sibi fieri post fata velit.<sup>57)</sup>

## IV.

Quia res publica seu Politica etiam Communitas, nedum divinus Cultus et spiritualis societas, sine temporali aliquo subsidio diu consistere, multo minus incrementa sumere potest maiora, ideo pari ratione statutum est, ut quilibet novus in Capitulum et Confraternitatem receptus et more solito immatriculatus, in parata pecunia vel spatio unius mensis pro ingressu et refectione ad Cameram solvat duos florenos. Quam pecuniam Camerarius rubricæ communium acceptorum inscribet et Cameræ fideliter applicabit.

Quotiescunque autem Confratrum aliquis locum intra Capituli limites mutaverit, toties has refectionales de novo solvere et repetere tenetur.<sup>58)</sup>

## V.

Quantum vero ad mortuorum solutionem attinet sciendum est, quod per Antecessores nostros cuiuslibet in antiquioribus Urbaniis et Registris scripta summa duplicata est, ut, qui olim dedit 2 Pfd. Pfg., nunc dare tenetur (sic) 4 Pfd. Pfg. Sic ego et multi alii ante me Capituli Cameræ satisfecerunt. Lex igitur esto.<sup>59)</sup>

## VI.

De Bannalibus deliberatum diu est, utpote quia ab Archidiacono Constantiensi Dno. Christophoro Hagero, Canonico Cathedr. Ecclesiæ, super eorum solutione litteras comminatorias ante paucos annos Capitulum acceperit, quid agendum, si forte propterea in ius vocetur; conclusum tandem, Capitulum iam esse in præscripta possessione, cum nunquam fuerint soluti, nec ab ullo collecti ideoque ad eorum solutionem Capitulum nullo modo teneri. Quodsi præter spem causa cadat, tum per quemlibet Parochum eosdem Bannales vel a Patrono suæ ecclesiæ, ut alibi fit, vel a suis parochianis pro numero Coniugiorum, quia a solis Matrimonio iunctis exiguntur, repetendos et colligendos esse, utpote a singulis coniugatis 2 Pfg.<sup>60)</sup>

## VII.

Quilibet novus Capitulum ingrediens et in Confratrem receptus tenetur Decano et Camerario offerre biretum quadratum seu pro eo cuilibet dimidium florenum.<sup>61)</sup>

## De officio Decani.

## Regulæ generales Decano observandæ.

## I.

Decanus inprimis observet et præ oculis semper habeat ea, quæ tum part. 2 da tit. 3. fol. 89 statutorum synodaliū, tum in Decretis Capitulorum ruralium fol. 8 et subsequentibus et charta visitatoria tota, tum demum in statutis nostris Capitularibus Decanis præscripta sunt; adeo enim illæ leges sunt utiles, salutares et necessariæ, ut nisi Decanus illas perpetuo revolvat, familiares sibi faciat et in praxin deducat, vix officio suo et præstito iuramento satisfaciet (sic).<sup>62)</sup>

## II.

In visitatione annua, quam Decanus et Camerarius pro sua commoditate ad initium mensis Julii instituet, dabit Decanus operam, ut omnia, quæ in iam dictis Decretis fol. 11 et cæteris præcepta sunt, sedulo exequatur. Et inprimis caveat, ne immoderatori potu et prolixiori in mensis mora Ecclesiæ seu Parocho loci nimios sumptus faciat, sed sumpta offula et haustu properet ad alia loca, ne visitati de ipsius Decani et Camerarii insolentia et luxu graventur, scandalizentur et visitatores ipsos maiori et severiori visitatione dignos censeant.<sup>63)</sup>

## III.

Contingit interdum, ut visitatores ad negotia citius perficienda a quibusdam locis visitatis impasti, impoti, impransi abscendant et dum ad alia loca properant, tempus vel prandendi vel pernoctandi occurrat, tunc æquitas postulare videtur, cum visitatio generaliter omnes concernat, ut tam Parochus quam Patronus Ecclesiæ, sine sumptibus visitatus, partem sumptuum proportionaliter suppeditet et vicinum tam Parochum quam Patronum onere sumptuum et expensarum, quantum ratio et Decani arbitrium exigunt, levet.<sup>64)</sup>

## IV.

Si quis Confratrum mortis debitum solverit, Decanus viciniore sacerdotes convocet, ut funus decenter terræ mandetur et depositionis officia peragantur. Tum cæteris mortem Confratris intimabit, ut quilibet defuncto Confratri iusta consueta, officio nimirum defunctorum et sacrificio Missæ trina vice, prima data occasione, peragat; Decanus interea per mensem, nisi iuri suo ob pestem pro hac vice cedere velit, per se vel per alium a se constitutum providebit, et eo finito fructus beneficii pro rato temporis una cum libro uno ex bibliotheca defuncti, cuius pretium sex florenos non excedat, et veste choralis seu superpelliceo percipiet. Qua ratione autem hæreditas defuncti sit obsignanda, id sciet Decanus ex supra dictis Decretis fol. 37 etc.<sup>65)</sup>

(Fortsetzung folgt.)

## Anmerkungen.

### Nur Eine Kapitelsversammlung jährlich.

Ann. 55. Die Abhaltung nur Eines Kapiteltages jährlich wird motiviert durch die veränderten Zeitumstände: 1. Durch die Not und Teuerung der Zeit, was wieder auf den 30jährigen Krieg hinweist; 2. Durch die von den Bistumsstatuten angeordnete jährliche Visitation der einzelnen Pfarren durch Dekan und Kammerer; 3. Durch den verbesserten sittlichen Zustand des Kapitels. Die Statuten von 1752 haben diesen Paragraph fast wörtlich aufgenommen (cfr. Ann. 14), nur mit der Abänderung: *vel Thuringæ vel alio loco, ut decanus, camerarius et deputati concluderint, conventum Capitularem instituere, qui nunc, accedente gratioso Superiorum consensu ita restrictus fuit, ut uno anno conventus capitularis, altero autem visitatio instituat. Die Constitut. Syn. Const. aus dem Jahre 1609 enthalten hierüber p. 2, tit. 3, folgende Weisung: Ad officium decani pertinet, bis aut minus semel in anno cum confratribus suis capitulum celebrare; ferner über die Pfarrvisitationen semel quotannis, was schon Ann. 36 angeführt ist; dann de visitationibus p. 4, tit. 8, wo 4 Generalvisitatoren aufgestellt werden: Je einer für Schwaben, für das Allgäu und den Bregenzer Wald, für Breisgau und den Schwarzwald, endlich für die Schweiz. Die Saulgauer Statuten schreiben als Einleitung zum Statutum quartum: De Capitulo et convocatione fratrum: „Vix erit in orbe gens tam barbara, quæ non certos Conventus et Comititia quandoque habeat, rebus ad communem utilitatem pertractandis destinatis. Nobis vero ipse Salvator Noster Christus Dominus, Apostoli et Ecclesia hucusque continua serie non tam exemplo prævit, quam iussit ut ad servandum ordinatum regimen in spiritu destinatæ Convocationes instituerentur, ut non tam animorum quam morum coniunctio solidius servaretur.“ Diese Statuten haben die Bestimmung: Ad minimum quovis altero anno celebretur Capitulum Saulgæ vel in alio loco . . . hoc ordine, ut uno anno visitatio localis Parochorum et Capellanorum omnium . . . per Decanum adiuncto Camerario aut uno ex Deputatis instituat, altero vero anno Capitulum . . . convocetur. Unsere Statuten von 1752 stehen dem Alter nach zwischen den Saulgauern und den vom Kardinal Franz Konrad von Rodt approbierten Ravensburgern vom Jahre 1767. Die letztern motivieren ebenfalls die Abhaltung einer einzigen Kapitelsversammlung im Jahre also: Etsi statuta nostra antiqua Conventum Capitularem bis in anno celebrari debere mandarint, videlicet primum post Dominicam quasi modo, alterum post festum exaltationis s. Crucis; quia tamen Capitulum nostrum foundationem nullam habet, sed census tantum modicos, qui cum extraordinariis redditibus binis refectionibus ex ærario Capituli ab antiquo expeditis minime sufficiebant, hinc eius modi Conventus ad unum, successively verò accidente gratioso superiorum assensu ita restrictus fuit, ut uno anno Conventus Capitularis, altero autem visitatio instituat sique perpetuis futuris temporibus alternetur. (cfr. Ann. 53.)*

### Eine zweite, außerordentliche Kapitelsversammlung.

Ann. 56. Bis zu sumptibus id fiat ist dieser Paragraph wörtlich 1752 aufgenommen, nur heißt es da fiet. Von den Präsenzgeldern und ihrer Austeilung durch den Kammerer wird beim Amte des letztern die Rede sein. (cfr. oben Ann. 24 und pg. 96 und 97.) Daß solche Gelder nur verteilt werden konnten, wenn die bursa Capituli, der Kapitelsbeutel, es zuließ, ist selbstverständlich. Obgleich das Saulgauer Kapitel, jetzt wenigstens, reich ist und sich eines Präsenzfonds erfreut, ist doch in seinen Statuten nirgends von Austeilung von Präsenzgeldern die Rede. Daß es schon 1749 Vermögen besaß, erhellt aus dem Statutum septimum: „Cum Dei bonitas ac Bonorum liberalitas nostro Capitulo ita prospexerit, ut paucæ œque non nisi semel aut annuatim tenues sint faciendæ expensæ (nämlich von den einzelnen Kapitelsmitgliedern), Capitulares benefactorum iugem retineant pro debito memoriam. So wurden daselbst auch beim Eintritt ins Kapitel den Dürftigen 3 fl. von der Kapitelskasse geschenkt zum Behuf des Besuchs von Exerzitien (Stat. 1, § 1) und am Kapiteltag 4 fl. unter die Armen verteilt, um für die Wohlthäter und das ganze Kapitel zu beten. Das Ravensburger Kapitel aber klagt über geringes Vermögen, wie wir in der vorigen Anmerkung gesehen. Doch wurde, wie bei uns, das Kapitelsessen aus der gemeinsamen Kasse bezahlt (cfr. Ann. 42 und Statuta Capit. Ravensburg. ep. 5), auch Präsenzgelde verteilt, wie wir beim Amte des Kammerers sehen werden.

## Gedächtnis der Verstorbenen.

Ann. 57. Wie sehr unsere Vorfahren für ihre Verstorbenen sorgten, erhellt aus diesem Paragraph. Wenn schon die Kapitelsversammlungen nicht mehr dreimal jährlich gehalten wurden wie früher, so sollten deswegen doch die Verstorbenen nicht der bisherigen Fürbitten beraubt werden, sondern jeder Kapitelsbruder sollte nun, statt wie bisher in Gemeinschaft mit den andern, so jetzt für sich zu Hause dreimal jährlich die Toten-Vesper und Vigil beten und dreimal das heilige Messopfer für die Abgeschiedenen darbringen. Noch deutlicher sprechen sich über diesen Punkt die Statuten von 1752 in Cap. 10: *De supplendis suffragiis Capitularibus et Anniversariis olim celebrari solitis* aus: 1. *Conventus extraordinarius, feria scilicet tertia post Bartholomæi Apostoli annuatim celebrari solitus, iam pridem in desuetudinem abiit. Ne autem defuncti suffragiis in hoc secundo etiam Capitulari Conventu fieri consuetis defraudentur, statutum est, ut quilibet Confrater domi circa festum s. Bartholomæi in refrigerium eorundem defunctorum recitet Vesperas et Vigiliis mortuorum cum Missa funerali de Requiem.* 2. *Quemadmodum etiam eo anno, quo Capitulum ordinarium non habetur aut ex quacunque causa differtur, suffragia ista omnes et singuli domi supplebunt, ut supra Cap. 5 notatum est.* (sfr. Ann. 14 und 15 und besonders Ann. 24, pg. 81 des vor. Jahrg.) 3. *Præterea olim tum sacerdotes tum laici in ecclesiis parochialibus Esenhausen, Rindkenweiler, Weßschweiler, Fleischwangen, Blumenfee, Zustrorf, Pfrungen, Hasenweyler et Thüringen complures fundarunt Anniversarios dies Capituli sumptibus celebrandos, sed quia sumptus Capitulares receptam pro Anniversariis illis pecuniam longe superabant, ideo omnes isti Anniversarii dies communibus et singulorum votis et suffragiis cum præscitu et consensu Reverendissimi DD. Ordinarii abrogati sunt, hæc tamen conditione, ut quilibet Confrater totius Capituli pro his et omnibus fundatoribus et Capituli benefactoribus legat singulis annis unam missam tempore cuilibet commodissimo. Cuius rei gratia nemo Confratrum se gravatum putet, cum res ad Dei gloriam, Capituli augmentum, Defunctorum maius auxilium cedat, plane sibi persuadens, hæc annua et per singulos suos successores perpetuis temporibus continuanda suffragia fore etiam sibi profutura.* 4. *Ut autem Decanus cæterique Capituli officiales rite dignoscant, an et qualiter a Capitularibus obligationi suffragiorum pro Defunctis satisfactum fuerit, ad calcem cuiuslibet anni schedulæ testimoniales præstitæ obligationis, expresso mense et die, a quovis Capitulari subscriptæ, per Pedellum, si alias pro tunc cursum facere per districtum Capituli necesse habeat, colligantur et ad manus Decani rite consignentur.* Aus Nr. 3 erfahren, woher das Vermögen des jetzigen Landkapitels Letztang wenigstens teilweise stammt. Bis jetzt haben wir als Einnahmequellen kennen gelernt: a. Die Beiträge der einzelnen Kapitularen, wie Zugreßgelber, Strafen u. s. w. b. Zinsen aus Kapitalien oder in natura, wie oben Weinzins. Die Kapitalien selbst kamen von den Einnahmen oder frommen Schenkungen. Hier haben wir eine weitere Quelle des Kapitels-Vermögens: es sind zur Kapitelkasse gestiftete, darum von dieser zu bestreitende Jahrtage. Ihre Zahl scheint nach den Namen der Orte (Weßschweiler ist das jetzige Weßschweiler, Filial von Zogenweiler mit eigener Kirche, Oberamts Ravensburg) keine unbedeutende gewesen zu sein. Daß die dem Kapitel durch diese Jahrtage entstehenden Kosten die gestiftete Summe oder wenigstens den Zins derselben bei weitem überschritten, wird jeder, der mit diesen Verhältnissen bekannt ist, glaublich finden. Er darf z. B. nur an die Kosten unseres Kapitels-jahrtages in Letztang, der nur einmal jährlich gehalten wird, oder an die Kosten der sogenannten Bestugnisse der Ulrichsbruderschaft in Wangen denken. Dazu kommt, daß der Geldwert mit der Zeit immer mehr abgenommen hat. Ganz so steht auch jetzt noch in vielen Pfarreien das für einen Jahrtag gestiftete Einkommen in gar keinem Verhältnis mehr zu dem jetzigen Geldwerte und den gewöhnlichen Preisen. Darum mußten also diese Jahrtage aufgehoben werden, und zwar, wie natürlich, mit Genehmigung des hochwürdigsten bischöflichen Ordinariates. Aber wie die Kirche in allen Stücken konservativ ist und wohlverworbene Rechte achtet, so auch hier: Die Verstorbenen sollten nicht um die Wohlthat des heiligen Opfers gebracht werden; darum wurde jedem Kapitelsmitgliede zur strengen Pflicht gemacht, einmal in jedem Jahre zur beliebigen Zeit für alle Stifter und Guthäter des Kapitels eine heilige Messe zu lesen. Diese Pflicht wurde für so wichtig erachtet, daß jeder Kapitulär am Ende jedes Jahres schriftlich Monat und Tag der Personirung an den Dekan einsenden mußte. Die Rechtfertigung dieses Beschlusses möge jeder, der sich dadurch beschwert fühlt, nochmal lesen und beherzigen! Darans ist auch ersichtlich, warum und für wen jetzt noch jedes Mitglied des Letztanger Landkapitels die Pflicht hat, jährlich eine heilige Messe zu applizieren. Gegenüber den Vorteilen

welche die Kapitelskasse gewährt, ist es, selbst pekuniär genommen, nur ein geringer Dienst, ganz abgesehen von den Pflichten der Dankbarkeit und der Gerechtigkeit! Damit das Jedermann einsehe, folgt hier eine Darstellung des Kapitelsvermögens des jetzigen Landkapitels Tettung, sowie der Leistungen und Genüsse des einzelnen Geistlichen an die und von der Kapitelskasse nach der letztabgehörten Rechnung von 1885/86.

1. Reines Vermögen des Kapitels: Mark 17,750.54.

2. Kosten des Kapitelsjahrtages bei der Konferenz für Kirchenchor und Mesner: Mark 28.

3. Ingreßgeld:

a. für einen Pfarrer: Mark 10;

b. für einen Kaplan: Mark 5.

4. Der Lesegesellschaftsbeitrag beträgt:

a. eines Pfarrers Mark 5 und weitere Mark 5 bezahlt für ihn die Kapitelskasse;

b. eines Kaplans Mark 2,50 und weitere Mark 2,50 bezahlt für ihn die Kapitelskasse;

c. eines Verweßers, die Kapitelskasse bezahlt für ihn Mark 2,50.

Bei erledigten Stellen dagegen wird von der Stelle selbst durch das Kammerariat der volle Kanon bezahlt

a. bei Pfarrstellen mit Mark 10;

b. bei Kaplanstellen mit Mark 5.

5. Jeder Kapitelsgeistliche, der bei der Konferenz erscheint, bekommt bar Mark 6.

Das sind gewiß schöne Genüsse gegen die geringe Verpflichtung der Applikation einer heiligen Messe für die Stifter und Wohlthäter jährlich!

Auch die Saulgauer Statuten besagen (Statut. 4, § 4): *Moris fuit antiquitus, ut Capitulares omnes singulis feriis quintis quatuor temporum ad Capitulum aut Confraternitatem Saulgæ aut alio loco convenirent, ut interessent Vigiliis Defunctorum et singuli ipsi missam celebrarent. Cum vero statutum hoc grave . . . molestum esset et sumptuosum, domi suæ quilibet Confratrum dictis quatuor temporum feriis quintis vel alio commodo die missam pro defunctorum Confratrum suffragio, recitato etiam uno Nocturno et Vesperis defunctorum sine omissione et sedulo peragant, nisi ipsi hoc mutuae charitatis pio subsidio privari velint. Auch die Saulgauer hatten solche gestiftete Kapitelsjahrtage (Statut. 5, § 4): Anniversaria fundata et dotata pro benefactoribus olim Saulgæ non sine sumptibus et onere celebrantur. His ut subleventur Confratres et Defunctorum nihilominus memoria debito, grato, et misericordii animo recolatur, in Conventu Capitulari, quotquot Sacra annuatim legenda et recitanda sunt officia Defunctorum, dividat ordine D. Decanus, a semet ipso inchoando . . . Facta est hæc anniversariorum Capituli distributio sub Decanatu Francisci Antonii Holl, omnibus DD. Confratribus ad Capitulum universim et rite convocatis in Bussen a. 1722, die 19. Mai. Celebrantur ergo cum expressa missæ applicatione vi præscriptæ huius ordinationis, tam auctoritate Decanali quam unanimi DD. Capitularium consensu factæ in singulis angariis octo sacra cum totidem officiis pro defunctis unius tantum Nocturni pro fundatoribus, benefactoribus et confratribus nostri Capituli. Cuius proin diligens observatio omnibus DD. Capitularibus . . . pro nunc et in futurum plurimum serioque commendatur. [Ancaria kommt schon in einer Urkunde vom Jahre 773 (Neug. cod. dipl. nr. 55) vor. Neugart erklärt es nach Du Cange: angariæ iumentorum vel plaustrorum præstationes aut onera agris personisve imposita. So finde ich in einer Schenkung an die Domkirche in Konstanz vom 4. Dezember 1192 (Neug., episc. Const. 2, 604) die Bestimmung: Ne quis a prædicta terra vel ab eius possessore vel cultore aliqua servitia vel petitiones, quæ ulgo (vulgo) dicuntur stivra (Steuern), vel angarias (Zrondienste) exigat. Auch in übertragener Bedeutung wird es gebraucht. So bei Cunradus de Fabaria (Pfäfers) de casib. monast. s. Galli ep. 13: Die Laienbrüder fragen den Abt: Dic pater, angarias mentis cur dicere tardas? Dieser antwortet ebenfalls mit einem Verse: Pro vobis angor, pro me nimis undique frangor, und deutet damit die Herleitung des Wortes von angere an, also = Angst, wörtlich Nötigung, daher das Zeitwort angariare = compellere, wie in der Vulgata das bekannte angariaverunt (Matth. 17, 32. Marc. 15, 21.): Sie nötigten den vorübergehenden Simon, Jesu das Kreuz tragen zu helfen. (Auch noch in derselben Bedeutung Matth. 5, 41.) Das Wort kommt schon in einem Erlasse König Ludwigs vom Jahre 884 vor: angaria I i. e. carrus unus (Eckhart, de reb. Franc. orient. I. 31, ep. 317). Gar merkwürdig ist, was derselbe Schriftsteller im 32. B. ep. 20 erzählt: Zu König Arnulf kam der Bischof Arnold von Toul mit einer Klage über Beseidung seiner*

Kirche durch Graf Stephan und andere. Nachdem der König die Uebelthäter zitiert, kamen sie in der Nähe von Worms zu ihm *per miliare unum ab urbe angarias ferentes, veniam postulantes, usque ad pedes Arnoldi episcopi Tullensis, qui apud regem erat, ipsas angarias deponentes etc.* Zur Erklärung fügt er bei: *angariae in inferiore Latinitate significarunt primo iumentorum vel plaustrorum praestationes, deinde onera agris aut personis imposita, tandem vero vexationes iniuriasque, quas aliquis perferre cogitur. Francorum et Suevorum legibus illi, qui depraedationis aut incendii crimine convictus erat, imponebatur, ut . . . ad confusionis suae ignominiam, nobilis canem, ministerialis sellam de comitatu in proximum comitatum gestare cogereetur. . . . Unde certo concludendum est angarias, quas Stephanus et reliqui Comites per unum milliare portarunt, canes fuisse. (Kynophoria.)* In der Kirchensprache wird unter angaria auch eine Buße verstanden. Die Const. Syn. Const. bestimmen im 24. Titel: *Sunt autem in singulis angariis tres dies, quibus ad ieiunandum obligamur: es sind die Quatember- oder Fronfasten.* So mußten bei 32 Pfarreien des Landkapitels Saulgau je in 8 Pfarreien in jeder Quatemberwoche diese heiligen Messen für die Stifter u. s. w. gelesen werden.] Ebenso bestimmten die Ravensburger Statuten op. 3, 2: *Ne defuncti DD. Confratres debitis priventur suffragiis, in Conventu Capitulari anno 1694 salubriter fuit ordinatum, ut eo anno, quo Capitulum non celebratur, omnes et singuli DD. Confratres pro salute defunctorum officium ex integro, i. e. cum tribus Nocturnis et Placebo, unam missam pro cuiusque commoditate persolvant, firmiter sperando, quod in sacris precibus suis et missarum sacrificiis per annum saepius eorundem aequae ac vivorum sint futuri memores.* Es entsteht die Frage, ob diese Verpflichtung zu wenigstens einer heiligen Messe jährlich und zum Offic. defunct. für die Wohlthäter u. s. w. der genannten Landkapitel nicht jetzt noch rechtlich fortbesteht.

Die Lindauer Statuten haben einen eigenen Paragraph de suffragiis. Jeder beim Kapitel anwesende Mitbruder hat in Gemeinschaft mit den übrigen die Totenwache zu beten und die heilige Messe mit der Kollekte für den ehemaligen Pfarrer von Wasserburg, Johannes Baumgartner, zu lesen. Ebenso die Abwesenden. Das ganze Jahr hindurch sollen alle Kapitularen in ihren Gebeten und heiligen Messen einander gedenken und jeder zwei heilige Messen applizieren, die eine für die Lebenden, die andere samt Totenwache und Vesper für die verstorbenen Mitbrüder. Für jedes verstorbene Kapitelsmitglied hat jeder Confrater drei heilige Messen und drei Vigilien samt Vesper aufzuopfern.

Die Linzgauer Statuten schreiben bei der Kapitelszusammenkunft nur vor, daß der Kammerer den Anwesenden die bursa cum consuetis praesentis verteilte cum hac annexa obligatione, ut unusquisque confratrum pro fundatoribus et benefactoribus domi adhuc unum sacrum legat. Zur Beerdigung eines Mitbruders mußte der Dekan die benachbarten Geistlichen berufen. Sie beteten mit einander das Offic. Defunct. und mußten alle, auch die Nichtanwesenden, drei heilige Messen sobald als möglich, die Abwesenden auch das off. Def. zu Hause für ihn beten.

### Ingreßgeld.

Anm. 58. Ueber das Ingreß- oder Aufnahme- oder Eintrittsgeld ins Kapitel oder die refectione s. Anm. 22, pg. 73 des v. Jahrg. und ebendas. Anm. 24, pg. 79 und über das Ehrengeschenk des Neueintretenden an Dekan und Kammerer ib. p. 81. Die Leistungen der andern Kapitel wurden schon bei den bischöflichen Rechten mitgeteilt (sfr. Jahrg. 1887, pg. 107). Hier wird immatriculatio gebraucht, ein Ausdruck, der noch auf den Universitäten gebräuchlich ist, wie sonst recipere oder suscipere = in matriculam (die Matrikel, das Verzeichnis), in album s. catalogum referre. Die mit der Aufnahme verbundene Feierlichkeit haben wir auch oben schon kennen gelernt. Pro ingressu et refectione hat jeder Neuaufgenommene an die Kammerariatskasse 2 fl. bar zu bezahlen.

Der Kammerer hat diesen Beitrag unter der Rubrik: „Gemeine (gewöhnliche) Einnahmen“ einzutragen und gewissenhaft der Kammerariatskasse zuzuwenden. Bei jedem Wechsel einer Stelle innerhalb des Kapitels ist der Beitrag von neuem zu bezahlen.

### Von den mortuariis, Sterbegeldern. Ferner von Registra et Urbaria.

Anm. 59. Ueber die mortuaria unseres Kapitels (sfr. Anm. 25), über die der andern Dekanate (Anm. 58) und oben bei den iura episcopalia (Jahrg. 1887, pg. 107). Die antiquiora Urbaria et Registra, die hier angeführt werden, sind leider nicht mehr vorhanden. Die Pfarrregistratur von Milingen besitzt noch einen „Heiligen Rodel s. Joannis Baptistae Pfarr-Kirchen zue



Underaillingen“, wie außen die Aufschrift lautet. Die 1. Seite trägt die Schrift: „Deß heiligen Joann. Bapt. Pfarckirchen zue Aillingen einnehmen vnd Außgeben anno 1620 sub me inceptum scribere Adamo Spenglero Constantiensi Parocho pro tempore Aillingensi Procuratoribus Joanne Katzenmayer et Nicolao Stainhauser, utroque de Underaillingen“. Darin sind aber nur die Einnahmen der Kirchenpflege bis 1658 verzeichnet. Nach vielen leeren Blättern folgt dann: „Beschreibung des heyligen zue Aylingen St. Joannis Bapt. Pfarckirchen gueter (Güter), beschehen d. 20 Aprilis a. 1653.“ Darauf kommt: „Aylingische Erbschafft. Herrn Adam Spenglers gewestten Pfarrers zue Aylingen und H. Hainrichen Spenglers gewestten Caplan zue Weingartten gebrüder betreffend. Beschriben durch mich Augustinum Rogg Pfarrern zue Berg vnd Türringer Capittels Dechant, als Testament vnd letzten Willens Executorn etc. anno 1636.“ Da dieses Schriftstück auf die damaligen Zustände ein helles Licht wirft, möge folgender Auszug hier seinen Platz finden. „Erstlich ist zu wissen, das H. Hainrich Spengler a. 1635 an der laidigen Pest gestorben, daher sein Bruder H. Adam Spengler, sein Hinderlassenschafft ererbt hatt, aber nitt lang darbey gelebt, sondern baldt hernach den ersten Nouembris besagten 35. Jars gleichsahls an der Pest Todes verfahren. Weiln aber damahlen alles voller Krieg vnd die Pest grassieret, das man also zuo der Verlassenschafft nitt recht hatt sehen können, ist solche, was nitt naher Costanz vnd Raunspurg (Ravensburg) geslöhnet worden, von den Schwedt- vnd Kayserischen Soldaten außgebländert worden, Also ist das maiste an schulden vbrig verbliben, doch ist H. Hainrichs Schuldenbuch ganz verlohren worden. Weiln auch H. Adam ein Schrifft vnd Testament hinderlassen, dasselbig aber etwas zweifelshafftig, ist mitt Anna Fizin zue Costanz als nechster Erbin, vnd Kirchenpflegern zue Aylingen ain güeltlicher Vergleich getroffen, das alles, was naher Costanz geslöhnet worden, gemelter Anna Fizin eigen sein solle, was aber herüber verbliben vnser Lieben Frawen Capell zue Aylingen eigen vnd zuostendig sein solle, vnd ist solches Vergleichs ieder Parthey ain quittung zuegestellt worden.“ Nun folgen: „Schulden herein.“ „Erstlich an Kainen schulden lautt H. Adams specificierter Handschrift so er den 23. Octob. 1635 das ist 9 Tag vor seinem absterben geschriben.“ Diese „kleinen Schulden herein“, d. i. Guthaben des Verstorbenen, machen 156 fl. 56 kr. Darunter befinden sich auch die zwei Posten: „Die Gemaindt zuo Under Aylingen für die Roß den Soldaten abzuolosen a. 1633 15 fl. Gemaindt zuo ober Aylingen similiter a. 33 4 fl. 30 kr.“ Zweimal wird auch Wein erwähnt, die Maß zu 5 kr. und 1634 zu 7 kr. Ferner: „da man die Dieb sollen sahen, hat Cursin vnd Schlöhsins Jacob Verzehrt 1 fl.“ „Summa Summarum aller Kain und großen schulden herein 1735 fl. 1 kr.“ Weiter erfahren wir aus den Ausgaben der Erbschafft, daß der selige Decan Spengler auch an das Landcapitel Stiftungen machte: „Demnach vnser Lieben Frawen Capell zuo Aylingen obgeschribner schulden vnd außstandts rechter vnd wahrer Erb ist, so seyen die Pfleger derselben vnseren Capittel Türringen als Legatarii herauß zuogeben schuldig 600 fl. oder Jährlich vff Michaelis mitt 30 fl. (also 5%) Interesse den Zins abrichten vnd deßenthalben gutte Versicherung thun. Item wan besagte Pfleger die oben gesetzte 90 fl. verfalner Zinsen einbringen sollen selbige widerumb außgelihen vnd das Interesse der 4 fl. 30 kr. vnserm Capittel zuogestellt, damitt Armen Leuten am Newen (neuen) Capittels Jartag hierumben Spent Brott (eine Brotpende) außgetheilt werde.“ Diese neue Stiftung wird näher bezeichnet: „Item lautt Capittels- vnd Camerarij Prothocoll ist wohlernantter H. Adam (Spengler) dem Capittel zuo der, a. 1627 in dem zuo Türringen gehaltenen Capittel, angefangenen neuen stiftung so er selbstn Versprochen schuldig worden 20 fl. Hiervon Zins biß vff Cantate anno 1637 6 fl. Item Consolationis vnd Capittels-Vnkosten 4 fl. Diese 30 fl. sind von dem Glaser zuo Raunspurg M. Johann Feyrabendt dem Capittel erlegt vnd bezahlt worden a. 1637.“ Befehen wir uns noch weiter einige Ausgaben aus den Erbschafften der Gebrüder Spengler, um zu erfahren, wie es vor dritthalb hundert Jahren gehalten wurde:

|                                                                                   | fl. | kr. |
|-----------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|
| H. Decano zuo Raunspurg für seinen verdientten Monat zuo Weingartten . . . . .    | 23  | —   |
| Item gebürt mir Decano zuo Berg für mein Aylingischen Verdientten Monat . . . . . | 26  | 20  |
| „ für meine Jura decanalia, als besten Chorrodh vnd Buchs . . . . .               | 8   | —   |
| „ „ 30 gelesene hl. Messen (also à 24 kr.) . . . . .                              | 12  | —   |
| „ „ außgelegt gelt als man den Wein abgeföhrt vmb Brott . . . . .                 | 1   | —   |
| „ Vnkosten als ich 2 mahl naher Raunspurg gangen . . . . .                        | 2   | —   |
| „ vbern Jartag gangen mit 7 priestern Kerzen vnd außstüch gelt . . . . .          | 12  | —   |
| „ als ich mitt dem Glaser den 26. Novemb. abgerechnet, verzehrt . . . . .         | 1   | 30  |
| „ Barbara Leigin der Magt Kidißhn . . . . .                                       | 6   | —   |

|                                                                                                                                                                                                                              | fl. | fr. |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----|
| Item der andern Magt Madlena Wielattin . . . . .                                                                                                                                                                             | 1   | —   |
| „ Thoma Leizen dem Bawman . . . . .                                                                                                                                                                                          | 2   | —   |
| „ Christian Bropst dem Todtengräber . . . . .                                                                                                                                                                                | 1   | 36  |
| „ H. Camerern für seine Jura . . . . .                                                                                                                                                                                       | 2   | 34  |
| „ dem Pedellen „ „ . . . . .                                                                                                                                                                                                 | 2   | —   |
| „ ist mir gestolen worden . . . . .                                                                                                                                                                                          | 8   | —   |
| „ so ist im Pfarhof zue Ailingen nach deß Hern sel. Absterben, durch den dreyßigst<br>(30 Tage lang) an Korn, Brott, Saltz, Dreymeel vnd gelt durch das hinder-<br>lassue Haußgfinde lautts Jedels verzehrt worden . . . . . | 23  | 52  |

Unterzeichnet hat Augustinus Rogg, Pfarrer zue Berg Türlinger Capittels Decan, Notarius m. propr.

In einem andern Folianten, der auf der 1. Seite den Titel trägt: „Einnamb vnd Aufgab vber St. Joannis Bapt. Pfarrkirchen zue Ailingen“ finde ich unter den „Ordinari vnd Extra Ordinari Außgaben Anno 1708“ folgende Posten:

|                                                                                                                                          | fl. | fr.  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|------|
| 1. Dem Pedellen für ein Mandat . . . . .                                                                                                 | —   | 6    |
| 2. An St. Margentag dem Mesmer vnd Ministranten . . . . .                                                                                | —   | 6    |
| 3. In der Kreuzwochen den Mesmeren vnd Ministranten . . . . .                                                                            | —   | 30   |
| 4. Zue Crisikirch mit dem Kreuz dem Mesmer u. zc. . . . .                                                                                | —   | 10   |
| 5. H. Dechant vnd Camerer Visitationsgelt . . . . .                                                                                      | 1   | —    |
| 6. Consolationgelt . . . . .                                                                                                             | —   | 42   |
| 7. dem Pedellen . . . . .                                                                                                                | —   | 12   |
| 8. An Heiligkreuzerfindung dem Mesmer u. etc. . . . .                                                                                    | —   | 10   |
| 9. Den PP. Dominicaneren wegen U. L. Fr. Bruderschaft allmüessen . . . . .                                                               | 1   | —    |
| 10. Dem Hagendorner (er war einer der beiden Kirchenpfleger) zue zweymahlen uff Wein-<br>garten in Heiligengeschäften verzöhrt . . . . . | —   | 42.4 |
| 11. An U. Hern Fron LichtNamb's Tag den Ministranten . . . . .                                                                           | —   | 21   |
| 12. An diesem Fest 9 Personen gastiert . . . . .                                                                                         | 10  | —    |
| 13. dto Kreuz- vnd Fahrentrager verzöhrt . . . . .                                                                                       | 4   | —    |
| 14. An der Hagel- für zue Buechhorn dem Mesmer vnd Ministranten . . . . .                                                                | —   | 15   |
| 15. Wie man die Heiligenrechnungen gemacht ist verzöhrt worden zue treymahlen . . . . .                                                  | 7   | 45   |
| 16. An St. Joannis Enthauptung (das ist der titulus der hiesigen Pfarrkirche) 14 Per-<br>sonen gastiert . . . . .                        | 14  | 12   |
| 17. An St. Magni Tag mit der Procession zue Buechhorn dem Mesmer vnd Ministrant . . . . .                                                | —   | 10   |
| 18. An Hl. Kreuzerhöhung zue Buechhorn mit der Procession Mesmer vnd Ministr. . . . .                                                    | —   | 10   |
| 19. Das Jahr hindurch ohn Vnderschied Heylliger geschafften bei Niehr verzöhrt worden . . . . .                                          | 5   | 23   |
| 20. Für ein Directorium in der Sacristey . . . . .                                                                                       | —   | 9    |
| 21. In festo St. Martini bey der rechnung verzöhrt worden . . . . .                                                                      | 5   | —    |
| 22. Bey der Andern Hl. rechnung verzöhrt w. . . . .                                                                                      | 3   | —    |
| 23. Von Hl. Pfliegern vnd Handwercks Leithen, wann sie in Hl. geschafften gestanden,<br>verzöhrt worden . . . . .                        | 6   | 17   |
| 24. Dem Pfarrer vnd beiden Kirchenpflegern für diss Jahr die Besoldung (à 3 fl.) . . . . .                                               | 9   | —    |

Im Jahre 1709 kommen noch folgende besondere Ausgaben vor:

|                                                                                                                                                                          |   |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|----|
| 25. Für ein Deoret wegen deß Augenscheinß zum Pfarrhoff bezahlt . . . . .                                                                                                | 2 | —  |
| 26. H. Dechant . . . . .                                                                                                                                                 | — | 55 |
| 27. In causa reparationis aedium parochialium in Ailingen Cancellariae Constanti-<br>ensi soluta Taxa . . . . .                                                          | 3 | 14 |
| 28. Domino Officiali . . . . .                                                                                                                                           | 3 | 1  |
| 29. „ Decano . . . . .                                                                                                                                                   | — | 55 |
| 30. Pedello . . . . .                                                                                                                                                    | — | 7  |
| 31. Wegen verschiedene gängen Nacher Marchdorff die Hostien abzuehollen . . . . .                                                                                        | 1 | —  |
| 32. Marx Berger die Processionen anzuesßülen (Später so: dem Mann, so wegen der<br>Processionen vnd Monastischen Umbgänge bestest, Einige Ordnung zue halten.) . . . . . | 2 | 30 |
| 33. Beiden Hlspfliegern wie sie Wohlß (Wachs) kauft Einem Jedem deß Tags geben 24 fr. . . . .                                                                            | — | 84 |

|                                                                                           |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|                                                                                           | fl. fr. |
| 34. Als die Früchten gemessen und abgeführt worden, verzöhrt . . . . .                    | 1 28    |
| 35. Da die Pfleger Etlichmaßl die schuldner zue Buechhorn angefordert, verzöhrt . . . . . | — 36    |

Die meisten dieser Posten kehren alle Jahre wieder, so Nr. 1, 6, 3, 8, 9 (dabei heißt es: den Dominikanern in Konstantz), 10—13, 15, 16, 19—23, 32.

Alles das, also auch die Consolationsgelder mit 42 fr. mußte die Kirchenstiftung bezahlen. Die Consolationes finde ich auch noch 1758; dabei auch noch: „Vor festum Patrocinii vor die H. G. Gäst 12 fl. vnd pro victu DD. Capucinatorum 6 fl. Item soll ihnen ein Pfarrer geben ahn frucht, wein oder gelt 6 fl.“ (Die Kapuziner von Markdorf halsen hier oft aus.) Scripsit Anselmus Leontius Reebstein, Immenstadiensis Aeronianus.

Die Pfarrei Ailingen besitzt noch einige solche antiquiora registra et urbana. (Registrum, ein neulateinisches Wort für index oder tabulae, codex, commentarii. Urbarium dagegen ist gar kein lateinisches Wort, denn es kommt nicht von urbs, sondern es ist ein latinisiertes gut deutsches Wort nach Adeling, zusammengesetzt aus ur, wofür auch ir gebraucht wird, altdeutsche Präposition, entsprechend unserm jetzigen „aus“, dann als Adverbium in Zusammensetzungen ur, ir, ar, er, so Ursache, Urlaub, Urfunde, Urteil, irbarmen = erbarmen, araugjan, araugen vor Augen stellen, mit sich = sich zeigen, ereignen, erblenden bei Notker = blind machen, blenden, erblichen in Wolframs Parival: erblichen unde bleich; arbunnan, erbünnen, gleich dem Simplex: neiden; irbujan bei Otfried erheben u. s. w. Die zweite Silbe des Wortes; Urbarium kommt vom altdeutschen birn, Präter. bar, Infinitiv. beran, mittelhochdeutsch bern, tragen, daher unser gebären. Urbarium heißt also Ertragbuch, besonders liegender Güter. Solche Bücher wurden auch Rotuli, deutsch Rodel, genannt = tabulae, commentarii wie oben, dann überhaupt Verzeichnis. Rotulus als masculinum ist das sehr spät dichterische Deminutivum zu rota, das Rad, und bezeichnet wohl ursprünglich etwas im Kreise sich Drehendes, wie das Rad, darum immer Wiederkehrendes, auch etwas Gewundenes oder Gedrehtes, wie Wachsrodel = Wachsstock.)

Die Ailingen Pfarrei besitzt noch:

1. „Hailigen Rodel Sancti Joannis Baptistae Pfarr-Khierch zue Underaillingen“, Pergament in Kleinfolio. Die erste Seite trägt die Inschrift: „Des heiligen Joan. Bapt. Pfarrkirchen zue Aillingen einnehmen vnd außgeben Anno 1620 sub me inceptum scribere Adamo Spenglero Constantiensi Parocho pro tempore Aillingensi, Procuratoribus Joanne Katzenmayer et Nicolas Stainhauser, utroque de Underaillingen.“ Es beginnt mit: „Einemmen jährlicher Zins und Gülden Joan. Bapt. in Aillingen.“ Dann folgen die Einnahmen aus diesen Orten: Altmansweiler, Berg, Bettenweiler, Bundshoffen, Buechhorn, Greißlingen, Eggenweiler, Hyrschlacht, Hagendorn, Hamerstadt (jetzt zu Unterailingen gehörig), Haimweiler (die Immenhöfe daselbst; wo ist das?), Gittenhausen, Oberaillingen, Lewenthal, Oberlottenweiler, Steinach, Underaillingen, Underlottenweiler, Wiggenhausen, Weiler. Das Resultat lautet: „Bei der 1620er Jarstraitung (Jahresrechnung), so den 6. Augusti anno 1621 zue Ewenthal beschehen, beklündt sich, daß die Plegere Eingenommen 595 fl. 24 fr. 6 hell. Hingegen widerumben diß 1620er Jarß außgeben 189 fl. 22 fr. 3 hell. Restieren also die Plegere der Pfarr-Khierch 406 fl. 2 fr. 3 hell.“ Diese Rechnungsablage war gewiß einfach! Das Weitere über diesen Folianten s. oben p. 71. (In demselben Buch finde ich in der Rechnung 1644—1647 statt des obigen unbekanntem Orts Haimweiler geschrieben „Heuweiler“, es ist also das jetzige Huweiler, Pfarrei Ettenkirch. In denselben Jahren werden noch Zinsen gebucht aus den Orten Brugg, Pfarrei Brodenzell, Semos (Seemoos), Habersweiler (Habratsweiler), Wergenswysen (Wirgetswiesen), Waltenweyer; 1651—54 noch von Kelen, Kreenberg und Nametschhoven; 1654—58 noch in Elenweiler und Nadrach, sogar Sitten, Siggen, Oberamts Wangen, mit den Worten: „Hans Reutmann in der Bogtey Egloffs 100 fl.“)

2. Der zweite Foliant ist oben S. 73 beschrieben. Er datiert von 1708 und enthält noch folgende weitere Orte, aus denen die hiesige Kirchenstiftung Zinsen zu beziehen hatte: Altorff, Buechhorn, Ettenkirch, Zurathweiler, Fischbach, Hochenweiler (Huweiler?), Hofen, Höfenloffen (Hefigloffen), Jettenhausen, Meistershofen, Oberthüringen, Ravensburg (Herr Juncker Sigmund Kohl-Köfel 119 fl.), Spaltenstein, St. Jörgen, Schnezhausen, Trutenmille, Vndermächelnirn, Zillaspach (Zillesbach), Gabrats-Haus (Gerbertshaus), Segel (?). Dann kommen die „Passiv-Schulden St. Joannis Baptistae,“ dann die oben zitierten „Ordinari vnd Extra-Ordinari Aufgaben a. 1708“ und weitere Schuldner.

3. Ein Manuskript auf gewöhnlichem Papier in Quart, enthaltend die Ausgaben der Kirchenpflege von 1746—49, ganz ähnlich wie oben S. 73.

4. *Urbarium Ecclesiae Parochialis in Ailingen 1733.* Dasselbe enthält: a. „Directorium Parochiale Ecclesiae Aylinganae.“ b. „Anniversaria fundata“ von 1676 an bis 1763. c. „Specificatio reddituum fixorum, quae (sic) Parocho Aylingano annuatim penduntur.“ d. Mit der Jahrzahl 1740: „Beschreibung des Widumgüthleins, sonst den das tashengüthle genant, so von 1661. gottshaus Lewenthal der pfarr zugegeben worden, vnd schon anno 1468 von S. Nicolas Rüesch dasigem pfarrherrn genutet vnd gebraucht worden lauth eines de dato 1468 die 2. mensis May indiet. prima von hochwürld. Constant. Officio aufgefertigten instrumentis od. reverb. (Leider sind nur die Reben am Haldenberg ganz kurz erwähnt, weiter nichts. Der alte Konstanzer Reverb existiert auch nicht mehr.) e. „Descriptio omnium proventuum Parochi in Aylingen. Uti anno 1758 omnes sub fide juramenti Constantiam ad Reverendiss. Dom. D. Vicarium L. B. de Deuringen dixigerunt (dixerunt), sic et ego pro tempore parochus Anselm. Leontius Reebstein.“ (Der Scheffel Besen war ihm angeschlagen zu 2 fl. 30 fr. Dazu bemerkt er: quod nimis est. Ferner stola in circa jährlich 6 fl.) Alles Ertrags summa 299 fl. 10 fr. f. Nochmal Anniversaria Parochialis ecclesiae Ailinganae. Descripsit Anselmus Leontius Reebstein Immenstadiensis accronianus (von Immenstaad am Bodensee) a. 1758 die 10. Decembr. g. Jährl. Einnamm von 1661. Pflugschaft eines jeweilligen Parochi. Darunter werden folgende Posten aufgezählt: Consolationes jährl. 42 fr., directorium in die Sacristei 12 fr. vnd Pedello 6 fr. facit 1 fl. Pro oleo sancto jährlich 10 fr. Vor festum Patrocinii vor die H. gäst 12 fl. Pro victu DD. Capucinatorum 6 fl. Item soll ihnen ein pfarrer geben ahu fruchten, wein oder gelt 6 fl. vor erst vnd andere rechnung vor das Eßen 9 fl. Vor den camiferer jährlich 1 fl. Vor 12 creützgang die messner vnd Ministranten zue bezahlen 3 fl. Summa 263 fl. 29 fr. h. Nochmal Anniversaria von jüngerer Hand, nur bis zum Juni inclus. i. Vom 16. Juni 1749 Atford über eine neue Orgel von 12 Registern für 400 fl. mit Orgelmacher Joh. Michael Bihler von Konstanz. Gesamtkosten samt honorario für den Orgelbauer „nach des werck verdienst“ 15 fl., vnd dem Gesellen Drinckgelt 1 fl. 30 fr. 445 fl. 39 fr. Weiter von 1753 „den neuen anstoß betreffend“ (die Erweiterung der Kirche) summa 103 fl. 11 fr. k. Anniversaria pro Memoria in Lewenthal, im ganzen 19. l. Als Beilage ist enthalten: Corpus Alimentationis pro D. parocho et cooperatore In Aillingen. Summa Summarum 432 fl. 2 fr. ohne die stoffl. Jahr ist nicht angegeben.

5. Ein Foliant von Pergamentblättern in Schweinsleder mit Schließen, rot und schwarz geschrieben. Der Einband ist auf der Innenseite belegt mit Pergamentblättern aus einem alten Martyrologium oder Kirchenkalender. Der erste Tag, der ganz zu lesen ist in alter, sehr abgekürzter, aber schöner Schrift, heißt z. B. B (das ist die littera dominicalis), VI K (sexto Kalendas, wie aus dem Folgenden erhellt, Aprilis, denn es ist der 27. März). In egypto depositio beati iohannis heremite! qui inter cetera virtutum insignia etiam spiritu prophético plenus theodosio imperatori christianissimo victorias de tyrano (wahrscheinlich Maximus) praedixit. In pannonia sancti alexandri martyris. In iuvavia sancti Rupterti episcopi (dieser † 718).

Das Buch selbst enthält auf der ersten Seite außer jüngern Notizen über die Besoldungsverhältnisse des Pfarrers rechts unten in der Ecke folgende neu aufgeschriebene Bemerkung: Scriptum est per me fratrem Josephum Bolschwylere ordinis fratrum praedicatorum Conventus friburgensis Brisgoviae tunc temporis Cappellanum in Valle leonum (Lewenthal) 1562. Es enthält ein Kalendarium mit den alten Jahrtagen, also: Januarius (rot). A (der Sonntagsbuchstabe, blau). KL. (Kalendae, rot.) Circumcisio dni (rot). Dies Egyptiacus (Unglückstag, dies nefastus, ater, rot. Solche Unglückstage werden in jedem Monat bezeichnet). Darunter von späterer Hand: a. 1676 primo Januarii obiit Joannes Schueler etc. Auch die beweglichen Feste, der Tierkreis, die Jahreszeiten u. s. w. sind rot bezeichnet wie die Feiertage; z. B. am 7. Januar. Cla: LXX = Clavis Dominicae Septuagesimae, 18. Januar. Soll in Aquario, 28. Januar. Cla: XL, 17. Februar. Soll in piseo, 22. Februar. Ver oritur etc. Auch andere Bemerkungen finden sich darin, z. B. am 25. April: Marci evangelistae. Letania maior. Ultimum phasca (äußerste Zeit für Ostern). In festo s. Marci fit processio ex Berg et Aillingen in Hirschlacht ex longa consuetudine introducta et feriat (wird als Feiertag gehalten) usque dum processio redeat. Außer den Namen der Stifter von Jahrtagen finden sich in diesem Buche keine andern; nur auf der letzten Seite des Einbands ist zu lesen: in anno 1599 fuit hic Martinus Berlin ex Rotwila coadiutor.

6. Ein Foliant überschrieben: Ordo divinorum, sehr ausführlich: Calendarium et Directorium Parochialis Ecclesiae in Ailingen ad s. Joannem Bapt., enthält die Feste nach ihrem kirchlichen Werte, die Processionen, gestifteten Jahrtage u. s. w. Es ist geschrieben von der Hand des ehemaligen

Dekans und Pfarrers von hier Dominikus Ritter, gestorben am 17. November 1809, seit 1765 hier Pfarrer. Eine Beilage enthält eine „Tabelle über die in den österreichischen Pfarreien des Landkapitels Ehrlingen bestehenden Professionen.“

Nach dem obigen Direktorium kommt von demselben Verfasser eine Descriptio status universi ecclesiae parochialis Ailinganae, die aber leider nach der kurzen Vorrede schon ihr Ende gefunden hat.

7. „Bruderschaft Buech von dem Jahr 1765 an“, ebenfalls von dem verstorbenen Dekan Ritter angelegt. Es enthält die Namen der Mitglieder der Rosenkranzbruderschaft und den Tag ihrer Aufnahme.

8. „Rechnungen über Empfang und Ausgab der im J. 1790 zu Ailingen wieder eingeführten Rosenkranz-Bruderschaft.“ Dekan Ritter bemerkt auf dem ersten Blatt: „Diese Bruderschaft ward a. 1626 unter dem Pfarrherrn Adam Spengler eingeführt, von Kaiser Joseph II. aufgehoben und 1790 wiederum mit Erlaubnis des gnädigsten Fürstbischöfen Maximilian Christoph von mir Dominikus Ritter, Dechanten und Pfarrer in Ailingen, abermal eingeführt.“ (Das bischöfliche Erektionsdekret ist vom 24. August 1790.) Im Anhang kommt noch ein Verzeichnis der „Mitglieder des Bundes der Hunderten unter den Namen Jesu, Maria und Joseph, zu Ailingen errichtet 1790“.

9. „Beschrieb des Vermögens der Pfarrkirche zu Ailingen.“ Das ganze Buch, Großquart, ist sehr schön geschrieben. Auf pag. 2 ist zu lesen: „Actum Unteraylingen den 4. Februario 1794. Gegenwärtig Ab Seite des Wohlwöbl. Kaiserl. Königl. Oberamts zu Altdorf tit. Herr Franz Xaveri Rauch, Kommissär. Ab Seite des Wohlw. Gotteshauses Löwenthal qua Patronus Herr Pater Augustinus Haller, ord. s. Dominici. Herr Dekan und Pfarrer Dominikus Ritter, dann Joh. Bapt. Waggererschauer von Hagendorn und Matthäus Eberle v. Ithenhausen, beide Kirchenpfleger.“ Damals bezifferte sich die Summa des ganzen Vermögens auf 28.650 fl. 28 fr.  $\frac{1}{2}$  hell. Bodenzinse hatte die Stiftung zu beziehen aus 17 Orten, dann besaß sie Zehnten, eigene Häuser und Güter und Kapitalien. Endlich kommt ein Verzeichnis der gestifteten Jahrtage.

10. Eine „Beschreibung der der Kirchenpflege Ailingen gehörigen Lehen, Güter, Zinse, des Großzehntens“ vom Jahre 1826.

11. Ein Heft „Rechnung über alle ablösig und unablösig Einamm und aufgaben s. Joannis Baptistae Pfarr Kirchen zu Ailingen pro anno 1698“. Zuerst werden alle Kapitalschuldner in alphabetischer Reihenfolge ihrer Wohnorte aufgezählt, z. B. in Altorff (Weingarten) „Ihro gestrengen Herr Franz Carl Kurz, Landtschreiber allda. Von 40 fl. Cap. Zinß 2 fl.“ In Buech Horn: „Herr Franz Bernhard Gagg Burgermeister. Von 150 fl. Cap. Zinß 7 fl. 30 fr. Item er von 50 fl., so er von Andreas Baldauf sel. Erben übernommen, Zinß 2 fl. 30 fr. Herr Dammian Leuthin Stattschreiber von 250 fl. Cap. Zinß 12 fl. 30 fr. Conradt Buchner, Grettmeister, von 60 fl. Cap. Zinß 3 fl. Wohl. Reichstatt Buechhorn gemeines Wesen von 800 fl. Cap. Zinß 40 fl. Ravensburg: Herr Zundher Nieß Precht von Hohenwarth etc. Von 500 fl. Cap. Zinß 25 fl. Herr Johann Sigmund Kollßfl von 100 fl. Cap., so er den 1. Febr. anno 98 aufgenommen, Zinß pro rato,“ u. s. w. Dann kommen die Einnahmen an abgelösten Kapitalien, an Opfer, an Früchten. „Folgen die Ordinari und Extra-Ordinari Aufgaben.“ Darunter: Umb Wax auf Mariä Lichtmeß gelb 19 Pf., jedes à 52 fr. 16 fl. 24 fr. Weiß Wax  $\frac{1}{2}$  Pf. 32 fr. Vor neu und alt wax Sammentlich 39 Pf. Kerzerlohn (für die Bereitung der Kerzen) geben 1 fl. 57 fr. Da das Wax erkauft worden verzehren die Pfleger 36 fr. Item 2 Mann so das Wax herabgetragen (von Ravensburg) verzehrt und Taglohn geben 40 fr. Dem Meßmer die Schuldner zue der Rechnung zue citieren, Tagelohn geben 24 fr. Da einige Schuldner gerechnet verzöhrt 24 fr. Item da die Pfleger zue Buech Horn einen Tag gewesen die Schuldner anzufordern, verzöhrt 45 fr. 2 Augustiner Brüder von Costanz Almnesen geben 30 fr. Item einem Oaispflichen auß Bngern, so für die gefangne Christen bey dem Türckhen gebetten, geben 30 fr. Den PP. Cappuoinis zue Marckdorff wegen Lifferung der hostien vund Seilberung der Corporalien geben 4 fl. 30 fr. Dem Pedellen wegen dem hl. Öhl 10 fr. Pro renovatione Indulgentiarum von Rom zue procurieren Postgelt bezahlt 1 fl. 30 fr. H. Dechant und Camerer Visitationskosten bezahlt 1 fl. 8 fr. Dem Maurer den Ofen aufzustreichen 8 fr.“ Dann kommen „Aufgaben an Saw Bnkßten, an Böhungen“ z. B.: „Bey der ersten umzug Rechnung in festo s. Martini über Mittag und nacht Essen verzöhrt worden 6 fl. 30 fr., bei der andern Rechnung den 17. Decemb. widerumb über Mittag und nacht Essen verzöhrt 6 fl. 20. In festo Corporis Christi verzöhrt worden 21 fl. 36 fr. Item in festo Decollationis s. Joannis Bapt. verzöhrt worden 20 fl. 15 fr.“

Schlußbemerkung: „1700 den 24. May hat man die 1696, 1697 und 1698ist Jahrs Rechnungen der Pfarr Ailingen und Stenkirch vorgenommen In Beysein Ihro guaden Herrn Landvogteyverwalter

von Mayer D. D. Reg. Rath etc. der wol Ehrwürdigen Frau Priorin alten Frau Mutter, Frau Schaffnerin, Frau Bnderschaffnerin, Herr Vater Reichiger, Herr Pfarrherr (von Ailingen) Doot. Schnell, H. Aufschusz zu Kreyenberg (Krähenberg) Matheiß Kaufcher als Ettenkirchischer hailgen Pfleger, Gërg Fricch und Georg Buocher, beide Aylingischen hailgen Pflegern und hat sich befunden wie gegenüber zu ersehen.“ Die Einnahmen der 3 Jahre betruhen 4796 fl. 56 fr. 6 hell., die Ausgaben 3478 fl. 1 fr. 2 hell.

12. Ein uneingebundenes Urbarium von 1794. Die Summa der ausgeliehenen Kapitalien betrug damals 15989 fl. 15 fr. Als Beilage enthält dieses Heft eine „Specification der Zehendt Bezieser in der Pfarr Aylingen und Zilial Ettenkirch“. Es sind ihrer nicht weniger als 23: 1. Ein Högst Preisl. Hauß Östreich. 2. Daß Fürstl. Stifft St. Gallen. 3. Daß lobl. Reichs-Stifft vnd Gottshauß Weingarten. 4. Lobl. Gottshauß Weissenau. 5. Lobl. Gottshauß Creizlingen wegen Hirschlat. 6. Die H. P. Carmeliter zu Nauenspurg. 7. Die Pfarrkirch zu Aylingen. 8. Der Heilig oder Kirchen Patron zu Brochenzell. 9. auch Unser liebe Frau allda. 10. Unser lieben Frauen Kirch zue Hirschlat. 11. Unser lieben Frau zue Oberkirch. 12. Die Cometur (Komthurei) Mainan. 13. Der Hl. Geist Spital Lindau. 14. Der H. Juncker Volandt zue Nauenspurg. 15. Herr Mor zue Bregenz. 16. H. Pfarrer zue Crisikirch des Hoch Stiffts Constanz. 17. H. Pfarrer zue Thalendorf. 18. H. Baron von Hoch Berg S. Gallisch Lechen. 19. Gottshauß Leventhal S. Gallisch Lechen. 20. Mer Leventhal von der Stifftung hero. 21. Gottshauß Paandt von Hoff Hagendorn. 22. Joseph Oberlein Paur zue Ittenhausen. 23. Ein Burger zue Buechhorn mit Nammen Nigg.

13. Ein uneingebundenes Manuscript von Dekan Ritter: „Gottesdienstordnung durch das ganze Jahre.“

### Von den Bannalien.

Anm. 60. Ueber die Bannalia ist gesprochen worden Jahrgang 1886 dieser Zeitschrift pg. 78 und oben bei den iura episcopalia. In den Theuringer Statuten von 1752 heißt es ausdrücklich: „Bannalia in Capitulo nostro aut usu nunquam recepta fuerunt aut saltem immemorialis temporis praescriptione exoleverunt.“ Hier wird bemerkt, daß vor wenigen Jahren der Konstanzer Domherr und Archidiacon Christoph Hager dem Kapitel hierüber einen drohenden Brief gesandt habe. Was nun zu thun sei, wenn es zu einem Prozesse komme? Das Landkapitel erklärte, es habe das Recht des Besizes und der Verjährung für sich, es sei also nicht zur Bezahlung derselben verpflichtet. Sollten sie aber wider Erwarten unterliegen, so solle eben, wie an andern Orten, jeder Pfarrer dieselben vom Patron der Kirche oder den Pfarrkindern einsammeln, und zwar nach der Zahl der Ehen, weil die Bannalien allein von Eheleuten verlangt werden.

Die Bannalia werden also eingefordert vom Archidiacon (sfr. Jahrg. 1886, pg. 78). In den Constitut. Syn. Const. vom Jahr 1610, gedruckt 1761, wird ein Archidiaconus nicht mehr genannt, obgleich dieselben früher eine so bedeutende Rolle spielten. Das große Bistum Konstanz war nach Neugart (Episc. Const. 1, pg. XCV) in 10 Archidiaconate geteilt, wie Bischof Heddo von Straßburg seine Diözese zuerst in 7 Archidiaconate geteilt und die Bestätigung dieser Maßregel von P. Hadrian I. am 4. April 774 erhalten haben soll. Nach demselben Autor rührt die Einteilung unserer Diözese schon von Bischof Johannes her, der zugleich mit Heddo und Lullus von Mainz in Rom gewesen sei. Diesen 10 Archidiaconaten unterstanden die sämtlichen Dekanate, und zwar die Dekanate Theuringen, Lindau, Ravensburg und Ringgau dem Archidiaconat Allgäu, Saulgau dem Archidiaconatus Alpensis. Im 16. Jahrhundert soll diese Einteilung noch bestanden haben, aber Neugart fügt bei: Interim ipsa adeo archidiaconatum memoria in nostra diocesi interiit vixque superest archidiaconi nomen. Er schreibt das 1802. Die Archidiaconi verwalteten einen solchen Bezirk im Namen und Auftrag des Bischofs und bezogen auch verschiedene Einkünfte aus demselben: iura archidiaconalia, zu denen auch die bannalia gehörten. Uebrigens wird im liber Bannalium von 1324 (Freib. Diöz. Arch. 4, 42 ff.), der allerdings nicht vollständig ist, unser Archidiaconatus gar nicht genannt, was für die obige Behauptung der Kapitelsversammlung spricht. Eckhart (de reb. Franc. orient. 1, 465) bringt ein Capitulare schon vom Jahr 745, dessen cap. 12 schon von den Archidiaconis gehandelt haben soll: „ut praevideat episcopus, ne cupiditas eorum culpas nutriat.“ Nach dem Kirchenlexikon (1. Ausg. 1, 405) geht ihr Amt bis in den Anfang des 4. Jahrhunderts zurück. Der Archidiacon war der Gehilfe des Bischofs und darum der erste nach demselben, wenn er schon die priesterliche Würde nicht besaß. Er war oculus et manus episcopi, erhielt Strafgewalt und den Rang vor allen Priestern, auch vor dem archiprosbyter. Darum besagen auch die Statuta capituli cathedr. Constant. vom

1. Mai 1294: Statutum est et ordinatum, ut archidiaconatus dyocesis Constanc. per episcopum Const. tantum canonicis, offerente se facultate, ipsius ecclesiae conferantur. (Neug. ep. Const. 2, 667.) Dem archidiacon. magnus an der Kathedralekirche standen die archid. rurales gegenüber. Die Archidiaconen visitierten und strafte die Pfarrer und Dekane, legten ihnen allerlei Abgaben auf, durften exkommunizieren und suspendieren, selbst Synoden halten, stellten eigene officiales und vicarios auf, belästigten die Untergebenen, mißachteten die Bischöfe und ihre Rechte. Daher wurde ihre Gewalt im 12. und 13. Jahrhundert beschränkt, viele ihrer Befugnisse entzogen. (cfr. Trid. s. 24, ep. 20 de ref. s. 25, c. 14 de ref. u. c. 3 de ref.) So im Kirchenlexikon. Unter dem archidiaconus standen die Ruralkapitel mit ihren Archipresbyteris oder Dekanen. (cfr. Permaneder, R.-Recht § 360. Richter § 124 u. f. w.) P. Benedikt XIV. nennt den Archidiaconatus eine dignitas: dignitatem quippe obtinere dicitur, qui ratione beneficii quod possidet, praecminentiam habet cum iurisdictione in foro externo, sicuti olim erat et alicubi etiam nunc est Archidiaconus. (De Syn. dioc. l. 3, c. 3); sagt dann, sie seien an die Stelle der chorepiscopi getreten und spricht von ihren Rechten. Weil der Archidiacon die Bannalia bezog, deshalb wendet er sich wegen Nichterichtung derselben an das Theuringer Kapitel. In Permaneder's und Richter's Kirchenrecht kommt das Wort Bannalia gar nicht vor; auch das Kirchenlexikon in der ersten Auflage läßt uns im Stich. Der selbige Dekan Haid dagegen berichtet uns in seiner Vorrede zum lib. Bannalium von 1324 (Freib. Diöz. Arch. 4, 42 ff.) aus Neug. episc. Const. 2, 439 Folgendes: P. Innocenz IV. gab im Jahre 1249 dem Bischof Eberhard II. aus dem Hause Waldburg folgende Antwort auf sein Befragen: Primi argumentum de mulctis est, quibus bannalium nomen. In episcopalibus iuribus tuam semper personam benignitate confovere volentes, ut condemnationes seu poenas, quae bannalia vulgariter nuncupantur, a rectoribus ecclesiarum tuae diocesis parochianis tuis propter ipsorum delicta vel excessus rationabiliter impositas, prout a te et bonae memoriae H. (Heinrico de Tanne), Constantiensi episcopo, praedecessore tuo, perceptae noscuntur, libere percipere ac exigere tibi liceat, auctoritate praesentium plenam tibi concedimus facultatem. Dat. Lugduni Id. Martii, Pontif. nostri a. VI.“ Daraus folgt: 1. Die Bannalia waren Strafen, und zwar Geldstrafen, wie die dem Bischof gegebene Erlaubnis des Einzuges und Genusses (percipere ac exigere) beweist. 2. Diese Strafen wurden von den Pfarrern über ihre Pfarrkinder verhängt, und zwar 3. rationabiliter, nur mit Grund, propter ipsorum etc., wegen ihrer Vergehen oder Ausschreitungen. Aber welches sind diese? Neugart macht dazu die Bemerkung: „Forte iam ea aetate principibus quibusdam aut dynastis indecens visum, ab episcopis ac parochis in eorum subditos, qui forte extra matrimonium fructus cennubii collegerunt, poenis pecuniariis aut aequivalentibus animadverti, ut propterea consilium auxiliumque contra reclamantes a s. Pontifice Eberhardus petierit.“ Darnach waren es also Unzuchtsstrafen, wie dies auch Haid näher nachweist aus einer Schwarzenbacher Urkunde aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, welche die Stelle enthält: Si quis subditorum alicuius sexus extra thorum legitimum progenuerit, quod absit, aut progigni commiserit, tunc idem pro poena talis excessus exsolvere debet rectori tres libras hallenses et unum hallensem monetae thuricensis. „Bannschatz war die Strafe für begangene Hurerei, welche die Pfarrherren von den Schuldigen erheben mußten.“ Aber wie paßt dazu der letzte Absatz des Beschlusses des Theuringer Kapitels in diesem Paragraphen: Quodsi praeter spem etc.? Die versammelten Kapitularen kommen darin überein, wenn sie den Prozeß verlieren und die Bannalien einzusenden seien, so seien dieselben zu fordern entweder a patrono suae ecclesiae, ut alibi fit, das heißt wohl vom Heiligen oder der Kirchenpflege, oder von den Parochianen nach der Zahl der Ehen, weil sie nur von Verheirateten eingefordert werden. Warum vom patronus? Etwa wie die consolationes nach althergebrachtem, unvordentlichem Brauche? Warum von den Pfarrkindern nach der Zahl der Ehen? Wurden etwa nur die Unzuchtsvergehen der Eheleute, also die Ehebrüche, bestraft? Es heißt aber ausdrücklich: dem Propst von St. Mang in St. Gallen mußte jeder, der Vater eines unehelichen Kindes geworden war, drei Pfd. Pfennige als Bannschatz (ius bannalium) bezahlen. Und im Neustädter (Kapitel Billigen) Taufbuch ab anno 1619—1655 steht zu lesen: „Item wann ainer ain kindt zu Vn Ehren zeuget, der banschatz ist 3 Pfd. stäbler, das ist 30 Schilling Rappen.“ Hier aber heißt es: a solis matrimonio inunctis exiguntur. War es damals also eine Art Kirchensteuer, ein Opfer, bei jeder Verheiratung? Offenbar gilt hier der obige allgemeine Begriff als Strafe für jedes Unzuchtsvergehen nicht. Ist es also überhaupt eine Steuer, deren Ursprung vielleicht nicht mehr bekannt war, die darum auf jede Verheiratung oder auf jede zu schließende und bereits geschlossene Ehe ausgedehnt wurde? Daraus scheint unser Text und der Umstand zu deuten, daß in den alten

Konstanzer Katalogen gewöhnlich die Zahl der Taufen, Eheschließungen u. s. w. bei jeder Pfarrei beigefügt ist. So wären bannalia Ehesteuern, während sonst die Hagestolzen besteuert wurden. Zuletzt scheint das Wort allgemein = Steuer genommen worden zu sein. Uebrigens ist es auffallend, daß in unserm Kapitel keine Bannalien bezahlt wurden, während sie doch im Saugauer Dekanat wenigstens unter den *Jura episcopalia*, *Archidiaconalia*, *Consolationes* et *Bannalia* allgemein aufgezählt werden und der Gesamtbetrag für jede Pfarrei angegeben ist, während die Ravensburger sogar die *Bannales* speziell aufzählen und für die damalige Zeit ziemlich hoch bezahlen. (cfr. Anm. 58 u. die *Jura episcopalia*.)

Leider konnte ich über den Archidiacon Hager nichts finden, das uns einen Aufschluß über seine Zeit und somit auch über die Zeit der Abfassung dieser Statuten gegeben hätte. Wahrscheinlich sind sie vom Jahr 1625, das in den Statuten von 1752, pg. 23 genannt ist, herausgegeben 1629 (cfr. die praefatio zu 1752).

### Geschenk eines neuereintretenden Kapitulars an Dekan und Kammerer.

Anm. 61. Bei der Aufnahme ins Kapitel mußte jeder Geistliche dem Dekan und Kammerer je ein viereckiges, kann aber auch heißen: passendes, Biret oder dafür einen halben Gulden geben. Ebenso 1752 (cfr. 1886, pg. 81). Die Saugauer haben hierüber keine Bestimmung; die Ravensburger folgende: *Quilibet D. Parochus saecularis pro investitura solvet Decano 2 Pfd. Pfenn., Camerario 1 Pfd. Pfenn., Pedello 10 asses et sic in toto 4 fl. 4 hell.* Lindau hat hierüber gar keine Bestimmung; im Linzgau gilt: *Vigore antiquorum Statutorum quilibet in Collegium capitulare noviter susceptus tenebatur dare Decano pileum quadratum vel pro eo medium imperialem, quae consuetudo etiam in aliis capitulis observatur. Haec tamen praestatio pro nunc cuiusque discretioni relinquatur.*

### Von der Erwählung des Dekans.

Anm. 62. Weil hier ex professo vom Dekanate gehandelt wird, so wird es sich empfehlen, zunächst von dem Ursprung dieses Amtes zu reden. Das Wort *Decanus* hat zwar das klassische *decem* zum Etymon, kommt jedoch in der klassischen Sprache nicht vor. Erst spätere Schriftsteller, wie *Vegetius*, gebrauchen es für den Vorgesetzten von 10 Soldaten, dann Kirchenschriftsteller für den Vorgesetzten von 10 Mönchen. Es kommt aber auch in weltlicher Bedeutung vor: *decanus operariorum*. *Ekkehardus jun.* erzählt uns in seinen *casus monast.* s. *Galli* cap. 3, wo er die 3 Genossen und Freunde *Notker*, *Ratpert* und *Tutilo* schildert: *Sindolfus a Salomone* (dem Abt von St. Gallen) *operariorum positus est decanus: er wurde zum Aufseher über die Arbeitsleute: Tagelöhner, Handwerker bestellt; sonst auch decanus operis.* Ueber die Mönche Ägyptens schreibt schon *St. Hieronymus* an *Eustochium*: „*divisi sunt per decurias atque centurias ita, ut novem hominibus Decimus praesit et rursus decem praepositos sub se Centesimus habeat.*“ Ueber die *Decani laici* s. *laicales* schreibt *Struve* in seinem *Corpus hist. germ.* B. 1, 141: *Ducibus suberant Comites, paucis exceptis, qui Ducem supra se non habebant. Hi praesides erant iustitiae, ideo suos sub se habebant iudices, qui Centenarii et Decani, Vicecomites etiam et Officiales fuerunt dicti.* Er führt dazu eine Stelle an aus *Hincmar. ep.* 4, c. 15: *Comites et Vicarii vel etiam Decani plurima placita constituunt.* Solche *Decani laici* sind offenbar auch gemeint, wenn wir aus dem 3. Kapitular *Karls des Großen* vom Jahr 811 erfahren. *Episcopos, abbates et abbatissas ac Comites homines suos liberos in praedia sua mittere Ministerialium nomine, ut sint Falconarii, Venatores, Telonarii, Praepositi, Decani, aut aliorum officiorum administratores.* (*Eckhart, de reb. Franc. or.* 2, 111.)

Weniger bekannt dürfte sein, daß die Dekane der Klöster auch *nonni* genannt wurden, die Umverkehrten, wie das *Femininum Nonna* schon vom heiligen *Hieronymus* gebraucht wurde (*Epist. ad Eustoch.* 22, 6) und jetzt noch allgemein üblich ist, die Nonne. Das Wort *nonna* kommt auch schon bei *Walafried Strabo* in seiner *vita b. Galli* vor (cp. 16) „wie es auch als weibliches Nomen proprium in *Alamannia Curiensi* et *Burgundionensi* gebräuchlich war. (*Script. rer. alam. cura Senckenberg*, 2, 131.)

Unsere jetzigen Landdekane, *decani forenses, rurales*, sind die Nachfolger der ländlichen *archipresbyteri*; die städtischen *archipresbyteri* hießen *civitatenses, urbani*. Die *archipresbyteri* waren, wie schon der Name besagt, immer Priester, wenn auch die *archidiaconi* im Laufe der Zeiten mehr Gewalt und Einfluß bekamen und in ihren Nachfolgern, den *Dompfärsen*, heute noch den Vortritt



vor den Nachfolgern der archipresbyteri, den Domdekanen, haben. Archipresbyter = der erste unter den Priestern, wie Archidiacon der erste unter den Diakonen, gewöhnlich der älteste beider Kategorien, oft aber auch, mit Umgehung des natürlichen Alters, der hervorragendste. Der Archipresbyter an der Kathedralekirche vertrat den Bischof in *spiritualibus*, in geistlichen, der Archidiacon in *saecularibus*, in weltlichen Dingen, in der Verwaltung und Regierung der Diözese. Wie an der Domkirche ein archipresbyter war, so wurden mit der Verbreitung des Christentums im 5. und 6. Jahrhundert auch auf dem Lande, besonders in Städten, solche aufgestellt als Vorgesetzte der Landgeistlichen, i. e. eines kleineren Bezirks, eines Archidiaconats. Archipresbyteratus kennt schon die Form. Als. nr. 13. Auf einer Synodus Antisiodorensis (Auxerre) c. a. 590 wurde in can. 44 festgestellt: „Si quis ex saecularibus institutionem aut admonitionem Archipresbyteri sui, contumacia faciente, audire distulerit, tamdiu a limine sanctae ecclesiae habeatur extraneus, quamdiu tam salubrem institutionem adimplere non studuerit. Insuper et multam, quam gloriosissimus dominus Rex praecepto suo instituit, sustineat.“ Daraus folgt, daß damals schon die Archipresbyteri die Aufsicht über das kirchliche Leben und Korrektionsgewalt besaßen. (Eckh. de reb. Franc. or. 1, 148.) Die Bistümer wurden also in Archidiaconate und diese wieder in verschiedene Archipresbyterate eingeteilt, welche unseren heutigen Dekanaten oder Landkapiteln entsprechen. Der Archipresbyter hatte, wie heute noch der Dekan, die Aufsicht über die Geistlichen des Sprengels u. s. w., wie wir das unten näher erfahren werden. Der Bezirk eines Dekans hieß Decania oder Christianitas. Die Dekane werden bei uns jetzt wieder, wie früher, von den Landkapiteln gewählt und vom Bischof bestätigt. Das Trident. erwähnt die Dekane nur zweimal, wo es sich von der Art und Weise der Visitation durch dieselben und von ihrer Gerichtsbarkeit handelt (s. 24, ep. 3 de reform. und s. 24, ep. 20 de reform.). Bened. XIV. handelt in seiner Syn. dioc. weitläufiger von den archipresbyteri und decani. Er schreibt (lib. 10, 9, 4): Concilium Turonense a. 1294 Archidiaconos, Archipresbyteros et Decanos rurales, iurisdictionem contentiosam administrantes, acriter reprehendit, quod a clericis et laicis poenam pecuniariam, contra canonum prohibitionem, exigent et extorquerent. (iurisd. content. Gerichtsbarkeit in Streitfällen.) Weiter weist er ihnen ihren Platz auf der Synode an: Infra Vicarios foraneos sedere debent Plebani sui archipresbyteri rurales, nisi usus obtinuerit, ut promissae assideant cum parochis et curatis, qui in sedendi ordine statim succedunt; dann welche Kleidung sie auf der Synode tragen sollen; endlich erwähnt er, vicarios foraneos assumi consuevisse ex archipresbyteris et praepositis oppidorum, wie wir das oben bestätigt gefunden haben. Ueber die Dekane schreibt er, daß sie verpflichtet seien, der Diözesansynode anzuzuwohnen (l. 3, ep. 4); betont besonders das hohe Alter und Ansehen ihrer Würde: Exstinotis Chorepiscopis sollicitudo lustrandi rusticanas Parochias, praesidendi parvis oppidis, corrigendi ac puniendi in his degentes Clericos, quae prius Chorepiscopis competebat, translata est in Archipresbyteros, Archidiaconos et Decanos rurales . . . Erant igitur Archidiaconi, Decani et similes in Chorepiscoporum locum suffecti, Vicarii rurales seu Foranei episcoporum. (ib. ep. 7.) Die Constitut. Synodi Constantiensis widmen den Ruraldekanen einen eigenen Paragraph (p. 2, tit. 3). Darin ist zuerst hingewiesen auf die Wichtigkeit ihres Amtes, dann auf ihre Pflichten mit folgenden Worten:

1. Quoniam gravis et lata est Officii nostri cura, recte a maioribus nostris Decani rurales certis regulis sunt praefecti, qui una nobiscum onus ferro nostramque sollicitudinem sublevare possint. Hi, quia sunt quodammodo pastores pastorum et alios exemplo, consilio, verbo et opere iuvare tenentur, non nisi viri prudentes, docti, vitae probatae multaeque experientiae esse debent.

2. Itaque vacante aliquo Decanatu talis a Confratribus canonice institutis in Decanum eligatur, qui a Nobis aut Vicario nostro propter vitae et eruditionis suae merita, facta prius inquisitione, si opus fuerit, confirmari possit.

3. Electus in Decanum nobis quamprimum pro praestando solito fidelitatis iuramento et accipienda confirmatione praesentetur, nec ante officio Decanatus ullo modo fungatur.

Forma iuramenti Decanorum Ruralium.

Ego N. iuro et promitto Deo omnipotenti et beatae Mariae Virgini, sanctis Pelagio et Conrado, Ecclesiae Constant. Patronis, quod Reverendiss. et Celsiss. Domino Episcopo Constantiensi et suis successoribus canonice intransitibus eorumque Vicario et Officiali pro tempore existentibus fidelis et obediens ero, eiusdem Rev. Dom. Episcopi et eius Ecclesiae commoda promovebo et damna avertam atque officium, ad quod electus sum, fideliter et pro virili meo, absque omni dolo et fraude, exercebo. Sic me Deus adiuvet et haec sancta Dei Evangelia.

4. Ad officium Decani pertinet, bis aut minus semel in anno cum confratribus suis Capitulum celebrare et eis post divina officia rite devotique peracta haec nostra Synodalia Statuta sive eorum contenta praelegere, difficultatibus, gravaminibus et incommodis ecclesiarum consulere, confratrum suorum vitam, mores et doctrinam examinare, minores excessus corrigere, tum videre, utrum omnes confratres canonice sint instituti recteque fungantur suo munere.

5. Graviores cleri et populi excessus, quibus ecclesia scandalizatur, item, si quos sive clericos sive laicos in haeresim lapsos vel de haeresi suspectos vel haeticorum libros legentes cognoverint, Decani ad Nos vel Vicarium nostrum referant, ut mature scandalis obviare et tanta mala priusquam latius serpent, quantum possibile fuerit, e medio tollere valeamus.

6 enthält die Pflicht der jährlichen Visitation der Pfarreien, wie oben Jahrgang 1886, pg. 91.

7. Curent etiam, ut in Decanatibus suis omnia beneficia ecclesiastica intra a iure praefixum terminum canonice sine diminutione, sine pactis et reversalibus conferantur. Contrafacientes ad condignam poenam Nobis vel Vicario nostro in scriptis notificent.

8. Quae autem Decani in Capitulis et Visitationibus quotannis fecerint, curaverint, cognoverint, ea omnia scripto comprehendant, ut a nobis aut Vicario nostro quocumque tempore requisiti administrationis suae rationem reddere possint. In negligentes privatione decanatus aut aliis poenis graviter animadvertemus.

9. Quando aliquis ex Curatis seu aliis Clericis aegrotaverit, eum Decani invisant, consolentur et curent, ut ei necessaria tam spiritualia quam temporalia subministrentur. Si obierit rerum relictarum per se vel Camerarium aut unum ex deputatis adiuncto Notario, si haberi possit, et duobus testibus, vel clericis vel laicis, Inventarium conficiant, haereditatem totam obsignent et arrestent arrestumque sine praescitu Sigilliferi et Fiscalis nostri non aperiunt.

10. Et ne cura animarum per obitum curatorum detrimentum aliquod patiat, Decani per mensis spatium a die vacationis per se vel alios idoneos et a Nobis ad curam approbatos ecclesiis viduatis provideant atque interim pro rato temporis fructus beneficii percipiant.

11. Elapso mense, si ecclesiae parochiali aut alteri beneficio de successore nondum prospectum esset, curent decani, ut per idoneos clericos et qui a nobis specialem commissionem obtinent, ecclesiis seu beneficiis debita ministeria impendantur.

12. Decanatum quorumvis clerici suis decanis reverentiam debitam exhibeant eisque obediant, ad capitula vocati compareant aut si legitime repudiantur, excusatores mittant. Vitia et defectus, de quibus a decanis interrogantur, bona fide indicent, si ab eis de aliqua re admoneantur, si corrigantur, si illis aliquid mandetur, morigeros se exhibeant. Inobedientes et rebelles quos nobis a decanis deferri volumus, gravi poena afficiemus.

Wenn oben die Statuta Synodal., p. 2, tit. 3, fol. 89, zitiert werden, so läßt uns das die Abfassungszeit der hier folgenden Statuten näher bestimmen.

Die Vorrede des Kardinals Franz Konrad von Rodt zur neuen Auflage der Constitut. Synodi Const. von 1759 besagt, daß die erste Veröffentlichung am 20. October 1609 stattfand, die Diözesansynode selbst war gehalten worden im October 1609 und die Vorrede des Bischofs Jakob zu den gedruckten Statuten datiert vom 1. März 1610. Die folgenden Statuten des Landkapitels Theuringen werden also wohl noch ins 17. Jahrhundert fallen. Die Decreta Capitulorum ruralium besitzen wir leider nicht mehr, ebenso wenig die charta visitatoria, die Vorschriften für die Visitationen, dagegen haben wir die alten Kapitelsstatuten oben kennen gelernt. Die gedruckten Statuten entschädigen für diesen Verlust insofern, als sie das für ihre Zeit noch Brauchbare herübergenommen haben.

Die Theuringer, Ravensburger, Lindauer und Linggauer Statuten handeln in einem eigenen Abschnitt zuerst de electione decani; die Saulgauer dagegen haben sonderbarer Weise nur zerstreute Andeutungen.

Die Theuringer Statuten berichten de electione Decani Folgendes:

1. Decanus hactenus per Confratres in tricesimo defuncti Decani, sumptibus utriusque partis, et Capituli et haeredum, nisi haeredes gratitudinis ergo prandium parentale gratis dederint, electus est, quae consuetudo abroganda non videtur, nisi forte decanus, quod Deus avertat, peste obiisset et hinc consultum non foret, confratres ad locum infectum convocare, in quo casu electio vel in proximum Capitularem Conventum, si spatio trium saltem mensium occurrat, differenda est, vel per Camerarium confratres ad ecclesiam omnibus commodiorem convocandi erunt. Hic vel ille Conventus eiusque dies et locus satis mature semper reverendiss. D. Vicario Generali denuntiari debet, ut, si ita visum fuerit, aliquem Praesidem ex Curia aut ex vicinioribus decanis destinare possit, qui electioni praesideat.

Hier haben wir 1. die freie Wahl der Landdekane durch die Kapitelsgeistlichen; 2. den ordentlichen Termin für dieselbe, nämlich bei Abhaltung des Dreißigsten für den verstorbenen Dekan; 3. den Ort der Wahl: es ist der Sitz des verstorbenen Dekans; 4. sogar die Bestimmung über die Bestreitung der Kosten des Mahles am Wahltag: zur Hälfte durch die Kapitelskaffe, zur andern Hälfte durch die Erben des verstorbenen Dekans, wenn diese nicht aus Dankbarkeit das Ganze bezahlen; (Ueber die Bestreitung der Kosten der Beerdigung und Gottesdienste bei den Leichen verstorbener Kapitelsmitglieder werden wir noch Näheres erfahren. Prandium parentale = das Leichenmahl oder Totenmahl, i. e. das Mittagessen nach Beendigung der kirchlichen Funktionen; parentalia oder dies parentales, Leichenseier, Opfer dabei; parentatio bei Tertullian das Leichenbegängnis; parentare mortuis bei Cicero den Eltern oder Anverwandten ein Totenopfer bringen, sie bestatten. Neulatein. kommt auch vor alicui parentare oder parentationem habere in der Bedeutung: eine Leichenrede auf Jemanden halten für das klassische orationem funebrem habere.) 5. Die Regelung der Wahl für den außerordentlichen Fall, daß der Dekan an der Pest gestorben wäre, wie einst Adam Spengler hier: dann darf die Wahl auf die nächste Kapitelskonferenz verschoben werden, aber nur, wenn diese binnen 3 Monaten stattfindet, oder der Kammerer soll die Kapitelsmitglieder an einen andern gelegenen Ort zur Wahl berufen; 6. Der Konstanzer Generalvikar hat das Recht, einen Wahlkommissär zu senden, sei es von Konstanz selbst, oder einen der benachbarten Dekane mit diesem Amte zu betrauen. Dieser führt beim Wahlacte den Vorsitz.

Die freie Wahl des Dekans haben sämtliche 5 Statuten. Nach den Ravensburger Statuten hat der Kammerer oder ein weltgeistlicher Deputatus dem Reverendiss. Offic. Const. die Erledigung des Dekanatus anzuzeigen, und dieses setzt dann Tag und Ort der Wahl fest, die ebenfalls praesidente Commissario episcopali stattfindet. Ebenso in Saulgau (stat. 4, § 3). Die Linzgauer überlassen die Wahl des Ortes dem Kammerer und dem größeren Teil der Deputierten, setzen ebenfalls den Dreißigsten als Wahltag fest und treffen auch über die Teilung der Kosten des Mahles dieselbe Bestimmung wie Thuringen; für den Fall der Erledigung durch Resignation, soll die Neuwahl am Kapitelsstag gehalten werden, dann dies et locus mature notificetur wie oben (op. 6, pg. 68). Lindau: Die Erledigung hat sogleich dem Generalvikar samt Ort und Zeit der Wahl angezeigt zu werden. Dieser kommt entweder selbst oder sendet einen Kommissär und schreibt den Wahlmodus vor.

2. Ad initium electionis cantatur vel a Commissario Episcopali vel Camerario officium solenne de S. Spiritu, cui subiungitur Hymnus: Veni Creator Spiritus etc., ex quo mox fit ordinatus ad locum electionis progressus, ubi rite paratis omnibus Praeses, exhibito Commissionis episcopalis decreto, assumet binos scrutatores, nempe unum Regularum et alterum Saecularem, qui stipulata manu polliceantur, se fidelitatem et silentium in hoc electionis actu servaturos, dolo ac fraude semotis. (Ueber stipulata manu s. 1886, 64 und 70.)

Ravensburg: Invocabitur Spiritus s., qui corda novit omnium, ut is eligatur, qui pro gloria Dei et utilitate Capituli secundum suam bonam conscientiam dignior censetur. Saulgau: S. Spiritus invocatione, qui corda etc., et brevi adhortatione, eum eligendi, qui pro Dei honore et utilitate Capituli dignior censetur, praemissis, omni prorsus affectu et privato commodo seposito, vota conferenda sunt. His neglectis sibi certo quisque timeat, a districto iudice, quidquid per indignum aut minus idoneum negligentiae et vecordiae committetur, sibi olim severe imputandum, „quia subiectorum culpa (s. Gregor. ita loquitur, l. 3, ep. 23) Praepositorum deprimit vitam et cum in subiecto peccatum non corrigitur, in eos, qui praesunt, sententia retorquetur,“ discretam proin in electo severitatem, ubi opus, non vitio vertant. Linzgau: Ante initium electionis, si commode fieri possit, fiat officium solenne de Spiritu s. pro felici successu. Si nullus ex consiliariis Reverendissimi aut vicinior delegatus decanus tempore electioni praefixo compareat, Camerarius vel eius loco Senior Deputatus, cum consensu tamen Reverendiss. Officii, in hunc praesidem specialiter obtento, electioni praesidebit, adhibitis duobus aliis velut scrutatoribus ex Capitulo. Lindau: Ipse (Vicar. gener. vel alius ex Curia) modum eligendi praescribet, vel nemine ex Curia comparente observabitur modus eligendi constitutus in allegatis Statutis rural. pg. 6 et 7. (Diese sind aber nicht mehr vorhanden.)

3. Praelegitur vel ab ipso Praeside vel ab alio, cui commissum, tit. 3, part. 2 Statut. Synod. de officio Decani monenturque serio electores, ne aut amore aut odio aut humano affectu Capitulo maculam inferant, sed praecise eum eligant, quem digniorem et Capitulo utiliore repererint. Ravensburg und Saulgau haben außer dem oben Angeführten nichts

weiter; Linzgau ordnet auch die Vorlesung der Statuten an, sowie eine ernste Ermahnung von Seite des Vorsitzenden, ähnlich wie oben. Ebenso Lindau.

4. *Scrutatores Praesidi adiuncti primi sua vota congerant, ne, si fors aliorum suffragia eis quoquo modo innouerint, studio partium aut affectioni inordinatae ullus locus tribuatur.* Diese ängstliche Vorsichtsmaßregel kennen die übrigen Statuten nicht.

5. *Electio fiat per vota secreta in scheda complicata, quam Capitulares, conclave electionis ex ordine accedentes, in mensa separata, sine arbitris, nomen suum ac eligendi Decani exprimendo, conscribant atque calici ad hoc parato iniiciant. Vota activa absentium non admittuntur, nisi illa a legitime impeditis in literis propria manu scriptis, consueto sigillo roboratis et clausis mittantur Praesidi. Quod etiam de electione Camerarii et alicuius Deputati seu Secretarii intelligendum est. Scrutinio sic finito a Praeside is, qui praevia suffragiorum collatione accurate facta, plurium votis seu per maiora electus fuerit, ad petitionem universae Congregationis promulgetur.* Die Abstimmung ist also eine geheime und schriftliche, und zwar mit Unterzeichnung des Namens des Wählers. Die Wahlzettel werden von den Wählern selbst in einen Ketch gelegt. Das aktive Wahlrecht genießen nur solche Abwesende, welche ihre rechtmäßige Verhinderung durch einen eigenhändig geschriebenen, mit ihrem Siegel versehenen und geschlossenen Brief dem Wahlvorstand anzeigen. Nach Beendigung der Wahl werden die Zettel gezählt und verglichen und der Name des durch Mehrheit der Stimmen Gewählten der Versammlung durch den Vorsitzenden bekannt gegeben. Ravensburg: *Eligendus in decanum debet esse rector ecclesiae parochialis. Vota activa absentium etc. gerade so.* Saugau: *Vota eligibilitatis seu passiva in Religiosos cadere non possunt, cum non suæ sint voluntatis, sed sæpius pro Superiorum suorum arbitrio mutantur. Absentes vota non habeant activa, absentiae vero suæ causam scripto exhiberi curent Decano, alias puniantur.* Linzgau: *Plurimorum suffragiis electus in praesentia omnium eligentium a Domino Praeside promulgetur.* Lindau: *Id autem specialiter observandum, ut iuxta Statuta Capitularia de a. 1388, renovata a. 1643 ac denuo stabilita a. 1678 a Rev. et Cels. Principe Francisco Joanne, Episc. Const., ne alius quam parochus aut vicarius iuxta usitatum alias in episcopatu nostro morem in decanum eligatur.* Das passive Wahlrecht hatten also in der ganzen Diözese nur die definitiv angestellten Pfarrer aus dem Weltklerus; ebenso im Theuringer Kapitel.

6. *Electo Decano, electionem de se factam acceptante, omnes ac singuli iuxta ordinem sessionis successive accedant, ei de more gratulantes, omnem in licitis et honestis obedientiam ac reverentiam promittant. Tum Neoelectus vicissim ad manus Commissarii Episcopalis se iureiurando obstringat, quod iura episcopalia et Capituli concrediti tueri, laudabiles eiusdem consuetudines manu tenere velit, omni dolo ac fraude seclusis, iuxta normam in Statut. Synod. tit. 3, part. 2, praescriptam.* Ravensburg, Saugau und Lindau haben keine ähnliche Bestimmung, der nahe Linzgau aber dieselbe wie Theuringen.

7. *Demum e loco electionis ad ecclesiam proceditur et pro gratiarum actione sub compulsatione campanarum hymnus Te Deum laudamus decantatur gloriosus, cui Camerarius consuetam de ss. Trinitate collectam subiungat. His finitis se conferunt ad moderatam refec-tionem, cui non diu immorandum, ut quisque bene dispositus mature domum remeare possit, ne parochiani circa curam animarum periclitentur.* Ravensburg, Saugau und Lindau wissen hiervon nichts, Linzgau aber harmoniert wörtlich mit den obigen Bestimmungen.

8. *Decanus noviter electus e praescripto Synodali non praesumat fungi suo officio, nisi facta prius a Camerario per literas sigillo Capituli munitis reverendiss. Vicario generali praesentatione ac desuper impetrata confirmatione. Literas autem Confirmationis et Compulsorialium, pro quibus redimendis Camera Capituli solitam taxam 8 fl. 40 crucig. rite exsolvet, idem decanus electus exhibebit in proximo Conventu Capitulari omnibus a Secretario praelegendas. (Ueber Compuls. s. 1887 die Zusätze.) In Ravensburg hat der Kammerer oder ein Deputatus saecularis dem Generalvikar die Anzeige zu machen, auch taxam literarum confirmationis et Compulsorialium solvit hucusque Capitulum. Saugau und Lindau entbehren dieser Bestimmungen ganz; Linzgau geht mit Theuringen, nur liest dort der Kammerer die literas confirmationis et compulsorii vor, qua lectione peracta confirmato Decano stipulata manu spondebunt obedientiam et reverentiam. Saugau hat noch den besonderen Zusatz: *arma nulla secum deferant secumque nullum alium hospitem adducant, nisi ob itineris solitudinem aedituum (Meßner) suum aut famulum, quibus, ut et praecipue Capitularibus omnibus, sumptibus Capituli et ex eius redditibus cibus et potus pro honestate et necessitate praebetur, unde benefactorum sæpius recordabuntur.**

## Vom Amte des Dekans.

Soviel von der Erwählung des Dekans; nun ist noch seine Aufgabe, sein Geschäftskreis, näher zu besprechen. Davon handelt in den *Theuringer Statuten* cp. 15 de officio Decani in genere.

1. Decanus in primis observet et prae oculis semper habeat ea, quae tum part. 2, tit. 3 Statutorum Synodaliū, tum in decretis Capitulorum Ruralium fol. 8 et sequentibus, tum charta visitatoria tota, tum demum in regula recti et Statutis nostris Capitularibus Decanis praescripta sunt; adeo enim illae leges sunt utiles, salutare et necessariae, ut, nisi Decanus eas perpetuo revolvat, familiares sibi faciat et in praxin deducat, vix officio suo et praestito iuramento satisfaciat.

## Die Patronats- und Grundherren unserer Kapitel.

2. Cum diversus sit status diversorum temporalium Dominiorum in Capitulo sitorum, magna prudentia et discretionem opus est, ut Decanus nusquam impingat, ideoque praeter Statuta Synodalia et Ruralia prae oculis habere studebit varium Statum ecclesiarum necnon Concordata augustissimae domus Austriae aliorumque Statuum tam ecclesiasticorum quam saecularium cum episcopatu Constantiensi, in quantum concernunt sui Capituli clerum; praesertim etiam studeat, ut quae ad Officium referet non ex vanis suspicionibus, sed, quantum fieri potest, cum fundamento et ut res ipsa se habere reperitur, fideliter referat.

Es ist hier von den verschiedenen weltlichen Territorien oder Herrschaften in unserm Kapitel die Rede. Davon wird noch speziell bei den einzelnen Pfarreien gehandelt werden; hier sei einstweilen nur bemerkt: vorderösterreichisch waren oder, wie es gewöhnlich heißt: dominium territoriale spectat ad augustissimam domum Austriae, Ailingen, Berg, Kappel, Eggartskirch, Ettenkirch, Ringgenweiler, Pfärenbach, Theuringen teilweise, Wechsetsweiler, Wilhelmiskirch, Fogenweiler, Albertskirch, Manzell; fürstbischöfl. Konstanziſch Bertheim; die Abtei Weingarten besaß das Gebiet von Brochenzell, Hofen, Efenhausen, Fagenweiler, Waldhausen; die Reichsstadt Buchhorn hatte ihr Gebiet in der Stadt selbst und in Eriskirch; Danketsweiler und Fußdorf gehörte den Baronen von Rheling in Bettenreute; Fleischwangen und Pfrungen dem Deutschordenskommenthur in Altshausen; Homberg und Limpach dem Fürsten von Fürstenberg; Horgenzell, Jettenhausen, Kehlen den Augustinerchorherren in Kreuzlingen; Blumenfee der Reichsstadt Pfullendorf; Niedhausen dem Grafen von Rönigsegg-Aulendorf; Thalendorf dem Kloster Weissenau; Theuringen teilweise der Reichsstadt Ravensburg; Urnan dem Abt von Salem: somit im ganzen Kapitel Theuringen 13 verschiedene Landesherren, ganz abgesehen vom Patronatsrecht.

Um die damaligen kirchlichen und politischen Verhältnisse zu veranschaulichen, habe ich im Folgenden von den verschiedenen Landkapiteln eine Tabelle entworfen, welche in ihrer großen Mannigfaltigkeit eine wahre Musterkarte bietet. Dabei bemerke ich, daß die *Theuringer Statuten* mit ihrer Genauigkeit und Zuverlässigkeit von den übrigen, die ich auch nach fleißiger Nachforschung oft nicht sicher ergänzen konnte, sehr zu ihrem Vorteil abstechen. In diesem Kapitel sind Patronats- und Grundherr nach den Statuten von 1752 angegeben.

### I. Landkapitel Theuringen.

| Geistliche Stelle.                               | Patronatsherr.                | Grundherr.                  |
|--------------------------------------------------|-------------------------------|-----------------------------|
| 1. Pfarrei Ailingen                              | Dominikanerinnen in Löwenthal | Österreich                  |
| 2. Kaplan. "                                     | " "                           | "                           |
| 3. Pfarrei Bertheim                              | Kath. Magistrat Ravensburg    | Fürstbisch. v. Konstanz     |
| 4. " Berg                                        | Der Canon. Custos v. Konstanz | Österreich                  |
| 5. " Brochenzell                                 | Der Fürstst. von Weingarten   | Der Fürstst. von Weingarten |
| 6. " Buchhorn                                    | Abt von Weingarten            | Die Reichsstadt             |
| 7. Kaplan. "                                     | Die Reichsstadt               | "                           |
| 8. Pfarrei Hofen, mit der Pfarrei Buchhorn unirt | Abt von Weingarten            | Abt von Weingarten          |

| Geistliche Stelle.                                                   | Patronatsherr.                                    | Grundherr.                                   |
|----------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 9. Pfarrei Kappel                                                    | Domkapitel v. Konstanz                            | Österreich                                   |
| 10. " Danketsweiler                                                  | Baron von Rheling v. Bettenreute                  | Baron v. Rheling v. Bettenr.                 |
| 11. " Eggartskirch                                                   | Der kath. Magistrat Ravensburg                    | Österreich                                   |
| 12. " Eriskirch                                                      | Freie Reichsstadt Buchhorn                        | Freie Reichsstadt Buchhorn                   |
| 13. Kaplan.                                                          | " " "                                             | " " "                                        |
| 14. Pfarr. Eschau, d. Priesterbruderschaft in Ravensburg inorporiert | Priesterpräsenz in Ravensburg                     | Priesterpräsenz in Ravensburg                |
| 15. Pfarrei Esenhäusen                                               | Deutschordenskommenth. v. Altshausen              | Benedikt.-Abt von Weingarten                 |
| 16. " Ettentkirch                                                    | Dominikanerinnen in Ewenthal                      | Österreich                                   |
| 17. " Gleiswangen                                                    | Deutschordenskomth. in Altshausen                 | Deutschordensk. in Altshausen                |
| 18. " Hasenweiler                                                    | Benediktinerabt in Weingarten                     | Benedikt.-Abt in Weingarten                  |
| 19. " Homberg                                                        | Dominikanerinnen in Meersburg                     | Fürst von Fürstenberg                        |
| 20. " Sorgenzell                                                     | Regul. Chorherren von St. Augustin in Kreuzlingen | Regul. Chorh. v. St. Augustin in Kreuzlingen |
| 21. " Zettenhausen                                                   | Deutschordenskommenth. in Mainau                  | Prälat von Kreuzlingen                       |
| 22. " Illmenssee                                                     | Magistrat d. Reichsstadt Pfullendorf              | Mag. d. Reichst. Pfullendorf                 |
| 23. " Rehlen                                                         | Prälat von Kreuzlingen                            | Prälat von Kreuzlingen                       |
| 24. " Limpach                                                        | Fürst von Fürstenberg                             | Fürst von Fürstenberg                        |
| 25. " Pfarrenbach, mit Ringgenweiler verbunden                       | Abt von Weingarten                                | Österreich                                   |
| 26. Pfarrei Pfrungen                                                 | Deutschordenskomth. in Altshausen                 | Deutschordensk. in Altshausen                |
| 27. " Niedhausen                                                     | Graf von Königsegg-Aulendorf                      | Graf v. Königsegg-Aulendorf                  |
| 28. " Ringgenweiler                                                  | Abt von Weingarten                                | Österreich                                   |
| 29. " Thaldorf                                                       | Prämonstratenser-Abtei                            | Weissenau                                    |
| 30. " Albertskirch, mit Thaldorf verbunden                           | Weissenau                                         | Österreich                                   |
| 31. Pfarrei Wernsreute, von Thaldorf versehen                        | Der Kollegiatkirche in Markdorf inorporiert       | Österreich (?)                               |
| 32. Pfarrei Oberzell                                                 | Dem Reichsstift Weissenau inorpor.                | Österreich                                   |
| 33. " Manzell                                                        | " " " "                                           | "                                            |
| 34. " Theuringen                                                     | Magistrat d. Reichsstadt Ravensburg               | Ravensburg und Österreich                    |
| 35. " Urnau                                                          | Zisterzienser-Abt von Salem                       | Zisterzienser-Abt von Salem                  |
| 36. " Waldhausen                                                     | Abt von Weingarten                                | Abt von Weingarten                           |
| 37. " Wechselsweiler                                                 | " " "                                             | Österreich                                   |
| 38. " Wilhelmkirch                                                   | Prälat von Kreuzlingen                            | "                                            |
| 39. " Zogenweiler                                                    | Kollegiatkirche in Markdorf                       | "                                            |
| 40. " Fußdorf.                                                       | Baron von Rheling in Bettenreute.                 | Baron v. Rheling in Bettenr.                 |

## II. Landkapitel Ravensburg.

| Geistliche Stelle.                                                                     | Patronatsherr.                                       | Grundherr.               |
|----------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|--------------------------|
| 1. Obere Pfarr. Ravensburg                                                             | Prälat von Weingarten                                | Die freie Reichsstadt    |
| 2. 8 Benefiz. in Ravensburg nur zum benefice. Basserianum ernennet der kath. Magistrat | " " "                                                | " " "                    |
| 3. Pfarrei Tettngau                                                                    | Graf von Montfort                                    | Graf von Montfort        |
| 4. 2 Kapläne in Tettngau                                                               | Ortspfarrrer und Magistrat                           | " " "                    |
| 5. Pfarrei Altorf-Weingart.                                                            | Abt von Weingarten                                   | Österreich               |
| 6. " Amtzell                                                                           | Baron von Altmannshausen                             | Baron von Altmannshausen |
| 7. Kooperatur in Amtzell                                                               | " " "                                                | " " "                    |
| 8. Pfarrei Baidnt                                                                      | Dem Zisterzienserinnen-Kloster in Baidnt inorporiert | Österreich               |

| Geistliche Stelle.             | Patronatsherr.                                                                                                                                                         | Grundherr.                 |
|--------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 9. Pfarrei Berg                | Weingarten inorporiert                                                                                                                                                 | Weingarten                 |
| 10. " Bligenreute              | Abt von Weingarten                                                                                                                                                     | "                          |
| 11. " Fronhofen                | Weingarten inorporiert                                                                                                                                                 | "                          |
| 12. " Wolpertswende            | Dem Ravensburger Spital inorp.                                                                                                                                         | Reichsstadt Ravensburg     |
| 13. " Waldburg                 | Graf von Waldburg-Wolfsegg                                                                                                                                             | Graf von Waldburg-Wolfsegg |
| 14. Pfarrei, 2 Penitentiarien  | Graf von Montfort                                                                                                                                                      | Montfort                   |
| 15. Pfarrei Bodnegg            | Zft Weissenau inorporiert                                                                                                                                              | Oesterreich                |
| 16. Kaplan. "                  | Die Gemeinde                                                                                                                                                           | "                          |
| 17. Pfarrei St. Christina      | Weissenau inorporiert                                                                                                                                                  | "                          |
| 18. " Eschach                  | " "                                                                                                                                                                    | "                          |
| 19. " Gornhofen                | " "                                                                                                                                                                    | "                          |
| 20. " Grillkraut               | " "                                                                                                                                                                    | "                          |
| 21. " Ravensburg, zu St. Jodot | " "                                                                                                                                                                    | Reichsstadt Ravensburg.    |
| 22. 4 Kaplan. bei St. Jodot.   | Auf 2 hat der Abt v. Weissenau das Präsentations-, d. kath. Stadtmag. das Nominationsrecht; bei der 3. hat der gen. Abt das Patronat; bei der 4. ist nichts angegeben. | " "                        |

### III. Landkapitel Saulgau.

| Geistliche Stelle.           | Patronatsherr.                                          | Grundherr.                         |
|------------------------------|---------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 1. Pfarrei Saulgau           | Fürstäbtissin von Buchau                                | Österreich                         |
| 2. Saulgau, 2 Kaplan.        | " " "                                                   | "                                  |
| 3. Pfarrei Buchau            | " " "                                                   | Abtei u. d. Reichsstadt Buchau     |
| 4. Buchau, 2 Kaplan.         | " " "                                                   | Reichsstadt Buchau                 |
| 5. Pfarr. Kappel, bei Buchau | Domkapitel Konstanz                                     | Abtei Buchau                       |
| 6. " Otterswang              | Dem Prämonstrat.-Kloster Schussenried inorporiert       | Kloster Schussenried               |
| 7. " Aulendorf               | Graf von Königsegg-Aulendorf                            | Graf v. Königsegg-Aulendorf        |
| 8. 2 Kaplan. in Aulendorf    | " " " "                                                 | " " "                              |
| 9. Pfarrei Bussen            | Fürstbischof von Konstanz, als Herr von Reichenau       | Grasschaft Scheer. Oesterreich     |
| 10. Kooperatur Bussen        | " " "                                                   | " " "                              |
| 11. Frühmehstle Dietelhofen  | Fürst von Fürstenberg-Messtirch                         | Fürst v. Fürstenberg-Messtirch     |
| 12. Pfarrei Ertingen         | Äbtissin von Buchau                                     | Zisterzienserin. i. Heiligkreuzth. |
| 13. Frühmehstle Ertingen     | Präsentat. durch Pfarrer u. Gemeinde                    | " "                                |
| 14. Kaplan. Marbach          | Äbtissin von Buchau                                     | Grasschaft Scheer                  |
| 15. " Erisdorf               | Pf. v. Ertingen u. Gemeinde Erisdorf                    | Oesterreich (?)                    |
| 16. Pfarrei Moosheim         | Das Hospital in Saulgau                                 | Das Hospital in Saulgau            |
| 17. " Fulgenstadt            | Abt von Weingarten                                      | Graf von Scheer                    |
| 18. " Schussenried           | Mit dem Kloster Schussenried uniert                     | Das Kloster                        |
| 19. " Dürnan                 | Äbtissin von Buchau                                     | Äbtissin von Buchau                |
| 20. " Nonhardsweiler         | " " "                                                   | Stift Buchau                       |
| 21. " Beckenweiler           | " " "                                                   | " "                                |
| 22. " Hailtingen             | Domkapitel in Konstanz                                  | Grasschaft Scheer                  |
| 23. Kaplan. Heudorf          | Freiherr von Stözingen                                  | Freiherr von Stözingen             |
| 24. Pfarrei Altshausen       | Der Deutschordenskommende in Altshausen inorporiert     | Deutschordenskomm. in Altshausen   |
| 25. " Hochberg               | Deutschord.-Komthur in Altshausen                       | Deutschord.-Komth. in Altsh.       |
| 26. " Herbertingen           | Herr von Scheer                                         | Grasschaft Scheer                  |
| 27. 3 Kapl. in Herbertingen  | " " "                                                   | " "                                |
| 28. Pfarrei Bolstern         | Äbtissin d. Zisterzienserinnen-Klosters Heiligkreuzthal | Herrschaft Scheer                  |

| Geistliche Stelle.                                       | Patronatsherr.                                      | Grundherr.                                    |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 29. Pfarrei Ebersbach                                    | Deutschordenskomthur Altshausen                     | Deutschordensstift. Altshausen                |
| 30. " Ebenweiler                                         | Hospital der Reichsstadt Ravensburg                 | Graf von Königsegg                            |
| 31. Kaplan. "                                            | Hospital Ravensburg und Königsegg                   | " " "                                         |
| 32. Pfarrei Braunenweiler                                | Äbtissin von Buchau                                 | Truchseß von Trauchburg,<br>Grafschaft Scheer |
| 33. " Dürmentingen                                       | Fürstbischof von Konstanz als Herr<br>von Reichenau |                                               |
| 34. " Schwarzach, einer<br>Kaplan. in Saulgau inorp.     | Magistrat von Saulgau                               | Spital in Saulgau                             |
| 35. Pfarrei Neufra                                       | Fürst von Fürstenberg-Meißkirch                     | Fürst v. Fürstenberg-Meißkirch                |
| 36. Frühmehstle Neufra                                   | " " " "                                             | " " "                                         |
| 37. Pfarrei Kanzach                                      | Äbtissin von Buchau                                 | Stift Buchau                                  |
| 38. " Mieterkingen                                       | Hospital Saulgau                                    | Grafschaft Scheer                             |
| 39. " Jesumkirch                                         | Der Pfarrei Scheer inorporiert                      | " "                                           |
| 40. " Sießen, uniert m.<br>Heratskirch                   | Dominikanerinnen-Kloster in Sießen                  | " "                                           |
| 41. Pfarrei Boms, uniert mit<br>einer Kaplan. in Saulgau | Hospital Saulgau                                    | Deutschordensstift. Altshausen                |
| 42. Pfarrei Boos                                         | Äbtissin d. Zisterzienserinnen-Klosters<br>Baindt   | Oesterreich                                   |
| 43. " Obffingen                                          | Freiherr von Hornstein                              | Freiherr von Hornstein                        |
| 44. " Reichenbach                                        | Dem Kloster Schussenried inorporiert                | Kloster Schussenried.                         |
| 45. " Allmannsweiler                                     | " " " "                                             | " "                                           |
| 46. " Dggensweiler                                       | " " " "                                             | " "                                           |
| [Unter-Eggartsweiler (?),<br>uniert mit der vorigen.]    |                                                     |                                               |

#### IV. Landkapitel Lindau.

Die Statuten dieses gewaltigen Landkapitels enthalten leider nicht die geringste Beschreibung der einzelnen Stellen. Was sie bieten, ist folgendes aus p. 1, § 2: Descriptio et Divisio Capituli:

Ecclesiae et praebendae nostri Capituli, origine ducta a parochiali ecclesia s. Stephani in oppido imperiali Lindaviensi, unde et nomen traxit, a maioribus nostris divisae sunt in maiores, mediocres et minores, quas sequens ordo demonstrabit: (Die Notizen sind größtenteils entnommen der Beschreibung der Diözese Augsburg von P. Placidus Braun.)

##### A. Ecclesiae maiores.

| Geistliche Stelle. | Patronatsherr.                                    | Grundherr.                                 |
|--------------------|---------------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1. Lindau          | Die Fürstäbtissin daselbst                        | Reichsstadt Lindau                         |
| 2. Bregenz         |                                                   | Oesterreich*                               |
| 3. Wangen          | Bis 1608 St. Gallen, dann die<br>Reichsstadt      | Die Reichsstadt Wangen                     |
| 4. Wasserburg      | Jetzt: der König von Bayern, früher<br>St. Gallen | Graf Fugger; Oesterreich,<br>Bayern*       |
| 5. Langenargen     | Graf von Montfort                                 | Graf von Montfort                          |
| 6. Oberreitnau     | Fürstäbtissin von Lindau                          | Herr von Sirgenstein, dann<br>Stadt Lindau |
| 7. Egg.            |                                                   | Oesterreich*                               |
| 8. Lingenau        |                                                   | "                                          |
| 9. Herdensweiler   | Kloster Weingarten                                | "                                          |
| 10. Dorenbiren     |                                                   | "                                          |
| 11. Auw            |                                                   | "                                          |
| 12. Roggenzell     | Stift St. Gallen                                  | Stift St. Gallen                           |
| 13. Laimnaw        | Spital Lindau                                     | Spital Lindau                              |

Die mit \* bezeichneten Worte sind Ergänzung der Redaktion.



| Geistliche Stelle. | Patronatsherr.                                                     | Grundherr.                                           |
|--------------------|--------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 14. Haslach        | Humpiß von Waldrans. St. Gallen                                    | Montfort, dann Oesterreich                           |
| 15. Dpfenbach      | Früher Spital Lindau, jetzt: die<br>Gemeinde Dpfenbach             | Oesterreich; Bayern*                                 |
| 16. Unterreitnau   | Der Benediktiner-Abtei Isny incorp.,<br>jetzt: Graf von Duadt-Isny | Benedikt.-Abtei Isny, jetzt:<br>Graf von Duadt-Isny. |
| 17. Sulzberg.      | Stift Kempten                                                      | Oesterreich*                                         |

### B. Ecclesiae mediocres.

|                        |                                                               |                                                        |
|------------------------|---------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------|
| 18. Gatnau             | Grafen von Montfort                                           | Grafen von Montfort                                    |
| 19. Esseratschweiler   | Der Grundherr                                                 | Montfort; Deutschordenskom.<br>Altshausen; Sigmaringen |
| 20. Lannau             | Ritter von Flockenbach                                        | Grafen von Montfort                                    |
| 21. Neukirch           | Der Grundherr                                                 | " " "                                                  |
| 22. Niederwangen       | Dem Spital Wangen incorporiert                                | Reichsstadt Wangen                                     |
| 23. Lann (Maria-Thann) | Die Freiherren v. Sirgenstein, jetzt:<br>Freiher von Weinbach | Wangen; Bayern*                                        |
| 24. Schwarzenberg      | Bischof von Augsburg                                          | Oesterreich*                                           |
| 25. Wolfurt            |                                                               | "                                                      |
| 26. Luthersch          |                                                               | "                                                      |
| 27. Beznau             |                                                               | "                                                      |
| 28. Schwarzenbach      |                                                               | "                                                      |
| 29. Wildpoldschweiler  | Grafen von Montfort                                           | Grafen von Montfort.                                   |
| 30. Gopperatschweiler  | " " "                                                         | " " "                                                  |
| 31. Reittin            |                                                               | Oesterreich                                            |
| 32. Wobrechts          | Reichsstadt Wangen, jetzt: der König<br>von Bayern.           | Wangen; Bayern*                                        |
| 33. Hohenweiler        |                                                               | Oesterreich*                                           |
| 34. Andelspuech.       |                                                               | "                                                      |

### C. Ecclesiae minores.

|                                         |                                                      |                                    |
|-----------------------------------------|------------------------------------------------------|------------------------------------|
| 35. Krumbach                            | Benediktiner-Abtei Weingarten                        | Benedikt.-Abtei Weingarten         |
| 36. Brunnischweiler (Primis-<br>weiler) | " " Mehrerau, dann<br>Hochstift Konstanz             | Montfort, Oesterreich              |
| 37. Siberauschweiler                    | Wie Nr. 19                                           | Wie Nr. 19                         |
| 38. Besenreitli                         | Damenstift Lindau, jetzt: der König<br>von Bayern    | Stift und Stadt Lindau;<br>Bayern* |
| 39. Isenbach                            | Der Prämonstrat.-Abtei Weissenau<br>incorporiert     | Prämonstrat.-Abtei Weissenau       |
| 40. Nider-Stauffen                      | Benediktiner-Abtei Mehrerau incorp.                  | Herr von Ramschwag                 |
| 41. Sigmarzell                          | Stadt Wangen, Lindau, jetzt: der<br>König von Bayern | Lindau und Montfort;<br>Bayern*    |
| 42. Weiffensperg                        | Spital in Lindau, jetzt: der König<br>von Bayern     | Lindau und Montfort;<br>Bayern*    |
| 43. Langen hinter dem Tobel             |                                                      |                                    |
| 44. Aberschwendi                        |                                                      |                                    |
| 45. Reiffensperg                        |                                                      |                                    |
| 46. Krumbach in silva Bri-<br>gantina   |                                                      |                                    |
| 47. Hittisaw                            |                                                      | Oesterreich*                       |
| 48. Hardt                               |                                                      |                                    |
| 49. Ellenbogen                          |                                                      |                                    |
| 50. Mellau                              |                                                      |                                    |
| 51. Schnepfaw                           |                                                      |                                    |
| 52. Herbranz                            |                                                      |                                    |

| Geistliche Stelle.          | Patronatsherr.                      | Grundherr.            |
|-----------------------------|-------------------------------------|-----------------------|
| 53. Gildtenschweiler        | Dem Paulinerkloster Langnau incorp. | Montfort, Oesterreich |
| 54. Bizau                   |                                     | Oesterreich *         |
| 55. Deichelried             | Früher Fil. der Stadt Wangen.       | Reichsstadt Wangen.   |
| 56. Bildstein Peregrinatio. |                                     | Oesterreich *         |

Dann kommt noch § 3: de quatuor Regiunculis Capituli. Ab antecessoribus nostris Decanatus noster in quatuor partes est distinctus iuxta subiectam tabulam:

#### Quarta Lindaviensis:

1. Lindaw. 2. Wasserburg cum uno Sacellano. Ferner gehören hieher die obigen Nrn. 6, 31, 16, 19, 37, 42, 38, 53, zusammen 10 Pfarreien.

#### Quarta Brigantina:

1. Brigantium cum 6 Capellanis; dazu die obigen Nrn. 48, 26, 25, 43, 44, 17 cum uno Sacellano, 45, 46, 8, 47, 7 cum uno Sacellano, 34, 27, 49, 50, 51, 11, 24 cum uno Sacellano, 10 cum 2 Sacell., 54, 56 cum 2 Sacell., 52, zusammen 23 Pfarreien.

#### Quarta Wangensis:

Wangen cum 2 Sacell., dann Nrn. 23, 32, 15, 9, 40, 41, 12, 33, 28, 36, 22, 55, zusammen 13 Pfarreien.

#### Quarta Argensis:

Argen cum uno Sacellano, dann Nrn. 18, 13, 20, 35, 29, 21, 30, 14, 39, zusammen 10 Pfarreien.

Das sind sämtliche statistische Notizen über das große Landkapitel, gewiß dürftig genug, denn sie enthalten nichts als die Namen der Stellen; alles übrige ist Zusatz des Verfassers dieser Abhandlung. Bessere und genauere Nachrichten übermitteln uns wieder die folgenden Statuten.

### V. Landkapitel Singau.

| Geistliche Stelle.                                | Patronatsherr.                                                  | Grundherr.                                               |
|---------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| 1. Pfarrei Ueberlingen                            | Magistrat der Reichsstadt Ueberlingen                           | Mag. d. Reichsst. Ueberlingen                            |
| 2. Dasselbst: Rosenkranzbruderschafts-Geistlicher | Präsentation: die Bruderschaft, Nomination: der Magistrat       | Reichsstadt Ueberlingen                                  |
| 3. Pfarrei Pfullendorf                            | Magistrat der Reichsstadt Pfullendorf                           | Mag. d. Reichsst. Pfullendorf                            |
| 4. Pfullendorf, 1 Cooperator                      | Wahrscheinlich derselbe                                         | Wahrscheinlich derselbe                                  |
| 5. " 5 Sacellani curati                           | " "                                                             | " "                                                      |
| 6. Pfarrei Meersburg                              | Der Fürstbischof von Konstanz                                   | Der Fürstbischof von Konstanz                            |
| 7. " Markdorf                                     | " " "                                                           | " " "                                                    |
| 8. Markdorf, 4 Capellani curati                   | Wohl derselbe (?)                                               | Wohl derselbe (?)                                        |
| 9. Pfarrei Altheim                                | Äbtissin von Lindau                                             |                                                          |
| 10. " Vermatingen                                 | Abt von Salem, dem die Pfarrei incorporiert war                 | Abt von Salem                                            |
| 11. Frühmehstle dasselbst                         | Die Gemeinde Vermatingen (?)                                    |                                                          |
| 12. Pfarrei Deggenhausen                          | Der Kollegiatkirche in Bettenbrunn incorporiert                 | Hochstift Konstz., dann d. Graf. Werdenberg-Heiligenberg |
| 13. " Denkingen, Filial von Pfullendorf           | Magistrat der Reichsstadt Ueberlingen                           | Teilweise der Spital in Ueberlingen                      |
| 14. Pfarrei Fischbach, Filial von Vermatingen     | Präsentation: der Abt von Salem, Nomination: Gemeinde Fischbach | Oesterreich                                              |
| 15. Pfarrei Frickingen                            | Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg                              | Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg                       |

| Geistliche Stelle.                    | Patronatsherr.                                                           | Grundherr.                                                                |
|---------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| 16. Pfarrei Haguan                    | Fürstbischof von Konstanz                                                | Abtei Weingarten, dann Einsiedeln                                         |
| 17. Haguan, 4 Kaplaneien              | Wohl derselbe (?)                                                        | Wohl dieselben (?)                                                        |
| 18. Pfarrei Herdwang                  | Benediktiner-Abt v. Petershausen bei Konstanz, d. die Pfar. incorp. war  | Bened-Abt v. Petershausen b. Konstanz, dem d. Pf. inf. war                |
| 19. „ Zimmenstaad                     | Präsentation: der Abt von Salem, Nomination: die Gemeinde                |                                                                           |
| 20. 2 Kaplaneien daselbst             |                                                                          |                                                                           |
| 21. Pfarrei Ittendorf                 | Fürstbischof von Konstanz                                                | Fürstbischof von Konstanz                                                 |
| 22. „ Rippenhausen                    | Abt von Weingarten                                                       | Abt von Weingarten                                                        |
| 23. Kaplan. „                         |                                                                          |                                                                           |
| 24. Pfarrei Klustern                  | Magistrat von Meersburg                                                  | Nach einander: Fürstenberg, Bistum Konstanz, Salem, Konstanz, Fürstenberg |
| 25. „ Leutkirch                       | Abt von Salem                                                            | Salem (?)                                                                 |
| 26. „ Euz                             | Rektor des Jesuiten-Kollegiums in Konstanz                               | Rektor des Jesuitenkollegiums in Konstanz                                 |
| 27. „ Ripperatsreute                  | Deutschordenskomth. in Mainau, resp. Altshausen                          | Deutschordenssth. in Mainau, resp. Altshausen                             |
| 28. „ Mimmehausen                     | Nomination: Abt von Salem, Präsentation: Domkapitel in Konstanz          | Abtei Salem                                                               |
| 29. „ Pfaffenhofen                    | Deutschordenskomthur in Mainau                                           | Benigstens teilweise Salem                                                |
| 30. Kaplan. „                         |                                                                          |                                                                           |
| 31. Pfarrei Röhrenbach                | Fürst von Fürstenberg-Heiligenberg                                       | Fst. v. Fürstenberg-Heiligenbg.                                           |
| 32. „ Roggenbeyren                    | Domkapitel in Konstanz                                                   |                                                                           |
| 33. „ Schonnach (Schbnach)            | Alternierend zwischen Fst. v. Fürstenberg u. d. Magistrat v. Ueberlingen |                                                                           |
| 34. „ Seefelden                       | Domkapitel in Konstanz                                                   |                                                                           |
| 35. „ Siggingen                       | Hospital in Ueberlingen                                                  |                                                                           |
| 36. „ Weildorff                       | Abt von Salem.                                                           |                                                                           |
| 37. Kaplan. in Beuren                 |                                                                          |                                                                           |
| 38. Pönitentiarie in Wechen (Wächen). |                                                                          |                                                                           |

Das der diversus status diversorum temporalium dominiorum in Capitulis sitorum, von dem oben in § 2 de officio decani in genere die Rede ist, so weit ich ihn eruiere konnte. Da ist freilich magna prudentia et discretio notwendig, ut nusquam decanus impingat, daß er nirgends anstoße. — Die Konkordate der verschiedenen Stände mit dem bischöflichen Stuhle in Konstanz können hier natürlich nicht einzeln angeführt werden.

### Weiter von den Pflichten des Dekans.

Die Ravensburger und Saulgauer Statuten enthalten keine ähnlichen Bestimmungen, wohl aber die Lindauer in p. 3, § 1: de officio Decani. Als pastores pastorum seien die Dekane verpflichtet, des Bischofs Hirtenorgane durch ihre Wachsamkeit und ihren Eifer zu erleichtern. Den Untergebenen gegenüber schildern sie des Dekans Pflicht mit dem schönen Wortspiele: *præsit et prosit Confratribus paterno amore et sollicitudine*. Derselbe habe alle Bestimmungen der Statuta Synod. et Ruralia auszuführen: besonders wird hier erwähnt *fundatio rever. D. Joannis Baumgartner, piæ memoriæ, quondam Vicarii in Wasserburg*, die ausgeführt werden solle *vigore Reversalium* (eines Reverses) *ipsi Dno Baumgartner a nostro Capitulo datarum a. 1604*. Worin diese Stiftung bestand, ist nur angedeutet mit folgenden Worten: *Decano et Camerario Capituli nostri, tamquam executoribus illius testamenti una cum Coexecutoribus prænobilibus Dnis Consulibus Briganthis observanda et defendenda est (c. fundatio), ita tamen, ut ultra commodum, quod annuatim inde percipiunt, Confratres Capituli non graventur*. Dann folgen ganz dieselben Worte wie in den Theuringer Statuten von *cum diversus sit status an bis zum Ende*, nur fügen die Lindauer vor *fideliter* noch hinzu: *absque glossis*, ohne eigene Bemerkungen.

Ravensburg führt nur zum Schlusse an: Delatoribus (delationibus) contra Clerum factis fidem statim non adhibeat Decenus, sed apud Clericos vicinos bonos et prudentes, necnon apud eiusmodi laicos in rei veritatem inquirat prius, antequam delato aliquid dicat vel Constantiam referat.

Linzgau: Decani officium plane leve non est, sed gravem et magnam involvit obligationem; dann wie oben: er wird genannt pastor pastorum, qui ita aliis praesit, ut simul et prosit, non quasi dominans in Clero, aut turpis lucris gratia, sed forma gregis factus ex animo, ut, cum apparuerit Princeps Pastorum, percipiat immarcescibilem coronam gloriae (1 Petr. 5,4). Clericos non ut subditos, sed ut Confratres tractet, amore et benevolentia cordiali eos prosequando, afflictos benigne consolando, immorigeros autem ac in via veritatis aberrantes ad saniora vitae suae consilia reducendo atque ad semitas rectas dirigendo, ne quisquam suorum ipsius socordia aut somnolentia in viam iniquitatis abeat ac pervertatur.

§§ 3 und 4 des 15. Kapitels der Theuringer Statuten de officio Decani in genere handeln sodann von der Pflicht des Dekans, den Klerus zu überwachen, die geringern Fehler desselben selbst zu verbessern, die schwereren ad reverendiss. Vicarium generalem per Fiscum promotorem deferre. § 4 besagt, wenn der Dekan seiner Pflicht und seines Eides eingedenk sei, werden schlimme Sitten nie überhand nehmen, zählt dann verschiedene mögliche Fälle von Fehlern und Sünden der Geistlichen auf, die der Dekan ad orbitam clericalis honestatis reducere et arcte in ea continere studebit. Sollten die betreffenden Geistlichen ihm kein Gehör schenken, eos reverendiss. Officio iterata vice denunciabit, ut poenis a ss. Canonibus praefixis ulterius subiciantur. Endlich ist angeordnet, daß die Regiments-Deputaten 2mal jährlich dem Dekan Bericht zu erstatten und er selbst das ganze Kapitel in Gemeinschaft mit dem Kammerer oder einem andern Würdenträger des Dekanats alle 2 Jahre zu visitieren habe. (Der Wortlaut der §§ 3 u. 4 ist zu lesen Jahrg. 1886, p. 72, Anm. 20.)

Ravensburg hat hierüber keine nähern Bestimmungen.

Saulgau dagegen harmoniert auffallend mit den Theuringer Statuten. Stat. 2, § 2 lautet: Ut plerumque corporis et vestium externus cultus interiorum affectuum animi sunt testes, licet sub ovina pelle quandoque etiam lupi lateant, ita studeant omnes, ut vestes dignitati et statui etiam convenientes gestent, ut sunt togæ, manicæ, collaria et huiusmodi (toga v. tegere, ein langes, den Leib bedeckendes Gewand; manica von manus, Handschuh (?), collare von collum, Halsbinde), ne imitentur statim quemcumque neotericum (neumodisch) morem vestium. Habitum (scil. clericalem, das geistliche Gewand) licet domi coram domesticis, ut solent aliqui, (auch nicht zu Hause) nunquam, nisi necessitas aut aegritudo id exigat, omnino deponant, et multo minus foris comparere sine sacerdotali toga (wie oben habitus, das geistliche Gewand, Klerik) audeant. Discriminare vero capillos effeminatorum more (nach Art weibischer Leute oder Stutzer sich zu frisieren) prorsus turpe est, aut coronam (die tonsur), quae honoris est insigne, vel negligere vel capillis contegere, gestare arma aut mutato habitu (verkleidet) incedere, res est sacerdote indigna et coerenda poenis a Decano vel Camerario, si minores sint, graviores vero excessus Superiori denunciandi. Ebrietas, incontinentia, scrurrilitas, lusus immoderatus, tabernarum et suspectarum aedium frequentatio, quae nec nominentur in nobis, si quae deprehendantur, punientur graviter; honestam autem animi relaxationem quaerant cum sui similibus aut aliis honestis viris secluso alio sexu et scandalo. Personae suspectae, leves, iuvenulae omnino non tolerantur a decano, sed subito dimittantur. Qui enim malum familiarem recipit, inquit D. Gregorius l. 9 epist., scelera non corrigit, sed magis talia perpetrandi licentiam dat.

Windau und Linzgau haben außer den oben schon angeführten Bestimmungen über die Thätigkeit der Dekane keine weitem.

Weiter schreiben die Statuten von 1752 in cap. 15,5 dem Dekane vor: Ad eiusdem decani officium spectat, tempore et anno visitationem localem subsequo Capitulum convocare atque in illo ea proponere et tractare, quae clero et plebi quoad regimen animarum utilia ac necessaria visa fuerint. Hieraus erhellt, daß die alte Praxis der jährlichen Visitation der einzelnen Pfarren durch den Dekan nicht mehr eingehalten, sondern in einem Jahre die Visitation und im folgenden die Kapitelszusammenkunft abgehalten wurde. Ueber beide wird in besondern Kapiteln gehandelt. Hier wird nur allgemein das Recht des Dekans zur Einberufung der Kapitelskonferenz und zur Feststellung der dabei zu besprechenden Themata erwähnt.

§ 6 desselben Kapitels der Theuringer Statuten legt dem Dekan Folgendes ans Herz: Eam autem ipse decanus vitae ac morum gravitatem, cum comitate tamen et amoris affectu coniunctam prae se ferat, ut omnino irreprehensibilis sit et ita aliis praesit, ut simul et prosit non quasi dominans in clero aut turpis lucri gratia, sed forma gregis factus ex animo. ut, cum apparuerit princeps pastorum, percipiat immarcescibilem coronam gloriae. 1 Petr. 5.

Zuletzt werden in § 7 dem Dekane noch folgende Pflichten besonders eingeprägt: Illud domum decanus singulariter sibi iniunctum reputet, quod non tantum personarum, sed etiam rerum, iurium ac bonorum ecclesiasticorum in districtu suo Capitulari solertem curam gerere ac observare teneatur, an aliqui cuiuscunque auctoritatis titulive praetextu in sacra iura episcopalia involare, causas ecclesiasticas ad forum saeculare trahere, de bonis, redditibus et emolumentis, ad ecclesias seu beneficia spectantibus, aliisque immunitatis ecclesiasticae praerogativis quacunque arte aut quaesito colore quidquam, quod eis iure vel consuetudine haud competere liquido constat, usurpare praesumant aut impediunt, quominus ab iis, ad quos iure pertinent, percipiatur? vel an etiam clerici huiusmodi res vel iura sine evidenti utilitate ac necessitate, non petito celsissimi Ordinarii consensu, obligent, vendant aut permulent, vel etiam ad longius tempus, non sine praeiudicio successorum, elocent? Tales enim, si moniti non destiterint aut indemnitati iurium, ecclesiarum vel beneficiorum, semota turbatione, in instanti non consuluerint, pro ferendo remedio in tempore ipsi Reverendiss. Officio denuntiare vi et sub religione praestiti sui iuramenti ac fidelitatis teneatur.

Einer so reichen, herrlichen Aufzählung der Pflichten des Dekans, besonders auch was die kirchliche Immunität betrifft, haben sich keine der übrigen Statuten zu erfreuen. Die Ravensburger verweisen ihn ganz kurz auf die Synodal- und Ruralstatuten und machen ihm speziell zur Pflicht, die Synodalstatuten und die Synodal- und Kapitelsrechte zu wahren. Saulgau hat gar keinen eigenen Titel über den Dekan; Lindau dagegen hat je einen Paragraph über die Ermählung wie über die Pflichten des Dekans, wie wir es oben schon gesehen haben. Auch Linzgau hat nur das wenige oben Angeführte.

### Von der Pfarrrvisitation durch den Dekan.

Anm. 63 und 64. Ueber die Visitation der einzelnen Stellen des Landkapitels schreiben die obigen alten Statuten in den §§ 2 und 3 Folgendes vor:

Die Visitation soll

1. alle Jahre,
2. durch Dekan und Kammerer gemeinsam,
3. nach ihrer Bequemlichkeit anfangs Juli gehalten werden.

4. Der Dekan hat sich dabei zu richten: a. nach den Synodalstatuten (p. 2, tit. 3: de officio Decani ruralis u. p. 4, tit. 8: de visitationibus), b. nach den Dekreten der Ruralkapitel.

5. Er hat sich zu hüten, durch unmäßiges Trinken oder zu langes Sitzenbleiben bei Tisch der Kirchenstiftung oder dem Pfarrer zu große Kosten zu verursachen. Er soll vielmehr, wenn er einen Bissen (Stückchen) Brot und einen Schluck Wein (natürlich euphemistisch gesagt) zu sich genommen, mit dem Kammerer sich zur Visitation einer andern Pfarrei aufmachen, damit nicht die Visitierten über der Herren Visitatoren Uebermut und Lüzus sich ärgern und meinen, die Herren Visitatoren bedürfen zuerst selbst einer durchgehendern und strengern Visitation.

6. Es kann aber auch das Gegenteil vorkommen: vor lauter Eise ziehen die Visitatoren an manchen Orten ab, ohne sich gesetzt, gegessen und getrunken zu haben, ohne Mittagsmahl; während der Reise kommt dann die Zeit zum Nachtessen oder zum Uebernachten. Wie verhält es sich dann mit den Visitationskosten? Wer hat sie zu bestreiten? Da die Visitation sich auf alle Pfarreien gleichmäßig erstreckt, so ist es eine Forderung der Billigkeit, daß Pfarrer und Stiftung der Kirche, welche ohne Kosten visitiert wurde, einen Teil der Kosten nach Verhältnis trage und so dem Nachbarpfarrer und seiner Kirchenpflege nach vernünftiger Berechnung und nach dem Urteil des Dekans einen Teil der Kosten abnehme.

Soweit die obigen alten Statuten.

Die Synodalstatuten haben wir schon pg. 91 des Jahrg. 1886 angeführt. Auch sie setzen eine jährliche Visitation in Gemeinschaft mit dem Kammerer oder einem der Deputierten fest und bestimmen das Geschäft also: obeant ecclesias, sacristias, vasa, vestes, ornamenta, caemeteria, sepulturas, praedia et census beneficiorum, parochorum aliorumve clericorum aedes ac familias visitent

atque cum omni diligentia inspiciant et quid ubique locorum desit et desideretur, accurate considerent, minora reforment et maiora ad nostram cognitionem referant. Ferner: Quae Decani in Capitulis et visitationibus quotannis fecerint, curaverint, cognoverint, ea omnia scripto comprehendant, ut a nobis aut Vicario nostro quocumque tempore requisiti administrationis suae rationem reddere possint. In negligentes privatione decanatus aut aliis poenis graviter animadvertemus. Auch im Titel de visitationibus heißt es: Decanorum ruralium officium est, quotannis regiunculam sive decanatum suum visitare; dann über die Kosten: Visitatores nostri tam speciales quam generales neminem sumptibus superfluis gravent, pro visitatione nihil postulent aut extorqueant, iis exceptis, quæ ad moderatum victum et visitationis sumptus necessarios pertinent. Qua in re speramus, Prælatos, parochos et cæteros quoscunquo, ad quos visitatores nostri visitandi causa pervenerint, prompte ac libenter procuracionem, ad quam de iure tenentur, præstituros.

Das alles erklären ganz eingehend die neueren Einzelstatuten, besonders wieder die Theringer von 1752: § 1 besagt, daß der Dekan die Visitation im Namen des hochwürdigsten Bischofs, und zwar wenigstens all' ander Jahr, mit dem Kammerer vorzunehmen habe nach dem von dem hochwürdigsten Generalvisitator erst kurz vorher vorgeschriebenen Formular. (Ueber die Visitatoren ist der Abschnitt über die bischöflichen Behörden nachzulesen.)

§ 2 enthält folgende Vorschriften: Haec autem visitatio gravis et exacta sit oportet: obeundo proin omnes ecclesias parochiales et filiales, sub decanatu existentes, sedulo inspiciat et observet decanus cum adiuncto, quid circa structuram, sacram suppellectilem aliaque ad ornatum sacrorum locorum spectantia deficiat atque ut a patronis et fabricarum procuratoribus (Heiligenpfleger) vel aliis, quibus tale onus incumbit, defectus eorum reparantur, instet, difficiles seu morosos, praecipue ubi vires suppetunt, ut ad necessariam reparationem adigantur, alto suo loco denuntiet.

§ 3: Attendatur praepremis, qualiter Sacrarium, in quo Augustissimum asservatur, sit dispositum? an seris ferreis (eiserne Schlüssel) contra effractores probe sit munitum? an vasculum, quod tantum thesaurum complectitur, argenteum aut ad minus intus deauratum sit? an eidem corporale mundum substratum? consecratae particulae recentes et incorruptae? earumque numerus necessitati parochianorum sit congruus? an Ciborium, Monstrantia et sacri viatici vasculum condecentem habeant splendorem et aptitudinem ipsumque Tabernaculum in- et exterius sit mundum et nitidum? an ante illud lampas iugiter ardens foveatur?

Praeterea inspiciantur ipsa altaria, an necessariis tobaleis (Decken) strata aliisque sacris utensilibus ad divina peragenda bene provisae? lustrentur Missalia, Ritualia et Benedictionalia, an non attrita vel lacera? item paramenta, calices, corporalia, purificatoria, an sufficientia, pura, sarta ac munda sint? haud ferat intolerabilem incuriam ac negligentiam, si qua deprehensa est, in eluendis et mundandis corporalibus et purificatoriis aut attritis et laceris indumentis sacerdotalibus. Videat denique, an vasa sacrorum oleorum decora nec rubigine (Rost) obducta? an asserventur in loco separato, mundo ac bene clauso? Non sustineat, si contra praescriptum rubricarum intra ss. Eucharistiae tabernaculum haec oleorum vasa locata fuerint; minus, si pro actuali usu per aedituos (Messner) aut ministros laicos e loco suo assumantur aut illuc reponantur: non enim convenit, ut haec sacra vasa extra casum necessitatis laicorum manibus tractentur. Welch' herrliche, ebenso ins Einzelne eingehende als belehrende Aufzählung? Sie erinnert lebhaft an die vortreffliche Instructio pastoralis des Bischofs Raymundus Antonius von Eichstädt, neu herausgegeben 1854. Ebenso die folgenden Bestimmungen.

§ 4: In eadem ecclesiarum, puta parochialium, visitatione fons sacer baptismalis in baptisterio, sera munito, lustrabitur, an tam in superficie quam in fundo ab omni immunditia sacer liquor defaecatus existat? (eigentlich: von aller Gese, i. e. von allem Saße oder Niederschlage frei.) Item exigatur liber Baptizatorum, Communicantium, Matrimonio iunctorum et Defunctorum, accurate inspiciendus, an ordinata serie omnium nomina a parochio diligenter inscripta sint necne? in quo officii genere si qui negligetiores reperti fuerint, irremissibiliter puniantur.

§ 5: Inspiciatur etiam liber Anniversariorum, si quae fundata adsint, an omnia ad mentem fundatorum rite expleantur? quodsi tenuium legatorum numero se gravatos parochi sentiant, moneantur, ut iuxta mentem Concilii Trident. restrictionem vel dispensationem a Reverendiss. Vicario Generali petant. Nulli autem impostarum recipiantur aut inscribantur

Anniversarii a parochis, nisi sufficiens legati quantitas pro huiusmodi celebrando Anniversario relicta sit, ne ecclesiarum fabricae aut in parochia successores plus aequo graventur.

Wie besorgt und wahr, auch jetzt noch gültig!

§ 6: Facta ecclesiarum rerumque sacrarum visitatione ocularis etiam inspectio (Augenschein) impendatur circa ecclesiae structuram, an sarta tecta omnia, an ruinosae vel alias neglectae? obeatu coemeterium, utrum non sordidum, dumetis et arbutis obsitum (voss Dorngestrüppe und Bäumen), muro cinctum aut pecoribus pervium? prostet etiam in eo Crucifixi imago?

§ 7: Progrediatur inde ad ipsas aedes beneficiales sedulo advertendo, qualiter sint constitutae quibusve incumbat illarum conservatio? Si ipsi parochi aut beneficiati, obligationis suae, si negligens repertus fuerit, serio illum monebit, qualiter facultas disponendi de proventibus suis eousque limitata sit, praesertim si ultra quotam congruam (über die Congrua) abundant, ut non solum assem aedilitium (den Bauzuschlag), iure et consuetudine dioceseos allatum, sed et superflua potius ecclesiis suis aedibusque beneficialibus quam profanis rebus applicare teneatur. Si vero decimatores vel patroni onus reparandi et conservandi aedes beneficiales ferant, per decanum obligationis suae moneantur, secus Reverendiss. Officio deferendi; iustum est enim, ut, qui sentiunt commodum, sentiant et onus. (Sonst das Wortspiel zwischen munus und onus. O der schlimmen Baupflicht, ob der Pfarrer selbst oder der Staat oder die Stiftung die Last hat! Per decanum moneantur etc.)

§ 8: Perlustrentur etiam rotuli beneficiales circa redditus, an ordinata in iis fiat proventuum annua et accurata descriptio? item advertat, an clerici requisita eaque sufficienti libraria suppellectili provisi sint? Quod si libri minus probati aut haeretici apud illos deprehendantur, ni licentia eos legendi se legitimare valeant, protinus confiscentur. Inquirat ulterius, quomodo et a quibus ecclesiae bona administrantur? an annuorum reddituum ratio habeatur et ita ecclesiarum necessitatibus provideatur, ne interim fabricae magnis debitis et inutilibus expensis, profusis conviviis et comotationibus praegraventur?

Dieser Paragraph enthält verschiedene Dinge, die einer Erklärung bedürfen. Zuerst soll der Decan schauen nach den rotuli beneficiales, d. h. nach der Pfündrechnung, Pfündtagbuch. Rotulus, das Deminutiv zu rota, ein Rädchen, ist ein sehr spät lateinisches, dichterisches Wort, das im Kirchenlatein für ein Verzeichnis überhaupt, z. B. von Kandidaten für Kirchenpfünden, dann besonders für ein Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben einer Kirchenstelle gebraucht wird. Die Rota romana ist bekanntlich der oberste päpstliche Gerichtshof und die decisiones Rotae sind überall bekannt. Rotuli, woher das deutsche Wort Rodel als Rechnung wie als Wachzodel, bedeutet in der Gerichtssprache auch die Schrift, aus der das Urteil verlesen wurde, sodann eine Bittschrift an die Richter, endlich jede Art von Schreiben. In der hiesigen Registratur ist noch ein Buch mit der äußern Aufschrift: „Heiligen Rodel Sancti Joannis Baptistae Pfarrkirchen zue Uderailingen.“ Das 1. Blatt führt den Titel: „Deß heiligen Joann. Bapt. Pfarrkirchen zue Ailingen einnehmen vnd Aufgeben anno 1620“ u. s. w. Noch 1794 werden „Arbarten und Einzugszodel“ genannt.

Auch die Bibliothek (libraria supellex) der Geistlichen soll visitiert werden nach den Grundsätzen der Constit. Syn. Const. p. 1, tit. 3: de libris prohibitis und nach p. 2, tit. 11: de libris Clericorum, wo die vorzüglichsten Bücher für den Geistlichen namentlich aufgezählt sind.

Weiter soll nach der Verwaltung der Kirchengüter und nach den Verwaltern selbst gefragt (procuratores ecclesiae s. fabricae) und untersucht werden, ob nicht unnütze Ausgaben gemacht oder auf Kosten des Heiligen verschwenderische Mahle und Trinkgelage gehalten wurden? Hierzu ist zu bemerken, daß die Stiftungen früher verschiedene Ausgaben hatten, die jetzt nicht mehr vorkommen. So heißt es in der hiesigen Rechnung von 1708: Der Hagendorner (er war Heiligenpfleger) zue zweymahlen auff Weingarten (dort war das vorderösterreichische Amt) in Hl. geschäften verzöhrt 42 fr. 4 hell. Ferner: wie man die Hl. Rechnung gemacht, ist verzöhrt worden zue zweymahlen 1 fl. 45 fr. So jedes Jahr. Weiter: An St. Joannis Enthauptung (Parozinium) 14 Persohnen gastiert 14 fl. 12 fr. Das Jahr hindurch In unterschiedlichen Heiligen geschäften bey Niehr verzöhrt worden 5 fl. 23 fr. In festo s. Martini von Hl. pflegern, Pfarrer, Caplon vund Mesmer zue Witag vund Nachts verzöhrt worden 5 fl. Alles dies kehrt jährlich wieder. H. Landschreiber bey 8 abgelegten Hl. rechnungen Honorarium (Honorarium) geben 12 fl. Trindgelt aufgeben worden 1 fl. 30 fr. H. Hoffmeister für alle Niehwaltungen verchert worden 4 fl. Zue Weingarten verzöhrt an der Hl. rechnung 3 fl. 36 fr. u. s. w. Uebrigens finde ich darin auch: H. Dechant vnd Camerer Visitationsgeld 1 fl. — Was war das noch für ein unschuldiges, wahrhaft paradiesisches Leben!

§ 9: Vocentur denique viri primores loci et ecclesiae procuratores eo fine. ut ii non solum circa statum ecclesiae, curae administrationem aliosque ritus et functiones aut etiam gravamina, si quae adversus loci parochum aut beneficiatum et eius vitae rationem probabiliter proferant, singillatim et in soliloquio audiri, sed et super auditis et motis opportuna remedia praescribi, abusus et plebis disordinationes, si quas parochus adversus suas oviculas animadverteret, tolli et utilia ac proba e re visa decerni valeant.

§ 10, den wir schon p. 91 des vorigen Jahres gebracht haben, behandelt das Privatleben des Geistlichen, noch mehr aber seine Amtspflichten und diktiert für nachgewiesene Pflichtverfäumniung eine Geldstrafe von 1–2 fl. nach Verhältnis. Ferner wird darin dem Dekan ein Visitationsbericht an den Generalvisitator zur Pflicht gemacht.

§ 11, den wir p. 94 des vorigen Jahres schon gebracht haben, ist wörtlich aus dem obigen alten Formular, nur im Pluralis, herübergenommen: Caveant visitatores, ne etc. Statt des gar zu profaischen und nüchternen: sumta offula et haustu steht eine brevis ac frugalis refectiuncula, immerhin noch wenig genug, das sich mit den obigen, für die damaligen Zeiten hohen, Kosten einer Gasterei wohl nicht reimen läßt. Damit alles genau bestimmt sei, fügen die Statuten von 1752 noch bei: Procuraciones (die Verpflegungskosten) autem in Pedellum, vicum et equos necessariae inter visitatas personas et ecclesias iuste dividantur, tali modo, ut parochus dimidiam et fabrica ecclesiae parochialis alteram dimidiam supportet et solvat portionem. Es mußte also auch der Pedell (der Kapitelsbote) je häufig vom Pfarrer und der Stiftung bezahlt werden, ebenso seine Verpflegung und der Unterhalt der Pferde. In den obengenannten Ailingen Stiftungsansgaben von 1708 kommt auch nach dem Visitationsgeld für Dekan und Kammerer und nach dem Konsolationsgeld mit 42 fr.: „dem Pedellen 12 fr.“

§ 12 endlich stimmt wörtlich überein mit dem obigen § 3: Contingit etc. (cfr. pg. 94 des vor. Jahrg.)

Daß das Normale für die Pfarr- und Kirchenvisitationen. Bei der ganz ins Einzelne gehenden Genauigkeit der obigen Vorschriften ist es nicht zu verwundern, wenn die Statuten der übrigen Landkapitel uns wenig neuen Stoff bieten, gleichsam nur „offulam et hausum“. Ravensburg behandelt diese Angelegenheit in cap. 8: de electione, officio et iuribus Decani. Der Dekan soll die Visitation je im 2. Jahre vornehmen, wenn nicht eine ansteckende Krankheit oder eine andere Unzuträglichkeit im Wege stehe. Auffallend ist die Bestimmung, daß den Dekan der Kammerer begleite seu Depütatus saecularis (hierunter ist aber jedenfalls der Kapitelsdeputat aus dem Weltklerus zu verstehen). Dann wird dem Dekan eingeschärft, daß er dabei nur Gottes Ehre und der Seelen Heil im Auge haben, die kleinern Fehler durch liebevolle Mahnung selbst verbessern, die größern an den Generalvisitator melden solle. Besonderes Gewicht wird dann auch auf die Baupflicht bei den Pfründgebäuden gelegt: wer sie habe und was jährlich aufgewendet werden müsse und wirklich aufgewendet werde? Auch die Rotuli seu Registra, in quibus reditus beneficiales veraciter et diligenter annotent et conscribant, werden untersucht, endlich Mäßigkeit empfohlen mit den kräftigen Worten: in visitatione decanali omnibus parcatur sumptibus non necessariis, nam ferculorum copia (die Menge der Gerichte) nil efficit, nisi ut teratur tempus; sane alias et fabricae et domini visitati nimis gravantur. Betreffs der Kosten ist festgesetzt, daß Pfarrer und Kirchenpflegen sie gemeinsam zu tragen haben: jeder Pfarrer muß 2 fl. bezahlen, „de quibus tamen unus, ubi sumitur refectio, datur in culinam.“ (Das Trinkgeld spielte also damals schon seine Rolle!) Jeder Kaplan zahlt 15 fr., von denen der Unterhalt der Pferde und andere Ausgaben befristen werden. Auch die Kirchen der Klostergeistlichen sind zu visitieren und sie selbst aus der Pastoral zu examinieren. Endlich soll der Dekan Anlagen gegen die Geistlichen nicht sogleich Glauben schenken, sondern vorher bei benachbarten wackern Geistlichen und Laien sich erkundigen, bevor er den Angeklagten etwas davon sagt oder nach Konstanz berichtet. —

Saulgau hat gar nichts Zusammenhängendes über diesen wichtigen Punkt, sondern nur vereinzelte Äußerungen. So wird im § 1 des 4. Statuts angeordnet, daß wenigstens in jedem andern Jahre in Saulgau oder anderswo eine Kapitelsversammlung gehalten werden soll, während im Jahre vor- oder nachher die visitatio localis parochorum et capellanorum omnium, (qui, licet Capitulares non sint, subsunt tamen Capitulo et visitationis tam generalis quam ordinariae, si qui essent faciendi, sumptus pro quota solvere tenentur ab antiquo) durch Dekan und Kammerer oder einen der Deputierten stattfinden. Daß das Saulgauer Kapitel damals schon reich war, erhellt aus dem Eingang des 7. Statuts: pleraque sunt Capitula ruralia, quae nullis gaudent



redditis, sed propriis singuli Capitulares sumptibus sustinere coguntur expensas omnes; cum vero Dei bonitas ac honorum liberalitas nostro Capitulo ita prospexerit, ut paucae eaeque non nisi semel aut annuatim tenues sint faciendae expensae, benefactorum iugem retineant memoriam. Darum wird auch pg. 35 angeordnet: In visitationibus et aliis Capituli negotiis pertractandis pro equis iusta merces Decano et Camerario, Pedello singulis diebus praeter victum 15 Kreuzer e Capituli aerario solvantur. Visitandi praeter mensam frugalem et humanam benevolentiam ad nil aliud obligantur, neque quicquam visitationis intuitu Decanus aut Camerarius accipiant. Alia Capituli negotia ipsius (sc. Capituli) sumptibus fiant.

Lindau hat wieder einen eigenen Paragraph de visitatione. Er besagt, daß nach den Synodal- wie Ruralstatuten der Dekan mit dem Kammerer oder einem Deputierten jährlich die Pfarreien zu besuchen und nach allem, was in den Theuringer Statuten aufgezählt ist, zu sehen habe. Dann wird gesagt, daß die Visitation in Zukunft alle 2 Jahre stattfinden. Die Visitatoren sollen die Kosten soviel wie möglich zu vermindern suchen, sie selbst nihil recipiant praeter procuraciones, in famulum, victum et equos necessarias. Procuraciones autem solventur media ex parte a clericis visitatis et media ex parte ex fabricarum ecclesiarum proventibus. Auf Fragen der Visitatoren soll offen und ehrlich geantwortet werden. Dann kommt: Contingit interdum etc. wie oben.

Einzgau widmet der Visitation im Kapitel von den Pflichten und Rechten des Dekans einige Seiten. Die Visitation soll der Dekan mit dem Kammerer vornehmen jährlich oder höchstens alle 2 Jahre, außer bei ansteckender Krankheit oder einem andern Hindernisse, nicht oberflächlich, sondern gründlich, damit ihr Zweck erreicht werde, ut doctrina orthodoxae fidei ubique floreat, devotionis et boni mores vigeant, pravi corrigantur et per clerum bono exemplo praelucentem populus zelosis exhortationibus ad religionem, pacem, christianamque pietatem accendantur. Dabei erfahren wir, daß der Dekan des gedruckten Frageformulars sich bedienen soll, wie es für die Visitation in der Konstanzener Diözese vorgeschrieben sei. Daher wahrscheinlich die kürzere Aufzählung der Obliegenheiten des Dekans bei der Visitation in einigen Statuten. Die kleinere Fehler soll der Dekan selbst verbessern, die größeren an's Generalvikariat berichten. Dann ist von der Bauart die Rede ganz wie oben, und ob die Pfarrer rotulos habeant seu registra, in quibus redditus beneficiales veraciter et diligenter annotent et conscribant? Dann von der Sparsamkeit ita ut praeter victualia, qui visitatoribus, pedello, equis frugaliter moderateque pro temporis necessitate ministranda sunt, nihil extorqueatur aut accipiantur. Quoad sumptus visitationum pro victualibus, equis et equino pabulo factos antiquissima consuetudo est, ut illi inter visitatas personas et ecclesias iuste dividantur tali modo, ut parochus una cum fabrica ecclesiae parochialis etiam unam integram, capellanus vero aliquis dimidiam et capella pariter dimidiam supportet et solvat portionem. Heißt das: Pfarrer und Pfarrstiftung zahlen je einen ganzen, Kaplan und Kapellenstiftung je  $\frac{1}{2}$  Teil? oder besser: Pfarrer und Pfarrstiftung mit einander zahlen einen ganzen Teil, Kaplan und Kapellenfonds je einen halben, etwa so, daß die erstern  $\frac{2}{3}$  oder  $\frac{3}{4}$ , die letztern  $\frac{1}{3}$  oder  $\frac{1}{4}$  beitragen? Das würde gelten, wo sich überhaupt eine Kaplanei befindet; wo keine ist, würden die Kosten von Pfarrer und Stiftung zu gleichen Teilen getragen.

Ann. 65. Dieser Abschnitt handelt vom

1. Tod und Begräbniß eines Kapitelsmitgliedes sowie den Gebeten für dasselbe;

2. von der Verwaltung der Pfarrei und ihrer Einkünfte im Falle der Erledigung;

3. von der Obsequation der Hinterlassenschaft eines verstorbenen Geistlichen.

Ad 1. Beim Tode eines Mitbruders soll der Dekan die benachbarten Geistlichen zum Leichenbegängnis laden, allen übrigen Kapitelsmitgliedern den Tod anzeigen, damit jeder für den Verstorbenen sobald als möglich das officium defunctorum bete und drei heilige Messen lese.

Ad 2. Der Dekan wird die verwaiste Pfarrei entweder selbst oder durch einen andern Geistlichen einen Monat lang versehen, wenn er nicht auf dieses Recht (Defanatsmonat) wegen einer ansteckenden Krankheit verzichten will. Nach Ablauf dieses Monats bekommt er von den Einkünften der Stelle seinen Teil für diesen Monat, ein Buch aus der Bibliothek des Verstorbenen im Wert von höchstens 6 fl. und einen Chorrock.

Ad 3. Ueber die Obsequation geben ihm Aufschluß die Decreta ruralia et synodalia.

De exequiis et sepultura Confratrum handelt cap. 17 von 1752, das wir schon pg. 81 des vorigen Jahrgangs mitgeteilt haben.

§ 1 wird dem Regimentsdeputaten oder dem nächsten Pfarrer eingeschärft, den Tod sobald als möglich dem Dekan anzuzeigen und unterdessen das Haus des Verlebten nicht zu verlassen, damit weder von den Erben noch dem Herrn des Ortes oder seinem Beamten etwas von den Dokumenten und Registern der Pfründe oder der Stiftung oder sonst etwas auf die Seite gelegt werde.

§ 2. Der Dekan hat dann, was zum täglichen Gebrauch nötig ist, in ein Inventar aufzunehmen, alles andere mit dem Kapitelsiegel zu versiegeln, die Schlüssel bei sich zu behalten oder einem Nachbarpfarrer zu übergeben und die Anzeige vom Tod und von der Obsequation dem Fiskalis bei Zeiten einzufenden.

§ 3. Der Dekan darf niemand zur Teilnahme an der Obsequation zulassen, der nicht sein Recht dazu beweisen kann: *Ne quos ad conobsequationem admittat, nisi qui vel per specialia Concordata aut exercitio actus possessorios pacificos, non tamen violentos aut clandestinos, admissionem probare possunt; pariter cavebit, ne bonorum a defuncto relictorum decimatio a Sæcularibus fiat aut accipiatur, vulgo Abzug; nam ea alias circa illa bona tantum fieri solet, quæ Steuræ et oneribus civilibus antehac subiecta fuerunt.*

Zu dem Ann. 24, pg. 81 u. f. f. Gefagten ist hier noch nachzutragen aus den Constit. Syn. Const. p. 2, tit. 21, 3: *Defunctorum clericorum hæredes, quicumque fuerint, ecclesiis et clericis in beneficio succedentibus, omnia et singula scripta, registra, instrumenta, ad ecclesiam seu beneficium quocunque modo pertinentia, absque tergiversatione aliqua fideliter et gratis tradant, etiamsi defunctus clericus in confectione huiusmodi scripturarum, registorum vel instrumentorum aliquos fecisset sumptus et expensas.* Aus demselben Titel nr. 13: *Graves poenas Tridentinum Concilium contra ecclesiasticorum bonorum occupatores quoscunque, sive clericos sive laicos, statuit et decrevit.*

Nun folgt das Dekret s. 22 de ref. c. 11 mit dem Befehl, es jährlich 1- oder 2mal von der Kanzel zu verlesen. — Ferner gehört hieher der ganze tit. 24: de successione et testamentis clericorum und der folgende: de exequiis et sepulturis, wie der 26.: de immunitate ecclesiastica; endlich p. 4, tit. 2: de causis ecclesiasticis, wo nr. 4 ausdrücklich erklärt wird, daß die causæ testamentorum et legatorum ad pias causas, ebenso causæ omnes, quæ contra clericos nostræ iurisdictioni subiectos moventur, sive reales sive personales, sive civiles sive criminales sint, etiamsi eorum hæreditates et bona derelicta concernant, zu den causæ mixtæ gehören und damit vor das kirchliche Forum.

Ueber Testamente, Krankheit, Tod, Begräbnis eines Kapitelsmitgliedes und die Fürbitten für dasselbe, sodann über die Vernehmung der erledigten Pfründe haben die verschiedenen Statuten folgende Bestimmungen:

1. Den Inhalt der Theuringer Statuten haben wir schon voriges Jahr Ann. 24, pg. 81 kennen gelernt.

2. Ravensburg erkennt dem Dekan folgende Rechte zu beim Tode eines Kapitelsbruders:

a. Für den 3maligen Gottesdienst, am Tag der Beerdigung, am 7. und 30., je 2 Pfd. Pfg., zusammen 6 Pfd. Pfg. = 6 fl. 51 kr.

b. Das Opfer an jedem dieser 3 Tage.

c. Das Pfründe-Einkommen eines Monats, detractis tamen oneribus præsertim dotalitii (des ecclesiæ, Kirchenmitgift: das ursprünglich schon bei der Stiftung einer Kirche zugewiesene Vermögen; dann noch die spätern Erwerbungen, also = das Gesamtvermögen einer Kirche, der Grundstock, besonders die Grundstücke).

d. Brevier und amiculum lineum, vulgo Chorrock.

e. Ein Buch, das nicht über 6 fl. geschätzt ist, oder 6 fl. bar.

f. Pro qualitate laborum in obligatione (obsequatione), inventatione (Inventarisierung) et divisione relictarum facultatum moderata merces diurna, habita ratione ipsius hæreditatis pinguis, melioris vel exiguæ.

g. Die Erben müssen alle Kosten betreffs der Erbschaft zahlen, wie Porto, Pferde, Reisen, allenfallsige Prozeßkosten, für Dekrete von Konstanz.

h. Für die Leichenrede gebührt eine recognitio, eine Erkenntlichkeit. (S. p. 65.)

Bei der Leiche eines Kaplans erhält der Dekan 3 Pfd. Pfg. = 3 fl. 25 kr. 4 Hell., der Kammerer 3 Pfd. Heller = 1 fl. 45 kr. Das Opfer gebührt dem Ortspfarrer. Sonst wird's gehalten wie bei den Pfarrern, nur darf das Buch für den Dekan nicht höher als 5 fl., das für den Kammerer nicht höher als 4 fl. angeschlagen sein. Ist die Erbschaft überschuldet und die

Erben dilectig, so mißset Dekan und Kammerer discretione uti et sumptus omni possibili modo restringere.

Uebrigens ist es in diesem Kapitel von Alters her Gesetz, daß die Kapitularen zum Begräbniß eines Mitbruders kommen, an diesem Tag wie am 7. und 30. das heilige Opfer für ihn feiern und dafür von den Erben eine moderata relectio zu erwarten haben (p. 74).

3. Saugau bestimmt, daß nach der Mahlzeit bei Kapitels-Versammlungen dem gewöhnlichen Tischgebete noch der 50. Psalm mit Requiem aeternam etc. und den beiden Orationen: Deus, qui inter apostolicos sacerdotes etc. und Deus, qui salutis etc. angefligt werde, und zwar pro defunctis fratribus et benefactoribus (p. 9). Ferner handelt das ganze 5. Statut de agris, mortuis et horum exequiis. Von schwerer Krankheit eines Mitbruders soll der Dekan alsbald benachrichtigt werden, um ihn zu besuchen und zu mahnen, ut animae in primis suae statusque rerum suarum, debitorum et creditorum rationes componendo (ein Verzeichniß der Activa und Passiva anlegen), curam gerat disponatque denique domui suae, ne post discessum ex hac vita cum magno incommodo et sumptibus heredum et aliorum rixae et lites oriantur, unde saepius toti statui clericali non levis iniuria infertur, dum famuli, operae (Handwerker, Tagelöhner), mercatores et ipse successor debita mercede fraudantur, aut dum nullae rationes, consignationes et nemo alius, qui respondeat aut informet, superest, aliqui plus aequo petunt et aliis iusto titulo comparentibus sua praeripiunt. Ferner soll der Dekan den Kranken zum Empfang der heiligen Sakramente und zur Erweckung von Tugendakten mahnen, ne, dum sibi commissos lucrari studuit, animae suae detrimentum patiatur. (Matth. 16.) Wo möglich noch vor dem Hinscheiden soll der Dekan oder der nächste Kapitelsgeistliche als Kommissär des hochwürdigen Bischofs erscheinen, um dem Sterbenden beizustehen und nach altem Recht die Obsequation gemeinschaftlich mit dem Territorialherrn, wenn es so Brauch ist, vorzunehmen. Der Dekan wird dann die benachbarten oder auch andere Geistliche je nach dem Vermögen des Verstorbenen und dem Wunsch der Erben, welche die Leichenkosten zu bezahlen haben, zur Bestattung berufen. Sie sollen im Chorrod erscheinen, für den Verstorbenen die heilige Messe lesen und das ganze officium defunctorum clare et distincte beten; auch soll wenigstens ein Amt gehalten werden. Das Opfer gehört dem Dekan oder seinem Stellvertreter. Derselbe hat die Abwesenden durch den Kapitelsboten schnellig an ihre Pflicht gegen den Entschlafenen zu mahnen und einen Mitbruder mit Abhaltung einer Leichenrede am dreißigsten zu beauftragen non tam laudando defunctum quam hortando auditores, ut ad piam mortem velut felicitatis aeternitatis prodromum serio se et mature parent. Ebenso hat der Dekan diejenigen Geistlichen zu bestimmen, welche am 7. und 30. zu erscheinen und dabei zu zelebrieren und das ganze offic. defunct. jedesmal zu beten haben.

Nachher findet ein moderatum prandium in Pfarrhause statt. Darüber ist schön gesagt: caveat tamen serio D. Decanus, ne inordinato cibo aut potu peccetur, sed moneat omnes, memores sint, se in domo luctus, non convivii esse (Eccle. 7, 3). Et est sane inconveniētissimum, hic laetari, ubi inter purgantes ignes fors anima defuncti plorat, et maestos consanguineos de praemature morte solari iisque compati deberent sobrii convivae. Einen Monat lang nach dem Hinscheiden hat der Dekan selbst oder durch einen andern die verwaiste Pfarrei zu versehen, wofür er de antiquo iure et capituli consuetudine sämtliche Einkünfte pro rata bezieht. Nach Ablauf dieses Monats hat der Dekan mit dem Kammerer oder einem Deputierten die Siegel abzunehmen, der Teilung anzuwohnen, die iura episcopalia, ecclesiae et capituli wahrzunehmen und dafür zu sorgen, daß die Legate bezahlt und die Gläubiger befriedigt werden. Vorher darf den Erben nichts eingehändigt werden, ja dieselben haben sich noch schriftlich zur Bezahlung etwaiger nicht angemeldeter rechtmäßiger Schulden zu verpflichten. Dafür erhält der Dekan tres Aureos = 9 fl., der Kammerer 2 Goldstücke = 6 fl., der Bedell 2 fl. Wollen Dekan und Kammerer lieber ein Buch und die Erben stimmen zu, so soll es nicht verwehrt sein.

4. Die Lindauer Statuten handeln im 5. Teil de charitate et officio erga Confratres infirmos et defunctos. Weil Dekan und Kammerer wegen der Größe des Kapitels nicht zu allen persönlich eilen können, sollen die Nachbarn den Kranken diesen Liebesdienst erweisen, sie vorbereiten u. s. w. (wie oben), besonders auch zu einem Testament veranlassen. Nach dem Tode sollen zwei Nachbarn oder wenigstens einer im Namen des Dekans und Kapitels vorläufig die Bücher und alles Besitztum obsequieren (in qua obsequatione qui in terris Austriacis siti sunt confratres diligenter observabunt Concordata austriaca) und den Dekan vom Hinscheiden benachrichtigen. Dieser wird dann die nötigen Anordnungen treffen über die Anlegung eines Inventars, über die Exequien und

die Teilung des Einkommens; auch wird er nach p. 37 der Ruralstatuten die Schlüssel zu sich nehmen, oder einem benachbarten Geistlichen geben und für baldige Berrichtung der vorgeschriebenen Gebete durch die Kapitelsgeistlichkeit sorgen.

Diese Statuten haben noch einen besondern Parapgraph de testamentis et ultimis voluntatibus. Im Eingang werden die bona ecclesiastica genannt res Dei, patrimonium Christi, vota fidelium, pretia peccatorum, darum sei es billig, die bona superflua ad pios usus zu verwenden, und zwar zunächst für die eigene Kirche, wenn sie arm sei, dann für das Kapitel mit seinen geringen Einkünften, considerantes mutuae charitatis vinculum et meritum inter Capitulares et magna numerosa suffragia, quae benefactoribus capituli obtingunt ex sacrificiis et precibus tam multorum confratrum, necnon remissionem regalium, quae iuxta allegata statuta de a. 1388 non solum officialibus, sed etiam ipsi capitulo cedebant ex haereditatibus defunctorum confratrum sat magna et gravia. (Regalia = Abgaben, officiales = Dekan, Kammerer, Pedell.)

Der Dekan erhält beim Tode eines Kapitularen außer seinem Dekanatsmonate noch Brevier Diurnate und 6 fl., sonst aber nichts weiter, der Kammerer 4 fl. Ist ein Beneficium länger als einen Monat erledigt, so steht es bei dem Bischof, die Einkünfte desselben nach Abzug der Verweiserkosten der Kirche oder einer andern causa pia zuzuwenden.

5. Auch die Linzgauer Statuten haben ein eigenes Kapitel de charitate fratribus infirmis et defunctis exhibenda, das eingeleitet wird durch die Sentenz der heiligen Schrift (Proverb. 17, 17): omni tempore diligit, qui amicus est, et frater in angustiis comprobatur.

Auch hier wird der Besuch des kranken Mitbruders und seine Vorbereitung zum Tode vorgeschrieben; nach demselben die alsbaldige Anzeige durch einen Nachbarn, wenn es nicht die Erben oder Hausgenossen thun, an den Dekan. Dieser hat ein Inventar sobald als möglich zu verfertigen und alles mit dem Kapitelsiegel zu obsignieren, wobei er besonders darauf zu achten hat, ne quos ad conobsignationem admittat, nisi qui vel per specialia Concordata aut exercitus actus possessorios, non tamen violentos aut clandestinos admissionem probare possint. (Die Konkordate des Konstanzer Bischofs mit den verschiedenen Territorialherren seiner Diözese haben wir schon im Lindauer Kapitel kennen gelernt. Die Mitsiegler müssen sich dazu legitimieren entweder durch ein solches Konkordat oder durch bisherige Vornahme solcher Handlungen, welche ihr Recht dazu beweisen, wenn sie nicht mit Gewalt oder heimlich vollbracht wurden.) Pariter observabit, ne honorum a defuncto derelictorum decimatio a saecularibus fiat aut accipiatur, vulgo Abzug; nam ea alias circa illa bona tantum fieri solet, quae steurae et oneribus civilibus antehac subiecta sunt. (Hierüber zu vergleichen dieselben Bestimmungen des Theuringer Kapitels, vor. Jahrg. p. 81 u. 82.) Zum Begräbniß und zu den Exequien beruft der Dekan die Nachbarpfarrer, die gemeinschaftlich das offic. defunct. beten und die heilige Messe an diesem Tage wie am 7. und 30. für den Verstorbenen aufopfern. Die, welche dem Rufe des Dekans, der den Tod zu notifizieren hat, nicht Folge leisten konnten, müssen dieselben Obliegenheiten zu Hause binnen 30 Tagen verrichten. Auch wenn die Leichenkosten wegen Armut des Verstorbenen nicht aus seiner Hinterlassenschaft bestritten werden können, so soll ihm doch ein ehrenvolles Begräbniß mit den gewöhnlichen Exequien zuteil werden.

Der Dekan bekommt für seine Mühe die Opfer am 1., 7. und 30., einen Chorrock, ein Buch, nicht über 6 fl. wert, und den Dekanatsmonat.

### Gedächtnis der Verstorbenen.

Ueber das fortdauernde fromme Andenken an die verstorbenen Kapitelsmitglieder handelt in den Theuringer Statuten cap. 10: de supplendis suffragiis capitularibus et anniversariis olim celebrari consuetis. Wir haben dasselbe in Anm. 57 mitgeteilt.

Von Saulgau ist nur noch die Bestimmung nachzutragen; In statutis antiquioribus, anno iam 1326 confirmatis, insertum erat, ut, si quis confratrum obierit, per annum integrum singulis dominicis diebus post denunciata festa aut alia e cathedra in memoriam devoti populi revocetur semper moneanturque parochiani, memores sint Domini vel Dominorum Confratrum N. N. aliorumque in Christo defunctorum recitato Pater et Ave.

## Abkürzung und Teilung der Einkünfte einer Pfarrei zwischen Vorgänger und Nachfolger.

Das 26. Kapitel der Aifinger Statuten handelt de divisione proventuum inter decedentis alicuius Confratris haeredes et ipsius in beneficio successorem. Als Einleitung schiebt es folgende Bemerkung voraus: Ut Decanus et Camerarius vel saltem horum unus in tractatione haereditatum cuique parti tribuere possit quod suum est, et omnis ansa litibus controversiisque praescindatur, eam bonorum divisionem, quae in decretis ruralium Capitulorum fol. 40 et sequ. praescripta et ab antecessoribus nostris haetenus laudabiliter observata fuit, etiam futuris temporibus servari volumus. Hanc autem methodum dividendi proventus beneficiales in duobus paragraphis exhibebimus. Sit igitur

### § 1.

#### De divisione reddituum decimalium.

1. Omnes proventus tam frumentorum quam pecuniarum iuxta 12 menses in 12 portiones distribuantur, ita quidem, ut quot menses antecessor supervixerit, totidem portiones heredibus assignentur, reliquae vero, detracta portione decanalis, successoribus cedant et adnurentur.

2. Quando antecessor ultra certos menses etiam una aut altera septimana vixerit, tunc mensis in hebdomades dividatur et aequae portiones iuxta numerum septimanarum ac dierum fiant.

3. Ad agros vero seu vineas et prata parochialia et beneficialia quod attinet, si, postquam semina sunt agris commissa, aliquis intra annum moriatur vel discedat, amicabilem fiat compositio inter haeredes mortui seu discedentem ac successorem, seminum fructus aliasque expensas computando in hunc, ut sequitur, modum. Quandoquidem omnes redditus et fructus annui in plerisque locis ad diem D. Joannis Baptistae suum sortiantur initium ac finem circa idem festum anno sequenti, ideo si antecessor Parochus in colendis pratis et agris quosdam fecerit sumptus arando, oecando, seminando, sepiendo, metendo, colligendo aut etiam sterco-rando etc. iisque postea sponte cedat et resignet aut moriatur v. g. integro semianno elapso, tunc eius successor aequalem quoad redditus et fructus totius anni iam perceptos et percipiendos cum antecessore suo vel ipsius haeredibus portionem portabit, ita ut dimidiam expensarum factarum et faciendarum partem in se suscipiat; rationi enim aequitatisque consonum est, ut pares sint lucri et oneris ac expensarum portiones. Si vero non per omnia, sed quarta tantum anni parte ecclesiae deservierit, antecessori ipsi vel eius haeredibus quarta quoque pars proventuum assignetur, et sic consequenter statuendum de aliis anni temporibus.

4. Quod si aliquis e vivis excederet aut resignaret suum beneficium circa finem anni, videlicet festum s. Joannis Bapt., postquam iam coluisset agros seu prata pro futuro anno, tali casu successor omnes percipit fructus eodem anno nascentes et nascituros, tenetur tamen antecessori vel eius haeredibus refundere sumptus stercoreationis, seminis et aliorum operum iuxta Decani, Camerarii et bonorum virorum aestimationem. Quod quidem iuri aequitatisque conforme est, ut illi fructus cedant, qui eo anno ecclesiae vel altari inserviturus est, beneficium namque datur propter officium, quod ab antecessore in successorem devolutum est. Si vero aliqui suos redditus singulis angariis parata pecunia perciperent, tunc in discessu decedentis sunt hebdomadae numerandae nummiquae ex aequo dividendi.

5. Caveant interim recedentes vel eorum haeredes, ne quid in hac parte malitiose reticeant et sic successorem suo iure defraudent, in quo tales ad poenam restitutionis obligamus; similiter restitutionem faciet, qui plus aequo et ultra suam partem de redditibus consumpsit, vendidit aut in alios usus eosque proprios convertit.

6. Ut autem facilius haec bonorum divisio peragatur et ius suum cuique tribuatur, Decanum seu Camerarium aut alium ab his constitutum adesse volumus, beneficiatos etiam omnes suos proventus in urbanum aliquod authenticum distincte et diligenter conscribere, quod succedenti sine dolo et tergiversatione tradatur; onera etiam et quae pro fructuum collectione vel praeparatione vel etiam in aedium beneficialium reparationem et conservationem

aliosque usus necessarios eo anno impensa sunt, annotent, ut ea uterque, tam cedens quam successor, iuxta quantitatem proventuum pro rato temporis perceptorum proportionaliter patiatur; qui enim medietatem percepit proventuum, medias quoque patiatur expensas aequum est, qui quartam fructuum accepit partem, quartam partem patiatur expensarum, qui sextam sextam, qui decimam decimam, et sic de aliis temporum differentiis. Idem erit de pensione illa annua, vulgo *Bogtrecht*, quam quibusdam in locis collatoribus dari mos obtinuit, etc.

7. Sub hoc autem decreto census anniversariorum dierum comprehensos nolimus. Cum enim illorum peractiones ad diversa anni tempora inaequaliter dispertiantur, uni partium haud dubie praecipue foret, si eorum census iuxta ratum temporis dividerentur, uti cuilibet consideranti manifestum fiet, unde velut aequum rationique consonum visum est, ut census isti taliter dividantur, ut videlicet secedens eorum anniversariorum recipiat census, qui per ipsum statutis temporibus iuxta foundationem fuerunt peracti, succedens vero residuorum per se adhuc celebrandorum, neque ullus falcem suam in alienam messem mittat aut alienos labores suis usibus usurpet; si vero praecedens aliquorum anniversariorum nondum peractorum census recepisset, ad horum restitutionem iuxta hoc statutum nostrum suo successoris faciendam teneatur.

## § 2.

### De partitione proventuum praedii parochialis et elocatione eiusdem.

1. Circa praedium dotalitium, vulgo *Wittum-gut*, notandum occurrit, quod si successor semina terrae commissa fructusque talis praedii iam maturescentes deprehenderit, tertia ex eis pars sive tertius manipulus, ut vocant, *Landgarb*, hac ratione ei cedat, ut tertium messorum constituat, vel quod idem est, tertiam sumptuum partem refundat, et si praedium hoc locationis contractu sive alio titulo a laicis possideatur, praeter tertiam hanc partem cedant ex eo etiam decimae, nisi malit stare contractui antecessoris, quod ipsi arbitrarium erit.

2. Si vero successor fructus iam demessos inventos invenerit, nihil prorsus fructuum aut straminis ipsi pendetur. De foeno pro loci consuetudine disponendum; ne tamen per ablationem foeni et straminis praedium hoc labefactetur, totum successoris tolerabili pretio antecessor vel eius haeredes vendere teneantur. Quodsi cedens in fraudem successoris aut notabile detrimentum praedii stramen vel foenum alienasset, ad idem restituendum aut damnum aliter successoris resarciendum obligetur.

3. Fimus, qui aliquando post discessum antecessoris in fimeto remanet, cum de propriis suis iumentis et pecoribus collegerit, totus ad ipsum antecessorum vel eius haeredes (modo praedium parochiale anno superiore debite stercoravit) spectabit; ut autem praedium parochiale, agri et prata etiam sequenti anno in debita conservari possint cultura, ipsum finem successor praeter aliis sibi retinere poterit, sic tamen, ut antecessori vel eius haeredibus pro eo iuxta aequi bonique aestimationem satisfaciat.

4. Decimas minores quod attinet, uti sunt foenum, legumina, porcelli, cannabis, linum et id genus alia, iuxta formam supra datam una cum maioribus decimis pretio tunc currente et tolerabili taxentur, et quod demum, facto computo detractisque expensis, in summa pecuniaria resultat, proportionaliter in suas cuique portiones cedentes dividatur. Praestat tamen, antecessorem seu eius haeredes cum successore super huiusmodi decimis minoribus amicabiliter convenire. Quodsi convenire nequeant, interponant Decanus et Camerarius partes suas, et quidquid ipsi in eiusmodi divisione pro cuiusvis loci et proventuum quantitate et qualitate ac temporis calculo decreverint, id aequanimiter ex utraque parte acceptandum erit.

5. Si decessor ligna secta vel conscissa ex nemoribus alienis aere proprio comparavit, sibi ipsi vel haeredibus eius cedent ex integro; si vero ea in silva sui praedii dotalitii vel ecclesiae securerit, debentur successoris, expensis tamen pro illorum sectione et advectione integre refusus. Notandum vero, iuxta antiquam praxin Capituli fructus seminati praedii retinere solitos esse successores, cum refusione tamen sumptuum facienda praedecessoribus, qui coluerunt et seminaverunt praedium, quod posthac etiam observandum erit.

6. Nulli liceat absque consensu Ordinarii et praesentia decani aliqua vel omnia agrorum, pratorum aut aliorum bonorum iugera proprii commodi aut quietis intuitu, non sine damno successoris aut ipsius beneficii praeiudicio ad longius vel vitae vel residentiae suae tempus elocare, minus vero alienare. Decimas vero seu maiores seu minores ob varia inde emergentia incommoda deinceps non nisi de anno in annum aut ad summum ad triennium, et quidem pro certa fructuum parte tantum vendere vel locare liceat. Secus qui fecerit, irritus sit contractus.

7. Quodsi demum Praedecessor bona fide sub spe maioris emolumentum iugera quaedam bonorum beneficalium quibusdam Colonis sub certo annuo Canone elocarit, tempus vero messis post eius cessum vel decessum instet, ne colonus suo labore se frustratum conqueri possit, successor locationem, nisi canon aperte sit iniustus, pro eo saltem anno ratam habeat.

8. Quodsi defunctus in aedium parochialium reparatione et conservatione, si tamen ad haec teneatur, etiam per multos annos negligens fuit et ruinosas valde reliquit, Decanus pro suo et bonorum arbitrio ab haeredibus aliquid repetat, quod restaurationi aedium applicari possit.

9. Curabit etiam Decanus, ut quivis Confrater seu Beneficiatus proventuum suorum parochialium seu beneficalium omnium urbanium habeat vel alias annotationem exactam omnium iurium beneficii sui conficiat, et si quae sint controversa aut dubia, aequae notet, simul et onera et obligationes, ac huiusmodi urbana omniaque et singula scripta, Registra, Instrumenta et Documenta ad ecclesiam seu beneficium quocunque modo pertinentia non solum successoribus fideliter et absque omni tergiversatione tradantur, sed etiam in Originali vel saltem in Copia vidimata ad Capituli Archivum deponantur, ut in omnem eventum magno successorum bono huiusmodi documenta exhiberi possint. Plurimae sane lites ac ingentia bonorum ecclesiasticorum et etiam salutis aeternae dispendia praesecarentur, si debita circa haec diligentia impenderetur.

10. Quotiescunque contingeret, Decanum vel Camerarium in partitione proventuum occupari, tunc antecessor vel eius haeredes una cum successore praeter subministratum victum etiam congruam mercedem diurnam pendere non detrectabunt. Ceterum Decanus in simili divisionis occupatione aequae ac in aliis negotiis ita se geret, ut nemini iustam querelandi causam praebet et in iure suo laedat aut ultra consuetum gravet.

Wie ausführlich, gewissenhaft und gerecht nach beiden Seiten!

Auch die Linzgauer Statuten haben damit an, daß sie die althergebrachte löbliche Teilungsart auch für die Zukunft beibehalten wünschen. Dann folgt fast wörtlich derselbe Text wie oben § 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7. Wie Kapitel 10 der Linzgauer Statuten dieselbe Ueberschrift trägt, wie der obige § 1 aus dem 26. Kapitel der Theuringer Statuten, so Kapitel 11 des Linzgaus dieselbe wie oben § 2. Auch hier begegnen uns fast die ganz gleichen Sätze, jedoch nicht zum Vorteil der obwohl 12 Jahre jüngeren Linzgauer Statuten (1752. 1764). So heißt hier das Pfarrgut „Witumgut“. Im ersten Satze hat es noch die Zugabe nach notandum occurrit: quod ab antiquis temporibus in Capitulo nostro moris fuerit, ut illud metat et fructus percipiat is, qui semina-verit. Im übrigen ist der Text derselbe wie oben § 2, 1. In 2 steht neben fructuum aut straminis noch aut fœni, und der Satz: de fœno etc. fehlt. Nach ad idem restituendum in Nr. 2 oben folgt: et successori vendendum obligetur. Par erit ratio de proventibus praedii elocati, qui erunt antecessoris aut successoris, prout defunctus in agris aut horreo invecos repererit, ut supra dictum est. Sed quid de stramine et fœno? Pro loci consuetudine disponenda (sc. sunt oder disponendum est), ita tamen ut fœnus ex iis collectus in usum praedii cedat. Dafür fehlt dann Nr. 3 oben. Dann kommt, was oben gesagt ist in Nr. 6 und 4. Zum Kleingehnten werden da noch gerechnet agni et apes. Darauf folgt derselbe Inhalt wie oben Nr. 5 und Nr. 10. — Neu ist hier nur die Schlußbemerkung: Collatores quoque, nisi Censuras ecclesiae incurrere anathemaeque subiacere velint, eiusmodi praedia, sylvas, iura et alios proventus sine evidenti utilitate et necessitate Ordinariique imprimis approbatione nulla ratione vendant, permutent, obligent vel alienent neque diutius locent, quam sit iure permissum, sicut et morte vel cessione decedentis irritantur. Cum enim bona haec a fidelibus in sustentationem ministrorum ecclesiae sint oblata, quilibet legitimus eorum possessor ea repetere suisque usibus applicare potest.

Die Lindauer Statuten von 1681 handeln von unserm Gegenstande in ihrem 7. Teile. In der Einleitung wird betont, daß sich über diesen Gegenstand eine längere Streitfrage erhoben habe, welche aber durch einmütigen Kapiteksbeschuß und Sanction desselben durch das hochwürdigste Bischöfliche Ordinariat in Konstanz erledigt worden sei. Das Pfrilndrechnungsjahr beginnt und endet auch hier mit Johannis (24. Juni).

Die Ueberschrift des § 1 ist dieselbe, wie oben § 1 der Theuringer Statuten. Hier ist die Bestimmung getroffen: tam cedenti quam successori de omnibus decimis, censibus, fructibus, stramine, fæno, decimalibus aliisque redditibus, exceptis oblationibus quibuscunque, quae ei cedunt, cui factae sunt, iuxta ratum temporis cedere debent portio, sicuti in commodis, ita etiam in expensis. Auch nach Wochen soll gerechnet werden, wie oben § 1,2. Dann kommt die obige Bestimmung § 1,5 und § 2,9 über die Uebergabe der Bücher an den Nachfolger. § 2 handelt de subtrahendis oneribus. Bei der Teilung soll Dekan oder Kammerer oder ein von ihnen erwählter Mann zugegen sein; alle Benefiziaten sollen omnes suos proventus in Urbarium aliquod authenticum distincte et diligenter eintragen; dieses muß dem Nachfolger übergeben werden, wie Theuringer Statuten § 1,6. Onera etiam et quae pro fructuum collectione, trituratione (dreschen) vel praeparatione etc. expensa vel etiam in aedium beneficialium reparationem et conservationem aliosque usus necessarios eo anno impensa sunt, annotent, ut ea uterque, tam cedens quam successor, iuxta quantitatem proventuum, pro rato temporis perceptorum proportionaliter patiat, qui enim medietatem percipit proventuum etc., wie Theur. § 1,6. Im Schlußsatz steht statt Collatoribus Patronis und nach obtinuit ist noch beigefügt: Quod ius (sc. das Vogtrecht), cum vocetur advocatrix, memores esse debent, qui id recipiunt, se teneri agere Patronos et Advocatos eorum, a quibus recipiunt.

§ 3 ist überschrieben: de Anniversariis und stimmt wörtlich überein mit Theur. oben § 1,7.

§ 4 enthält die divisio fructuum praedialium analog dem obigen Theur. § 2. Quoniam hic non omnia, sicut in dividendis aliis redditibus, secundum numerum mensium et hebdomadarum determinari possunt, observanda erunt ea, quae ponuntur in statutis ruralibus in hoc titulo: ut, si, postquam beneficiatus praedium iam seminavit et coluit, infra annum moriatur vel discedat, amicabilis fiat compositio inter haeredes mortui seu discedentem ac successorem seminum fructus aliasque expensas computando; quod ut melius fieri possit, quilibet beneficiatus praeter registrum seu Urbarium, ubi assignantur redditus beneficiales, habeat etiam registrum, ubi notatae sint expensae in fructuum collectione, trituratione et praediorum seminatione culturaque facta, ut ex iis uterque, tam cedens quam successor pro rato temporis partem in se recipiat, ita, ut si antecessor semina terrae iam commiserit fructusque praedii iam maturescentes successor deprehenderit etc. wie Theur. § 2,1, nach cedant steht hier noch der Deutlichkeit wegen: ipsi. Dann folgt, was in den Theur. Stat. § 2,2 zu lesen. Nach straminis steht noch: aut fæni. De fæno his disponendum fest. Die Fortsetzung stimmt ganz mit § 2,3, nur sind neben agri und prata auch vineae genannt. Nach satisfaciatur enthalten die Lindauer Statuten noch den Zusatz: sicut etiam pro illo (sc. fimo), quem antecessor pro frugibus sequentis anni plantandis in agros vel prata inexit. Dann wird der Kleinzehnten besprochen, wie oben § 2,4. Nach id aequanimiter ex utraque parte acceptetur ist noch eine zweite Möglichkeit geboten: aut desuper iudiciale decretum expectetur.

Die Fortsetzung entspricht den Theur. Stat. § 2, 5 und 6, nur sind hier neben den agri auch wieder vineae genannt. Der obige § 2,7 erhält hier noch die nähere Bestimmung: qui canon vel census, ut alii redditus, pro rata parte temporis dividetur inter antecessorem et successorem, si infra annum fiat mutatio. Der letzte Absatz spricht sich deutlicher aus als die Theur. Stat. in § 2,10: es heißt: Decanum vel Camerarium vel utrumque in partitione proventuum ac transactione diutius etc., nach victum noch et expensas pro equis etiam honorarium etc., prout ponunt allegata statuta ruralia pg. 44.

Die Ravensburger Statuten v. J. 1767 handeln in cap. 14 ausführlich de divisione Decimalium reddituum. In Gegenwart des Dekans und des Kammerers soll die Teilung aller Zehnten, Zinsen, Früchte, des Strohs, Heus und der decimalium und anderer Einkünfte nach Verhältnis der Zeit und nach der Einteilung des Jahrs in 12 Monate vorgenommen werden; auch die Wochen sollen berücksichtigt werden, wie in den Theur. Stat. § 1,1 und 2. Ueber das Einkommen in harem Gelde treffen sie dieselben Bestimmungen wie die Theur. Stat. § 1,4. Darauf folgt, wie in den genannten Statuten § 1,3 (die Ravensburger Pfarrei allein hat nicht das Rechnungsjahr für den Empfang der Früchte von Johannis an, sondern von Martini bis wieder dahin); nach sepiendo steht noch metendo. Das Weitere entspricht dem § 1, 4, 5, 6. Quivis Confrater seu beneficiatus proventuum suorum parochialium seu beneficialium omnium Urbarium habeat vel alias annotationem exactam omnium iurium beneficii sui, et si quae sint controversa aut dubia, aequè notet, simul et onera et obligationes, et in originali ad Capituli Archivum



iuxta gratiose (gratosum?) Decretum Constant. deponantur, u. s. w. wie in Theuringen § 2,9 und § 1,5. —

Kapitel 15 hat denselben Inhalt wie in Theuringen Kapitel 26, § 2. Es beginnt mit dem allgemeinen Grundsatz: Circa dictum praedium parochiale, vulgo Wittum Gut conclusum fuit, ut illud metat et fructus percipiat is, qui seminaverit. Darauf folgt wörtlich derselbe Text, wie in Theuringen, Kapitel 26, § 2, 1 und 2. Dazu noch: Par erit ratio de proventibus praedii elocati, qui erant antecessoris aut successoris, prout fructus in agris aut horreo inventos repererit, ut supra dictum est. Sed quid hic de stramine et feno pro loci consuetudine disponenda (muß heißen: Sed de . . . disponendum est), ita tamen ut fimus ex eis collectus in praedii usum redeat. Im Verfolg kommt der Inhalt von Theuringen, § 2, 6 und 4. Dabei ist noch speziell verboten, etwas vom Pfarrgute ad pios usus zu legieren. Unter dem Kleinzehnten werden hier auch noch die vituli genannt. Das Holz aus dem Walde des Kollators wird hier dem aus dem Pfarrwalde gleichgestellt (Theur. § 2,5). Kapitel 16 behandelt die anniversaria nach den gleichen Grundsätzen wie Theuringen, Kapitel 26, § 1,7. Die hier getroffenen Bestimmungen reichen aber noch weiter: Oblationes, mortuaria (Tod-Fälle) et iura stolae similesque accidentiae erunt illius, qui, dum factae sunt vel cesserunt, servivit ecclesiae et possessor beneficii fuit; si quis autem anniversaria multum anticiparet et in praeiudicium successoris ante definitum tempus celebraret, ut pingues census faciat suos, talis tenebitur ad restitutionem censuum, nisi successor censuum ex benignitate ei aliquid condonet.

Die Saugauer Statuten von 1749 behandeln unsern Gegenstand im Statutum sextum: De Redditibus. Zuerst wird in § 1 die Führung eines Urbariums eingeschärft, wie Theuringen, Kapitel 26, § 1,6 und § 2,9 und Ravensburg, Kapitel 14. Hier treffen wir die neue Bestimmung: factas aut ordinarie fieri solitas expensas in decimis et aliis proventibus colligendis fideliter etiam conscribant suo, haeredum et successorum commodo, et quoniam ad hoc munus singulariter aliquis constituendus videtur, consultum erit, Secretarium Capituli constituere, qui hoc solum pertractet. § 2—4 sprechen von der Verwendung des Pfarrereinkommens durch den Pfründinhaber, gehören also nicht hierher. Auch das Statutum quintum: de aegris, mortuis et horum exequiis enthält kaum eine magere Andeutung der Abtutung in § 1: disponat domui suae, ne post discessum ex hac vita cum magno incommodo et sumptibus haeredum et aliorum rixae et lites oriantur, unde saepius toti statui clericali non levis iniuria infertur, dum famuli, operae, mercatores et ipse successor debita mercede fraudantur, aut dum nullae rationes, consignationes et nemo alius, qui respondeat aut informet, superest, aliqui plus aequo petunt et aliis iusto titulo comparentibus sua praecipiant. § 3 dieses Statuts verfügt noch: Peracto Trigesimo D. Decanus cum Camerario aut uno ex Deputatis aperturam faciat, haereditatis divisioni intersit, iura episcopalia, ecclesiae et capituli curet, ut et piis legatis et creditoribus satisfiat, nec quidquam haeredum potestati tradat, priusquam his integre satisfactum; quin imo scripto promittant, se quaecunque eventura et legitime probata soluturos.

Das ist alles! Und doch besaß das reiche Kapitel fast lauter Benefizien mit Gütern, die Stadtpfarrei Saugau selbst circa 100 Morgen! Wahrscheinlich sind die Bestimmungen über diesen Punkt deshalb nicht aufgenommen, weil sie sich, wie die Theuringer Statuten ausdrücklich bemerken, in den Dekreten der Ruralkapitel fol. 40 u. s. f. vorfinden. Der Herausgeber der neuen Saugauer Statuten von 1749 (pg. 27 werden ausdrücklich ältere genannt, welche 1326 vom Bischof bestätigt worden waren), der damalige Dekan und Stadtpfarrer von Saugau, Maximilian Anton Rebsaamen, legt überhaupt mehr Gewicht auf das geistliche Amt, das officium, und die demselben entsprechende Meritale Haltung seines Trägers, seine Pflichten und Rechte in dieser Beziehung, als auf das beneficium und seine Vorteile nach dem alten Spruche: beneficium datur propter officium.

Wie nötig aber auch bei allem geistlichen Sinne eine Regelung dieser Angelegenheit ist, zeigen uns die weisen Verfügungen der andern Kapitel, die wir nun näher erklären wollen.

Jeder Pfründinhaber bezieht sein Einkommen in Früchten und Geld so lange er lebt. Zu diesem Behufe wird dasselbe nach seinem Abgange nach Monaten, Wochen und Tagen in gleiche Teile geteilt. So viele Tage er das Benefizium besessen, so viele Teile erhält er; der Nachfolger bekommt den Rest nach Abzug des Dekanatsmonats. (Hierüber vfr. vor. Jahrg., p. 83 und später beim Amte des Dekans.) Sind die Güter beim Tode eines Pfründners schon bestellt, so soll eine freundschaftliche Vereinbarung zwischen den Erben und dem Nachfolger getroffen werden. Das Pfründjahr beginnt und endet mit dem Feste des heiligen Johannes, des Täufers, 24. Juni, nur

bei der Stadtpfarrei Ravensburg wurden die Früchte auf Martini geliefert, wie jetzt noch bei den meisten Pfarreien der Pachtzins für die Güter. Der Nachfolger ersetzt die Ausgaben für das Pflügen, Eggen (*occando*), Säen, Einhegen oder Bedecken (*sepiendo*), Schneiden, Einheimfen, Düngen u. s. w. Stirbt der Vorgänger nach Vollendung der ersten Hälfte des Rechnungsjahres, so erhalten seine Erben und der Nachfolger je eine Hälfte der Früchte gegen Bezahlung je der Hälfte der Unkosten; hat er nur  $\frac{1}{4}$  Jahr erlebt, so erhalten seine Erben den 4. Teil u. s. w. Geht der Pfründner gegen Ende des Rechnungsjahres ab, so erhält der Nachfolger alles gegen entsprechende Entschädigung für die Ausgaben, wie sie vom Dekan, Kammerer und anderen wackeren Männern bestimmt wird. Nur das Einkommen in barem Gelde, das alle Quartale (*singulis angariis*, *cf. ob. Ann. 57*) fällig ist, soll nach Wochen geteilt werden. Wer bei dem Geschäfte der Teilung etwas in böser Absicht verschweigt oder trügerisch handelt, ist ersatzpflichtig; ebenso wer von den Einkünften mehr als billig ist und ihm gehört verbraucht, verkauft oder zu seinem Nutzen verwendet hat. Solchem Unfug soll das Urbarium vorbeugen, ein genau und gewissenhaft geführtes Verzeichnis aller Einnahmen und Ausgaben für die Pfarrgüter, das dem Nachfolger ohne Trug und Ausrede zu übergeben ist (*cf. oben Ann. 59*). Nach ihm soll gewissenhaft in der Art geteilt werden, daß, wer die Hälfte der Einkünfte bezieht, auch die Hälfte der Ausgaben bestreitet u. s. w. Noch ist hier die Rede vom „Vogtrecht“, das definiert wird als *annua pensio, quam quibusdam in locis Collatoribus (Patronis) dari mos obtinuit*, es ist darunter also das Herkommen zu verstehen, wonach an manchen Orten dem Patron oder Verleiher der Pfründe ein jährliches Geschenk gereicht wurde. Das deutsche Wort „Vogt“ ist (*per aphaeresin*) entstanden aus dem lateinischen Wort *advocatus*, Anwalt, Schutz- oder Schirmherr (*advoc. camerae* und *fisci* haben wir schon gehabt im vor. Jahrg., p. 78), Kastenvogt. Der deutsche Kaiser gelobte einst den Kurfürsten, „daß wir in Zeit solcher unser Kayserl. Würden, Ampts und Regierung die Christenheit und den Stuel zue Rohm, auch Bäpffliche Heiligkeit und die Christliche Kirchen als derselben Advocat zue guetem Bevelch, Schutz und Schirm haben“. Auch die *nuntii Camerae*, die alten Kammerboten, wurden *advocati camerae* und *advocati imperii* genannt, während man später die obern Finanzbeamten darunter verstand. Hier jedoch wird das Wort in anderm Sinne gebraucht. Die alten Urkunden haben dafür die Ausdrücke: *advocati* oder auch nur *vocati* (z. B. *cum manu vocati*, *Neug. cod. dipl. nr. 282 v. J. 838*) für die Inhaber des Rechts, und für dieses selbst *advocatia*, *ius advocatae*, *advocaticium*, *officium advocatae*, *ius advocacionis*, z. B. *Ulmer Urk.-B. p. 337*. In deutschen Urkunden finde ich die Wörter „die Vogtai“ im *cod. dipl. Salemitanus 2, 263 v. 15. März 1282 u. s. w.*, „der Vogit“ (*ib. 2, 401 v. 22. Dezemb. 1290*), „die Vogtaige“ (*ib. p. 577 v. 15. Juni 1291*), „die Vogetliute“ gegenüber den „Aigenliute“ (*ib. p. 455 v. 1. Juni 1294*) und „das Vogetrecht“ in derselben Urkunde. Dazu bietet uns noch das *Ulmer Urk.-Buch, p. 251 v. 23. März 1298* das Eigenschaftswort: *vogtbaer*, dem Vogtrecht unterworfen.

Für die Kirchen wurden seit Karl dem Großen Advokaten oder Schirmvögte aufgestellt zur Besorgung ihrer weltlichen Angelegenheiten. *Vadianus* schreibt in seiner Schrift: *De collegiis monasteriisque Germaniae veteribus* in den *Scriptores rerum alamann. v. Seuffenberg t. 3, pg. 3*: *In regno Francorum episcopis hac praecipue de causa advocati dabantur, ut essent, qui saecularium et ad victum etiam attinentium rerum curam et sollicitudinem gererent reddituumque et praediorum et servitorum et decimarum et si quae alia iuris collegiorum essent, rationem redderent, minime interim neglecta episcoporum voluntate, quibus quidem invitis aut in seipsis nihil agebatur. Et inebat canon Synodi Magonciacensis a. 833 habitae „ut episcopi et abbates curam omnem administrationemque, quae ad victum et alimoniam attineret, advocatorum solertiae relinquerent“.* Diese Advokaten wurden auch *oekonomi* genannt (*ib. p. 95*). *Struve* in seinem *Glossarium vocum semilatin. aut barbar.* sagt s. v. *advocatus* kürzer: *Procurator, qui negotia alicuius curat. Advocati ecclesiarum, qui iura, bona et facultates earum tuebantur atque harum causam agebant.* Daher in den alten Urkunden bei Kauf, Tausch, Schenkung u. s. w. die ständige Formel: *cum consilio* oder *cum manu advocati mei*.

Erwünschten Aufschluß über Rechte und Pflichten der Vögte geben uns die Urkunden. *Neugart* hat uns in seinem *episc. Const. 2, 574* das Statut Karls M. *de iure advocatorum monasterii Sintlesouuae* (Reichenau), datiert: Worms, 6. April 811, aufbewahrt. Im Eingang verleiht der Kaiser selbst folgender traurigen Erfahrung Ausdruck: *Hetto, venerabilis abbas monasterii, quod vocatur Sintlesouwa, coram multis principibus celsitudinem nostram adiit, flebiliter conquerens, quod et nos satis audivimus et veraciter scivimus, scilicet plerosque eorum, qui ecclesiarum constituuntur advocati, debita potestate in tantum abuti, ut, qui deberent*

esse modesti defensores, impudenter effecti sunt (sint) rapaces et iniuriosi exactores. Darum erlaubt der Kaiser dem Abt und seinen Nachfolgern die freie Wahl der Bgkte „ut sapientum usi consiliis ex eis, quos inter potentes saeculi noverint esse aequitatis et modestiae amantiores, eligant suis competenter locis advocatos et defensores, ne quisquam omnium sibi hanc curam vel potestatem praesumat vindicare vel quasi haereditariam aut aliquo iure debitam invadere, nisi quem abbatis et monachorum consulta approbationis velint admittere. Wer sich gegen Personen oder Sachen verfehle, der solle sogleich, auch ohne gerichtlichen Spruch, sein Vogtrecht verlieren, wie neulich dem Grafen Berthold vom Bussen das Vogtrecht über Dürrmentingen, Dffingen, Ultingen und Altheim (alle Oberamts Niedlingen) abgenommen und von dem obengenannten Abt Hetto dem weit weniger mächtigen Albert von Bregenz übergeben worden sei. Derselbe mußte dem Kaiser und dem Abte schwören „quod secundum posse et nosse iustus ac utilis advocatus et defensor in res et homines (esse vellet)“; mußte von den Leistungen der Untertanen bei Abhaltung eines Gerichtstages (quicquid placitando acquireret)  $\frac{2}{3}$  dem Abte ausliefern und durfte nur eines für sich behalten und mußte versprechen, keinen advocatus vel exactor praeter se ohne Erlaubnis des Abtes aufzustellen. Ferner sollte er keinen Privatdienst für sich verlangen und nicht zu oft daselbst ankehren und übernachten. Von Dürrmentingen, Dffingen, Ultingen, Orieningen und Altheim hatte er, ob er einmal oder öfter des Jahres daselbst Gericht hielt, 3 Scheffel reines Korn et situlum (daher unser: Seidel, hier natürlich ein größeres Flüssigkeitsmaß, etwa Eimer) vini, si reperitur, ein junges Schwein, einen Hammel et cetera ad hunc sumptum pertinentia jährlich zu beanspruchen u. s. w. Wenn auch das Wirtt. Urk.-Buch, das dieses Statut mit besserem Texte bringt (I, nr. 66, pg. 72) diese Urkunde für ungewisshaft falsch erklärt, so erhellt doch aus andern Urkunden, wie notwendig eine bestimmte Regelung der Einkünfte dieser Schutzvögte war. Ich erinnere nur an das Privilegium Ludwigs des Frommen für das Frauenkloster in Buchau (Neug. cod. dipl. nr. 204 und Wirtt. Urk.-Buch I, nr. 82), Jügelheim, 22. Juli 819, wo folgende Bestimmungen getroffen werden: Ipse advocatus in loco supra memorato nullum ius habeat placitandi (Gerichtstag zu halten) vel aliquam iudicarium potestatem exercendi, nisi forte ab abbatissa vocatus advenerit et tunc voluntati sive petitioni ipsius satisfecerit. Sumtus vero vel servitus tantum detur advocato ex parte abbatissae ad quemcunque locum advocatus cum semel in anno placitum habuerit et duodecim equos adduxerit, tantum honeste procuretur. Nullum placitum praeter voluntatem abbatissae usquam advocatus statuat. Quidquid placitando acquisierit, duae inde partes erunt abbatissae, tertia advocati . . . Nullum advocatum vel exactorem sibi constituat. Nihil privati muneris vel servitii a quolibet loco sive curte (Hofgut), sive cellariis (Kellermeister), quasi ex debito et statuto sibi iure exigat. Mansiones seu pernoctationes usquam frequentare caveat. Quodsi ultra statutum nostrum et praeceptum in aliquo loco placitare voluerit, ipse de tertia sui parte ibidem sibi contingente provideat quod ad sumptum habere debeat, nisi forte aliqua de causa ab abbatissa illuc vocetur, a qua tunc decenter quod oportet sibi exhibeatur. Proinde si haec statuta quisquam advocatus obstinata audacia transgredi et infringere praesumpserit, centum libras auri optimi, medietatem palatio nostro, medietatem vero monasterio persolvat et advocatia cum ceteris commodis iusta praeveraricationis examinatione omni tempore careat.

Ähnlich Ludwig der Deutsche für das Kloster Rheinau (Neug. cod. dipl. nr. 345), Mainz, 852, und selbst noch Heinrich VII. für Reichenau, Lager vor Florenz, 17. Oktober 1312 (Ulm. Urk.-Buch, Nr. 258).

Auch die Päpste nahmen sich der Klöster gegen die Gewaltthätigkeit ihrer advocati, die oft ihren Namen trugen, wie lucus a non lucendo, an, so Lucius III. für St. Trudpert im Breisgau, Verona, 16. Januar 1184, für Tennebach, ebendasselbst, Verona, 4. März 1184, Alexander III. für St. Ulrich im Breisgau, Lateran, 30. März 1179, Lucius III. für dasselbe Kloster, Verona, 3. Mai 1184 (Neug. episc. Const. 2, 592. 595. 587. 597).

Wer übrigens die violentia dieser Herren näher kennen lernen will, der lese die transactio inter monasterium s. Galli et eius advocatum um's Jahr 948 (Neug. cod. dipl. nr. 733), das diploma Heinrich's V., quo s. Blasio vexatum ius liberae advocatiae asseritur, Straßburg, 8. Januar 1125 (ib. nr. 845), die charta Conradi III., Romanorum regis transactionis inter ecclesiam Basileensem et monasterium s. Blasii super iure advocatiae, Straßburg, 10. April 1141 (ib. nr. 855), ebendasselbst nr. 856: Innocentius II. sententiam Conradi III., Rom. regis, pro monasterio s. Blasii contra episcopum Basileensem latam confirmat, Lateran, 6. Dezember

1141: die charta Conradi, episcopi Constant., qua litem inter Capitulum Beronense (Beromünster) et comites Kyburgenses ortam componit, v. 25. Mai 1223 (ib. nr. 910) und besonders die designatio possessionum ecclesiae Beronensis, quas comes Hartmannus junior de Kyburg vel eius ministri surripuerunt aut damnis affecerunt, v. 3. 1255 (ib. nr. 951).

So großartig ging es freilich bei den Pfarreien nicht, aber doch hatten, wie wir aus den Statuten ersehen, auch von ihnen manche eine pensio annua oder salarium advocati zu entrichten. Darüber spricht sich der röm. König Heinrich VII. gegenüber dem Kloster St. Johann in Turthal also aus: quicquid per emendam vel correctionem a dietis hominibus per iudicium haberi poterit, media pars cedat nobis, reliqua vero abbati. Insuper ad instantiam abbatis firmiter promisimus, quod a quolibet mansu eiusdam advocatae tam nos quam viceadvocatus noster nihil amplius quam mensuram unam avenae, quae in vulgari dicitur Schefel et quatuor solidos annuatim exigamus. Quicquid vero per iudicium per totam advocatiam exactum vel conquisitum fuerit, inter nos et abbatem aequaliter dividatur. Das Gegengeschenk des Königs an den Abt und seine Nachfolger ist: ipsos in dilectos capellanos nostros recepimus et in curia nostra ad proseguendas ipsorum querimonias vel alia de causa ipsi cum octo equitaturis ab officiatis curiae nostrae in expensis necessariis et honestis plenarie procurentur. (Neug., cod. dipl. nr. 913, Mürnb. 27. Dezember 1227.) Ähnlich Kaiser Friedrich II. für dasselbe Kloster, Ravenna, im Dezember 1231. (ib. nr. 922.)

Von einer collectio pensionum ist die Rede in einer Salemer Urkunde vom Jahre 1254 (Cod. Salem. 1, pg. 340).

Weiteres über Kirchen- und Kloster-Vögte ist in verschiedenen Artikeln des Kirchenlexikon nachzulesen. Es galten eben auch da die alten Verse: Patrono debetur honos, onus, utilitasque, Praesentet, praesit, defendat, alatur egenus.

Auch die Klöster selbst setzten oft einem Wohlthäter ein jährliches Einkommen fest: certa pensione eidem et sorori meae, quoad viverent, deputata (Cod. Salem. 2, 27 vom 22. Januar 1269, Salem), oder kauften selbst adeligen Herren ihre Vogtrechte ab, wie Salem den Grafen Berthold und Konrad vom Heiligenberg (Salem, 9. Mai 1270, cod. Sal. 2,40) ihre Vogtrechte an einem Gut in Dillingen und an einem Acker in Buggensegel. (Ferner ib. 2,702 u. f. f.)

Von den Zehnten, ihren verschiedenen Arten u. f. w., handelt jedes Kirchenrecht, sowie das Kirchenlexikon.

In § 2 ist die Rede von der Teilung der Einkünfte des Pfarrgutes und von der Verpachtung desselben. Das Pfarrgut heißt hier praedium dotalicium von dos, die Heiratsgabe oder Mitgift, also das einer Pfarrei bei ihrer Errichtung oder auch später noch gleichsam als Morgengabe geschenkte Vermögen in liegenden Gütern; die Schenkungen selbst hießen donationes dotales. Unter dotalicium wird sonst auch die eigentliche Mitgift einer Frau oder der Witwengehalt, das „Vipgeding“ verstanden (cfr. Neug., ep. Const. 2, 316). Besonders von Schenkungen an kirchliche Institute wird das Etymon wie das abgeleitete Wort gebraucht. So schenkt Graf Hartmann von Dillingen den Schwestern bei Ulm (Eßlingen) seine Eßlinger Weinberge in dotem altaris ad honorem beatae Virginis ibidem consecrati (Ulm. Urk.-Buch, nr. 83, Augsburg, 17. September 1258). Eine dos ecclesiae ist genannt in der Urkunde, in welcher Konrad der Stamler, Kirchherr in Bollingen, dem Wengenkloster in Ulm das ius patronatus und ius advocatae über die Kirche in Bollingen schenkt (ib. nr. 191 vom 17. Juni 1296). Ebenso dos ecclesiae in einer Salemer Urkunde, Zürich, 23. Dezember 1290 (Salem. Urk.-B. 2, pg. 402). Dieses Pfarrgut heißt auf deutsch Widdum, Wittum, Widum (dos ecclesiae Sal. Urk.-B., ib.), weil es der Kirche gewidmet war.

„Landsgarbe“ ist hier selbst erklärt als je die 3 Garbe. Unter Großzehnten wird gewöhnlich der Zehnten von Halnfrüchten, Wein und Öl verstanden; die übrigen Erzeugnisse der Felder, Gärten und Bäume bilden den Kleinzehnten, zu dem gewöhnlich auch der Blutzehnte gerechnet wird, den man aber auch wieder in einen kleinen, den vom Federvieh, und in einen großen, den von den übrigen Tieren, einteilte.

Auffallend, aber durchaus nicht grundlos, erscheint das Verbot der Verpachtung der Pfarrgüter ohne bischöfliche Erlaubnis und ohne Vorwissen des Dekans; ja selbst den Zehnten durfte man nur für 1, höchstens 3 Jahre, verpachten, und zwar nicht für bar Geld, sondern für Naturalien.

Zuletzt ist noch die Rede von Urbarium, registra, instrumenta, documenta, von Copia vidimata und Capituli archivum. Diese Ausdrücke könnten wir mit den modernen übersetzen: Pfründbeschreibung (cfr. über urbar. oben Note 59), Pfründtagbuch, Verträge, wie Pachtvertrag,

schriftliche Beweise für das Recht der Pfründe, Originalurkunden, beglaubigte Abschriften, Dekanatsregistratur.

Daß ein Tausch, Kauf oder Verkauf von Gütern der „toten Hand“ auch jetzt noch nicht ohne Erlaubnis der vorgesetzten Behörden vorgenommen werden kann, ist bekannt.

In den Lindauer Statuten ist das Latein auffallend in der Wendung: *quod ius, eum vocetur advocatrix*, das Femininum bezogen auf ein Neutrum.

Noch ist etwas über die Anniversaria zu bemerken, die bei der Teilung des Einkommens zwischen Vorgänger und Nachfolger besonders berücksichtigt werden. Der Zins aus denselben oder die dafür gestifteten Gebühren sollen, wie billig, nicht nach dem Zeiträum, sondern nach der Zeit der Stiftung und Abhaltung des Gottesdienstes geteilt werden, damit niemand „seine Sichel an eine fremde Ernte lege“. Beispiele von alten Jahrtagsstiftungen bringt Sendenberg in seinen *Scriptur. alamannic.* 2, 159, ebenso Neug., *ep. Const.* 2, 603 u. f. f., das *Ulm. Urf.-Buch*, p. 127, welches uns beweist, daß nicht nur Geld, sondern, wie in anderen Urkunden, auch Güter und sogar Leistungen aus denselben dafür gestiftet wurden (*ib.* p. 249). Ebenso *cod. Salem.* 1, 263. 402. 2, 381. 507. 307; auch der *liber anniversalis*, die dies *anniversariorum*, *anniversaria* werden genannt *ib.* 2, 381 vom 9. April 1290. Auch das „selgeraet und die iargezite“ wird genannt in einer Urkunde vom 22. Dezember 1290 (*ib.* p. 400), wie das erstere auch im *Ulm. Urf.-Buch* vorkommt als *selgeraet* und *selgereite* (p. 291, *Ulm.* 24. Juni 1307); ebenso die *iargezite* oder sogar *iargezithe* *ib.* 228. 296. 305. Daß jeder Pfründner ein Jahrtagsverzeichnis haben muß, versteht sich von selbst; ebenso, daß er die Stiftungen gewissenhaft zu verfolgen hat.

(Fortsetzung folgt.)

## V.

# Beitrag zur Kriegsgeschichte von Lindau.

Mit Beigaben.

Von

Friedrich Meß, Premier-Lieutenant im k. B. 3. Infanterie-Regiment  
„Prinz Karl von Bayern“.

Wie die alten Römer an vielen wichtigen Punkten Deutschlands sich festsetzten und dadurch den Anlaß zur Gründung späterer Städte gaben, so mag ihnen der Platz, auf dem das heutige Lindau steht, als besonders geeignet für eine befestigte Niederlassung erschienen haben. Durch seine Lage der Schlüssel zu dem gegen Bregenz sich erstreckenden Teile des Bodensees, zugleich gefährlich für Flanken und Rücken eines über die Bregenzer Klause nördlich des Gebirges oder gegen die Donau vorrückenden Heeres, bot es den kriegserfahrenen Römern einen willkommenen Stützpunkt in ihren Kämpfen mit den Ureinwohnern, den Bindeliziern, Rätiern und Vontienfer-Allemanen. So haben sich bis heutigen Tages noch römische Bollwerke hier erhalten in der sogenannten Heidenmauer und in der Burg; erstere ein alter Wartturm, circa 28' hoch mit einer Mauerstärke von 8—9', letztere eine alte Bastion. Über die Zeit der Erbauung existieren keine genaue Berichte; ihre Entstehung fällt wahrscheinlich in das 1. Jahrhundert nach Christi Geburt. Welcher Art die Wohnungen waren, welche die Bewohner an und bei diesen Kastellen angelegt, ist nirgends ersichtlich; in einem alten Berichte heißt es: „schlechte Hütten und Gebäude, darinnen die römischen Soldaten gewohnt, waren an die Heidenmauer angebauet.“ Auf diese Mauer mußten die Soldaten eines Drusus und Tiberius mittels Leitern steigen, da kein Eingang vorhanden, ebenso auf der Plattform Vorrichtungen zum Schutze gegen Wind und Wetter treffen, da kein leerer Innenraum vorhanden war. So herrschten die Römer hier 4 Jahrhunderte.

Bis zum 9. Jahrhundert nun wissen die Chronisten nichts über Lindau zu berichten, wenigstens nichts, was sich mit Bestimmtheit nachweisen ließe. Alte Urkunden sollen teils verschleppt, teils in verschiedenen Bränden zu Grunde gegangen sein.

Trotzdem lesen wir in Schwab's Werk, daß Lindau um das Jahr 850 schon ein bedeutender Ort genannt wird. Um welche Zeit nun zuerst eine feste Verbindung zwischen Insel und Festland erbaut wurde, ist ebenfalls ungewiß. Ob die Römer schon eine Brücke, vielleicht eine Schiffbrücke errichteten, ist nirgends zu ersehen; jedenfalls aber dürfte um die Mitte des 13. Jahrhunderts eine solche bestanden haben, da um diese Zeit das Burgthor, später Landthor genannt, erbaut und zugleich das erste Fallgatter angebracht wurde. Ein alter Plan aus dem 16. Jahrhundert zeigt eine lange steinerne Brücke mit einem vorgeschobenen Brückenkopf; auf der Brücke befand sich ein Thorturm mit einem Erker, der passiert werden mußte, bevor man das eigentliche Burgthor erreichte. Die Verbindung zwischen den Türmen wurde durch eine Zugbrücke hergestellt. Diese lange Brücke nun brachen während des 30jährigen Krieges die Kaiserlichen zum Teil ab, als die Schweden gegen Lindau rückten. 1663 zerstörte man den Rest; dagegen wurde eine hölzerne errichtet. Zugleich ward ein Blockhaus, eine Fallbruck, ein Wehrl und ein Gatter erbaut.

Das Landthor wurde im Jahre 1635 abgebrochen und dafür das Gewölbthor erbaut. — Die erste Mauer um die Stadt datieren die Chronisten auf das Jahr 1272 zurück, also nicht lange, nachdem die Ansiedelung durch einen großen Brand zerstört, wieder neu aufgebaut worden war; kurz darauf wurde Lindau freie Reichsstadt. Als Glied des schwäbischen Städtebundes wurde es in alle jene Fehden verwickelt, welche das ganze Mittelalter charakterisiren.

Um diese Zeit nun trugen die Befestigungen der Stadt und des Stadtgebietes einen eigenen Charakter; ebenso wurden die Streitkräfte organisiert, und hatten die Lindauer mannigfache und heiße Kämpfe zu bestehen.

Um sich gegen plötzliche Überfälle, gegen Brandschatzung und Plünderung zu sichern, wodurch in der damaligen Zeit hauptsächlich die Fehden ausgetragen wurden, sahen sich die Bürger genötigt, die Grenzen des Gebietes, die Dörfer und die eigentliche Stadt zu besetzen. Jene Gegenden, die nicht durch Gebirge oder Wasserläufe natürlichen Schutz fanden, sicherte man mit Wall und Graben, welche noch jetzt Lege, Hege heißen. Es waren Gräben mit Erdschüttung, oben stachen sogenannte Spanische Reiter darin; an den Durchlässen befand sich ein hölzernes Gatterthor, hinter diesem gewöhnlich feste Türme oder besetzte Edelsitze, deren Besitzer das Bollwerk zu verteidigen hatten.

So haben wir auf der Ostseite des Stadtgebietes vom See bis gegen Rickenbach den Lezgraben am Priel aus dem Jahr 1402; anschließend den Lezgraben im Wannenthal mit einem Turm, der den Weg nach der Steig deckte; vom Köchlin läuft nach Norden gegen den jetzigen Schlechterkeller der Landgraben mit der dahinter liegenden Feste Senftenau. Dieser Wall wurde durch die Bewohner der umliegenden Ortschaften Heimesreutin und Mozach verteidigt. Auch in Aßbach soll nach einem Berichte aus dem Jahre 1307 ein solcher Lezgraben gewesen sein. Die Nordseite wurde geschützt durch einen Turm zu Streitelsingen, sodann durch Teiche und Moore, die miteinander zusammenhängend, die Annäherung erschwerten. Auf der Westseite war der Lezgraben von Enzisweiler, der noch heute existiert, mit dem alten Turm von Schachen. Den Argen-Übergang von Tettnang her sicherte das Schloß Gießen.

Die Stadt selbst bestand noch durch das ganze Mittelalter aus 3 Inseln, deren jede ihre Befestigung besaß.

Wie schon erwähnt, war die steinerne Brücke durch Türme gedeckt; unter dem sogenannten Thorturm standen 2 große Bombarden. Als nächstes Bollwerk erscheint

die Heidenmauer am östlichen Eingang zur Stadt. Von ihrer Plattform schöß man zu Römerzeiten Katapulte und Ballisten ab; jetzt traten an deren Stelle Donnerbüchsen, Scharstienle und Feldschlangen. Der schon genannte Stadtplan aus dem 16. Jahrhundert zeigt uns eine große Anzahl von Türmen, wahrscheinlich aus dem 15. Jahrhundert <sup>1)</sup> stammend; das deuten die vielen Erker und Vorsprünge an. Den Zugang zum Hafen beherrschte der alte Mangenturm. Alle diese Türme waren so gebaut, daß man nur mittels Leitern zu ihren Eingängen gelangen konnte, die meist 20' über dem Boden lagen. Dieser Turm nun in Verbindung mit einem weiteren bildete die Ecke des Grabens, der die Stadt von der eigentlichen Insel trennte; diese war von der Stadt durch eine feste Mauer mit dem Inselthor und dem Pfannenknichtsturm geschieden. Das Rondell an der Neuen bildete die nordöstliche Ecke des Grabens.

Die Insel selbst umgaben nur Palissaden und Erdwälle.

Den dritten Teil bildete nun die alte Burg. Sie hatte die Form einer vier-eckigen Redoute und befand sich hier noch ein runder Turm. Ein Steg mit einer krenelirten Mauer verband die Burg mit der Stadt, welch' erstere durch eigene Burgmänner verteidigt werden mußte.

Der Hafen hatte doppelte Palissadenreihen. Im 16. Jahrhundert nun wurden den Befestigungen ganz andere Formen gegeben. Da, wo die heutige Kaserne steht, erbaute man im Jahre 1509 das Zeughaus; etwas später den grünen Turm, jetzt Pulverturm auf der Insel. 1522 folgte der Bau des unteren Inselthores, 1524 ein steinernes Wehrhaus an der Brücke, 1525 das vorderste Thor an derselben, 1552 die Brustwehr auf der Heidenmauer, 1556 die starken Mauern von der Fledermausbastion bis zum Landthor, dann von da bis zum Zeughaus, 1562 das Thor am Inselthor, 1564 das Fischertor.

Im 17. Jahrhundert wurde die Burg verstärkt und vier neue Bastionen erbaut.

Was nun die Lindauer Streitkräfte anbelangt, so bildeten wie überall die Bürger der Stadt die eigentliche städtische Wehrmannschaft. Die Bürger waren seit 1275 in acht Zünfte eingeteilt, die der Kleute, Schmiede, Schneider, Binder, Fischer, Schuhmacher, Metzger und Bäcker; die Geschlechter bildeten die Gesellschaft der Junker oder Ehrbaren im Rat. Ihr Versammlungslokal befand sich im Sünzzen.

Als Bedingung für den Eintritt in eine Zunft — und eintreten in eine solche mußte jeder Bürger — galt der Besitz der vorgeschriebenen Waffen und die Zahlung einer gewissen Summe. Jeder Bürger sollte nach einer Vorschrift wenigstens Gewehr und Harnisch besitzen. Dasselbe galt auch für den Fall, daß Bürger aus anderen Städten nach Lindau zogen. Die Zünfte nun wohnten gewöhnlich in einer Straße beisammen, und hatten die in der Nähe ihrer Wohnungen gelegenen Türme und Mauern zu verteidigen. Solche, die nicht hier verwendet wurden, mußten nach der Sturmordnung bestimmte Plätze als Sammelplätze betrachten und in Kriegsgefahr dorthin eilen. An der Spitze jeder Zunft stand ein Zunftmeister, der für Alles zu sorgen hatte, insbesondere hatte er auf Instandhaltung der Waffen zu sehen; an der Spitze der Junker stand der Constafler. Über den Zunftmeistern war noch der Stadthauptmann seit 1474 gesetzt, der aus den Junkern oder dem benachbarten Adel gewählt wurde.

1) 1409—1419. (Anm. der Redaktion.)



Einen weiteren Bestandteil der Streitkräfte bildeten die außerhalb der Stadt lebenden Bürger und Bauern. Sie hatten die schon erwähnten Lagen zu verteidigen, mußten abziehende Feinde verfolgen, was *Nach eile* hieß, durften aber auch im Kriegsfall ihre Angehörigen, ihr bestes Hab und Gut, in die Stadt flüchten. Nach Gemeinden in Hauptmannschaften eingeteilt, gab es deren 10 innere und 7 äußere. Weiters wurden die Streitkräfte vermehrt durch die Annahme von sogenannten edlen und unedlen Ausbürgern. Das sind auswärts Angeseßene, welche gegen die Verpflichtung, die städtischen Verordnungen zu halten und die Lasten zu tragen, sich in den Schutz der Stadt begaben. Sie stellten je nach Vermögen Fußvolf oder Reiter, öffneten der Stadt ihre Burgen, wurden aber auch von der Stadt in ihren Fehden unterstützt.

In den Chroniken finden wir eine große Reihe derartiger Ausbürger. Außerdem hielt die Stadt noch Söldner, oft bis 500, welche ein Söldnermeister befehligte.<sup>1)</sup>

Sie wurden entweder auf Kriegsdauer angeworben oder machten ständige Dienste als Thor- und Turmwachen.

Das ganze Kriegswesen der Stadt stand unter Oberleitung des Bürgermeisters, dem einige Kriegsräte beigegeben waren. Einer, der Zeugherr, hatte die Geschütze und sonstigen Waffen unter sich; ein sogenannter Werkmeister beaufsichtigte die Fabrikation der Wurfmaschinen, Wandeltürme zc. zc. Der Ober- und Unterbaumeister hatte für die Instandhaltung der Befestigungen zu sorgen.

Strenge Strafen standen auf Insubordination und Indisziplin und war jeder Bürger eidlich verpflichtet, bei einem Angriff auf die Stadt die Waffen zu tragen.

Mußte die Stadt bei „*Kaisern*“, d. h. zu einem Feldzug im Dienste des Reiches oder eines Bundesgenossen eine gewisse Anzahl Mannschaft stellen, so geschah dies durch Loosung. Diese fand wieder zumstweife statt und wurden nach einer gewissen Zeit die Ausgezogenen durch andere abgelöst. Die Landgemeinden hatten die Heerwagen sowie die Pferde für die Geschützbespannung zu stellen. Die Kosten wurden entweder aus dem von den Bürgern zu bezahlenden „*Kaisergelde*“ bestritten oder es wurden besondere Abgaben erhoben. Zur Herstellung der Befestigungen verwendete man meist Strafgelder; auch mußten die Ziegel vom städtischen Ziegelhaus für Zwecke der Befestigung billiger abgelassen werden.

Wir kommen jetzt zur Bewaffnung der Stadt.

Schon 1377 hatte die Stadt eine Bombarde und das dazu gehörige Pulver, 1423 wurden eine große und zwei Rennbüchsen für Lindau von Büchsenmeister Oswald von Memmingen gegossen. 1512 schenkte Kaiser Max alle Büchsen, die vor Hohenträhen genommen worden, der Stadt, welche daraus „*zwo hübsch Nothschlangen*“ gießen ließ. 1609 befanden sich im Zeughaus: 500 polirte Harnisch, 50 Schlachtschwerter, 1000 Hackenbüchsen, 60 Stück Geschütze auf Rädern. Außerdem waren die Werke mit Geschütz ausgerüstet, darunter zwei Mauerbrecher und eine lange Schlange „*die schoß 8 Zentner eine Meile weit*“. Sie trug die Jahrzahl 1485. —

Um sich in Übung zu erhalten, betrieben die Bürger eifrig das Schießen mit Büchse und Armbrust. Vielfach finden wir auch Beteiligung an auswärtigen Schießen, so 1432 zu Ulm, 1447 zu Augsburg, 1486 zu St. Gallen, 1509 wieder zu Augsburg; 1611 findet ein Freischießen mit großen Stücken statt. Der 30jährige Krieg machte

1) J. B. 1702—1705. — Außerdem hatte die Stadt in den letzten Jahrhunderten noch ihr Kreiscontingent zu stellen. (Anm. der Redaktion.)

den Schießbergnügungen ein Ende und erst im Jahre 1730 begegnen wir wieder einem Aufleben des Schützenwesens in Abhaltung eines Jubelschießens zur Erinnerung an die 200jährige Feier der Übergabe der Augsburger Konfession.

Für den Sünzengenossen wie für den Reiter überhaupt war das Turnier Vorbereitung für den Ernstkampf und lesen wir, daß die Junker Lindau's sich 1417 am Rennen und Stechen in Augsburg beteiligten. —

Ganz natürlich erscheint es, daß die Lindauer Bürger bei ihrem schon frühzeitig geordneten Heerwesen in den Kämpfen, die sie ausfochten, manche Lorbeeren sich holten, jedenfalls stets als wackere Streiter sich erwiesen.

Abt Berchtold von St. Gallen 1268, die Orte Altstätten 1338, Wasserburg 1358, Wolfurt 1370, die Herren v. Schönstein 1395 erlagen ihren Waffen. Bei den Belagerungen von Sulz und Zollern, unter dem Städtehauptmann Ehinger im Streite gegen den wilden Hans von Reckberg 1442, vor Ramstein und Ruggburg 1452, vor Giesenburg 1448; in anderen Fehden zeigten sich die Bürger wohl kundig des Waffenhandwerkes.

Treu hielt jederzeit Lindau zu seinen Bundesgenossen und hat dies des öfteren bewiesen. Nach der Niederlage bei Altheim wurde zum zweiten Städtekrieg eine größere Abteilung vom Rat dem Bundesheer geschickt; 1378 lagen 45 Lindauer Knechte im Felde; auch Nürnberg wurde von Lindau im Jahre 1449 gegen Markgraf Albrecht Achilles unterstützt. Im Treffen bei Speicher 1403 verlor die Stadt 30 Mann und das Stadtbanner; beim Entfuge von Bregenz, das von den Appenzellern belagert wurde, trug das Stadtbanner der Stadthauptmann Landenberg. —

Im Jahre 1353 finden wir in einem Reichskrieg Lindau vor der Stadt Zürich, ebenso 1415 im Kampfe gegen Herzog Friedel mit der leeren Tasche. Aus dem Kriege mit den Hussiten kamen nur mehr 5 Mann nach Haus 1432. Im Jahre 1462 ist das städtische Kontingent mit 37 Reitern und 117 Fußknechten im Streite gegen Herzog Ludwig den Reichen von Landshut vertreten.

Besonders scheinen sich die Lindauer im Burgunderkriege ausgezeichnet zu haben, da die Chronik den 110 Lindauern unter ihren Hauptleuten Heinrich Schelling und von Landenberg alles Lob erteilt, wie es dort heißt: „Den Lindauer Fahnen von grün und weiß, ward vornen an die Spitz gestellt in das erste Glied zu den Lanzen.“

1475 kämpften sie mit Auszeichnung bei Sinzig und Neuß. 1487 wurden von Lindau 200 Fußknechte und 10 Reiter nach den Niederlanden geschickt. 1492 stand der Stadthauptmann Hieronymus Mezler mit 8 Reitern und 120 Fußknechten gegen Herzog Albrecht von Bayern im Felde. 1508 erfolgte die Teilnahme an der Einnahme von Hohenkrähen, die bereits erwähnt worden. Lindau schickte damals zum Römerzug König Maximilians 74 Fußknechte. In der Schlacht von Pavia gewann ein Lindauer Bürger das Horn von Uri, das Kalb von Unterwalden und die Kuh von Schwyz und hat daraus drei Trinkhörner machen lassen. — 152 Lindauer unter Hauptmann Pfister beteiligten sich tapfer an der Verteidigung des Städtchens Günz gegen Sultan Soliman 1532. Dann nochmals sandte Lindau 1542 ein Kontingent von 200 Mann gegen Pest; diese kehrten jedoch zum größten Teil nicht mehr heim, und was die Stadt wieder erreichte, war krank und siech. —

Mit Beseitigung des Zunftregiments 1552 wurde das Lindauer Heerwesen verändert. Man teilte die Stadt in sechs Viertel nach Gassen und Plätzen ein und jedes Viertel war unterstellt einem Hauptmann aus dem großen Rat „also, daß ein jeder schuldig wäre, demselbigen Hauptmann zuzulaufen und seinen Befehlen zu gehorchen.“

Hinsichtlich der Bewaffnung wurde bestimmt: „auch sollen die, so Bürger werden, im nächsten Monat nach ihrer Hochzeit, und dann die jung verheiratheten Bauersleut gleich nach der Hochzeit mit ihrer Wehr, Harnasch, Musketen oder Rohren, je nachdem einer qualifiziert ist, also gerüstet auf's Rathhaus kommen, und das allda vor Rath zeigen, und das dann unverändert erhalten und verbessern.“

Es folgt die Zeit vor Beginn des 30jährigen Krieges und dieser selbst mit all seinen Leiden, Entbehrungen, Noth und Schrecken. Die alten Urkunden berichten darüber mannigfach. 1616 und 1617 fanden Musterungen der Bürgerschaft und der Bauern statt. Ein neues Zeughaus wurde erbaut; 1618 werden junge ledige Bürger mit „Musqueten getrißt von Hauptmann Andre Polan“; 1619 „man macht neue Schlagwehren auf der Achbrugg mit eisernen Spizen und Kettenen“. „Im monat May führet man daß große Geschütz auf, 23 Stück, auff die Burg, Thamm und in die Insul.“

Überhaupt hatte die Stadt während des ganzen Krieges eine äußerst widerwärtige Stellung. Der Überzeugung nach protestantisch, konnte die Reichsstadt wegen ihrer geographischen Lage und umgeben von katholischen Ständen sich dem Einflusse der kaiserlichen Partei nicht entziehen. Man wollte seine religiöse Überzeugung nicht opfern, aber auch die Reichsfreiheit der Stadt nicht gefährden; es war darum ein stetes den Mantel nach dem Wind drehen notwendig und trotzdem konnte man der herrschenden kaiserlichen Partei, hier insbesondere der kaiserlichen Garnison, nicht jeden Argwohn nehmen. Daher auch das schroffe Auftreten der kaiserlichen Kommandanten gegen den Rat, die unerhörten Kontributionen an Geld und Naturalien. 1619 wurde, wie schon erwähnt, die Stadt zweckmäßiger befestiget, worunter ein Pfahlschlag um die ganze Stadt besonders hervorgehoben zu werden verdient. — Um diese Zeit wurden fremde angeworbene Truppen, Wartgelder genannt, den Bürgern in die Häuser gelegt. 1622—24 folgten österreichische Truppendurchzüge, die der Stadt viel Geld kosteten. Lindau, 1628 kaiserliche Garnison geworden, blieb es auch mit kurzen Unterbrechungen; die Stadt litt unsäglich. Die Garnison belief sich öfters auf 3000 Mann, für welche nicht nur Kriegsgeräte aus dem Zeughaus, sondern auch Wein, Korn, Fleisch beschafft werden mußten. So kam das Jahr 1647 heran und mit ihm die Schweden, welche zur Belagerung Lindau's schritten.

Wir lassen dieses historische Ereignis zum Schlusse dieser Arbeit hier etwas ausführlicher folgen.

Schon auf die Kunde von der Ankunft der Schweden in Isny hatte der Kommandant, Oberst Graf Wolfegg, Anstalten zur Sicherung der Stadt getroffen. Die Brücke wurde teilweise zerstört, ebenso das Klösterchen an der Ach eingelegt.

Lebensmittel waren in großer Menge vorhanden, da die Bauern ihr Getreide und Vieh in die Stadt geflüchtet hatten. — Bereits hatten sich schwedische Reiter an der Grenze des Stadtgebietes gezeigt. Nun ließ der Kommandant bei der Bürgerschaft anfragen, ob sie mit der Garnison zusammengehen wolle in der Verteidigung der Stadt. Dies wurde bejaht und auch später während der ganzen Belagerung von beiden Seiten durchgeführt. Man stellte ein Verzeichnis auf über die Mannschaft zu Handlangerdiensten auf den Wällen und bei den Geschützen, sowie zur Bedienung der Schiffe.

Die Gesamtanzahl der in der Stadt befindlichen Personen mag auf 4000 kommen; doch hatte man Kranke und Schwache nach der Schweiz geschafft. Die eigentliche Besatzung bestand aus der Garnison, circa 700 Mann; 40 Mann waren von Überlingen und etliche von Konstanz eingetroffen.

Die Zeughäuser lieferten Geschütz und Munition; die ganze Stadt sah wie ein Kriegslager aus; alle brennbaren Stoffe flüchtete man an entlegene Orte; ebenso sorgte man an verschiedenen Plätzen für Wasser im Fall etwaiger Brände. Die öffentlichen Gebäude waren zu Kriegszwecken bestimmt. An den Befestigungen wurde fortwährend gearbeitet, besonders seit Oberst de Crivelli diese Arbeiten leitete. Am festen Land befand sich lediglich der sehr starke und durch Batterien gedeckte Brückenkopf in den Händen der Verteidiger. Obwohl Marschall Wrangel selbst verschiedene Stürme gegen ihn kommandierte, konnte er doch nicht eingenommen werden, wengleich er ziemlich beschädigt wurde. Zwischen dieser Schanze und dem Thor waren Laufgräben in dem vom Wasser freien Raume aufgeworfen, durch Palissadierungen geschützt. Vor dem besetzten Landthor befand sich ein dreieckiges Außenwerk, rechts und links davon Brustwehren. Das Landthor war durch den Zwinger mit der Fledermausschanze verbunden; dann folgte die neue Schanze; vor dem kaiserlichen Zeughaus, jetzt Paradies, standen Geschütze, und weitere drei Batterien auf der sogenannten Hurenschanze schlossen die Verteidigungslinie. Auch die Insel war ähnlich bewehrt, der Hafen durch Palissaden geschlossen. Es konnte vom Fischerthor wie vom Inlaß ein sich näherender Feind beschossen werden. Fischerschanze und Burg deckten überdies den Hafen. Ein besonders starkes Werk befand sich hier noch, die Gerberschanze. Um alle diese Festungsbauten zogen sich Palissadenreihen mit verblendeten Öffnungen.

Der Feind, ein schwedisches Korps unter Feldmarschall Wrangel, hatte Anfangs Mangel an schwerem Belagerungsgeschütz. Am 8. Januar 1647 traf Wrangel Anstalten, die Stadt einzuschließen. Die Hauptmasse seiner Truppen lag jenseits der Ach; in Reutin wahrscheinlich Reiterei.

Das Hauptquartier befand sich in dem kurz vorher eroberten Bregenz; die Hauptangriffe aber leitete Wrangel an Ort und Stelle persönlich.

Batterien für großes Geschütz wurden drei errichtet; von der einen aus konnte Fledermaus- und neue Schanze bestrichen werden; eine zweite befand sich vor der Achbrücke und eine dritte stand hart am See, in unmittelbarer Nähe des Schänzchens, dazwischen Batterien leichteren Kalibers. Vor dem Brückenkopf waren an fünf Orten Kessel in Triangelform aufgestellt, um damit Stein- und glühende Bomben gegen die Stadt zu werfen. Die Angreifer deckten sich ebenfalls durch Laufgräben. In dem Tagebuch des Dr. Heider über den „Verlauf der Statt Lindau Belägerung“ finden wir eine genaue Beschreibung der schließlich erfolglosen Anstrengungen der Schweden, sich der Stadt zu bemächtigen, sowie der Gegenmaßregeln, die der Verteidiger ergriff.

Am 6. März 1647 führten die Schweden ihr schweres Geschütz hinweg und verließen bald darauf auch das Stadtgebiet.

Der Verlust an Menschenleben in der Stadt war unbedeutend: ein Fährdrieh, ein Konstabel, ein Schanzmeister, 19 Soldaten und 6 Bauern waren geblieben.

Der Belagerer hat größere Verluste erlitten: es sollen über 700 Schweden gefallen sein, darunter ein Major und zwei Kapitäne, die zu Reutin beerdigt wurden.

Der westphälische Friede brachte der Stadt ihre Freiheit wieder. Im Jahre 1649 zog die Garnison ab und wurde die Stadt in die früheren Rechte wieder eingesetzt. Gleich nach Auflösung der kaiserlichen Garnison bildete sich ein bürgerlicher Kriegsrat; die Mannschaft bestand aus einem Wachtmeister, 6 Korporälen, 11 Gefreiten, 39 Musquetieren, 5 Spielleuten. Das Bekenntnis der Augsburgerischen Konfession war Hauptbedingung zur Anwerbung.

Die Angeworbenen kamen aus allen Herren Ländern. Zu diesen kriegsgeübten Soldaten wählte der Rat noch zwei Hauptleute, zwei Fähnriche, einen Lieutenant, zwei Feldwebel und unterstellte ihrem Kommando die in zwei Kompagnien zu 150 Mann getheilte Bürgerschaft; ebenso wurden die Bauern in zwei Kompagnien zu je 150 Mann eingereiht und schließlich die ledigen Gesellen von Bürgern und Bauern in eine besondere Kompagnie zu 180 Mann. Die Waffen hatte man aus dem bisherigen kaiserlichen Zeughaus erhalten; ebenso hatte man neues Geschütz gekauft.

Im Jahre 1650 änderte sich diese städtische Kriegsverfassung, indem man einen Stadthauptmann anstellte. Die Zahl der Korporale wurde auf 5 reduziert, statt 11 Gefreiter blieben 6, und statt 39 Musquetieren behielt man 16. So blieb nun das städtische Wehrwesen in den nächsten 50 Jahren, in denen sich sonst nichts, was in den Rahmen dieser Arbeit gehören würde, ereignete; die Stadt erholte sich allmählich von den Wunden, welche ihr der 30jährige Krieg geschlagen.

## Beigaben.

Die Redaktion dieser Schriften erlaubt sich, in Übereinstimmung mit dem Herrn Verfasser vorstehenden Beitrags, demselben drei Verzeichnisse beizufügen, die über die Wehrhaftigkeit der Stadt Lindau am Ende des 16. Jahrhunderts, am Anfang des 17. und 18. Jahrhunderts Auskunft geben.

Dieselben sind dem Stadtarchiv entnommen, in welchem sich ziemlich viel Material über das Militärwesen der Stadt und des schwäbischen Kreises erhalten hat und das nunmehr geordnet wird, so daß zukünftige Forscher nach dem Militärstaat kleinerer deutscher Reichsstände auch hier Ausbeute halten können, wenigstens für die Zeit vom 15. Jahrhundert an. Wir haben mit Absicht Zeiten ausgesucht, in denen kein Kriegslärm außerordentliche Zurüstungen erheischte, sondern in welchen ein normaler Zustand herrschte, aber auch eine solche, in der Kriegsgefahr in nächster Nähe drohte.

Wir bemerken, daß in den Inventarien neben den von uns gebrachten Angaben auch die Bedienungsmannschaft genannt ist. Das hier in Betracht kommende Zeughaus ist das städtische, nicht das des Kreises, und stand da, wo heute die Kaserne steht.

Pfarrer Reinwald.

### 1.

1581. 12. April. Laus Deo!

Inventarium über das Zeughaus von Hans Furtenbach, Oberbaumeister, Hans Caspar vom Röttenberg, Sackelmeister, Matthias Rurz, Schreiber, als den drei Verordneten beschrieben, und dem Zeugwartem Bernhard Sauber Schwarz übergeben.

Was für Geschütz auf allen der Stadt-Werinen und Türmen desgleichen die Adjunction vom Pulser, ist in diesem Inventario auch verzeichnet.

Oben auf dem Zeughaus befind sich wie hernach:

176 lederin Ribel; 60 lederin Ribel vor dem Zeughaus; 65 Stollen<sup>1)</sup> = Kurz-  
haggen mit aller Zubehör; 182 hispanisch Haggen mit langen Röhren mit aller  
Zubehör; 16 bloß hispanisch Haggen, 8 lange Feuerbüchsen mit Feuerchlößern;  
1 Mörser (?),<sup>2)</sup> 1 Feustling (kleines Gewehr) mit einem Feuerchloß.

52 Doppelhaggen, 36 Doppelhaggen; ein halber Doppelhagg mit einem Wendfuß.

9 ganze Rüstungen mit Armzeug, Handschuh, Sturmhut, 1 Helmlin.

9 Gereiffets Harnisch mit Axlen u. Sturmhüten, 2 gereift Rüstungen mit Kragen  
u. Bockelhauben, 4 Schwarze Rüstungen mit Axlen u. Sturmhüten; 1 schwarz Harnisch  
hat kein Axlin. 173 weiß Rüstungen mit Axlen u. Sturmhüten; 17 weiß Rüstungen  
ohn Axlen u. ohn Sturmhüten; 14 weiß Rüstungen ohn Ringtragen, Axlen u. Sturm-  
hüten. 2 schwarze Trabharnisch mit Axlen ohn Hut.

4 weiß Trabharnisch ohn Axlen u. Huet. 1 gereiffte Trabharnisch mit Axlen  
ohn Sturmhut; 10 Rüggen u. Krepß ohn Schossen; 14 Krepfle vornen her, 13  
Bockelhauben, 30 Hellenparten, 32 Streitaxen, 12 Streitaxen im Salgaden, 12  
Knobelspieß mit Hellenpartin, 3 Knobelspieß, 19 Schyffelin, 8 Windlichter, 2 Schlacht-  
schwerter, 2 Schlachtschwerter von neuen, 183 Schwerter, 4 Reitschwerter, (87  
Schlachtschwert) 1 Bilgerstab, 2 Wurfbarten, 2 Blasbalg, 61 Spießen zum Post- u.  
Jagdschiff verordnet, 47 Bördinerspieß<sup>3)</sup> mit angeschlagenen Füßen an jeder Bürde;  
7 Spieß, ditto 329.

13 Bördinerspieß mit alten angeschlagenen Füßen an jeder Bürde, 7 Spieß,  
ditto 9.

(1532 Spießfüßen, so nicht angeschlagen; davon 50 verkauft anno 1486; 7  
nach Jsny verkauft 1474. —) 56 Bördinerspieß ohne Eisen an jeder Bürde; 7 spieß;  
ditto 392. 12 Klene Jsener; 1 Panzer-Leib, daran zwen Panzer Ermel.

Unten im Zeughaus gefind sich wie hernach:

35 Messingspritzen; 18 Feuerpfannen; 64 Bickel- 22 Streithauen; 19 Zimmer-  
axen, 135 Angeltstifthäuslen;<sup>4)</sup> 3 Gießlöffel; 3 Großnopper,<sup>5)</sup> 23 Büxenajodel, groß  
und klein (?), ein Model zu Doppelhaggen von 10 Kuglen; 3 Lang-Model zu Doppel  
Haggen; 24 große und klein Sp. Büxen auf Podern.<sup>6)</sup>

3 Stück (Geschütze) auf Podern, 2 auf Redern. 1 großer Mörser (Bombe) in  
seinem Schaft zum Feuerwerfen. 1 Reitswagen samt aller Zubehör; 3 Lastwagen,  
darunter ein kleins. 1 Hellenbart bei der anderen Thür; 1 kleins Mörser von einem  
Stück auf Reder; 6 Blutpfannen, 2 wiedene Pfannen, 1 Ölhasen.

In memoriam: Lob Buschor, zum Feuer verordnet, hat zwei Messingspritzen  
und ein Laternen ins Zeughaus gehörig. Konrad Schnell, so zum Feuer verordnet,  
hat zwei Messingspritzen und ein Laternen. Herr Bürgermeister Adam Deller hat ein  
Messingspritzen, ins Zeughaus hörig. Außerdem sind verzeichnet als an verschiedenen  
Orten, besonders den öffentlichen Gebäuden untergebracht 31 Feuerhaxen, drei große  
im Zeughaus, 47 Feuergabeln (5 im Zeughaus), 87 Leitern (15 im Zeughaus), welche  
Gegenstände aber alle zum Zeughaus gehören. —

1) Der Stollen = Spitze, auch der Dolch; hier wohl „Haggen“ mit einer Art kleinem Bajonett.

2) Mörserblock?

3) Bördin (gipurdan) zum Tragen auflegen, hier also wohl: Spieß auf einer Art Gestell.

4) Vielleicht spanische Reiter.

5) Nopper ist sonst eine Waffe zum Fauststoß.

6) Auf Füßen.

## 1581. 12. April. Laus Deo!

Inventarium, was sich auf dato für Geschütz auf allen Werinen befindet, nämlich:  
 2 Doppelhaggen dem Schluodins Turm; auf dem Burgthor 2 Stück auf Redern,  
 4 Doppelhaggen; unter dem Burgthor, 1 Stück auf Redern, 1 Böller auf Reder.  
 Auf der Heidenmauer 2 Stück auf Redern. Auf dem Blochhaus 2 Stück auf Redern,  
 2 Doppelhaggen. Auf des Jolers Thurm 1 Stücklin auf Redern, 1 Doppelhagg.  
 Auf des Türers Thurm 1 Doppelhaggen. Auf dem obern Inselthor 2 Doppelhaggen.  
 Auf dem Grünen Thurm 3 Stück auf Redern, 12 Doppelhaggen. In dem Ründelin:  
 2 Stück auf Redern, 12 Doppelhaggen, gehören in der Krölen Bollwerk. In der  
 Hienlin Bollwerk: 2 Stücklin auf Podern. Auf dem Luthener Hüslin am Inselhorn  
 12 Doppelhaggen. Auf dem untern Inselthor: 2 Doppelhaggen. Auf der Ferbi bei  
 dem untern Inselthor: 4 Doppelhaggen. Auf Burg: 2 Stück auf Podern; auf  
 Burg bei der Kirchen (Römerschanze) u. am Thürlein 2 Stück auf Redern, 8 Doppel-  
 haggen. Auf Franzen Schludis Voherei (wahrscheinlich spätere Gerberschanze) 2  
 Doppelhaggen. —

## 1581. 12. Aprilis. Laus Deo!

Inventarium, was sich in Allem auf dato für Bulver befindet.

An der Newen auf St. Peters Turm: 14 Vesslin Lindauer Bulver; 32 Vessel  
 Hailbronner, Blauwiler u. St. Galler Bulver = 46 Vessel. In Fledermaus Thurm:  
 26 Vesslin Hailbronner, Blauweiler, St. Galler Bulver, darunter sind 3 große Vessel  
 oder Belegen, welche übel zerbrochen u. zum Tragen zu schwer, sollen in klainere Vessel  
 inpactt werden. — In den Barsüßern auf Kirchen befinden sich: 87 Vesslin, in allem  
 an Hailbronner, Jsner, Veldkirchner, St. Galler, Constanzer, Memminger, Blauwiler,  
 Lindover Bulver.

Nota. Das Lindauer Bulver von Marx Mesmer vorlängst von seinem Vatter  
 Friedrich Mesmer erkauft worden. — Auf dem Thurm auf Burg 32 Vesslin gßlinger  
 Bulver. Im Ganzen an ob gemeldten 4 Orten 191 Bulver-Vesslin.

Welches Bulver gut ist.

Fridlin Mesmers (Lindauer) Bulver ist gutt. Haller Bulver ist gutt. Costenzer  
 Bulver ist gutt. Hailbronner Bulver ist gutt.

Was zu kurz schießt: Veldkirchner Bulver, Ehinger Bulver, Margen Mesmers  
 Bulver, Also haben mir die Schützen in Gemain anzeigt, denn ich für mich solts  
 nit ufthun, daß ich gewiß kenn.

Nota 1585.

Im Monat Januar haben Matheus Eggen Seligen Erben dem Zeugwart  
 Sauber Schwarz in Gemainer Herren Zeughaus überantwort, wie hernach folgt:

Ein Fahnen in gemainer Statt Farb weiß und grün. Ein Spieß 18 Fuß lang.  
 Ein Harnisch mit Sturmhauben, Azeln, Laß, Eisenhandschuh, Sammtkappen, Krebs,  
 alles weiß. Ein paar Panzer Ermel; Zwen Panzerhandschuh; ein spitzig Schwert; ein  
 kurze Büx zu zwei Feuerchlösser sammt der Halfter. Item ein ungarisch Tartchen.<sup>1)</sup>

1) Schild oder Säbeltasche.

## 2.

## Um 1620.

Ohne genauere Angabe der Zeit, aber der Schrift und den genannten Personen nach zu schließen, um das Jahr 1620, findet sich eine ausführliche Spezifizierung der Verteilung der hiesigen Wehrverhältnisse und der zur Verteidigung der Stadt berufenen Bürgerschaft, der wir folgendes entnehmen.

N. 1: Uff das Bollwerk im Paradeiß sind aus dem Zeughaus zu ordnen und sollen die Büchsenmeister u. Handlanger mit ihren Musqueten auf die Wehrinen ziehen: Drei Stück Geschütz sind verordnet, die sollen in Thurm hinein gestellt werden, damit man sie im Notfall bei der Hand haben möge: der Staiger, der Wolf, der Hirsch. Drei Büchsenmeister, drei Handlanger sollen bei jedem Geschütz sein.

N. 2: Uff des Krätzlers Thurn ist ein Stücklin u. 2 Doppelhaggen. Hiezu 3 Mann.

N. 3: Uffm Blochhaus stehn 2 Stücklin u. 2 Doppelhaggen. 4 Mann.

N. 4: Uff das Bollwerk beim Fledermausthurm Sollen 4 Stücklin aus dem Zeughaus gestellt werden: die Schlang, der Bär, der Wildmann, die Wildfrau. 5 Büxenmeister, 4 Handlanger.

N. 5: Uff der Haydenmauer stehn zwei Stück; 2 Büxenmeister, 2 Handlanger.

N. 6: Uff dem Burgthor stehn zwei Stück Geschütz, 2 Büxenmeister, 2 Handlanger.

N. 7: Zum Schoßgatter zwei Mann, der Brunnenmeister, der Blaser auf dem Burgthor.

N. 8: Auf das Bollwerk beim Huyer oder Sigelsturm sollen drei Stück gestellt werden oder da es nit Gelegenheit mit dem Stellen hätte, sollen solche im Zeughaus an einem bequemen Ort fertig gehalten werden: der Drach, die Schlang, ein Falken. Drei Meister, 3 Handlanger.

N. 9: Uff das Büwlin am Maurerstad sind verordnet zwei eiserne Kammerstücklin, zwei Maister, 2 Zugebne.

N. 10: Uff das Revelin an Wischergassen sollen drei Stück uffm Zeughaus gestellt werden. Der Gawiz, das Reißlin, ein Feuerpöller, 3 Maister, 3 Handlanger.

N. 11: Uff Burg stehen 6 Stück: der Drach, die Gösslerin, der Basiliskh, der Goggelhahn, zwei ungenannte. 5 Meister, 6 Handlanger.

N. 12: Uff das Luchhenheuslin an der Brugg sollen sich 4 Mann mit Musqueten verfügen.

N. 13: Uff das Tuchhaus sollen auf dem untern Boden zwei Kammerstücklin gestellt, die möchten mit Bretter an einem Ort eingemacht werden. Man soll ein eichner Brustwehr vornen beim Laden machen. 4 Mann, die zur Geheimhaltung verpflichtet sind. —

N. 14: Uff der hintern Färbin beim Mangenthurm seind fünf Haggen, 6 Mann.

N. 15: Uff die Neuin sollen zwei Stück geführt, die möchten in das Kirchelin (Peterskirche) gestellt werden: der Boß, die Gais.

Ein Oberbüxenmeister, 3 Mann.

N. 16: Uff das Revelin am Inselhorn sollen vier Stück gestellt werden: der Sackpfeiffer, der Baurentanz, zwei eiserne Kammerstücklin. 4 Mann, 4 Handlanger.



N. 17: Uff des Bönels Rundel gehören zwei Stück, stehen allda; 5 Mann.

N. 18: Im Brückenthurm stehen drei Stück Geschütz. 4 Mann, 4 Handlanger.

N. 19: Uff der Krölen Bastei sollen drei Stück geordnet u. im grünen Thurn gestellt werden: der Schwan, der Falkh, die Lerch. 3 Mann, 3 Handlanger.

N. 20: Zu Sixten Häuslin soll ein Kammerstücklin, zwei Hagelgeschöß von geschiffen Doppelhaggen gestellt werden. 5 Mann.

Außerdem werden noch bedient der Beer mit 1 Büzenmeister u. 2 Handlangern, der Baurentanz, der Sackpfeifer, der Meermann, die Meerfrau, das Einhorn, der Reuter, die Reuterin, das Bläwlin, die Grasmuck, der Distelvogel, die Lerch u. die Mais, der Rotkropf, Geschütze, die sämtlich bis zum Notfall im Zeughaus stehen bleiben.

In demselben Schriftstück werden als Sammelplätze angegeben:

1: der Brodplatz vor dem Rathaus für 1 Hauptmann, 1 Lieutenant, 1 Fähndrich, 1 Nebensehndrich, 2 Trommler, 2 Pfeifer, für die wehrhaften Personen des Stadtgerichts, des großen Rates, für die Sünzengesellschaft, die Metzger, Schuhmacher u. Fischerzunft.

2: der Baumgarten für ebenso viele Offiziere u. Spielleute u. für acht Rotten.

Auf dem Paradiesplatz haben zu erscheinen ein Lieutenant, ein Fenderich u. ein Nebensefenderich, drei Spielleute u. das Viertel „der ledigen Pursch“.

Das Jagdschiff zur Ausübung der Wache auf dem See wird bemannt mit 1 Hauptmann, 1 Rottmeister, 2 Schützenmeister, 1 Steuermeister, 13 Mann auf der einen, 1 Rottmeister, 1 Schützenmeister, 1 Steuermeister, 16 Mann auf der andern Seite, zusammen 36 Mann.

Ins Postschiff gehören 1 Hauptmann, 1 Rottmeister, 1 Steuermeister, 14 Mann auf die eine, 1 Rottmeister, 1 Steuermeister u. 15 Mann auf die andere Seite, zusammen 34 Mann. —

### 3.

#### 1723.

Spezifikation aller jener metallinen Stückchen, so sich 1723 im brauchbaren Zustand befunden haben.<sup>1)</sup>

Eine halbe Cartaub schießt 24 Pfd., genannt der Drach, steht im Haberhaus, wiegt 56 Ctner 79 Pfd.

Eine halbe Cartaub, genannt der Elephant, schießt 24 Pfd. Eisen, wiegt 56.98, steht im Haberhaus. — Eine  $\frac{1}{4}$  Cartaub, die Schlang, schießt 12 Pfd., wiegt 45.65, steht im Haberhaus. — Eine detto schießt 12 Pfd., genannt Einhorn, wiegt 36.12, steht auf der Fledermauschanze. — Eine detto, genannt der Löw, schießt 12 Pfd., auf der hohen Wahl, wiegt 36.12. — Eine  $\frac{1}{8}$  Cartaub, genannt justitia, schießt 6 Pfd., wiegt 18.83, steht auf der hohen Wahl. — Ein  $\frac{1}{4}$  Colombrine oder Schlang, genannt der Drachkopf, schießt 6 Pfd., wiegt 23.56, steht auf der Fledermaus. — Ein detto oder Falkon, schießt 6 Pfd., wiegt 22.65, steht auf dem Losersthurm. — Ein Falkon oder Schlang, genannt Stierreiter, schießt 5 Pfd., wiegt 17.52, steht auf der Fledermaus. — Ein Regimentsstück, schießt 4 Pfd., wiegt 11.20, steht auf der neuen Schanz. — Ein detto, schießt 4 Pfd., wiegt 11.39, steht in der Burg. — Ein detto, schießt

1) 1720 hatte ein großer Brand die Fischergasse und die Schmiedgasse verheert. Auch das Zeughaus war ihm zum Opfer gefallen und mußte fast neu erbaut werden.

3 Pfd., wiegt 13.92, steht in der neuen Schanz. — Ein doppelter Falkonet, schießt 2 Pfd., wiegt 9.75, steht in der Burg. — Ein Falconett, genannt Adam, schießt 1 Pfd., wiegt 7.40, steht in der Vigtum-Schanz. — Ein Kanon, die Rüden, schießt 9 Pfd., wiegt 19.25, steht im Haberhaus. — Ein Falconet, schießt 1 Pfd., wiegt 3.70, steht im Fuchsloch. — Ein Feldstück, schießt 1 Pfd., wiegt 3.90, ebenda.

Ein achtel Canon, schießt 6 Pfd., eingetauscht von Nürnberg, wiegt 17.46. — Ein Regimentsstück, schießt 4 Pfd., wiegt 9.5.

#### Folgen die Cammerstückh.

Ein Cammerstückh, der Adler, schießt 12 Pfd., wiegt 6.77, steht in der Königs-Schanz. — Ein detto, Basilisk, schießt 12 Pfd., wiegt 6.66, steht in der Vigtumbz-Schanz. — Ein detto F. II Rom. imp. schießt 12 Pfd., wiegt 11.87, steht auf dem Wasserthor gegen die Burg. — Ein detto, schießt 12 Pfd., wiegt 12.53, steht gegen dem Mangan auf dem Wasserthor. — Ein detto, genannt Falkh, schießt 12 Pfd., wiegt 4.70, steht auf dem Burgthor.

Diese vorstehende brauchbare Stückh erfordern noch Beschläg, Räder etc.

Zusammen 24 Stückh, wägen 465.13.

Verzeichniss jeniger metalliner Stückhen, so in der Brunst anno 1720 im Zeughaus Schaden genommen u. geschmolzen.

Ein vierter Cartoun, der Löw mit dem Ring, wiegt 34 Ctr. Zwei achtel Cartounen (Fides, Spes) wiegen zusammen 40.35. Ein Falkonet, Boa, 6.60; ein ditto Dudelsack, 8.22, ein ditto Fortitudo 4.60; zwei Feldstückh zu 3.52 u. 3.63; drei ditto, Temperantia, Fides, Syrena zu 3.20; 3.23; 3.20, also 11 Stückh ruiniret, so gewogen 110.55. Davon zwei eingetauscht, bleiben Rest an Metall. 84 Ctr. 4 Pfd. Aus diesen sollen  $4\frac{1}{8}$  Cartounen gegossen werden a 20 Ctr. oder aber  $3\frac{3}{4}$  Cartounen à 34 Ctr. schwer.

Wie viel an Rüstungen und Kleingewehr in jenem Brande zu Grunde gegangen, wie viel gerettet worden ist, darüber enthalten die Verzeichnisse spezielle Angaben nicht. Daß der Verlust aber groß gewesen sein muß, erhellt aus Folgendem.

Folgt, was am nötigsten in das Zeughaus anzuschaffen, ohnmaßgeblich erachtet wird.

1: Die noch brauchbaren und wieder probierte Stückh mit Laveten, Räder u. Laadtzeug erfordern 530 fl. (Ist angeschafft 6 Lavetten, 12 Räder, 6 Laadtzeug.)<sup>1)</sup>

2: 100 Stück zogene Zihlrohr, 50 Stück zogne Doppelhaggen herbeizuschaffen 1200 fl. (Sind von ersteren 53 vorhanden, ohne die so die Bürger haben u. 12 Doppelhaggen.)

3: Für 300 Stück Flinten, zweilöthig zu erhandlen 900 fl. (1723, 27. Febr. vom Corporal Zwicker 200 Stück erhandelt a 2 fl. 25 Kr. 1724 erkaufte 250 à 2 fl. 25 Kr.)

4: Sich weiter mit nötiger Holzwaar als Latten, Tillen,<sup>2)</sup> Fesgen in Vorrat zu versehen, um die auf denen Batterien notleidenden Lavetten u. Räder reparieren zu können.

1) Die eingeklammerten Worte sind spätere Randbemerkungen.

2) Walzen.

5: Das kurze Gewöhr, so viel nötig, zu reparieren. (1725, 15. Oktober sind 50 Stück neue Grenadiers-Ballisten (Wurfstücke) item 25 neue Grenadier-Bajonnett geliefert worden.)

6: Nachzusehen, ob von denen eisernen Serpentin,<sup>1)</sup> die ruiniert, keine mehr zu reparieren wären. (Können repariert werden, weil sie geschmiedt, nicht gegossen sein.)

7: Die noch brauchbaren Harnisch u. Bruststück auszubessern (Ist geschehen).

8: Umb mehrere Springstöck Stangen zu setzen, damit die im Brand gebliebenen Spitz wieder können angeschiffet werden. (Hat Vorrat.)

9: 100 Cardetschen Büchsen drehen lassen und mit Hagel anfüllen, zu denen Cammerstückchen dienlich. (Sind 24 Stück gefertigt worden.)

10: 100 Batrontaschen anzuschaffen. (Sind 50 neue gemacht worden.)

11: 31 Stück Kuppen à 48 Fr. (Sind 1725 von Sädler Ott geliefert worden.) —

Außerdem soll noch Papier zu Patronen u. Pulver angeschafft werden. —

Im Jahr 1725 war, wie aus etlichen „monitis u. notaminibus“, die auf eine Visitation folgten, hervorgeht, Alles wieder in Stand gesetzt. Im neu errichteten Zeughaus wurden Gewölbe mit Gestellen eingerichtet, damit die bei St. Jakob in der Burg liegende Munition dorthin verbracht werden könnte. Ferner wurden 50 Stück neue Ballisten placiert, Bajonette und Schanzgeschirr angekauft, das Landthor mit neuen Ketten versehen. Die im Haberhaus provisorisch aufbewahrten Geschütze, Wehren und Harnische wurden ins Zeughaus verbracht, alte Flinten eingezogen, die Bürger und Bauern mit „Wachtrohren“ versehen. Die steinerne Stiege hinten am Zeughaus wurde erhöht, die Geschütze erhielten neue Ausstattung mit Rädern, die Granaten neue Füllung. Außerdem erwarb man Ladzeug, Hellebarden, 60 Morgensterne. Man besserte die Palissaden um die Fortifikationen und Schanzen aus, erneuerte das Loch an der Königschanze, kurz, man suchte die Stadt noch einmal „wehrhaft“ zu machen. —

Bedenkt man, daß neben den Kosten und dem Aufwand für die lokale Sicherheit des Heimortes der Reichsstand sein, bei den Kreisregimentern stehendes Kontingent zu unterhalten hatte, so wird man begreifen, welche Opfer auch damals der Aufwand für den Kriegstaat einem kleinen Reichsstand auferlegte, die um so lästiger wurden, als sie bei dem zerteilten und zersplitterten Zustand des Reichsheeres seit dem dreißigjährigen Krieg nahezu umsonst gebracht wurden.

Beim Rückblick aber auf das verhältnismäßig so reiche Kriegsmaterial, das der Stadt zu Gebote stand, muß man doch bedauern, daß ihr von demselben nichts, rein gar nichts, erhalten geblieben ist. Feinde aber auch Freunde haben in den Koalitionskriegen miteinander gewetteifert, fortzunehmen, was genommen werden konnte.

1) Feldschlangenrohr.

## VI.

# Johann Thomas Stettner †.

Nachruf,

verfaßt im Auftrag des Vereins-Ausschusses

von

Pfarrer Reinwald.

Der Ausschuß unseres Vereins hat in diesem Jahre den Beschluß gefaßt, das Andenken jener Männer, welche seinem Verbande angehört und seine Bestrebungen gefördert haben, durch kurze Biographien in seinen Schriften zu feiern. Er ahmt mit diesem Vorsatze dem Beispiel anderer Vereine nach, in deren Mittheilungen wir nicht selten ausführlichen und wertvollen Berichten über Leben und Streben heimgegangener Mitglieder begegnen. Er erfüllt damit aber auch eine einfache Pflicht der Pietät und somit, wie eine Pflicht gegen die Geschichte, der er zu dienen bestrebt ist, so auch eine solche gegen sich selbst. Denn jener dient man nicht nur damit, daß man seine Forschungen lediglich auf Gebiete ausdehnt, welche mehr oder weniger weit hinter uns liegen, sondern auch damit, daß man die Gegenwart, ihre Erscheinungen und ihre Persönlichkeiten durch dankbare Anerkennung ihres Wertes für die Nachwelt festhält und fruchtbar für sie macht. Zu dieser aber, zur Pflicht gegen sich selbst, gehört es, daß auch die Vereine das eigene Wirken und Schaffen ehren, indem sie derer nicht vergessen, die dasselbe irgendetwas durch Wort und That gefördert haben.

Von diesen Gesichtspunkten aus mögen die verehrten Mitglieder ihr Urtheil und ihre Kritik regeln, wenn sie fortan, wollen wir hoffen nicht allzuoft, neben den Artikeln, welche dem Thun und Treiben der Alvordern, dem Handel und Wandel der Vergangenheit gewidmet sind, auch solche finden, die einem Zeitgenossen, einem Mitarbeiter, einem Freunde gelten. Es handelt sich dabei nicht um panegyrische Darstellungen;

eine solche wäre z. B. dem Manne, von dem hier zunächst geredet wird, im Grunde der Seele zuwider gewesen, auch nicht um schwärmerische Gefühlsduselei, wie sie teilweise bei den Biographen des vorigen Jahrhunderts Mode gewesen, es handelt sich darum, Lebensäußerungen deutschen Sinnes und deutscher Art im bescheidenen Rahmen pietätsvollen Dankes darzustellen und nebenbei wohl auch um ein Stückchen Vereinsgeschichte.

Wer von unseren verehrten Vereinsmitgliedern sich der Mühe unterziehen wollte, das erste Mitglieder-Verzeichnis, wie es vor zwanzig Jahren dem ersten Vereinshefte beigegeben worden, mit dem dem letzten Hefte beigegebenen zu vergleichen, der würde vor sich ein Bild des Wandels und des Wanderns der Personen haben, wie es auch auf eng begrenztem Raume vor sich geht. Eine ganze Schaar derer, die damals mit frischer, jugendlicher Begeisterung den Entschluß faßten, dahin zu wirken, daß die Ufer des Bodensee's in ihrem geschichtlichen Glanze wiederstrahlen könnten, ist leider dahingegangen. Unter denen, die damals sofort unter noch etwas zweifelhaften Verhältnissen, bei einer Mitgliederzahl, welche kaum den dritten Teil der jetzigen erreichte, bei einem für literarische Unternehmungen wenig verheißungsvollen Jahresbeitrag, es zu ermöglichen suchten, daß die Erzeugnisse ächter Geschichte der Wissenschaft zu gute kämen, war der Buchhändler Johann Thomas Stettner in Lindau. Hatte er ja schon früher darnach gestrebt, die Schönheiten des Bodensee's und seiner Umgebung durch Werke seines Verlages in weiten Kreisen bekannt zu machen! Er selber hatte eine Zeit lang eine Zeitschrift herausgegeben, „der Erzähler am See“; er hatte den Kenner deutscher Sage und Geschichte, Otmar Schönhuth, als dieser bei Freiherrn v. Laßberg in Meersburg zu Besuche war, veranlaßt, einen noch immer interessanten „Führer um den Bodensee“ zu schreiben; er hatte in Alfred Koch von Lindau eine geeignete Kraft gefunden, die den Fremden mit der Inselstadt und ihrer Umgebung, in Joseph Kögl eine solche, welche dieselben mit Bregenz und dem Gebhardsberg bekannt machte, hatte auch die Gefälligkeit des hochverdienten Vereinsmitgliedes, des Herrn Professor Steudel, in Anspruch genommen, um ein herrliches und wahrheitsstreuces Panorama vom Lindauer Hafen aus aufzunehmen. So war es kein Wunder, wenn er mit Freuden seine Zusage gab, als man auf ihn das Augenmerk richtete bei Herausgabe der Schriften, die bestimmt waren, die Geschichte der Gauen am Bodensee im Zauber ächter, quellenmäßiger Forschung darzustellen. Er hat dann dieses Unternehmen bis zu seinem Ende teilnahmsvoll und mit warmen Interesse gefördert und ihm manchen Tag gewidmet. Die letzten Korrekturen aller Arbeiten hat er mit geübter, sorgfältiger Hand selbst besorgt; auch die Schlußkorrektur des letzten Hefstes hat er sich nicht nehmen lassen. Sie war seine letzte Arbeit, die er auf hartem, schmerzenvollen Krankenlager mit zitternder Hand vornahm. So verlor in ihm der Verein ein thätiges, seine Interessen rege förderndes Mitglied, das in früheren Jahren unsere Vereinstage als eine genußreiche Freude betrachtete und bis zuletzt die Arbeiten des Vereins mit Hingebung, Treue, Opferwilligkeit und großer Sachkenntnis teilte.

Und doch war dieser warme Freund der Geschichte unserer Gegend, wie so viele von uns, kein Kind derselben. Aber seine Wiege stand in einer Stadt, in welcher die Liebe zu Geschichte und deutscher Art dem empfänglichen Gemüte von Kindesbeinen an nahe gelegt ist und reiche Nahrung finden kann, nämlich in Nürnberg. Dort

wurde Stettner am 15. März 1812 geboren. Sein Vater war Friedrich Stettner, ein Nürnberger Gewerbsmann, der dem Vorbilde und Beispiele so manches Nürnberger Meisters seit Hans Sachsens Tagen folgend, und noch angehaucht von den letzten Resten des dort eifrig gepflegten Meisterliedes, seine Mußestunden dazu anwendete, in der bekannten Nürnberger Mundart zu dichten. Seine Leistungen auf dem Gebiete, die Verhältnisse des Lebens und Treibens der Vaterstadt im Gedichte zu feiern, sind der Art, daß ihm in neuester Zeit von einem dortigen Vereine, der für Erhaltung der Eigenart dieser Stadt und ihres Dialektes eintritt, der erste Platz neben Gröbel eingeräumt worden ist, und daß mehrere seiner Gedichte, welche von besonderem technischen Geschick Zeugnis ablegen und poetische Begabung verraten, neu herausgegeben worden sind. Da der Vater auch Romane schrieb im Sinne und Geschmack seiner Zeit und den Stoff hiezu größtenteils der Heimatgeschichte entnahm, so wurde des Sohnes Herz mit Liebe zur Geschichte und Literatur um so mehr erfüllt, als ihm die Mutter in der zartesten Kindheit entrissen worden war, und die Erziehung des Mutterlosen ganz in des Vaters Händen lag.

Stettner verlebte eine sehr harte Jugend. Die Verhältnisse der einstmal und jetzt wieder so blühenden Stadt waren damals sehr trauriger Art. Der Sturm welterschütternder Ereignisse, unter dem das einst so stolze, nun von allen Seiten bedrückte Gemeinwesen litt, wirkte drückend und lähmend auf alle Verhältnisse und auch auf das Geschick vieler Familien ein. Auch Stettners Vater litt darunter, und als er bald starb, war der Sohn ganz auf sich angewiesen. Der Onkel war Münzmeister der Reichsstadt gewesen; er prägte die letzten der einst im Frankenlande gesuchten Thaler Nürnbergs, das seine Burg und seine stolzen Türme gerne auf Gedenkmünzen zur Schau tragen ließ. Er verlor Amt und Brod, als die Selbständigkeit der Stadt aufhörte und sie damit ihr Münzrecht verlor.

„Wenn der Nürnberger Alles verliert, er behält doch Atem, Humor und Spannkraft“, sagt ein Kenner Nürnberger Art und Wesens. Dies Wort bewährte sich auch an dem jungen Stettner. Mit Strebbarkeit und Spannkraft, dabei voll Enthaltbarkeit und Genügsamkeit, Tugenden, welche ihm sein ganzes Leben hindurch zu eigen blieben, arbeitete er an seiner Bildung. Sein ganzes Streben war auf diese gerichtet. Die ganze Richtung jener Zeit, der dunkle Drang, der von den Freiheitskriegen her die aufwärts ringende Jugend beseelte, waren mächtige Hebel auch für ihn. So sammelte er sich eine Reihe von Kenntnissen, die ihn später befähigten, das Wissen Anderer zu beurteilen und zu würdigen, wissenschaftliche Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern und mit weifsichtigem vorurteilslosen Blick dem Guten Vorschub zu leisten, wo es zu finden war, ohne dabei die eigene Überzeugung und Glaubensstreue sich beeinträchtigen zu lassen.

Sehr gerne hätte Stettner irgend einem gelehrten Studium sich zugewendet. Die Ungunst der Verhältnisse gestattete dies nicht. Er wollte Lehrer werden und bereitete sich zum Eintritt in das Seminar vor; der Besuch desselben konnte ebenfalls nicht ermöglicht werden. Seiner Neigung zu den Erzeugnissen der Literatur folgend, trat er in die einst sehr geachtete Zeh'sche Buchhandlung ein. Bei seinem Fleiße und regem Eifer fand er dort reichlich Gelegenheit, sich sowohl im allgemeinen als für sein Fach, dem er sich bald befreundete, auszubilden und somit den ersten Grund zur Tüchtigkeit in einem Berufe zu legen, dem er zeitlebens mit voller Seele und mit treuer Hingebung zugewendet blieb, und in welchem er volle Befriedigung fand.

Im Jahre 1833 verließ er die Vaterstadt; vergessen hat er sie ebensowenig als er je aufgehört hat, im Grunde seines Herzens ein guter Nürnberger zu bleiben. Die liebsten Erinnerungen waren ihm die an die harte Jugend; die genußvollsten Reisen die in die Heimat; wurde er einmal recht fröhlich, so bildeten Erzählungen von „Nürnberger Wit“, Deklamationen in Nürnberger Mundart den Lieblingsstoff der Unterhaltung. Die Kunde, daß einer seiner Söhne am Gymnasium seiner Vaterstadt ehrenvolle Anstellung erhalten habe, erfüllte den bereits dem Sterben nahen Greis mit inniger Herzensfreude. An ihm konnte man die Wahrheit des Dichtervortes erproben:

„Nirgends schien mir die Sonne so schön,  
Als da, wo sie zuerst mich beschien.“

Er vertauschte zunächst die erste einstige Reichsstadt des Frankenlandes mit der einstigen ersten des Schwabenlandes, mit Augsburg. Dort trat er in die Kieger'sche Buchhandlung ein, wo er eine damals in Nürnberg ziemlich unbekanntes Sparte der Literatur und des Verlags kennen lernte. Auch in dieser erwarb er sich solche Geschäftsfkenntnis, daß man ihm die auswärtigen Beziehungen der Firma anvertrauen durfte. So konnte er größere Reisen machen, die ihn in die Zentrale deutschen Buchhandels nach Leipzig, die ihn vor allem wiederholt nach Elsaß und Lothringen führten. Offenen Sinnes und wachen Geistes wußte er aus denselben Vorteil zu ziehen und erweiterte durch sie seinen Gesichtskreis und Anschauungskreis.

Im Jahre 1838 wurde ihm die Filiale, welche die Kieger'sche Buchhandlung in Lindau errichtet hatte, übertragen. Dieser Ort war bisher ohne Buchhandlung gewesen, dagegen fehlte es nicht an einer Leihbibliothek. Unsere Stadt hatte von jeher eine bedeutende Buchdruckerei gehabt. So finden wir in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts Erzeugnisse der Brehm'schen Druckerei, die auf Anregung des Rektor Brehm, 1555—1605, eingerichtet worden war und von seinem Sohne geführt wurde, welche in Hinsicht auf Geschmack und typographische Ausschmückung einen hohen Rang unter den Drucken jener Zeit behaupten. Freilich, als der genannte Inhaber derselben die Predigt eines mißliebigen Geistlichen druckte, in welcher der Rat der Stadt „durchgeheckelt war“, wurde sie „wegen unterschiedlichen Mißbrauchs in Gewahrsam auf das Gerichtshaus gebracht“, d. h. konfisziert und Lindau mußte lange Zeit einer so gefährlichen Einrichtung entraten. Aber im 18. Jahrhundert finden wir nach einander Druckereien der Gaupp, Mittler, Stoffel, aus deren Offizinen bedeutende Werke, freilich auch mancher Nachdruck, hervorgingen. Während so das Druckwesen vertreten war, ist von einer Buchhandlung nirgends eine Spur zu finden. Die im Jahre 1528 gegründete Stadtbibliothek, welcher die Bücher der aufgehobenen Klöster einverleibt wurden, befriedigte ihren Bedarf von auswärts, besonders von Frankfurt. Für jede Frankfurter Messe hatte der Rat zunächst 25 Gulden zum Ankauf von Büchern ausgeworfen. Später bestellte man auch in Straßburg, dann vermittelten Agenten die Übersendung direkt von Leipzig oder Tübingen. Der Privatbedarf, soweit er vorhanden war, wurde zuerst wie allüberall üblich von Hausierern, von Bücherkrämeren oder auf den Jahrmärkten gekauft, darunter manche verbotene Waare, die nicht auf dem Verkaufstisch, sondern unter demselben lag. Der Verfasser dieser Skizze fand z. B. eine Reihe von Flugchriften aus dem 16. Jahrhundert, die wohl auf diesem Wege ihren Weg in die Hände wiß- und heilsbegieriger Käufer gefunden; er

entdeckte verbotene Bücher, die von gefälligen Druckergehilfen vor den Händen der „Häscher“ verborgen wurden und dadurch der kaiserlichen Censur entrißen blieben.

Rehren wir von dieser Abschweifung in's Allgemeine, die man dem Verfasser verzeihen wolle, zu unserem Stettner zurück. Die ihm anvertraute Filiale wurde die Grundlage seiner Selbständigkeit. Er brachte sie nach wenigen Jahren käuflich an sich und schuf sie nach und nach zu einem größeren Geschäft um, dem er bis zum Ende seines Lebens mit großer Umsicht, eisernem Fleiße und mit peinlicher Gewissenhaftigkeit vorstand. Wie das Geschäft den Namen der früheren Firma beibehielt, so schloß sich auch der eigene Geschäftsbetrieb im Verlage möglichst strenge den Traditionen derselben an. Infolge dessen erschienen, durch Stettner besorgt, eine Reihe katholischer Werke, mit deren Verfassern der Verleger teilweise in freundschaftliche Beziehungen trat, wie z. B. mit dem Mitbegründer unseres Vereins, dem leider zu früh heimgegangenen Pfarrer Hasen von Gatttau, unserem ersten Vereinskassier, von dem er neben verschiedenen Schriften auch eine Gattnauer Ortschronik und ein größeres homiletisches Werk verlegte. Aus dieser Art des Verlags heben wir besonders eine Ausgabe der Predigten Abraham's a Sancta Clara, dann eine stenographische Bearbeitung des Thomas a Kempis durch Pater Graßmüller in Augsburg, einem Nestor der Gabelsberger'schen Stenographie, hervor.

Einseitig war indessen der Verlag nicht, im Gegenteil! Neben Werken genannter Art liegt das von ihm begründete „Lindauer Kochbuch“ in vielen Auflagen vor und erfreut sich weiter Verbreitung.

Für uns ist besonders das von Wichtigkeit, was Stettner für die Bodensee-Literatur gewirkt und geleistet hat. Die Anfänge derselben haben wir bereits erwähnt. Bis in die letzten Jahre hinein war er unermüdet thätig, Einheimische und Fremde mit den Reizen der ihm zur lieben zweiten Heimat gewordenen Gegend vertraut zu machen. Aus den oben erwähnten Anfängen wurden nach und nach unter Beiziehung geeigneter Kräfte immer umfangreichere, mit gediegenen Kartenwerken ausgestattete Führer und Wegweiser für Vergangenheit und Gegenwart unserer Landschaft. Von den zuletzt erschienenen Verlagsartikeln dieser Gattung erwähnen wir: „Der Bodensee und seine Umgebung“, „Lindau und Bregenz“ nach Koch und Grube bearbeitet, und mit kartologischen und chronologischen Beigaben ausgestattet, dann die von unserm verdienten Vereinsmitgliede, Monsignore Martin, verfaßte Geschichte und Beschreibung von Heiligenberg.

Wie Stettner sich selbst aus kleinen Anfängen emporgearbeitet, so unterstützte auch er gerne aufstrebende Talente. So ermutigte er das poetische Talent des zeitweilig berühmt gewordenen Borarlberger Autodidakten Felder zur Herausgabe seiner heimatlichen Erzählungen und freute sich herzlich über seine Erfolge, wie er seinen frühen Heimgang tief betrauerte.

Was er unserem Vereine gewesen, wie er von dessen Anfängen an bis zu seinem eigenen Ende seine Interessen zu fördern suchte, haben wir bereits erwähnt.

Eine derartige, weit ausgedehnte und vielfach verzweigte Thätigkeit in einem Fache, das hier erst festen Boden sich erkämpfen mußte, und zwar auf einem Gebiete, das für selbständige literarische Bestrebungen wenig verheißungsvoll schien, erforderte große Mührigkeit und stetigen Fleiß. Beide besaß er in hohem Grade. Er war ein unermüdet, rastlos thätiger Geschäftsmann, der sich wenig Ruhe gönnte und noch als schwer kranker, ja als hinsterbender Mann gegen Schmerz und Schwächen ankämpfte, um seinen Pflichten nachzukommen. Wie Wenige wußte er Nützliches und für ihn



Angenehmes mit einander zu verbinden. Die einzige Erholung, die er in späteren Jahren suchte, waren Geschäftsreisen von oft sehr anstrengender Art und der durch sie vermittelte Verkehr mit den Freunden, die er gerne besuchte. Sollten dem einen oder dem anderen derselben diese Reisen zu Gesichte kommen, so mögen sie solche als einen Gruß von einem Manne hinnehmen, der für jede Freundlichkeit und Aufmerksamkeit dankbar war und blieb, und der noch während seiner langen Krankheit jeder Gefälligkeit, die ihm da und dort erwiesen worden, mit herzlicher Anerkennung gedachte.

Denn bei all' seiner Thätigkeit wurde Stettner kein verträglichter Geschäftsmann. Er hatte und bewahrte sich ein reiches, unverfälschtes Gemüt und bei aller Ruhe seines Wesens brach sich gerne heiterer Sinn und ansprechender Humor Bahn. Verengerte sich auch allgemach der Kreis seines Umgangs, so daß er zuletzt fast nur im Familienkreise verkehrte, zu dem nach altem deutschen Brauche auch die Angehörigen des Geschäfts gerechnet wurden, denen er mit väterlichem Wohlwollen entgegenkam, so wußte man doch allenthalben und fühlte es ihm ab, daß er ein Mann voll tiefen Gemütes war, der neben strenger Rechtllichkeit ein warmes Herz besaß, und der bei aller Zurückgezogenheit vom öffentlichen Leben einen aufmerksamen Blick und rege Teilnahme für das Gemeinwohl im engern und im weitern Sinne hatte.

In seiner Familie, deren Wohlergehen sein ganzes Denken und Wirken im letzten Grunde galt, durfte er viel Glück erleben und genießen und manche Frucht von der Saat noch aufgehen sehen, die er gesäet hatte.

Er war zweimal verheiratet. Die erste Gattin, Wilhelmine Moll, führte er aus Augsburg hieher, um sie nach kurzem Eheglück im Frühlinge ihres Lebens zu verlieren. Die zweite, Magdalena Stoffel, aus altem Lindauer Kunstgeschlechte, das von Kaiser Maximilian wegen ihm persönlich geleisteter Dienste mit einem Wappenbrief beehrt worden war, betrauert in ihm einen treuen, opferfreudigen Ehemirt. Es wurde ihm die Freude, seine sechs aus zweiter Ehe heranblühenden Kinder versorgt, sich auch von einer Schaar heranwachsender Enkel umgeben und verehrt zu sehen. Das von ihm begründete Geschäft konnte er als fest gegründetes dem ältesten der Söhne anvertrauen.

Freilich wurde ihm auch der Schmerz nicht erspart, in seinem letzten Lebensjahre einen teuren Schwiegerjohn im besten Mannesalter verlieren zu müssen.

Nach vielen Jahren guter, nur selten gestörter Gesundheit, ist der immer höchst regelmäßig und einfach lebende Mann von einer der schmerzhaftesten Krankheiten befallen worden, welche als bittere Feinde das menschliche Leben heimsuchen und die Kräfte des Körpers langsam aufsaugen. Jahre lang hielt sie an; vergebens waren alle Versuche, sie zu heben. Mit großer Standhaftigkeit suchte er ihr Widerstand zu leisten und trotz aller Schmerzen seine Obliegenheiten zu besorgen. Erst zu allerlezt fühlte er sich von diesen so überwältigt, daß er sich ergab. Im frommen Christenglauben bereitete er sich auf seinen Heimgang vor.

Nach langem Kampfe verschied er am 30. Januar 1888. Die tiefgebeugten Seinen mußten den Tod als Erlösung von schweren Leiden ansehen.

Möge dem schlichten Manne, dem treuen Mitarbeiter, auch von Seite unseres Vereines ein gutes Andenken bewahrt bleiben!

## VII.

# Zur Geschichte Überlingens.

Abdruck aus dem „Überlinger Tagblatt“ Nr. 241, 244 und 245, Jahrgang 1888.

---

Zwei Mal im Verlaufe des 30jährigen Krieges hat die Reichsstadt Überlingen ihre Freiheit siegreich verteidigt, Juli 1632 gegen die Truppen Bernhards von Weimar, Frühjahr 1634 in der berühmten Schwedenbelagerung gegen General Horn. Neun Jahre später ist Überlingen in den Händen der Franzosen, nachdem es am 30. Januar 1643 Konrad Widerhold vom Hohentwiel in Folge der Unachtsamkeit der bürgerlichen Wache gelungen, in kühnem Handstreich die Stadt zu überrumpeln. Der französische Kommandant Corval hielt Überlingen besetzt, bis am 9. Mai 1644 nach schwerer Belagerung durch General Mercy die Stadt im Accord an Kurbayern überging. Trotzdem die Behandlung Überlingens durch die Franzosen im Ganzen eine sehr humane war, leichter zu ertragen als die spätere bayrische Einquartierung, ließ doch der reichstreue und reichsfreie Sinn der Bürger, vor allem aber das Schuldbewußtsein eines einzelnen, im September 1643 einen Plan reifen, der, mit einiger Energie zur Durchführung gebracht, schon damals der Stadt die Freiheit wiedergegeben und ihr harte Tage erspart hätte.

Über diesen Anschlag, der wohl weniger bekannt sein dürfte, besitzt das Überlinger Ratsarchiv sehr interessante Details in dem Briefe (Kopie) eines gewissen Junstmeisters Sebastian Heüdorff an seinen Sohn Kaspar in Wien, d. d. Konstanz den 25. Oktober 1643. Wir geben zunächst die diesbezüglichen Stellen im Wortlaut.

„Lieber Caspar, neben frl. grueß und beharrung meiner Vätterlichen liebe gegen dir, volt ich dich ohnebericht mit lassen, was sich unlaengst mit mir, etlichen unsern befreundten und mit der Statt Überlingen unserem lieblosen vatterland zugetragen; als uns namblichen deroeslben höchst schädlichster übergang und die harte dienstbarkeit (die ich in die 8 monath lang darin mit sonderbarem schmerzen übertragen) je laenger je mehr zue herzen gangen, hab ich, dein brueder Jacob, Georg Van ser, Christoph Heüdorff und sein Vatter neben etwelchen andern unsern vertrautisten mitbruedern, damit wir uns einest widerumben aus des Feindes hand heraus reißen und forderist bey der Röm. Kaiserl. Majestätt dadurch wider zue gnaden bringen möchten, entlich dise resolution gefaßt, mit etlichen Überlingische Burgern (welche die Statt bey zeiten verlassen und schon damahls abhier zue Constanz sich auffgehalten) zugleich mit dem herren Commendanten daselbst correspondieret, und auf eine gewisse zeit abgeredt, mit versprechen, in die Stattmauer ein loch zumachen, und durch das-

selbige deren hierumb logierten thails kaiserl. und Österr. thails Bayerische Völkhern bey der nacht in Überlingen einzuhelffen und nachdem wir nñh unserer abred gemäß den 19. septembris jüngsthin das loch bey dem Aufkhircher thor durch die Stattnaur in den Platergraben nachts verfertigt, die leitern (darauf von außen hinunder in den Stattgraben zuesteigen) angelaint, zween burger von uns durch das loch zue den unserigen hinaus umb ungever ein uhr in der nacht abgeschickht, die selbe versprochenen massen avisiert, wie daß alles verfertigt, und das der Feind in der Statt, so nit gar mehr 600 Mann starkh (darzue maistens schlechte neugeworbene Franzosen) ainiche wissenschaft von dem anschlag, darumben auch seine rechten anderste als sonst vorher ordinari nicht hette und dessentwegen unsere vorstandene kaiserl. und österr. und bayerische officier auf die 1400 mann zuwasser und land bey sich habend und unweit mehr vor dem Stattgraben haltende, gleich wohl drei von ihren soldaten (darunter ein veldwaibel) zu dem loch commandiert, selbiges zue besichtigen und selbstn zue recognoscieren, aus wellichen also bald die zween gemeine knecht mit ihren Feuerrohren durch das loch hinein geschloffen, also schon in der Statt gewesen und zu eroberung derselben verner nichts bedörfft hete, als das ihnen der veldwaibel volgen, auch nach und nach der völlige hauffen hette secundiren sollen, die weillen aber diser umb etwas difficultiert, und bey denen höheren officieren den Stattgraben tieffer, das loch kleiner und die gefahr vil groesser gemacht, als an der sach selbstn war, so seint sie wider alles verhoffen sampt ihren gueten knechten aber still und unvermerckht des Feindts in der Statt wider zue rugkt gangen und samentlich ohne verlegt einichs mans widerumben ab in ihre quathier gezogen, unangesehen unferseits alles am besten angestellt war, dann so bald sich des Feindts schiltwacht (die nähere beym loch stehend) hette merckhen lassen, wäre sie von dem darzue sonderbar verordneten burger in der Statt also bald nidergemacht, oder in den tieffen Stattgraben hinunder gestürzt worden und wann der Feindt in der Statt (ehender unser volcke, das auf dem land, völlig darinnen) hete lermen gemacht, hette man auch heraussen allerseiths lermen machen, mittelst nichts desto weniger mit der impressa, erweiterung des lochs und hineintruckung der unserigen in der stille fortfahren, in dem blattergraben (welcher in der Statt) auf einandern warten und gleich wohl entlichen in der ordnung jede troppeit des ihro anbefohlen Postens sich bemächtigen sollen, und dessen haben auf dem wasser ungever 400 mann mit villen kleinen und großen schiffen, auch groben geschütz und allerhand praeparatorien ganz wohl versehen, nach bey der Statt auf den lermen wartend, bei dem stedchenmarkt und schlachthaus mit ernst ansetzen, daselbst das mürlein mit kleinen zue dem end bey sich habenden leiterlein besteigen und den unserigen also entgegenarbeiten wollen, unangesehen auch wir neben mehr andern burgere in der Statt zur sach uns verfaßt gemacht, und mit höchsten verlangen auf unsere soldatesca gewartet, zue dem ungever 50 Überlingische burgere außershalb der Statt bey unsern völkhern sich dan zue mahl befunden haben, welche unsere soldaten und officier gefühert und gern die erste in der Statt sein wollen, und obwohl nit allein gedachte drey commandierte soldaten sondern auch die zween burger und mein sohn Jacob (dise zwar zum zwayten mahl) die laitere auf und abgestigen und durch das loch aus und eingeschloffen, seint sie danoch von einicher schiltwacht niemahl vermerckht oder angeschrien, weniger Feuer auf sie gegeben worden, iha die ganze Zeit kein einicher schuß weder auß- noch innerhalb der Statt beschehen, also das meines dafürhaltens Überlingen diesem Feind widerumb wäre abgenomben worden, da man

nur darauf gesetzt, gleich wie es sy bekomben, als namblichen ehe und bevor derselbig zur gegenwehr gelangt und also ohne sondern verluet der unserigen. Wie nihu aber sollich unverhofftes zuruggehen sonderlich mir und denen mitinteressirten in der Statt sehr schwär gefallen, nit unpillich frembd, ganz verwunderlich und nit wenig gefährlich vorthomben allso bin ich und Jacob noch denselben morgen zwischen 5 und 6 uhren durch offtberüertes loch so dickh ich bin gar leichtlich heraus thomben zc.

Ererst sechs tag hernacher ist diser zwar trefflich wohl angesehen, aber sehr übel prosequierte anschlag dem Commendanten in Überlingen von Hochentwiel und Schaffhausen aus entdeckt, darumben allso bald die Burgermeister und Ratsverwanten in ihren häusern bey tag und nacht ein guette zeit lang mit soldatten starkh verwachet, etliche burgere gefändhlich eingezogen, peinlich befragt, und so lang mit allerley, auch zuvor in disem land unerhörten tormentis, geplaget worden, bis sie entlichen sovil bekhennt, daß erst gedachter Commendant den 13. dises noch lauffenden monaths zween, benantlich unsern schwager Martin Hummeln, und Jacoben v. Happenmilen (so die laitern und das loch haben machen helfen) auf der Hof=Statt aufhenckhen, hernach fast durch alle gassen auf dem boden heumbschleiffen und zuletzt viernthailen; deroelben hinderlassene, vuch aller derzhenigen (die bey disem anschlag interessirt, aber besaits ous der Statt gewichen waren) weib und khinder abschaffen, ihre heüffer aufsuchen und alles, was darinnen war, daraus ins Zeughaus tragen lassen, und mues ich also sampt der mueter, Jacob und viel andere burgere zu sampt ihren weib und khindern haus und hoff und alles was wür darinnen und da bey noch gehabt haben verlassen, heraussen in der armueth und gleichjamb im ellend herumbziehen, und gleich wohl dem lieben gott alles befehlen.“

So unser Gewährsmann Sebastian Heüdorff. Wie weit indessen die heüdorffischen Angaben im einzelnen den Thatfachen entsprechen, läßt aus andern Quellen genau sich nicht feststellen. Das einzige Mißivbuch aus jener Zeit, das gelegentlich auf diesen Vorfall zu sprechen kommt, konstatiert zwar auch die intellektuelle Urheberchaft Heüdorffs an diesem kühnen Wagnis „es haben etliche dem Vaterland getreue Bürger, darunter sonderlich Zunftmeister Sebastian Heüdorff einen Anschlag gemacht,“ im übrigen aber ist seine Relation zu summarisch, um der Kritik eine Handhabe zu bieten. Einigermassen verdächtig erscheinen die Ausführungen Heüdorffs deshalb, weil wir anstatt des Originals nur eine Copie und zwar eine nicht beglaubigte Copie seines Briefes besitzen, die aller Wahrscheinlichkeit nach in einem späteren Hochverratsprozeß von Heüdorff selbst zu seiner Entlastung eingeholt wurde. Es liegt somit der Gedanke einer einseitigen Entstellung des Thatbestandes in dem Sinne nahe, daß Heüdorff bei absichtlicher Unterschätzung der zu überwindenden Gefahren in der Theorie wenigstens sich als Retter seiner Vaterstadt hinstellen konnte, dem nur die feige Erbärmlichkeit einiger Soldaten und Offiziere sein Werk vereitelt. Gewiß, bei rechtzeitigem Einsetzen und energischem Zusammenwirken aller verfügbaren Streitkräfte wäre man schließlich Meister geblieben, aber — den Widerstand, der von einem französischen General Corval zu erwarten, an der Spitze von circa 600 Mann, deren Kern wenigstens kriegstüchtige Truppen, auf eine Linie zu stellen mit jenen schwächlichen Versuchen einer verschlafenen Bürgerwache vom Frühmorgen des 30. Januar 1643, ist mehr als naiv, verrät Absicht. Es war eben nur menschlich, wenn Heüdorff, der persönlich großen Mut und Entschlossenheit gezeigt, bei der Untersuchung die von den kurbayrischen Kommissären nach Rückeroberung Überlingens gegen alle die

eingeleitet wurde, denen die öffentliche Meinung eine Schuld an dem Wiederholdischen Putsch beimaß, sein weiteres Verhalten in ein solches Licht zu rücken suchte, daß Schuld und Verdienst womöglich sich aufwogen. Leider sind die diesbezüglichen Untersuchungsakten auf dem Transporte nach München den Schweden in die Hände gefallen; nur wenige Blatt aus dem Schlußprotokolle der Voruntersuchung vor dem Überlinger Magistrat, zufällig in Überlingen zurückgeblieben, ermöglichen einen Einblick in den Gang und das Resultat jenes Prozesses.

Die seitherigen Arbeiten von Staiger, Bader, Stern u. a. über dieses Ereignis urteilen alle in soweit richtig, als sie die Hauptschuld der ganzen Bürgerschaft und in erster Linie dem Magistrat aufbürdeten. Jener „Unbekannte“, der mit Vorliebe sich einzustellen pflegt, wo man eigene Fehler abzuwälzen bestrebt ist, ohne jedoch einen passenden Sündenbock zu finden, der „arme Mann“, der aus Gram über die Folgen seiner leichtfertigen Thorwacht schleunigst Überlingen den Rücken gekehrt und bis zum heutigen Tag nimmer sich hat blicken lassen, mag in diesem Sinne weiter existieren, historisch gibt es nur Eine Persönlichkeit, auf die mit erdrückender Wucht — soweit überhaupt ein Einzelner haftbar gemacht werden kann — alle Indicien als den Meistbelasteten hinweisen: Sebastian Heüdorff.

Jedoch sei zu seiner Entschuldigung vorweggesagt, die innern Zustände Überlingens in jenen Tagen spiegeln eine Welt wieder, der jeglicher Autoritäts- und Gemein Sinn abhanden gekommen. Es gehört zu den allgemeinen Folgen des dreißigjährigen Krieges, daß der Mensch allmählich durch das ununterbrochene jahrelange Unglück hartschlägig geworden, zum Standpunkt des Tieres abstumpfte, das nur für sich sorgt und trotzdem und eben deswegen mit der übrigen Herde umkommt. Daneben lag in den Reichsstädten schon seit Jahrhunderten ein spezifischer und ganz besonders wirksamer Moment der Dissolution, so recht geeignet zur Unzeit aufzutauhen und dann aber auch von vornherein jedes energische Einschreiten lahmlegend: der Klassengegensatz zwischen dem städtischen Patriciat und Plebejertum. Auch heute noch, und in früheren Zeiten in erhöhtem Maße, nachdem die Kultur vom Land in den Schirm der Stadtmauern sich geflüchtet, sind die Städte der Herd sozialer Kämpfe.

Ohne das positiv befruchtende Element derartiger Reibungen verkennen zu wollen, auch für die Entwicklung relativ kleiner Gemeinwesen, als welche vom heutigen Standpunkte aus die Reichsstädte uns erscheinen, ist doch sicher, daß gerade in dieser umfriedigten Beschränktheit die natürlichen Bedingungen gegeben waren, ihre nächsten und negativen Wirkungen mit der vollen Schmerzlichkeit zur Geltung kommen zu lassen. Daß das Fehlen eines Zentralwillens in Regierung und Verwaltung in kritischen Augenblicken verhängnisvoll werden könne, hat Überlingen an dem vielgenannten Januarmorgen erfahren müssen; bei einigem Zusammengehen der Bürgerschaft in und außerhalb der Ratsstube hätte Heüdorff eine so eigenmächtige Stellung, daß wesentlich nur von seinem Pflichtbewußtsein das Wohl und Weh der ganzen Gemeinde abhing, überhaupt nie einnehmen können. Zum Verständnis des folgenden sei bemerkt: in seiner Eigenschaft als Zunftmeister war Heüdorff eo ipso Mitglied des Rates und bekleidete zugleich eine höhere militärische Charge, da die waffenfähige Mannschaft nach Zünften sich abteilte. Diese Doppelstellung nun, als Ratsmitglied und Offizier der Bürgerwache, hat Heüdorff in blindem Haß gegen die weitersehenden patricischen Ratsverwandten dazu mißbraucht, alle Vorschläge zum Schutze der Stadt, die im Rate erwogen wurden, insofern sie einige Opfer von Seiten der Bürger erforderten, mit hämischen Worten

zu bekritteln und womöglich hier schon zu hintertreiben, anderseits die Ausführung bereits gefaßter Ratsbeschlüsse durch trotziges Dazwischentreten zu vereiteln.

Bekanntlich war der widerholdische Besuch von mehr als einer Seite zuvor avisirt und erweckte bei jedem ruhig denkenden Bürger schwere Sorgen, da die Stadt in dem an und für sich berechtigten Bestreben mit Einquartierung verschont zu bleiben, allmählich sich vollständig jeglicher geschulten Truppen entblößt hatte, dazu die Festungswerke an vielen Punkten in Folge der überstandenen Belagerungen in offenem Verfall lagen. Vor anderen war es der um Überlingen hochverdiente kaiserliche Rat und nachmalige Überlinger Bürgermeister Johann Heinrich v. Pflummern, der, wennschon seit geraumer Zeit von den eigentlichen Ratsitzungen ferngehalten, unermüdlich seine Cassandra-Stimme ertönen ließ, aber trotz persönlich hochherziger Angebote nichts erreichen konnte.

Das uns vorliegende Kriminalaktenstück enthält Zusätze und Bemerkungen aus der Feder Pflummerns, und darf deshalb, bei der anerkannten Wahrheitsliebe dieses Mannes, alle historische Glaubwürdigkeit beanspruchen. Nach ihm fassen sich die Anklagepunkte gegen Heüdorff kurz in Folgendem zusammen :

1. Dem Antrage im Rate, vor das Grundthor (daselbe, zu dem Widerhold eingedrungen) zur Sicherung einen Rasten machen zu lassen, hat H. heftig opponiert, „so gar, das sie den rauhen austheret und sich erzandek.“ In ähnlicher Weise hat H. alle angefahren und abgefertigt, die ihn auf die Mängel seiner Amtsführung aufmerksam machten.

2. Den Wunsch des Rates bei Beratung über Sicherung der Thore und Posten noch andere Sachverständige beizuziehen, hat H. mit der Bemerkung abgelehnt, „er sei der Sache noch genug verständig.“

3. Als an besagtem Rasten vor dem Grundthor bereits vom Zimmermeister Michel gearbeitet wurde, hat H. denselben fortgejagt mit den Worten „der Teufel sei nicht so schwarz als man ihn mache.“

4. Semper ebrius (fast immer angetrunken) und zwar zum Teil in unerlaubter Weise auf Kosten der Stadt, war H. unfähig seinen Amtspflichten nachzukommen.

5. Die zu den Posten verordneten städtischen Wachen hat H. in eigenem Interesse anderweitig verwendet, in seinen Weinbergen arbeiten lassen oder mit Holzführen und ähnlichem beschäftigt.

6. Bemerkungen im Rat über die vom Hohentwiel drohende Gefahr hat H. verhöhnt, „der Feind werde nicht über die Gräben hereinlaufen; wer sich fürchte solle fliehen.“

7. Als Donnerstag vor dem Übergang der Stadt von einem Ratsherrn der Antrag gestellt wurde, die halbe Karthaune (ein Geschütz) zu versichern und ihre Räder zu beschlagen, ist H. in heftigem Zorn herausgefahren: „Poß Tausend . . ., das hat gewiß ein Schmied geraten; hätte es ein Kürschner gethan, so müßte man sie mit Fuchschwänzen beschlagen.“

8. Den Zeugwart hat H. veranlaßt, dem Stückmeister keine Hand voll Pulver zu geben, „er verklöpft es nur vergebentlich“, ebenso hat H. demselben die Schlüssel zu den Thürmen immer vorenthalten.

9. Kurz vor dem 30. Januar wurde auf dringendes Mahnen von vielen Seiten H. vom Rate beauftragt, die Schranken vor dem Kapuzinerkloster herstellen, das Brücklein vor dem Grundthor nächtlicher weise abheben, die Schutzgatter, die

mit Holz verlegt, freimachen zu lassen; nichts von alle dem ist geschehen (daher in der Stunde des Überfalls der vergebliche Versuch, durch Herablassen des Schutzgatters Zeit zur Schließung des inneren Thores zu gewinnen!).

Auf Grund dieser Thatfachen wurden Heüdorffs demerita (Fehler) vom bayrischen Generalauditor größer als die merita (Verdienste) befunden, er seines Amtes suspendiert und in Arrest gesetzt, aus dem erst das Jahr 1650 ihn befreite. Mag die Schuld Heüdorffs durch diese lange Haft und seinen spätern heroischen Entschluß gesühnt sein, zurücklenken ließ sich das Rad der Geschichte nicht mehr und immer bleibt der schmerzliche Ausruf Pflummerns Wahrheit: „Heu, virgo quondam, per suosmet ipsos prostituta nutricios!“ S.

## Überlinger Buchdrucker des 17. Jahrhunderts.

Abdruck aus dem „Überlinger Tagblatt“ Nr. 251, Jahrgang 1888.

Wir geben im Folgenden einige Aktenstücke aus dem Anfang des 17. Jahrhunderts, die Überlinger Druckerei betreffend, im Auszug.

Am 9. Oktober 1603 wurde die Überlinger Offizin geschlossen, nachdem ihr bisheriger Inhaber Georg Neukirch in Gant geraten. Nicht viel mehr Glück hatte sein Nachfolger Johann Biderman, der von Ende Oktober 1603 bis Anfang Juli 1604 „truckher des hailigen Reichs-Statt Überlingen“ war. Als solcher erscheint er offiziell in einem Vertrag vom 7. Januar 1604, abgeschlossen auf der städtischen Kanzlei in Überlingen. Ein Druck von Biderman ist erhalten: Fragment eines katholischen Gebetbuches, „genandt der große Rosengarten. Gedruckt in des H. Röm. Reichs-Statt Überlingen am Bodensee durch Johannem Biderman. 1604.“ Unter welchen Bedingungen Biderman die städtische Druckerei angetreten, ist bislang unbekannt; daß er von der Stadt unterstützt wurde, beweist der „Buchdruckherzettel d. a. 1604“, daß die Unterstützung — einige hundert Gulden — ungenügend war, oder Biderman den Geschäftsbetrieb nicht verstand, ein Ratsbeschuß vom 5. März 1604: Biderman, dessen Seher aus Mangel an Papier feiern mußten, 20 fl. vorzuschießen, die Stadt mit den Druckexemplaren des Gebetbüchleins (Stück à 4 Bagen), später bezahlt zu machen und zugleich nach einem andern „qualificirten“ Buchdrucker sich umzuthun.

Anfang Juli 1604 ist die Stelle erledigt. Als Bewerber treten auf 2 frühere Seher Bidermans: Sebastian Braun und Gregorius Beitmiller. Aus ihrem Bittgesuch geht hervor, daß der Rat die Druckerei diesmal nicht aussetzen, sondern gegen einen Zins abgeben wollte. Ihr Concurrent ist Maximilian Helmlin, Buchdrucker zu Rottweil.

Auf Grund welcher Leistungen und Gegenleistungen damals derartige Verträge abgeschlossen wurden, mag in momentaner Ermangelung Überlinger Materials, die Offerte Helmlins darthun. Seine Bedingungen sind folgende:

1. Erlaubnis zur Beschäftigung verheirateter Setzer, da die ledigen nach Gefallen auszureißen pflegen!
2. Verbotgarantie der Errichtung einer 2. Druckerei in Überlingen.
3. Überlassung der gewöhnlichen Behausung mit dem anstoßenden Garten, ebenso einer weitem Stube.
4. Vorschuß von 200 fl. zum gewöhnlichen Zinsfuß auf 2 Jahre zur Deckung der Unkosten.
5. Vierteljährliche Lieferung eines Wagen Holz zur Feuerung der Druckerei.

Dafür verspricht Helmlin:

1. Betriebseröffnung mit 2 Pressen, 20 Kästen neu gegossener Schriften, Leisten, Röslein etc., im Wert von 800 fl., und einiger 20 Ballen Papier taxirt auf 150 fl.
2. Pünktliche wöchentliche Auszahlung der Setzer (wofür sein Verleger Anastasius Gebel, Bürger und Rathsherr in Rottweil, aufkomme).
3. Anschaffung einer weitem Presse, „also daß die aine stets mit Calendariis, die andern mit Büchern ihren Fortgang haben“.

Wer schließlich die Druckerei bekommen, ist unsicher; voraussichtlich die beiden Überlinger Setzer, da der Magistrat den Wagen Holz und den Vorschuß von 200 fl. ablehnte.

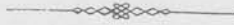
F. S.





III.

**H**ereinsangelegenheiten.





# Personal des Vereins.

---

## Präsident :

Hofrat Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettwang.

## Vizepräsident und erster Sekretär :

Reinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

## Zweiter Sekretär :

Leiner, Ludwig, Stadtrat in Konstanz.

## Kustos und Kassier des Vereins :

Brenklin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.

## Bibliothekar des Vereins-Archivs und der Bibliothek :

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

---

## Ausführmitglieder :

- |                 |                                                               |
|-----------------|---------------------------------------------------------------|
| Für Baden :     | Graf von Zeppelin-Gersberg, k. württ. Kammerherr in Konstanz. |
| " Bayern :      | Dr. Wöhrnik, Pfarrer in Mentin bei Lindau.                    |
| " Österreich :  | Bayer, Rittmeister a. D. in Bregenz.                          |
| " die Schweiz : | Meyer, Professor in Frauenfeld.                               |
| " Württemberg : | Nahmer, Ökonomierat in Tettwang.                              |
-

### Pfleger des Vereins :

- |                      |                                                   |
|----------------------|---------------------------------------------------|
| 1. Aulendorf :       | Bihlmaier, Domänen-Direktor.                      |
| 2. Biberach :        | Enderlin, Eduard.                                 |
| 3. Bregenz :         | Dr. Kayser, Advokat.                              |
| 4. Donaueschingen :  | Dr. Baumann, Fürstl. Fürstenberg. Haupt-Archivar. |
| 5. Feldkirch :       | vacat.                                            |
| 6. Friedrichshafen : | Breunlin, Gustav, Vereinskassier.                 |
| 7. Föhn :            | Dr. Ehrle, Oberamtsarzt.                          |
| 8. Konstanz :        | Leiner, Ludwig, Apotheker.                        |
| 9. Kreuzlingen :     | Dr. Binswanger.                                   |
| 10. Leutkirch :      | Blaid, Stadtschultheiß.                           |
| 11. Lindau :         | Stettner, Karl, Buchhändler.                      |
| 12. Meersburg :      | Müller, A., Rektor.                               |
| 13. Radolfzell :     | Bojch, Moritz, Apotheker.                         |
| 14. Ravensburg :     | vacat.*                                           |
| 15. Norschach :      | Geering, J. N., Kaufmann.                         |
| 16. Salem :          | Schneider, Louis, Kaufmann.                       |
| 17. Sigmaringen :    | Schnell, E., Archivrat.                           |
| 18. St. Gallen :     | vacat.                                            |
| 19. Stein a. Rh. :   | Winz-Buel, zum Raben.                             |
| 20. Stöckach :       | Bail, J., Apotheker.                              |
| 21. Stuttgart :      | Thomann, Kaufmann.                                |
| 22. Tuttlingen :     | Schad, Oberamtspfleger.                           |
| 23. Überlingen :     | Dr. Sachmann, prakt. Arzt.                        |
| 24. Wangen :         | Dr. Braun, Oberamtsarzt.                          |
| 25. Weingarten :     | Seifritz, Stadtschultheiß.                        |

---

\* Der seitherige Pfleger des Vereins, Herr Zollverwalter Egner in Ravensburg, ist im Januar 1889 gestorben. Der Verein verlor mit dem Verstorbenen ein sehr thätiges Mitglied und einen verdienstvollen Pfleger.

# Erster Nachtrag zum Mitgliederverzeichnis

des 16. Vereinsheftes.

## 1. Neueingetretene Mitglieder.

### In Baden :

- Herr Bähr, evangel. Pfarrer in Salem.  
" Dr. Becker, Oberamtmann in Überlingen. ?  
Freiherr Hermann von Bodmann in Bodmann.  
Herr Bonné, Amtsrichter in Möskirch.  
" Ihm, Bezirks-Ingenieur, Vorstand der Wasser- und Straßenbau-Inspektion in Überlingen.  
" Mayer, Pastoratsgeistlicher in Stockach.  
" Mellling, Rentamtsstassier in Salem.  
" Baron von Menzingen, Peter, in Konstanz.  
Frei-Fräulein von Menzingen in Überlingen.  
Herr Dr. Wone in Karlsruhe.  
" Peschier, Professor in Konstanz.  
Freiherr Dr. von Rüpplin, Benefiziat in Überlingen.  
Herr Schäfer, Friedrich, cand. histor. " "  
" Schellenberg, Professor " "  
" Schleyer, Pfarrer in Konstanz.  
" Dr. Ziegler, Professor und Vorstand der höheren Bürgerschule in Überlingen.

### In Bayern :

- Herr Kühnlein, kgl. Studienlehrer in Lindau.  
" Schenk, Friedrich, kgl. Regierungs- und Kreisbau-Assessor in Miesbach.  
" P. Benvenut. Stengele, Mitglied des Franziskaner-Minoriten-Klosters in Würzburg.  
" Dr. Weninger, kgl. Studienlehrer in Lindau.

### In Preußen :

- Fürstlich-hohenzoll. Hof-Bibliothek in Sigmaringen.

**In Oesterreich :**

- Herr Brettauert, Heinrich, Banquier in Bregenz.  
 „ von Ferrari, Franz, Ritter k. k. Bezirkskommiffär in Bregenz.  
 „ Dr. Kulula, Notar=Aspirant in Bregenz.

**In der Schweiz :**

- Herr Baumeister, Oskar, Rechtsanwalt in Rorschach.

**In Württemberg :**

- Herr Dr. Cimer, Professor an der Universität in Tübingen.  
 „ Göz, Landwehr=Bezirks=Major in Ravensburg.  
 „ Müller, Joseph, Regierungs=Bauführer in Friedrichshafen.  
 „ Müller, Karl, Controleur in Stuttgart.  
 „ Körpel, Kaufmann in Friedrichshafen.  
 Ravensburg, Stadtgemeinde.  
 Herr Urnauer, Stadtpfarrer in Tettnang.  
 Freiherr Heinrich Schilling von Kannstadt in Friedrichshafen.

**2. Ausgetretene Mitglieder**

in Folge Todesfalls, Wegzugs &c.

Seine Majestät Kaiser Friedrich von Deutschland, König von Preußen †.

**In Baden :**

- Freiherr von Bodmann, k. p. Hauptmann a. D. in Freiburg.  
 Herr Büchele, Postmeister in Überlingen.  
 „ Däublin, Pastoratsgeistlicher in Stockach.  
 „ Giani, Pfarrer in Überlingen †.  
 „ Dr. Kranz, Oberstabsarzt in Konstanz.  
 „ Kudmann, Notar in Mannheim.  
 „ Seifried, Bezirks=Ingenieur in Überlingen †.  
 „ Walter, Domänen=Verwalter in Konstanz †.

**In Bayern :**

- Herr Hörner, Kaufmann in Birmingham.  
 „ Stettner, Joh. Thom., Buchhändler in Lindau †.

**In Preußen :**

- Herr Deeg, A., Ingenieur in Kalk.  
 „ Homburger Henry, Privatier in Frankfurt.

**In Oesterreich :**

- Herr Bohnslaw, Franz, k. k. Telegraphen=Oberamtsverwalter in Bregenz.  
 „ Dr. Brahm in Wien.

- Frau Gürtler in Meistersdorf (Böhmen) †.  
 Herr Hummel, Pfarrer in Bregenz †.  
 „ Keel-Gmür in Salzburg.  
 „ Dr. Martignoni in Dornbirn †.  
 „ Rhombert, Wilhelm, in Dornbirn †.  
 „ Schneider Adalbert, Telegraphist in Bregenz.  
 „ Zösmayer, Professor in Innsbruck.

### In der Schweiz :

- Herr Custer, Commandant in Rheineck †.  
 „ Fehr, Gemeinde-Anmann in Mannenbach †.

### In Württemberg :

- Herr Kellner, Glasmaler in Friedrichshafen.  
 „ Kraft, Baurat in Ravensburg †.  
 „ Kuhn, Professor in Nürtingen.  
 „ Nau, Apotheker in Isny †.  
 „ Rampacher, Regierungsrat a. D. in Ulm.  
 „ Schaible, k. Dampfschiffahrts-Inspektor in Friedrichshafen †.  
 „ Dr. Schneider, Rechtsanwalt in Ravensburg †.  
 „ Schneiderhan, Lehrer in Schwäb.-Gmünd.  
 „ Schönleber, Reallehrer in Ravensburg.  
 Freiherr von Spitzberg, General-Adjutant in Stuttgart †.  
 Herr Vetter, Reallehrer in Ravensburg.  
 „ Walchner, fürstlicher Forstverwalter in Wolfegg.

## Stand der Vereinsmitglieder

am 1. Dezember 1888.

|                                          |                 |
|------------------------------------------|-----------------|
| Baden . . . . .                          | 201 Mitglieder, |
| Bayern . . . . .                         | 72 "            |
| Belgien . . . . .                        | 1 "             |
| Elfaß=Lothringen . . . . .               | 2 "             |
| Hohenzollern, Preußen, Sachsen . . . . . | 9 "             |
| Oesterreich . . . . .                    | 87 "            |
| Rumänien . . . . .                       | 1 "             |
| Schweiz . . . . .                        | 88 "            |
| Württemberg . . . . .                    | 262 "           |
| Zusammen                                 | 723 Mitglieder. |

# Darstellung

des

## Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1887|88.

### I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 15. August 1887 . . . . . 97 M 73 S

### B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder . . . . . 78 " — "

2. Außerordentliche Beiträge:

a) Von Seiner Majestät dem König Karl von  
Württemberg für die Miete der Vereins-  
sammelungslokale in Friedrichshafen

pro Martini 1887 . . . . . 189 M — S

pro Georgi 1888 . . . . . 189 " — "

b) von Ihrer Majestät der Königin Olga von  
Württemberg . . . . . 100 " — "

c) von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß-  
herzog Friedrich von Baden . . . . . 100 " — "

d) von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau  
Großherzogin von Baden . . . . . 25 " — "

e) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erb-  
großherzog von Baden . . . . . 50 " — "

653 " — "

3. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1886 (XVI. Vereinsheft) incl.

Frankaturen, Verpackung und Rückstände der Pflgeschäften . 2670 " 84 "

3499 M 57 S



## II. Ausgabe.

|                                                                                           |             |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| 1. Kosten des XVI. Vereinsheftes . . . . .                                                | 1370 M 38 S |
| 2. Anschaffungen :                                                                        |             |
| a) Für Bibliothek, Archiv, Buchbinderkosten . . . . .                                     | 112 M 45 S  |
| b) für die Sammlung in allen Ressorts . . . . .                                           | 427 " 32 "  |
| c) für das Inventar und zur Conservierung<br>der Sammlungen . . . . .                     | 21 " 60 "   |
|                                                                                           | <hr/>       |
|                                                                                           | 561 M 37 S  |
| 3. Mietzins der Vereinslokale . . . . .                                                   | 500 " — "   |
| 4. Außerordentliche Ausgaben . . . . .                                                    | 228 " 56 "  |
| 5. Druckkosten . . . . .                                                                  | 85 " 60 "   |
| 6. St. Galler Vereinsfeier (Kosten) . . . . .                                             | 69 " 48 "   |
| 7. Porti, Frankaturen . . . . .                                                           | 220 " 05 "  |
| 8. Kleinere Barauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit pro 1887<br>bewilligt von . . . . . | 50 " — "    |
|                                                                                           | <hr/>       |
|                                                                                           | 3085 M 44 S |

## Vergleichung.

|                              |             |
|------------------------------|-------------|
| Einnahmen . . . . .          | 3499 M 57 S |
| Ausgaben . . . . .           | 3085 " 44 " |
|                              | <hr/>       |
| Vermögensstand: Bar in Kassa | 414 M 13 S  |

Friedrichshafen, den 15. September 1888.

G. Breunlin,  
Kassier und Vereins-Kustos.

Die Rechnung wurde am 25. April 1888 von dem von dem Vereinsauschusse für Kassenkontrolle bestimmten Vereinsauschuß-Mitglied Herrn Dr. Pfarrer Wöhrnik revidiert.

# Verzeichnis

der im Jahre 1887/88 eingegangenen Wechselschriften.

(Abschluß.)

Allen Behörden und Vereinen statten wir für die Uebersendung ihrer schätzenswerten Publikationen unsern verbindlichsten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortsetzen zu wollen.

Zugleich bitten wir nachstehendes Verzeichnis als Empfangsbescheinigung ansehen zu wollen.

Wir bitten, sämtliche Zusendungen für die Bibliothek unter der Adresse des  
Herrn „**G. Breunlin**, Kassos des Vereins in Friedrichshafen,“  
senden zu wollen.

- 
- Aachen. Aachener Geschichtsverein. Zeitschrift des Vereins: Jahrgang 1887 nebst Register zu Band 1879—1886.
- Aarau. Historische Gesellschaft des Kantons Aargau. Aargovia. Jahresschriften der Gesellschaft: Band XVIII. 1887.
- Augsburg. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg. Zeitschrift: 14. Jahrgang, 1887.
- Bamberg. Historischer Verein für Oberfranken. 48. und 49. Bericht 1885, 1886/87.
- Basel II. Historische und antiquarische Gesellschaft. Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge: Band II. 4. Heft 1888.
- Bayreuth. Historischer Verein für Oberfranken. Archiv für Geschichte und Altertumsfunde von Oberfranken. XVI. Band, Heft 3. XVII. Band, Heft 1, 1887.
- Berlin. Der „Herold.“ Verein für Heraldik und Genealogie. Zeitschrift: 18. Jahrgang, 1887.
- Bern. Historischer Verein des Kantons Bern. XII. Band, 1. Heft 1887.
- Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinland. Jahrbücher: Heft Nr. 83, 84, 85, 86; 1887—1888.
- Bremen. Historische Gesellschaft des Künstler-Vereins. Jahrbuch: 14. Band 1888.
- Breslau I. Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur. Jahresbericht: 64. „Zacharia.“ Allert's Tagebuch aus dem Jahre 1627. Ergänzungsheft zum 64. Jahres-Bericht, 65. Jahresbericht 1887.

- Breslau II. Verein für das Museum schlesischer Altertümer. Bericht: 64. Bericht.
- Breslau III. Verein für Geschichte und Altertum Schlesiens. Band 22, 1888.
- Brünn. Histor.-historische Sektion der k. k. mährisch-schlesischen Gesellschaft für Landeskunde. Das Jglauer Handwerk in seinem Thun und Treiben von der Begründung bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts von Franz Ruby.
- Chur. Historisch-antiquarische Gesellschaft von Graubünden. 17. Jahresbericht, 1887.
- Darmstadt. Historischer Verein für das Großherzogtum Hessen. Quartalsblätter 1887. 1—4.
- Dorpat. Gelehrte esthnische Gesellschaft. Sitzungsbericht 1887: Festschrift zur Feier ihres 50jährigen Bestehens, zugleich XIII. Band der Verhandlungen.
- Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Jahresbericht: 1886—1887. Archiv: VIII. Band 1887.
- Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein. 1. Heft 1886. 2. Heft 1888. Mitteilungen.
- Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Jahrgänge: Band XVIII—XXII. 5 Bände 1883—1886. Neue Folge 8—12.
- Erfurt. Verein für Geschichts- und Altertumskunde. Mitteilungen: Heft 11, 12, 13; 1883—1887.
- Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 33. Jahresbericht 1888.
- Fellin (Livland). Felliner literarische Gesellschaft. Jahresbericht 1885—1887.
- Frankfurt a. M. Verein für Geschichte und Altertumskunde. Archiv: I. Band. 3. Folge. Neujaahrsblätter: Inventare des Frankfurter Stadt-Archivs. 1. Band, eingeleitet von Dr. Grotenfeld, 1888.
- Frauenfeld. Historischer Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge: 27. Heft.
- Freiberg. Freiburger Altertums-Verein. Mitteilungen: XXIII, 1886.
- Freiburg i. Br. I. Gesellschaft für Geschichts-, Altertums- und Volkskunde von Freiburg und den angrenzenden Landschaften. Band VI, Heft 3, 1887.
- Freiburg i. Br. III. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erzdiözese Freiburg i. B. Freiburger Diözesan-Archiv: Band XIX, 1887.
- Genf. Institut national Genèveois. Bulletin Tome XXVIII, 1888.
- Gießen. Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte. Jahresbericht: Vereinsjahre 1886, 1887.
- Glarus. Historischer Verein des Kantons Glarus. 1. Heft: Zur 500jährigen Gedächtnisfeier der Schlacht bei Näfels. Festschrift im Auftrag der Regierung des Kantons Glarus von Gottfr. Heer.
- Graz. Historischer Verein für Steyermark. Mitteilungen: XXXV und XXXVI, 1887 und 1888. Beiträge zur Kunde steyermärkischer Geschichtsquellen. XXII. Jahrgang, 1887.  
Stiria illustrata: Bogen 21—27. Nr. 1914—2245.
- Greifswald. Gesellschaft für Pommer'sche Geschichte und Altertumskunde.  
1 Heft, Oktav. Beiträge zur pommer'schen Rechtsgeschichte. Herausgegeben von Dr. Theodor Pyl. 1884.  
1 Heft: Geschichte der Greifswalder Kirchen und Klöster, sowie ihrer Denkmäler, nebst einer Einleitung vom Ursprung der Stadt Greifswald. Von demselben.

I. Teil. Vom Ursprung der Stadt Greifswald. Geschichte der Nicolai-, Marien- und Jakobi-Kirche und ihrer Denkmäler. 1885.

II. Teil. Geschichte der Greifswalder Geistlichkeit und Schule bis zur Reformation. Chronologische Übersicht der Geistlichen bis zur Gegenwart und alphabetisches Personenverzeichnis. 1886.

III. Teil. Geschichte des Franziskaner- und Dominikaner-Klosters, des heiligen Geistes- und Georg-Hospitals, der Gertruden-Kirche und der Greifswalder Konvente. 1887.

Die Rechtsverhältnisse der Greifswalder Pfarrkirchen im Mittelalter von Th. Voltendorf, Pastor von St. Nicola. 1888.

Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte.

Mitteilungen: X. Jahrgang. Zeitschrift: Neue Folge. V. Band, II. Heft.

Hanau. Bezirksverein für hessische Geschichte und Landeskunde.

1. Band Mitteilungen, Nr. 11. Hanau im 30jährigen Kriege von R. Wille, Oberlieutenant. Mit 5 Tafeln in Stein- und Lichtdruck. Hanau, 1886.

Helsingfors. Verein für finnische Altertumskunde. Tidskrift: VIII. und IX. Heft.

Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde.

Verzeichnis der Kronstädter Junst-Urkunden. Festschrift, gelegentlich des Gewerbetags und der Gewerbe-Ausstellung zu Kronstadt, 1886.

Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Die siebenbürger Sachsen.

Die Grabdenksteine in der Westhalle der evangelischen Stadtpfarrkirche in Kronstadt. Abbildungen von Friedr. Hermann. Text von Christ. Gusbeth, Professor.

Kronstädter Drucke. 1535—1886. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte Kronstadt's von J. Groß, Professor. Festschrift, dem Vereine für siebenbürgische Landeskunde im August 1886 gewidmet.

Das Archiv der Stadt Hermannstadt und der sächsischen Nation von J. Zimmermann, Archivar. 1887.

Historischer Festzug zur Feier der Einwanderung der Sachsen nach Siebenbürgen und Volksfest im Jungenwalde am 24. August 1884.

Jena. Verein für thüringische Geschichte und Altertumskunde.

III. Band. Der ganzen Folge VI. Band. I. Teil. Urkundenbuch der Stadt Jena und ihrer geistlichen Anstalten. I. Band 1182—1405. 1888.

Innsbruck. Ferdinandeum für Tyrol und Vorarlberg. Zeitschrift: 31. und 32. Heft. 1887 und 1888.

Karlsruhe II. Großherzoglich badische historische Commission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge: Band II, Heft 4, 1887.

Bericht über deren 6. Plenarsitzung.

Zeitschrift: Band III, Heft 1—4, 1888.

Karlsruhe III. Zentralbureau für Meteorologie und Hydrographie.

Jahresbericht für 1887.

Kassel I. Verein für hessische Geschichte und Landeskunde. Zeitschrift. Neue Folge: XII. und XIII. Band. Mitteilungen: Jahrgang 1886, 1.—4. Heft. 1887, 1.—4. Heft.

Kempten. Altertums-Verein.

Erster Bericht über die vom Vereine vorgenommenen Ausgrabungen  
römischer Baureste auf dem Lindenberg bei Rempten 1888.

„Allgäuer Geschichtsfreund“, zwanglose Mitteilungen des Vereins.

I. Jahrgang, Heft 1—3, 1888.

Kiel. Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. Archiv: 17. Band,  
1887.

Kopenhagen I. Kongelige Danske Videnskabernes Selskabs (l'Académie  
royale de Copenhague). Oversigt: Jahrgang 1887, II. und III. Heft.  
1888, I. Heft.

Kopenhagen II. Kongelige Nordiske Oldskrift Selskabs (Société royale des  
Antiquaires du Nord). Mémoires: Série 1887. Aarboger for Nordisk  
Old kyndighet og historie: 1887, 1.—4. Heft. 1. Heft, Tillaeg:  
Aargang 1887 und 1888.

Landshut. Historischer Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXIV. Band,  
3. und 4. Heft.

Leyden. Maatschapy der Nederland'sche Letterkunde. Handelingen en Mededeelingen.  
Auf das Jahr 1886: Levensberichten der afgestorvene Medeleden, 1886.

Lüttich. L'Institut archéologique Liégeois. Bulletin: 20. Band, 1. Heft, 1887.

Luzern. Historischer Verein der 5 Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und  
Zug. Der Gesellschaftsfreund: Band XLII und XLIII, 1887 und 1888.

Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Erzstifts und Herzogtums  
Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg.  
Mitteilungen des Vereins: XXII. Jahrgang, 3. und 4. Heft, 1887.  
XXIII. Jahrgang, 1.—3. Heft, 1888.

Mannheim. Altertums-Verein. Sammlung von Vorträgen: 1. Heft, II. Serie, 1888.

Marienwerder. Historischer Verein für den Regierungs-Bezirk Marienwerder.  
Zeitschrift: Heft 21, 22; 1887, 1888.

München I. Historischer Verein für Oberbayern. Fest-Bericht anlässlich der Feier  
des 50jährigen Bestehens des Vereins. 1888.

München II. Münchener Altertums-Verein. Zeitschrift: IV, 1887.

München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte.  
Korrespondenzblatt: Jahrgang 1887, 7—12. 1888, 1—10.

München IV. Deutscher und österreichischer Alpenverein. Mitteilungen: 1887,  
14—24. 1888, 1—21.

Neuburg a./D. Historischer Filial-Verein. Kollektaneenblätter: 50. Heft, 1886.  
Inhaltsverzeichnis der 50 erschienenen Jahrgänge. 51. Heft, 1887.

Nürnberg I. Germanisches Museum. Anzeiger des germanischen Nationalmuseums:  
Catalog der vorgeschichtlichen Denkmäler (Rosenberg'sche Sammlung).  
I. und II. Band, 1887.

Nürnberg II. Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg. Mitteilungen: Heft  
VII, 1888.

Prag. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Mitteilungen: 24, 25, 26.  
1885, 1886/87, 1887/88.

Posen. Historische Gesellschaft für die Provinz Posen. Zeitschrift: III. Jahrgang,  
1.—4. Heft, 1888.

- Riga. Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde der Ostseeprovinzen Russlands. Mitteilungen: XIV, 2. Heft, 1888. Sitzungsbericht aus dem Jahre 1885 und 1887. Riga 1886, 1887.
- Roda. Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Raska und Roda. Mitteilungen: III. Band, III. Heft.
- Romans. Le Comité des rédactions des Bulletins d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des Diocèses de Valence et Digne, Gap, Grenoble et Viviers. Bulletin: 7. Jahrgang, 41.—45. Lieferung, 1887. „Compte de Raoul de Louppy“ de 1361—1369. 1888.
- Saarbrücken. Historisch-antiquarischer Verein für die Städte Saarbrücken, St. Johann und deren Umgebung. 1. Heft: Die Deutschordens-Komturei Metz von Herrn H. Kempfried, Oberlehrer. 1887.  
Statuten und Bibliothek-Catalog. 1888.
- Schaffhausen. Schweizerische Entomologische Gesellschaft. Mitteilungen: Heft 6, 1886.  
Catalog der Sammlungen des historisch-antiquarischen Vereins. I. Abteilung: Druckschriften und Manuskript.
- St. Gallen. Historischer Verein des Kantons St. Gallen. Die Familie Zollikofer von Ernst Göhinger. 1887.
- Schwerin. Verein für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde. Jahrbücher: 52. Jahrgang. Register der Jahrgänge 31—40, 1887.  
53. Jahrgang, 1888.
- Sigmaringen. Verein für Geschichte und Altertumskunde in Hohenzollern. Mitteilungen: Jahrgang XIX, 1885/86.
- Speier. Historischer Verein der Pfalz. Catalog der historischen Abteilung des Museums in Speier. 1888.
- Stettin. Gesellschaft für pommer'sche Geschichte und Altertumskunde. Baltische Studien: 37. Jahrgang, Heft 1—5. Die Baudenkmäler des Regierungsbezirks Stralsund von E. von Haselberg. Heft 1: Der Kreis Franzburg.
- Stockholm. Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Academiens. Antiquarisk Tidskrift for Sverige. Manadsblad: 15. Jahrgang 1886.
- Strasbourg. Historisch-literarischer Zweigverein des Vogesen-Klubs. Jahrbuch für Geschichte, Sprache und Literatur Elsaß-Lothringens: IV. Jahrgang, 1888.
- Stuttgart I. Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte. Jahrgang IX, 1886. 1887, II. Hälfte. 2 Hefte, 1.—4.
- Stuttgart II. Königlich württembergisches statistisches Landesamt. Jahreshücher für Statistik und Landeskunde. Jahrgang 1887, I. Band, 3 Hefte.
- Ulm a. D. Verein für Kunst und Altertum. Münster-Blätter: Heft V mit 7 Holzschnitten und 3 zinkographischen Tafeln. 1888. Im Auftrage des Münster-Comité herausgegeben von Friedr. Pressel.
- Utrecht. Werken van het Historisch Genootschap. „Brieven en onuitgegeren Stukken van Jonkhur Arend van Dorp. II. Deel. Neue Folge 50. De Kroniek van Sicke-Benninge. 1. und 2. Deel (Kroniek van Lemego).  
Correspondentie van en betreffende Ludwig von Nassau. Neue Folge 47.

- Quedam Narracio de Croninghe de Trente, de Covordia et de diversis aliis, sub diversis episcopis Trajectensibus etc. Neue Folge 49.
- Washington. Smitsonian Institution. Third annual report of the United States geological survey to the Secretary of the Interior: 6 annual report. 1884—1885.
- Weinsberg. Historischer Verein für das württembergische Franken. Neue Folge III. Zur älteren Geschichte des Klosters Romberg von Gustav Bossert, Pfarrer in Bächlingen. 1888.
- Wernigerode. Harzverein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 20. Jahrgang. II. Hälfte. 2 Hefte, 1888.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. Annalen des Vereins: XX. Band. 1. Heft 1887. 1. Heft 1888.
- Wien. Verein für Landeskunde von Nieder-Österreich. Blätter: Jahrgang XX, 1—12. Neue Folge 1886. Jahrgang XXI, 1—12. Neue Folge 1887. Topographie von Nieder-Österreich. III. Teil, 2. Band, 1. und 2. Heft. 1886, 1887. III. Band 1887. Urkundenbuch von Nieder-Österreich I. Das Urkundenbuch des aufgehobenen Chorherren-Stiftes St. Pölten, I. Band, 1888.
- Würzburg. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv: XXX, 30. Band, 1887. Jahresbericht für 1886.  
Die Stadt Würzburg im Bauernkriege von M. Crönthal, Stadtschreiber in Würzburg. 1887.
- Zürich I. Antiquarische Gesellschaft (Gesellschaft für vaterländische Altertümer). Mitteilungen: Nr. 51 und 52. Geschichte des Schlosses Chillon von J. R. Rahn.
- Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XII. Band, 1887.
- Zürich III. Schweizerische meteorologische Centralanstalt der naturforschenden Gesellschaft. XXII. Band, 1885. XXIII. Band, 1886.
- Zwickau. Altertumsverein für Zwickau und Umgebung. Mitteilungen: 1. Heft, 1887.
-

# Verzeichnis

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände.

(Abschluß den 1. Dezember 1888.)

---

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäu's. 17. und 18. Heft.

Prof. Dr. Birlinger: Alemania, XV. Jahrgang, 1886, 2. und 3. Heft. XVI. Jahrgang, 1. und 2. Heft.

Dr. Henne am Rhyn, Stadtarchivar, St. Gallen: Kulturgeschichte des Deutschen Volkes, 2. Band.

Rudolf von Höfken: Archiv für Braakteatenkunde. Wien, 1887. Heft 6 und 7. 1888. Heft 8 und 9 im Christenaustausch.

Das Ausland. Jahrgang 1885.

Dr. Konrad Miller, Professor am Realgymnasium Stuttgart: Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger Tafel, in den Farben des Originals herausgegeben und eingeleitet, nebst Text.

---



# Verzeichnis

der dem Vereine für die Sammlung gewidmeten Geschenke.

---

## Photographische Ansichten etc.

Von Herrn A. Guldin, Alt-Ratschreiber, St. Gallen:

8 Stück Photographien, Aufnahmen der Rhein-Überschwemmung auf österreichischem Ufer im Herbst 1888.

Von der Stadt St. Gallen anlässlich der 18. Jahres-Vereinsversammlung daselbst:

10 Cartons, die architek. historischen Erker der Stadt St. Gallen. (Lichtdruck.)

Von Herrn Kaufmann Thomann, Vereinspfleger, Stuttgart:

2 Porträte (Stahlstiche).

## Archäologisches.

Von Herrn Kaufmann Breunlin, Vereins-Kustos:

5 Steinbeile vom Ufer in Manzell.

Von Herrn La-Nicca, Fabrikant, Langenargen:

1 Schützenlade aus Montfort'scher Zeit.

1 Ehrenscheibe mit Bild, die Ruine des Schlosses in Langenargen darstellend.

## Geschenke für die Bibliothek und Archiv.

Von Herrn Stadtpfarrer Rief, Friedrichshafen:

1 Urkunde (Pergament). Inhalt: Revers Friedrichs von Montfort über vier Fuder Wein so alljährlich von Diedrichen Erzbischoff von Köln zu Lehen empfangen anno 1416.

Von Herrn Kaufmann Thomann, Vereinspfleger, Stuttgart:

Mehrere Exemplare des „Lindauer Intelligenzblatt“ vom Jahre 1791.

Von Herrn Lokomotiv-Führer Diamant, Friedrichshafen:

1 Urkunde mit gut erhaltenem Sigill. Inhalt: 1 Kauf-Brief der Stadt Buchhorn, 1609.

Von Herrn Premierlieutenant Husschmid, Weingarten:

2 Bände. „Der Kanton Aargau“, geschildert von Fr. K. Bronner, Kantons-Bibliothekar.

Von der Stadt St. Gallen anlässlich der Vereins-Versammlung:

Jahres-Bericht der ostschweizerischen geographischen commerziellen Gesellschaft  
St. Gallen.

Von Herrn Fürst Franz von Waldburg-Wolfegg-Waldsee, Wolfegg:

I. Teil des Bochezer'schen Werkes: „Geschichte des Hauses Waldburg.“

Von Herrn Dr. Bachmann, Überlingen:

Überlingische Belagerung. Das ist: „Abdruckschreibens an die römische kaiserliche  
Majestät Ferdinandum II. von Bürgermeister und Rath der kaiserlichen  
römischen Reichsstadt Überlingen abgangen, darinnen ausführlich berichtet  
wird, Mit was Recht und Gewalt Gustav von Horn, Schwedischer Feld-  
marschall den 23. April 1634. Jahres ermelte Stadt angefallen, beschossen,  
gestürmt und den 16. Mai wieder verlassen müssen.

Benedictus Dominus, qui non dedit nos in captionem dentibus  
eorum. Psalm 123. Gedruckt zu Konstanz Bey Antoni Rabhardt, hoch-  
fürstliche Bischöfliche Hof-Buchdruckerei 1756.

Von Herrn Professor Birlinger, Bonn:

Hans Busteter's Ernstlicher Bericht. Abdruck der einzigen Ausgabe 1532.  
Mit einem Wörterverzeichnis von Anton Birlinger. 1887.

### Naturalien.

Von Herrn Architect Miller, Friedrichshafen:

Eine Kornweihe, *Circus cianeus*.

Von Herrn Hofgärtner Amon, Friedrichshafen:

Eine Wasseramsel, *Cinclus aquaticus*.

Eine Sammtente, *Ana fusca*.

Ein Rötelfalke, *Falco cenchris*.

# Verzeichnis

der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände.

---

## Photographische Ansichten, Kupferstiche zc.

Zwei alte Ansichten von Bregenz (Zeit: Schwedenkrieg).

Eine alte Ansicht von Leutkirch.

Eine photographische Aufnahme von einem alten Bild. „Der überfrorene Hafen von Norschach“ 1830.

Eine photographische Aufnahme von einem alten Bild. „Der überfrorene Hafen von Konstanz“ 1830.

Fünf photographische Aufnahmen. Die Hebung des Dampfbootes „Stadt Lindau“, welches am 8. Oktober 1887 vor dem Hafen in Lindau von dem österreichischen Schiff „Habsburg“ in den Grund gehohrt wurde.

Zwei photographische Aufnahmen. Das renovierte Rathaus in Lindau.

Ein Alpenpanorama von Steudel.

## Münzen zc.

Eine silberne Denkmünze: Andenken der Kur-Badischen Huldigung zu Meersburg im September 1803. Karl Friedrich, Kurfürst von Baden.

Dreißig römische Münzen. Fundort Windisch (Vindonessa), an Ort und Stelle angekauft von Landleuten, die die Münzen auf den ihnen gehörenden Grundstücken in Windisch gefunden.

Großes Sigill des Convent St. Gallen: St. Conventus Monasterii Sancti Galli.

## Archäologische Gegenstände.

Eine seltene, in Form seither unbekannter Urne mit Rippen. Fundort: Altschauer Ried.

Ein Armring und ein Stück einer Gürtelschnalle, aus Bronze, gut erhalten. Fundort: Fischbach.

## Naturalien.

Ein Weller, *Silurus glanis*, dessen Gewicht 68 Pfund war, gefangen an der Schussmündung von Fischer Wund von Criskirch, präpariert für die Sammlung von Herrn Schenk in Ramsen bei Stein a. Rh.

Ein Dachß, *Meles taxus*.

---



# Urkunden-Beitrag

zur

## Geschichte der Stadt Überlingen

von

Professor Ruppert.

---

Die Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins hat an vielen Stellen Urkunden und Nachrichten gebracht, welche die Stadt Ueberlingen betreffen und die hervorragende Stellung dieser ehemals freien Reichsstadt beweisen. Ein besonderes Verdienst aber hat sich der nunmehr in den Ruhestand getretene Direktor des badischen General-Landesarchives in Karlsruhe Dr. Roth von Schreckenstein dadurch erworben, daß er die in diesem Archive befindlichen Archivalien der Stadt teils vollständig, teils als Regesten publiziert und in der Einleitung dazu dem künftigen Geschichtschreiber Ueberlingens wertvolle Winke und Nachweise gegeben hat. Da jetzt auch das umfangreiche und für die Geschichte der näheren und ferneren Umgegend höchst wichtige Stadt- und Spitalarchiv zu Ueberlingen durch Prof. Roder eine neue, durchgreifende Ordnung erfahren hat, so fehlt es sicherlich nicht mehr an Quellen. Hoffen wir, daß sich auch bald ein Geschichtschreiber findet, der dieses und das übrige zerstreute Material mit kundiger Hand sammelt, die Fehler und Irrtümer seiner Vorgänger meidet und der Stadt ein Denkmal setzt, wie es ihre ruhmvolle Vergangenheit wohl verdient.

Bei meinen Nachforschungen auf dem General-Landesarchive kamen mir verschiedene, noch unbekannte Ueberlinger Urkunden in die Hände, deren Inhalt eine Veröffentlichung wohl verdient. Sie befanden sich an einer Stelle, wo man sie wohl nicht gesucht hätte, — in der Abteilung Breisgau, Kriegssache. Als eine kleine Ergänzung der Arbeit des Dr. Roth von Schreckenstein mögen sie hier eine Stelle finden.

Ruppert.

1462, März 16., Pforzheim. W. Karl von Baden überschickt dem „Ersamen wisen, unsern lieben besundern Burgermeistern, Räten u. Gemeynnden des hl. Röm. Richs Stette Costenz, Überlingen, Lyndauwe u. andern, die mit Jue in eynung sind,“ eine Copie seines Schreibens gegen den Pfalzgrafen Friedrich.

Unsern freuntlichen grus zuvor. Ersamen wisen, liebe besundern. Wie wir hern friderich pfalzgraven by Mine herzogen in Beyern heyt schriben, des schicken wir uch copy, uch mit allem ernst gar freuntlich bittende, ir wöllend die on verdruß flißlich u. eigentlich hören u. merken. So ist uns nit zwivels, ir werdend daran versteen u. in grundt der warheit finden, das die sachen, antreffend den stift zu Mentz habend handel u. gestalt, anders dann der genent herzog Fridrich u. einsteils der sinen mit schriften u. worten uß gebend, von den hauptern der Cristenheit auch von hern Adolffen erwelten u. bestetigten zu Mentz curfürsten, uns u. andere, die von gebott wegen, als die gehorsamen, zu der sach sint gewant, u. wie gar unbillich der genant herzog Fridrich wider die zwey haupter der Cristenheit u. über verscriben, versigelt, gesworn u. über geben richtung u. on all muglich oder war ursach ist worden anhang des von Zsemburg, das ymer schad ist zu hören u. daruß sinenthalt nicht guts mag werden gemerket. U. wiewol in disem von ine werdent verachtet die sweren penen des grösten bannes u. andere der selen eren u. guts schaden, der wider sie flüsset, uß dem hertzen des waren vicaryen Jhesu Cristi, unsers herlöfers, so steet doch unser hoffen, das ir u. alle selige menschen, die da sind begirig in disem tale des jammers, da nit bliplich statt, sunder gar kurzges uffhalten ist, wirklich zu suchen ir ewiges heil u. zuverhüten der obern müglich bewegnisse u. straff, die on zwivel gegen iren ungehorsamen u. widerwertigen strenglich wyrdet vorgenommen u. vollestreckt werden, nit ore, gunst noch willen geben der frevelichen gedurstikeit, noch icht irs listigen fürgebens; sunder ir u. andere Cristglaubigen sollen von hertzen begirig u. willig sin mit allen kresten hiewider zu wirken u. mit nichte uch lassen blenden die vermessen fürgenommen appellation, die gare dheinen grundt einicher billicheit oder icht gutes in ir hat, dann alleyn gibt sie schyn eins uffenthalts an dem werk, das wider sie ist fürgenommen, umb ir verschuldigung, dardurch der heilig glaub geschirmbt, gehandhabet u. ruge, fried, ere u. nutz gemeiner lande herlanget werden mag, des herzog Fridrich mit vil siner nachvolgeren nach iren wyrkungen, die künftlich sind, bißher wenig neigung oder willens bewiset hat, wie wol auch offenbar sind die bápftlichen processe u. bullen des höchsten bannes, auch der entwirdigung, entsagung eren u. guts, maledigung u. verdampnisse, die uß dem vicarien Jhesu Cristi wider den von Zsemburg u. sin anhenger fließend. Jedoch senden wir uch hiemit transsumpt derselben bulle, darinn ir under andern gar luter findend ledigung u. einbyndung aller der, die in pflicht herzog Friederichs, als eins anhengers des von Zsemburg, gewesen weren, u. ist nit zwivels uns, ir wissend, das uch selen, eren u. rechthalt gebüret, heran glaubig zu sind u. nit alleyn mit den worten, sunder auch mit den werken gehorsam uch zu halten disen bápftlichen u. auch kaiserlichen gebotten u. das dawider dhein eidt der undertanen oder yemands anders soll oder mag bynden. Sust so möchten der heilig glaub u. das recht nit werden behalten, u.

heruff bitten wir uch mit ernst, das ir dem vorgeannten herzog Fridrichen, noch dem von Tsenburg u. iren helffern u. anhangern, sie sient geistlich oder weltlich, als den ungehorsamen u. bennygen, keynerley hilf, rat oder zustehe üben tun wollent, noch das den uvern gestatten, als wir getruwen uch selbs nach aller obgerürter gelegenheit u. in kraft der bápstlichen bullen u. procesz wider sie usgangen, cristenlich u. müglich zu gescheen, bedünken sülle. Das sind wir gutwillig zu verschulden u. begeren des uwer verschrieben antwurt.

Geben zu Pforzheim Dienstag nach Sonntag reminiscere Anno 1462. Auf der Adresse unten die Nota: Marggraff Karlo von des bischoff von Mentz wegen, ist geantwurt uff Wentag nach Letare anno LXII.

Pap. Orig. Siegelreste.

Das dabei liegende Schreiben Diether's von Tsenburg an die Stadt Konstanz lassen wir seiner Zugehörigkeit wegen ebenfalls im Abdrucke folgen. —

**1462, Dienstag nach Palmtag, 13. April.** Höchst. Diether von Tsenburg von Gottes Gnaden erwelter u. bestetigter zu Mentze etc. und Kurfürst an den „Ersamen Bürgermeister u. Räte der Stat Costenz unsern lieben besundern“.

Unsern gruß zuvor ersamen, lieben, besundern. Wie wol uns nit zwivelt uwer lieben u. einem iglichen verstendigen usß manigfeltigen schrifften, recht gebotten u. verhandelungen der hohe myßhandel u. ungebürlich fürnemen gegen uns wider gott, ere u. alle billichkeyt mit stetiger übungē fürgenommen u. gebrecht würdet, genugsamlich zu erkennen worden ist, haben wir doch zu mererm glympff uff unser forderige verantwortunge u. rechtgebott schrifft, darin wir uns abermals zu volligem ußregelichem u. gnuglichem rechten, als wir hoffen, ir u. meniglich vermergken sollent, erbotten, usßgeen u. usschlagen laßen, die wir uch nit verhalten, sunder herinn verschloßen zuschicken wolten, mit besunderm gutlichem flyß bittende, die mit unverdrohenem gemute zu verhören u. gestalt der dinge innerlich zu betrachten, getruwen wir ir daruß eygentlichen u. schynberlichen bericht werden sollent, wie gar ungotlich, unrechtlich u. unerberlich gegen uns mißhandelt u. mit der getat frevelich überfaren würdet u. uns als liebhaber der gerechtigkeit sollichem zu widersteen u. uns des uffzuhalten hielt u. bystant thun, das wollen wir ungespart aller vermögeliçkeyt gegen uch beschulden u. in gnaden gerne erkennen.

Geben zu Hoesste ut supra. Unten die Nota: ist geantwurt uff fritag vor vocem Jocunditatis anno LXII.

Original in Papier. Das Siegel von grünem Wachs fast gänzlich abgefallen, links ist noch das Mainzer Rad zu erkennen und von der Legende die Buchstaben: S(ig)illum. (D)iett . . i † ch. U.

Am 8. Januar 1462 hatte Papst Pius II. durch die Bulle: *Pastoris eterni* dem Pfalzgrafen und seinem Schützlinge bei weiterem Widerstande die Excommunication angedroht und, als diese Bulle ohne Wirkung blieb, dieselbe am 23. Februar wirklich ausgesprochen. Obgleich nun die Feindseligkeiten thatsächlich schon im Dezember 1461 begonnen hatten, indem Ulrich von Wirttemberg, von Baden unterstützt, in das Kloster Maulbronn einfiel, so ist der Abjagebrief M. Karls bei Kremer Urb. LXXXII. doch erst vom 16. März datirt.

1480, Januar 7. Johannes von Gottes Gnaden Abt zu Salmansweiler meldet der Stadt Überlingen die wirttembergische Werbung im Thurgau.

Unser fruntlich dienst u. was wir gutes vermögen allzitt voran. Ersamen u. wysen insundere lieben u. guten frunde. Uff uwer nächtig verschriben warnung, der wir uch mit ernnst suendere dank sagen, ist an uns also gelangt, wie von ainem wirttembergischen edelmann im Thurgäu fünff hundert knecht gen Tuttlingen zu ziehen bestellt sin sölln; die syen in maynung gewesen uff gestern gen Under Ulbingen zu faren. Denn das sy dieselben von Under Ulbingen nit haben füren wöllen, deßhalb ir anschlag sye, uff hütt überzefaren und an dem Rippen forn zulenden, sodannnen zeziehen dem Honberg zu u gen Beringen, damit sye gen Tuttlingen komen mögen. So wir aber söllichs auch nit gruntlich oder warlich bericht syen, haben wir umb zway nach mittnacht usgesandt, die ding zu erkennen; was wir . . . (Voch im Papier) das uch zu wissen . . . (not sin?) wirdet, wöllen wir uwer lieb by tag u. nacht nit verhalten. Deßglichen wollent gegen uch tun. Datum Sabbato post trium regum Anno LXXX<sup>mo</sup>.

Pap. Orig. mit Siegel.

Diese Werbung bezieht sich auf den Streit des Erzherzogs Sigmund mit den beiden Grafen Eberhard von Wirttemberg um das Schloß Mägdeberg, an welches Sigmund alte Rechte geltend machte. Durch den Vergleich vom 30. Januar 1480 war der Friede notdürftig hergestellt worden, trotzdem dauerten die gegenseitigen Reibungen noch längere Zeit fort. Sattl. Grafen III. 168.

1483, Mai 14., Graz. Graf Haug von Werdenberg und Heiligenberg berichtet der Stadt Überlingen über die von derselben zum kaiserlichen Heere gestellten Kriegsknechte.

Unsern gunstlichen grus zuvor. Ersamen, wysen, lieben, besondern. Als Jr uns vormals gebeten haben uch der rais, der kayserlichen hilf halben im land Osterreich zu vollenben, rätlich zu sein u. daruff uns uwer diener Lienhart Engelschman zugeordnet, dem also nachzukommen, also hat er mit sambt der von Costenz hotten durch unser begern u rat Ernst von Welden, ainen fromen redlichen man, des ir gen der R. M. lob u. ere haben, mit sambt ettlichen zu im uffgenommen. Derselb von Welden ist nu in einem ritterlichen schlachen, das die kaiserlich mayestät gewonnen hat, erlich nidergelegen u. noch gefangen. Also haben wir, ach der von Welden, uwer diener u der von Costenz by der R. M. geworben, damit dem von Welden ander gefangen geben sind, die in ledigen söllen. Und hat doch bisher des kriegs halb ettwas irrung gehabt, das er, ettlich ander von herren u. reten nit haben mögen ledig werden. Wir hoffen aber noch die R. M. dem von Welden insonder genaigt ist, das er gar bald u. fürderlich söll ledig werden. Wo wir auch das können u. mügen fürdern, sind wir uch u. Welden zu lieb willig. Es hat sich auch der genannt Lienhart in sollichen uwer geschefen gar geflissen u. willig auch mit sonderm gunst der R. M. u. mit unserm raut gehalten. Er hat sich auch des abschids halb emals nit können haim fügen, nachdem sich die R. M. an ander end und uwer zug zu Füßen verendert hat. Das tund wir uch zu wissen, mit ernstlichen beger uch den genannten Lienhart lassen bevolhen sin. Das wöllen wir umb uch beschulden.

Geben zu Graz uff mittwoch vor pfingsten. Anno LXXXIII<sup>mo</sup>.

Pap. Orig. mit Siegel.



1499, März 15. Bürgermeister und Rat zu Ravensburg melden dem Räte von Überlingen, es sei heute ein Faß mit etlichen Büchsen samt einem offenen Briefe ihrer lieben Herren und Freunde von Ulm angekommen.

In dem Briefe würden sie ersucht, dieses Faß nebst den anderen Gütern sicher der Stadt Überlingen zu verabsolgen. „Dieweil aber meniglich uffsehen uff solche waere hat,“ haben sie zum Nutzen der Stadt Überlingen und aller Bundesverwandten ihren eigenen Boten damit abgefertigt. Dat. Freitag vor Judica.

Pap. Orig. Siegelreste.

1499, Oktober 16. Die Stadt Überlingen hatte den Rat der Stadt Schwäbisch-Hall um Überlassung einer Schlangenbüchse auf dem Burgberg bei Überlingen ersucht. Derselbe antwortet nun, die verlangte Schlangenbüchse befinde sich zwar nicht mehr auf dem Burgberg, da sie zurückgebracht worden sei; doch stehe sie ihr zur Verfügung, wenn sie derselben bedürfe. Datum Mittwoch nach Burkardi anno XCVIII.

Pap. Orig. Siegel beschädigt.

1502, April 4. Die Grafen Haug und Christof zu Werdenberg und Heiligenberg danken dem Bürgermeister und Räte der Stadt Überlingen für die übersandte Warnung und bitten um fernere sorgsame Kundschaft, ob sich der Zug des Kriegsvolkes gegen sie oder andere wende. Im ersteren Falle sei es ihnen nicht zweifelhaft, daß Überlingen, wie es sich der Einung gemäß gebühre, ihnen sofort Hülfe und Zuzug leisten werde, wie auch sie ihrerseits stets Kundschaft halten und thun wollten. Montag nach Quasimodo geniti.

Pap. Orig. Siegelreste.

1503, September 15. Die Grafen Haug und Christof melden in Eile dem Bürgermeister und Räte der Stadt Überlingen, daß ihnen glaubhafter Bericht zugekommen sei von einer bedeutenden Werbung zu Roß und zu Fuß. Da sehr zu fürchten sei, dieser Haufe werde sie überziehen, so bitten sie ernstlich, die Stadt möge wohl wachen und ihre Leute gerüstet halten, um im Falle der Not ihnen sogleich zu Hülfe kommen zu können, wie sie es der Einung zufolge auch jederzeit thun werden, wenn das Volk sich gegen die Stadt wende. Freitag nach Crucis exaltationem. 1503.

Pap. Orig. o: S.

1507, September 19. König Maximilian befiehlt der Stadt Überlingen, 4 Wagenpferde zu stellen.

Maximilian von gotts genaden Römischer kunig etc. —

Lieben getrewen. Wir haben unserm veldzeugmeister Adrian von Brembt ernstlichen geschrieben u. bevolhen unser geschutz, so in der Mayenau ligt, auch etlich geschutz von Lyndaw, das wir dann zu unserm Romzug prauchen wollen, eylends über land gen Preysach führen zu lassen. Darzu er dann vil roß u. wagen notturtzig wirdet. Und wir solichs geschutz zu unserm fürgenommen Romzug nit enbern noch damit verzug erleiden mügen, begeren wir an ewch mit ernst bevelhende, das ir vier wagenroß aus ewren spittal zu Überlingen unverzug in unser statt Zell am undersee schicket, also das die am sechsten tag des

monats Octobris gewißlichen daselbst zu Zell sein; dann bemelter unser veldzeugmeister den nechsten tag darnach mit unserm geschuß von Zell aus wegfaren wirdet.

So hat auch derselb unser veldzeugmeister von uns in bevelh, dieselben ewre wagen roß mit sampt den knechten, so ir darzu ordnet, mit der liferung, dieweil sie in solicher unser fur sein, zu underhalten. Und hierin nit seymig erscheint, dann uns daran gelegen ist. Das wollen wir uns zu ewch versehen u. ir thun daran unser ernstliche maynung. Geben zu Innsprugk am newnzehnden tag Septembris Anno septimo unseres reichs des römischen im zwai und zwainzigisten jare.

Ad mandatum di Regis pprium.

Pap. Orig. Siegelreste.

**1515, November 2.** Bürgermeister und Rat der Stadt Ravensburg haben den Landvogt Hans Jacob von Landau gebeten, ihnen eine Abschrift der kaiserlichen Erklärung, wie man sich gegen die aus Frankreich heimkehrenden Kriegsknechte in Folge des ergangenen kais. Mandats verhalten solle, mitzuteilen. Dieselbe ist ihnen heute zugekommen und, weil sie glauben, daß sie auch der Stadt Überlingen von Nutzen sei, schicken sie aus nachbarlicher Freundschaft derselben die beiliegenden Copien Datum Allerseelentag. Anno XV.

Pap. Orig. Siegelreste.

Dabei liegt eine Copie des kaiserlichen Erlasses an „Unsern u. des Reichs lieben getrewen Burgermeister u Rat der Statt Ravenspurg“. Kaiser Maximilian erklärt, er habe ihre Anfrage an Hans Jacob von Landau, „unsern Rat, Truchessen u. Landvogt in obern u. Nydern Swaben der lauffenden Landsknecht halben,“ vernommen und dem Landvogte seine Meinung mitgeteilt, der sollten sie gehorsam nachkommen.

Geben Inn unser Statt Innsprugg am XXVI. tag Octobris anno decimo quinto unsers Reichs im XXX. Jare.

Ferner eine Copie des kais. Erlasses an den Landvogt in Schwaben. Weil die Knechte anzeigen, daß sie allein aus dem Dienste des Königs von Frankreich abzögen und nicht „für unser schloß u. statt pressa u. ander unser fleglen ziehen u. wider uns dienen wollen“, so ist unser befehl, daß Du bis auf weiteres mandat nicht gegen das ergangene mandat handeln wollest und das auch denen von Ravensburg anzeigen.

Geben zu Innsprügk am XXV. tag Octobris Anno XV.

**1519, Februar 2.** Bürgermeister und Rat zu Wangen an den Rat der Stadt Überlingen wegen der Einnahme Reutlingens durch H. Ulrich von Wirtenberg.

Zürsichtigen etc. E. W. schriben uns des Rütlingischen handtels halben gester abends von ick zukomen, haben wir vernomen, sagen ick söllchs nachbürlichen berichts, innhalt ewer schrift hiemit vlißigen u. früntlichen dank. Wir haben auch ewer beger nach von der erschröcklichen, untrostlichen u. verzuglichen des bundts rettung, dero nit ein jede statt wie Rütlingen vilicht auch mit unstaten geretten möchte, underred gehalten, darob merklich hoch beschwerd u. befrembden empfangen u. sovil an uns gelegen darvon beschloßen, das wir liden

möchten u. geratten bedunkt, das ir als der vorderen u. oberen stett eins die andern stett an u. umb den Bodense gelegen, vlennd mit ernst schriftlichen uff einen benannten tag und gelegen erforderen, damit sy durch ir botschafften daselbs erschienen von söllicher untrostlichen hilf u. rettung helfen zeratschlagen u. zebeschließen, wie u. was hierin zu handeln, darmit die fromen erlichen lut zu Rütlingen vor ungepürlichem bösen gewalt inhalt der gelopten geschwornen aynung von irem veind entschütt u. nit also erbärmlichen verlassen, auch fürkommen, das künfftig dhainen bundtischen söliche hilf mit also beschwerlich verzogen wurd; darinen wöllen wir uns unserm vermögen nach fürderlich hilfflich u. trostlich helfen erzaigen, wo wir auch als ettlich von stetten, inen gelegen, gefassen wären, wöllen wir ungezwiffelt vor lengst gruntlich u. mer underricht, dann noch wissend u. vor augen sind, beworben. Wir haben ouch nach als die umgelegnen uff sölich ir nechsten nachburen unser uffsehen deßhalben gehabt, wissend üch ouch nichtit witters der ding halben anzuzeigen, dann das wir von unserm hoptman mit unser anzal zu roß u. zu fuß zweyfach u. toppel gerüst u. gewärtig ze sin ermant, versehen uns, ir numer derglichen ouch ersucht sient. Das ales wöllen wir E. W. im besten nit verhalten mit ernst vllissig u. fruntlich pittend, was sy deßhalb rätlich u. füro das best zu handeln ansehen, ouch mittlerwil verrer fürbrecht werde, uns darnach zu halten, schriftlich zu berichten, dann E. W. u. allen erbern reichsstetten fruntschaft, bystand, ratt u. hilf zu thun, sind wir nach unserm vermögen alzitt willig u. bereit. Dattum unser lieben fromen liechtmeß abend anno XVIII.

Pap. Orig. mit Siegel.

**1519, Oktober 18.** Ravensburg. Heinrich Besserer, Statthalter der Büchschützenbruderschaft zu Ravensburg, ersucht Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen, die Güter des verstorbenen Hanses Koch in Überlingen in Arrest zu legen, weil derselbe laut seines Zinsbrieses der Büchschützenbruderschaft noch zwei Zinsen schuldete, welche dessen Erben nicht zahlen wollen. Datum Zinstags nach sant Gallentag Anno XIX.

Pap. Orig. Siegelspuren.

**1529, Oktober 14.** Bürgermeister und Rat zu Ravensburg benachrichtigen Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen, daß sie hundert Personen schicken und sich mit den Doppeltsöldnern vergleichen wollen etc.

Unser fruntlich willig dienst etc. Wir haben ewer schreiben uns jetzt zukommen vernommen, thun euch daruff zu wissen, das uns der anzug, das unsere knecht uff jetzt montag zu nacht zu Vibrach sein söllen, wol gefellt. Für das ander, so wöllen wir euch hundert personen schicken und mit den doppeltsöldner uns auch vergleichen, wie uns für gut ansicht, solchs auch die von Wangen von stund berichten. Als aber E. W. in irem schreiben melt, das sy einem knecht V guldin und einem büchschützen VI guldin geben wöll, ist an Ewer W. unser beger, ir wölt uns verstenndigen, ob ir solch besoldung für und für oder nur jetzt zum anzug und darnach einem knecht zu XV tagen II guldin und einem büchschützen 2 $\frac{1}{2}$  guldin und für den abzug einen guldin geben wöllen, wie die unsere mit ewerm rattschreiber solchs abgeredt haben. Für das dritt, so haben wir auch mit gedachtem ewerm rattschreiber

abgeredt, das wir das venlin mit der dreyer stettfarben machen lassen wöllen, und wir aber noch nit wissen, ob ir die neuen oder alten farb in solchem venlin haben wölt, ist auch unser pitt und beger, uns dasselbig zum fürderlichen es sein mag by diesem unserm potten in schrift zu verständigen, uns wissen darnach zu verhalten. Das wöllen wir umb dieselb E. W. allezeit willig und fruntlich verdienen. Datum ylendis Dornstag vor Galle in der 9 stund vormittag Ao XXIX.

Burgermeister und Rat zu Ravenspurg.

**1534, Mai 1., Mößkirch.** Graf Friedrich von Fürstenberg schreibt eine Zusammenkunft aus und ladet Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen hiezu ein.

Unser fruntlich gruos u. alles guet zuvor. Insonder lieb u. guot nachpuren. Heut dato sein unser etlich von graven u. herren allhie zu Mößkirch beyainandere in der Egl erschienen, alda unter anderm von wegen dieser unversehenlichen empörung geredt. Demnach so haben wir uns zu verhüttung allerlay gefarlichhait uns auch euch u. den ewere zu guettem entschloßen, das wir etlich unser gnedig lieb herren, frund u. nachpuren, die nechst hierumben, geseßen zu samem beschriben, alda mit euch auch denselbigen allein dieser gefarlichen zeit halben ein fruntlich u. nachpurlich gesprech, ansgaigung u. berichtung der sachen zu thun u. zu handeln u. deshalben ainen Tag, als nemlich auf den Zehenden tag des lossenden monats zu nachts zu Pfullendorff an der herberg zu erscheinen fürgenomen, den wir auch hiemit benent haben wöllen. Diemeil nun uns allen an sollichen hoch u. vil gelegen sein wil, wie ir selberst als die hochverstendig zu ermessen hapt, ist demnach an euch unser fruntlich u. nachpurlich pitt u. ersuchen, ir wöllen uff sollichen tag neben u. mitsampt uns auch andere, die in glichem val auch dahin beschriben sein, erscheinen, nit usbleiben u. mitsampt andere von den sachen das best zu handeln verhelpen. Das wöllen wir umb euch fruntlich u. nachpurlich verdienen. Wöllen wir uff begeren anderer unser herren u. vettern, so jeko zu Mößkirch versamlett, nachpurlich mainung nit verhalten. Dattum Mößkirch am tag Villipi u. Jacoby applorum anno dni XXXIII.

F. G. Z. Fürstenberg.

Pap. Orig. mit kleinem Siegel.

**1536, Juni 12.** Der geheime Rat der Stadt Schwäbisch-Gemünd benachrichtigt den Rat von Überlingen von den in ihrem Amte stattfindenden Werbungen.

Unser fruntlich willig dienst etc. E. W. fügen wir in hoher u. großer gehaimde zu nemen, daß uns glaubhaftig u. wahrhaftt angelangt hat, wie daß etlich hauptleut umb uns in unser amt kriegsvoll annemen u. dieselbigen uff Schaffhaussen zu ziehen beschaiden u. hetten dero gern vill, dann dhein mangel an gelt bey denselben hauptleuten solle sein u. geben ye einem knecht zwo, drey oder mer Cronen uff die hand u. dieweill dann dieselben knecht uff Schaffhaussen zu ziehen bescheiden werden, wie oblant, kunden wir nit anders ermessen, dann daß sollich knecht zuwider Nö. Ray. Mt. unserm allergnedigsten herren angenommen u. gebraucht mochten werden. Und so dann wir als ein statt des hayligen reichs hochgedachter Nö. Ray. Mt. schaden warnen u. fromen zu fürdern schuldig u. verpflcht seyen u. dasselbig unsers vermögens gern thon wöllen, ungezwyselt E. W. seyen dasselbig für sich zu thun auch begirig u. berait u. dieweill dann

E. W. Röm. Kay. Mt. Landschafft, stetten u. gebieten gelegener u. neheere sitzen, dann wir, haben wir das derselben E. W. in großer u. hoher gehaimd nit wollen verhalten, zweyfelsone, sie wissen sich in disem fall weißlich u. wol zu halten, damit sollich fürnemen wider Röm. Kay. Mt. abgestellt, die knecht gewendt u. darauß iver kay. Mt. nit nachtail u. schaden erwachß. Das alles wir E. W., deren wir zu dienen begirig, getrewer u. guter maynung in hoher gehaimbd nit wollen bergen, darnach haben zu richten. Datum Montag nach dem Sonntag Trinitatis anno XXXVI.

Pap. Orig. mit Stadtseigel.

Dieser Brief beweist, daß das Schreiben König Ferdinands an Herzog Ulrich von Wirttemberg vom Mai 1536 vollständig berechtigt war. Wenn er auch nicht direkt die Mithülfe und das Wissen des Herzogs darlegt, so spricht doch die Scheu der Stadt Gemünd, diese reichsfeindlichen Werbungen zu hindern, und das geheime Wesen, mit welchem sie das entferntere Überlingen hiezu auffordert, dafür, daß sie die Rache fürchtete. Man vergl. Sattler. Herzoge v. W. III. 96.

**1542, Juli 7.** Abt Johannes von Salem dankt dem Altbürgermeister der Stadt Überlingen „dem edlen u. vesten Christof Reichlin von Melbeck“ für die überschickten neuen Zeitungen. Datum Freitag nach S. Ulrich.

Pap. Orig. mit Siegel.

**1546, September 6.** Bürgermeister und Rat zu Ehingen teilen dem Bürgermeister und Rat von Überlingen ihren Vergleich mit den A. C. Verwandten mit.

Edle gestrenge etc. E. E. W. schreyben den vierdten tag diß monats Septembris haben wir inhalts u. genugsamer notturst verstanden. Geben E. E. W. gütig wolmaynung zu versteen, nachdem u. wir von wegen gemeiner Statt Ehingen süßfältig u. tägliche warnung usserhalb unsren lieben brüdern, schwäger, andere erlich u. guten frainden etwas glaublichß, so der sachen wissen vermaindt, uns zu überziehen u. zu bedrügken, ein zerrittung in unserm alten waren Christlichen glauben etc. insiren, fürkomen, habend wir uns mit dem erwürdigen, hochgelernten hern D. Christoff Reifern Ulmischen advokaten als verordneten von den hur. u. fürstlichen etc. gnaden geordneten cammerrathe uff die credentz-brieff u. mündlich anbringen auf maynung, wie E. E. W. hiebey liegender coppey verniemen, unsert halben u. insonder diser landsart zu guttem verglichen. Daruff sich E. E. W. zu halten wollen wissen. Haben E. E. W. wir sonders gutter u. stiller wolmaynung onangezaigt nit wollen laußen. Den selbigen zu dienen wißt uns alle zeit gantz willig.

Datum den sechsten Septembris Anno XLVI.

Pap. Orig. Siegel abgefallen. Beiliegend eine Copie von der Erklärung der Stadt Ehingen, daß sie zu den Rüstungen ihrer hursfürstlichen und fürstlichen Gnaden, der Grafen und Städte 3500 fl. lehensweise vorschießen wolle, wenn die Herren von Ulm und Wiberach schriftlich sich verbinden, diese Summe in den nächsten zwei Jahren zurückzubezahlen. Datum 20. August 1546.

Hans Randegger,  
Stadtschreiber zu Ehingen.

Schon bei der Ankunft des Churfürsten von Sachsen und des Landgrafen (4. August) herrschte in dem Lager der Bundes-Verwandten zu Donauwerth großer Geldmangel, der natürlich je länger die Sache durch die Unentschiedenheit des Churfürsten hingezogen wurde, um so drückender werden mußte. Unser Brief zeigt, welche Mittel man angewendete, um demselben abzuhelpfen.

- 1552, November 11. Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen übersenden dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, Heiligenberg und Werdenberg, Landgrafen der Bar und Herr zu Hausen im Ringgerthal, die ihnen zugekommenen neuen Zeitungen. Datum Martini Ao. 52. Concept.
- 1552, November 15. Bürgermeister und Rat von Überlingen dankt dem Grafen Friedrich von Fürstenberg für die überschiedten erfreulichen Zeitungen und gibt dem Boten einen halben Gulden Lohn nebst einer Copie der ihnen von anderwärts zugekommenen Nachrichten. Concept.
- 1552, November 12. Graf Friedrich dankt für die Nachrichten, er habe in den letzten Tagen die gleichen Berichte erhalten, dagegen sei ihm von andern Orten und erst gestern Abend wieder aus dem Ringgerthale gemeldet worden, daß Markgraf Albrecht sich mit der Kais. Maj. vertragen habe und seinen Weg nach der Graffschaft Hochburg und gegen Frankreich zu nehme. Datum Samstag nach Martini.  
Pap. Orig. o. S.
- 1553, Oktober 9. Der Rat von Überlingen dankt wieder dem Grafen Friedrich für die geschickten Zeitungen. Concept.
- 1553, November 8. Derselbe dankt abermals dem Grafen Friedrich für die Nachrichten „von wegen vorhabender Sächsischer und Heidelbergischer Pundtnuße u. anderer Gelegenheit, wie es umb der Röm. R. M. u. irer widerwertigen beschaffen.“  
Concept.
- 1554, Juli 2. Überlingen sendet an Graf Friedrich und an das Kloster Salem die Nachricht von dem allgemeinen „friedlichen Wesen“, die ihnen soeben durch einen reitenden Eilboten zugekommen ist. Concept.
- 1557, August 19. Schreiben der Stadt Überlingen an den Grafen Friedrich, Herrn Wilhelm Truchseß und Herrn Landescomenthur. Da die Zeiten wieder etwas sorgsamer und beschwerlicher geworden seien, auch allerhand heimliche Werbungen und Praktiken vorgehen sollen, so sei es nötig, daß ein jeder Stand getreues Aufsehen habe auf solche geheime Werbungen. Sie selbst hätten schon längst ihre Kundschaft bestellt und hätten darum die Herren, Gleiches zu thun und ihnen jederzeit die zugekommenen neuen Zeitungen mitzutheilen, wie sie es ihrerseits auch thun würden. Concept.
- 1557, August 8. Niklaus Freiherr zu Bollweiler teilt seinem lieben Herrn Schwager, dem Grafen Friedrich von Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg, Landgraf in der Bar, Röm. R. M. Rat und Ritter des goldenen Blieses mit, daß er beauftragt sei, für den Kaiser tausend Reiter und zwanzig Fähnlein Landsknechte zu werben.

Wolgeborner sonder lieber herr u. schwager, mein ganz freundlich dienst vorherus sey E. L. jeder zeit von mir. Und füeg hiemit freundlich zu vernemen, das ich ain thaufendt pferdt u. zwainzig vendlen landtsknecht werben soll, welches kriegsfolkh ich der Röm. K. M. meinem allergnedigsten herren (wo es seiner K. M. notturst u. gelegenhait sein wurde.) in Hungern wider den Turgkhen zu führen soll. Im fall aber sein Röm. K. M. bemelter pferd u. landtsknecht diser zeit in Hungern zu gebrauchen nit bedurfte, das alsdann ich mit seiner K. M. allergnedigsten erlaubnuß angeregt kriegsvolkh zu roß u. fuß dem Allerdurchlauchtigsten fürsten u. herrn herrn Philipsen, kunigen zu Hispanien u. Engelandt etc. zu erhaltung seiner M. erregte lande u. leuthe wider die cron Frankreich, in Italien, wider den von Guise oder an ander orth wider das Frankreichisch Kriegswesen zuführen möge.

Darauf auch sein mayestät under derselben insigel u. handtzaichen patenta verfürtigt u. dieselben mir zukommen lassen, auch gnedigst verwilliget, das ich den musterblaz zum fußvolkh in seiner K. M. herrschaft Hohenberg zu Horb u. in den nächst darumb liegenden fleckhen u. dörfern halten sollen mögen. Damit aber seiner K. M. underthonen nit alleine mit vile des volkhs belestigt u. überlegt wurden, so were demnach mein ganz freundliches bitten u. ersuchen an E. L., die wolten den höchstermelten Römischen auch Hispanischen kuniglichen mayesteten zu gehorsamer erkaignung u. mir zu freundlichem dienst gefallen, sovil erweisen u. verwilligen, das ich ettwas kriegsfolkh in E. L. zu u. angehörige anraynende dörfer legen u. daselbst mustern lassen dürfe. So will ich E. L. hiemit bey gutem glauben zugesagt haben, das ich daran sein will, damit weder E. L. noch derselben underthanen dhain unbillichait oder schad zugesügt, sonder meniglich umb das sein, was den knechten zu irer notturst von proviant mitgethailt, dieselbig bei heller u. pfennig der gebür nach bezalt werden soll. Auch ain solliche willfarung den merhöchstgemelten Römischen u. Hispanischen koniglichen mayesteten von E. L. rüemben, sonders zweifel ir mayesteten werdens zu gnädigstem wolgefallen von E. L. annemen u. in gnaden erkennen. So erbeut ich michs für mein person in all ander weg umb E. L. ganz freundlich zu verdienen u. zu beschulden. Damit E. L. dem allmechtigen bevelhende. Datum Bollweiler den VIII. tag monats Augusti. Anno LVII.

Niclaus Freiber zu Bollweiler.

Postscripta. Ich füeg E. L. auch zuvernemen, das mir in diser stund von der Hispanischen K. M. schreiben u. bestallung zukommen sind, also daß ich u. solches kriegsvolkh in der ersthöchstgemelten hispanischen K. M. obgehörter massen diensten sein werden, und solches mit bewilligung der Ro. K. M. laut Jr. M. patenten.

Dieser Niclaus von Bollweiler im Ober-Elß ist wohl derselbe, welcher „Römisch königlicher Majestät Regimentsrath Ober-Osterreichischer Lande und Hauptmann zu Konstanz“ war. Im Jahre 1556 führte er als Obrist zwölf Fähnlein Landsknechte nach Ungarn gegen die Türken und machte jene blutige Feldschlacht mit, in welcher sein Bruder, der Feldmarschall, fiel. Nach dem Tode seines Bruders lehrte er aus Ungarn zurück, aber, wie vorstehender Brief zeigt, gönnte er sich nur kurze Ruhe. Gerade diese unsere Urkunde ist ein schlagendes

Beispiel, wie gewaltig damals jener abenteuernde Zug im deutschen Volke war. Während Graf Friedrich von Fürstenberg am 4. September noch unbestimmt und zweifelhaft von diesen Werbungen redete, ist das Zuströmen der Landsknechte so stark, daß Nicolaus von Bollweiler noch im nämlichen Jahre in spanischen Diensten einen Zug in das Innere Frankreichs ausführen konnte, welcher jedoch ein jämmerliches Ende hatte. Denn die meisten seiner Leute fanden ihren Tod und die wenigen, welche zurückkehrten, kamen fast nackt und im tiefsten Elende nach Hause. (Strobel IV. 166.) Im Jahre 1569 finden wir ihn wieder in den Urkunden als Oberst-Hofmarschall des Erzherzogs Ferdinand und als Landvogt im unteren Elsaß.

**1557, September 4.** Graf Friedrich von Fürstenberg antwortet auf das Schreiben der Stadt Überlingen vom 19. August und überschickt die Copie eines Schreibens, welches er gestern erhalten habe „dieweyl aber dhain musterung bishero gehalten, auch nit bezalung beschicht u. vermeld schreiben an im selbs etwas wankelmütig, seyen wir verursacht, durch unser derohalb geschickten u. verordnete potschaft verrer u. bessere erkundigung zu haben u., wo möglich, was gruntlichs zu erfaren.“ Was er bei dessen Rückkehr erfahre, wolle er mittheilen. Dabei liegt ein kleiner Zettel: In dieser stund ist uns potschaft kommen, das das kriegsvolk sein zug übern Schwarzwald nemen werde, haben euch auch nit verhalten wollen. Datum ut in litteris.

Pap. Orig. Siegel abgefallen. Die beige-schlossene Copie im Abdruck.

**1557, September 6.** Bürgermeister und Rat der Stadt Überlingen danken dem Grafen Friedrich für die geschickten neuen Nachrichten und bitten um fernere nachbarliche Mittheilungen. Sodann sei ihnen gestern von dem Grafen Wilhelm von Eberstein, dem Obersten des Schwäbischen Kreises, und von den zugeordneten Kreis- und Kriegsräten, die jetzt eben zu Ulm versammelt seien, ein Schreiben zugekommen, worin ihnen kraft der Reichs- und Kreisabschieden auferlegt würde, daß sie zur Rettung des schwäbischen Kreises die ihnen nach dem Reichsanschlag zukommende Zahl zu Ross und Fuß nicht einfach, sondern doppelt und im Falle der Not sogar dreifach bereit halten sollten, besonders aber sollten sie für Hackenschützen sorgen. Da dem Grafen wahrscheinlich ein gleiches Schreiben zugekommen sein werde, so bitten sie um seine Meinung, damit sie sich darnach richten könnten. Schließlich beschwerten sie sich über die große Vermehrung der Wildschweine in der Grafschaft Heiligenberg, in der Nähe ihrer Stadt und zu Nusdorf und über deren großen Schaden und bitten um Abhilfe. Concept.

**1569, Februar 22., Meersburg.** Mercks Sittig, Cardinal-Bischof und Herr der Reichenau teilt dem Bürgermeister und Räte der Stadt Überlingen den drohenden Einfall des Kriegsvolkes mit und bittet um gegenseitigen Beistand.

Unsern günstigen grus zuvor etc.: Uns ziwelt nit, Jr werden vor der Zeitt auß landtleuffigem geschrey bericht u. erwyndert worden sein, welchermassen sich in dem Stifft Strassburg allerlei Rottierungen u. Kriegswesen zu getragen, auch letstlichen ein merkliche namhafte Anzal zu Ross u. Fuß heufiglich versamlet u. also meniglichen u. sonderlich den genachbarten u. arrainenden Stenden ain sorgfeltigs nachgedenken verursacht habe.



Diemeil wir aber hiezwischen von mer orten in erfahrungheit gebracht, das sollich zusammengeloffen kriegsvolk u. fürnemlich zu roß umb u. bei Straßburg auff u. angebrochen u. daselbs über Rhein gezogen, meniglichs unverschont blindern, rauben u. verhergen u. nit allein in betrovlichen fürgeben, sonder auch in ansehung u. beschaffenheit irs allbereit fürgenommenen an u. zuzugs in dise unsere landtsart u. gegen mit unwiderbringlichem verderben u. schaden der gehorsamen, ruebigen fridliebenden stend u. irer armen underthanen zu begeben gesynnet sein sollen, so haben wir auß wolmainendem, trewherzigen gemüett u. eiser, den wir zu erhaltung dises unsers vatterlands gemeine rhue u. sicherhait auch fürkomung u. abstellung alles verderplichen undergangs jederzeit getragen, euch ein solliches nit verhalten, sonder der vorsteenden sorg u. gefarlichait, fürnemlich aber der hailtsamen reichs u. der schwäbischen craiß constitutionen u. abschieden eryndern wöllen mit dem gnedigen ansynnen, das ir sambt euren zugehörigen underthanen bei jetsigen sorglichen gefarlichen zeitten n. leuffen, auch gehörts betrovlichen an u. zuzugs halben in guetter sorgsamer huett, wach, aufsehens u. beraitschafft sein, auch dermassen mit eure genachberten in ainer vertrewlichen correspondentz u. aufmerkens steen wöllen, das auf die vorsteend gefarlichait (die Gott der allmechtig gnedig abwenden u. hinderstellig machen wölle.) nachbarliche hilff dem erst genottrengten u. überfallnen gehorsamen stand one ainichen verzug getrewlich gelaißt u. also anfenglich dem einreiffenden übel u. feur gesteuert werde. Wie uns dann nit zwivelt ir als ein trewherzigs fridliebends glib dises craißes alles das zu thun, so zu erhaltung gemains wesens dienstlichen wol gemaint sein, sonderlich aber was zu voleziehung angeregter reichsconstitutionen u. fürnemlich des In anno 64 in dem monat Julio zwüschen ettlichen dieses craiß stenden (denen wir gleichlautends inhalts auch zugeschrieben.) zu Ravenspurg gemachten abschids die notturft ervordern möchte, so setzen wir zu schuß u. schirmb gemains unsers geliebten vatterlands ganz gnedig gewillt zu euch u. andere gehorsamen stenden all unser eußerst vermögen, auch im sal leib, guett u. bluett ungespart darzusetzen u. also unser hedes land, leutt u. angehörige underthanen vor verderplichen undergang zu retten. Wollten wir euch guetter trewherziger wolmainung doch in allweg den reichs u. craiß abschiden, constitutionen u. verfassungen unvergriffenlich u. unabbrüchig nit bergen, u. setzen euch gnedigen willen zu erzaigen genaigt.

Geben in unserm schloß Mörspurg den 22 tag Februarii Anno 69.

Pap. Orig. mit wohlerhaltenem Siegel.

**1569, Februar 26.** Antwortschreiben der Stadt Überlingen auf vorstehende Zuschrift des Bischofs Merck Sittich mit der Dankagung und der Versicherung, daß die Stadt sich stets den Reichs- und Kreisconstitutionen gemäß erzeigen werde.

Concept.

**1569, Mai 3.** Der Rat von Überlingen hatte zur Beisezung des Freiherrn von Falkenstein, des Grafen Christof von Fürstenberg Schwager, Gesandte nach Heiligenberg geschickt. Bei deren Abreise gab ihnen Graf Christof die Capitulationes des Vertrags zwischen Frankreich und Spanien mit und äußerte den Wunsch, einen der Stadt gehörigen Pelter zu kaufen. Die Stadt dankt für die Zusendung der Capitulationes und überläßt das Pferd dem Grafen. Concept,

**1577, April 18.** Die Stadt Ulm überschieft Überlingen Copien der Zuschriften des Herzogs Ludwig von Württemberg an Ulm, des Churfürsten und Pfalzgrafen Ludwig an Herzog Ludwig und des Schreibens der zu Köln versammelten Abgeordneten der vier Churfürsten am Rhein. Zugleich bittet Ulm, gute Kundschaft zu bestellen, über das angezeigte Kriegswesen und die eingekommenen Nachrichten mitzuteilen.

Pap. Orig. Siegel.

Das Schreiben des Herzogs Ludwig von Württemberg an Ulm ist datiert Stuttgart den 12. April 1577 und meldet die Zusendung der beiden anderen Copien über die Werbung etlicher Fähnlein Landsknechte zum Besten der Krone Frankreichs und bittet Ulm, auf solche heimliche Werbungen ein Auge zu haben und sie zu verhindern, auch den Mitbanksverwandten davon Nachricht zu geben und sie zu gleicher Kundschaft aufzufordern. Das Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig über die geheimen französischen Werbungen dat. 3. April 1577, Sünzheim vergl. unten, ebenso das der Abgeordneten der vier Churfürsten über den Vollzug des Reichstagsabschiedes und der Ernennung des Pfalzgrafen Ludwig zum Kreisobersten.

**1577, Juni 19.** Antwortschreiben der Stadt Ulm an Überlingen auf deren Begehren in Betreff des zukünftigen gemeinen Moderationstages zu Frankfurt. Man könne deren Begehren nicht willfahren, „dieweil wir unsere verordneten gesandten in diser handlung seines aidts u. aller seiner verpflichtungen, damit er uns verwandt genzlich erlassen mießen u. also darüber nit gelegenheit haben, verdacht zufürhieten, ime für uns oder in unsern aignen sachen, diesen fall berürend, etwas zu bevelhen oder zu zumuten, so haben wir ime umb sovil bester weniger G. W. begerte verrichtung auch nit ufflegen können, sonderlich dieweil ime gepürt in solchem der gemeiner erledigung u. eröffnunge der ergangen bescheid zu erwarten u. seinem theil darvon vor dem andern etwas zu eröffnen.“ Da aber die Stadt Überlingen so eilenden Bericht haben wolle, so möge sie auf andere Mittel bedacht sein, wie sie zu der begehrten Kenntniß gelangen könne, und die Verweigerung nicht unglütig aufnehmen. Datum 19 Junii Ao. 77.

Pap. Orig. Siegel.

**1577, September 6.** Die Stadt Ulm überschieft der Stadt Überlingen Abschriften von den ihr zur Mitteilung an ihre Mitbanksverwandten von Herzog Ludwig von Württemberg zugekommenen Schreiben.

Pap. Orig. Siegel.

Das Schreiben des Herzogs Ludwig von Württemberg an Ulm enthält weiter nichts, als die Anzeige von den beiliegenden Abschriften der beiden Schreiben des Pfalzgrafen Ludwig und die Aufforderung zu guter Bereitschaft des Kriegswesens halb und zu fleißiger Korrespondenz. Datum Schorndorf, 23. August Ao. 77.

Die beiden anderen Copien, deren Inhalt von größerer Wichtigkeit ist, folgen im Abdruck unten.

**1587, August 20., Salmensweiler.** Abt Vitus von Salem dankt der Stadt Überlingen für das durch Junstmeister Jakob Keitlinger und Rat Michael Dafriden übersandte Anerbieten, im Falle der Kriegsnot sich mit der besten Habe in ihre Stadt zu flüchten und übersendet die ihm jüngst durch den Kreisobersten zugekommenen neuen Zeitungen. Copie.

**1577, April 3.** Ludwig von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein etc. meldet dem Herzog Ludwig die französische Kriegswerbung.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber vöter, schwager u. bruder, wir geben E. L. freundlicher wolmeinung zuvernemen, das uns anjezo von mer als einem orth angelangt, welchermassen nit allein ainer Hans Fridrich von Wormbs genant, sonder auch grav Georg zu Westerbürg der Rv. M. in Frankreich ettliche fendlin landsknecht werben u. zufüren soll. Darauff wir dann nit underlassen ime grave Georgen darunder zu schreiben, auch in eventum der reichs constitutionen zu erinnern u. umb laistung der caution u. anderer gebür zu ersuchen, wiewol wir nun hierüber seiner antwurt, welche E. L. dann hernacher auch unverhalten bleiben soll, noch gewertig, so haben wir doch in unsern landen u. gepiett unsere underthanen sich one unser vorwissen in kaines fremden herren dienst einzulassen albereit verbottthen u. E. L. als des schwebischen craiss obersten ein solchs zur nachrichtung freundlich nit verhalten mögen u. seind E. L. angenehme dienst zu erzaigen jeder zeit wolgeneigt. Datum Süntzheim den 3. Aprilis Ao. 77.

**1577, März 8.** Die zu Köln versammelten Abgeordneten der vier rheinischen Churfürsten melden dem Herzog Ludwig von Württemberg die Ernennung des Pfalzgrafen Ludwig zum Kreisobersten.

Gnediger Fürst u. Herr! Nachdem sich E. F. G. aus dem jüngsten zu Regensburg ausgerichten gemeinen reichsbeschluf zweivels one guter massen zu berichten wissen, was daselbsten bei dem puncten des hay. reichs landfrieden u. executionordnung der verfassung halben den craissen mit den anwesenden churfürsten, fürsten u. stenden auch der abwesenden rätthe, pottschasten u. gesandten verabschidt, also hat man bei diser craißversammlung zu gehorsamer volestreckung angeregtz reichsabschieds undertheniglichs nit underlassen, E. F. G. hiemit zu verstendigen, das unsere gnedigsten herre, die vier churfürsten u. deren zugehörigen stenden, so gleichvol in geringer anzal begriffen hiebevorn langst nach dem in Anno 55 ergangenen reichs abschied eine verfassung sich mit einander uf zuvorgehaltenen craißtügen verglichen u. verainbert, in deren sie auch nochmalen beharrlich zu bleiben gemeinen. Also da sich nach besage der reichsconstitution ein nottfall, den der allmechtig Gott gnediglich abwenden wölle, zutragen sollte, das bei diesem craiß an seiner obliegenden schuldigkeit ainicher mangel nit gespürt werden soll. Wie dann bei diesem craißtage der durchleuchtige, hochgebore fürst u. herr herr Ludwig Pfalzgraf bei Rhein u. churfürst etc. unser gnedigster herr zu dises craiß obersten erkieft u. ermölet, welchs E. F. Gn. den stenden des löblichen schwebischen craißes zu fürstehender gelegenheit fürpringen zu lassen wir undertheniglichs nit sollen verhalten.

Datum Cöln am Rhein den 8. Martii Anno 77.

E. F. G. underthenige der vier churfürsten am Rhein abgeordnete rätthe daselbst versammelt.

**1577, August 16.** Pfalzgraf Ludwig berichtet an Herzog Ludwig von Württemberg über das französische Kriegswesen.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber vöter, schwager u. bruder. Wir völlen nit zweifeln, es werde E. L. nunmehr angelangt haben, was Zeitungsweise von wegen eines französischen usfalls in Teutschland vorgangen u. spargirt.

Und ob wir wohl sollichß auch für schlechte zeitungen gehalten, yedoch so seind wir hernechst von glaubwürdigen hohen u. andern personen von underschidlichen orthen berichtet, welchermassen der könig in Frankreich den von Guiß mit einem starken kriegsvolth nacher dem Rhein zu abgefertiget, welcher auch allbereit uff der Schampanien ankomen, er aber eilends widerumb vom könig zuruckh allerhand fürgefallen sachen halben erfordert, doch noch vor usfgang diß monats bey seinem kriegsvolth wider ankomen soll. Wann nun dise dinge nit in wind zu schlagen, sonders daruff gut achtung zu geben notwendig u. wir uns dann in dergleichen ereugenden gevahren des reichs constitutionen, dabeneben auch unsers tragenden craißobersten ampts erinnern, so haben wir crafft derselben C. L. als dem nechstgeessenen, wie auch des Oberreinißchen creiß obersten diser vorsezend gevahr zu berichten, dieselb ired tragenden craißobersten ampts zu erinnern u. zu guter verfassung zu vermanen der freuntlichen zuversicht, C. L. werden nunmehr dises an dero craißschirmbende fürsten, auch andere darinn gehörige stennnd zu gelangen, die schuldige gebür darunder zu verordnen, inmittelst auch gute kundtschaft hierunder auzustöllen, u. was derselben jeder zeit derwegen einkompt, uns dessen fürderlichst zu verstendigen wissen, wie wir denn hingegen ebenmefigs zu thun erpietig seind.

Wollten wir C. L.

Datum Heydelberg den 16. Augusti Ao. 77.

Post scripta. Nach verfertigung diß komen uns von glaubwürdigen personen vernere zeitungen ein, das der könig in Frankreich in willens, besazungen gen Bischoffshomburg u. Sanctrover u. also dem reich vor die nasen uff dessen eigenthumb zu legen. Wie dann eben uff heut den 16 diß 25 fendlin soldaten u. 400 pferd zu Metz, der enden man sich alberreit mit stallungen u. andern gefaßt gemacht, ankomen, fürther nacher obbemelte örther gefüert u. darinnen gelegt. Zu dem auch den 10 diß gelt gen Metz, der orths dann ettliche des königs obersten erschienen, das anrittgeld zu empfaßen, geliefert werden solle. Und ist hiebei zu besorgen, sollich kriegsvolth sich umb andere mehr gegen dem Teutschland gelegne heüßer auch annemen u. also iren fuß je lenger, je mehr necher dem Rhein u. also ins reich setzen, auch allbereits underthonen nit geringen schaden u. verderben zusüegen werden. Sintemalen nun dise ding fürgeen u. demselben also zuzusehen, ist leuchtlichen zu ermessen, was beschwerlichß daraus einem reichsstand nach dem andern auch dessen underthonen daraus ervolgen möchte. Derwegen u. umbsovil desto mehr will ein hohe unvermeidliche notdurfft sein, diser hochbeschwerlichen bevorsezenden gevahr in guter acht zu haben.

Und zweifelt uns nicht, C. L. werden nunmehr nach gestalt der sachen, sich unverzüglichen mit dero craiß angehörigen stenden hierunder, was fürzunemen oder zu thun u., wie uff den fall einer oder der ander reichs stand oder dessen underthonen vor unbilllichem gewalt u. unversehnen überfall oder betrangnus zu schützen u. zu schürmen, zu vergleichen u. uns dessen hernechst zu verstendigen wissen. Wie wir denn an allem demjenigen, so zu befürderung ruwe, frid u. einigkeit im reich imer dienstlich an uns nichts wöllen erwinden noch ermangeln lassen.

Datum ut in litteris.

1577, August 17. Ludwig, Pfalzgraf bei Rhein, ladet die zu Ende des Schreibens verzeichneten Fürsten und Stände auf den 1. September nach Weissenburg zu einer Berathung wegen des französischen Kriegs ein.

Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber vötter, schwager u. bruder. Wir machen uns keinen zweifel, E. L. werden nunmehr uff vilfeltigen ergangnen u. noch teglich erfolgenden zeitungen verstanden haben, was sich abermalen ettlicher französischer kriegsgewerb halben uff der frontier u. sonsten ereugnet, der uns dann über das noch ferner bericht einkomen, das uff den Lüzemburgischen grenken ain starck Spanisch kriegsvolth sich versamble, welchs alles leuchtlich zusamen schlagen künde, daherö dann nit wenig zu besahren.

Und ob wir uns wol zu berichten, was sich in der gleichen vorjayender gefahr mit ufforderung der kraiß auch mücklicher hilfflistung gepüren will, u. dann uns die reichsconstitutiones u. ordnungen hierin für gute maasß u. ordnung geben, so erinnern wir uns aber hiebei, wie langsam es etwann damit zugehet; dann ehe die kraiß gemahnet u. zusamen komen, der innmittelst ainer oder der ander stand wol überrast u. verderbt werden kann. Sintemalen dann berürt kriegswesen dermassen beschaffen, das es fürderlichen nachgedenkens hochnöttig, als haben wir doch uff zuvorgeende erinnerung u. fürgeschlagen guttachten ettlicher reichsstend, welche am Reinstrom auf der frontier gegen Frankreich u. allso dem französischen beginnen am nechsten geseßen, für ein unvermeidliche notturfft, erachtet, noch andere mehr stend, darunder E. L. auch gemeinet, vermög bei verwahrter verzeichnuß uf den ersten nechstkunftigen monats Septembris zusamen zu beschreiben u. die irige gegen abendt zu Weissenburg einzukomen, abzuordnen, volgenden tags die sachen in gesambte gepürliche berathschlagung zu ziehen, sich miteinander zu vergleichen u. zu schliessen, was etwan mit under augenschickung dessen uf den frontiere französischer kriegsvolths obersten bevelthabern, und dann erkundigung irs vorhabens zu thun fürzunemen sein müchte; darauf auch fürtters nach gestalt u. gelegenhait der sachen die kraißhilfen, wo von nöten, aufzumanen u. uff den nottfall sich miteinander einer nachberlichen landtsrettung uff zutragende u. fürfallende eilende not, bis man zu ordenlich kraißversamblung kommen u. gelangen mag, zu vergleichen.

Thun demnach E. L. von wegen tragender fürstlicher badischer vormundschaft bemelten tag u. ort hiemit auch ernennen u. zweiflen nicht, wir wir dann hiemit auch freundlich bitten, Ewer L. wollen zu befürderung dises werks auch zu abwendung schädlicher besorgenden nachteils eines oder deß andern reichsstands zu angeregtem tag (Unangesehen derselben kraißangehörigen stend mit alle beschriben.) verstenbigen u. zu disem werk qualificirte personen mit befehl u. instruction, sich mit unsern auch anderer dazu beschriben stend gesandten, der entgegenschickung deß französischen kriegsvolts u. andershalb, als obvermelt, zu vergleichen, sich bey inen ires vorhabens zu erlernen u. das sie iren fues nicht weitters auf des reichs boden setzen, sonder denselbigen raumen u. genzlich allsbald darvon abziehen, auch alles dasjenig thun u. handeln zu helfen, so zu müglicher abwendung besorgender beschwerung immer dienstlich, anordnen u. in dem Ewer L. nicht erwinden lassen, das raicht nit allein derselben, sonder auch andern nechstgeseßenen reichsstenden zu wolhart u. guttem. Und wollen uns derwegen versehen E. L. als badischer vormunder werden sich gemeinem wolstand

zum besten nicht absöndern. Das E. L., deren wir alle freundschaft zu erzaigen genaigt, nit bergen wöllen. Datum Haidelberg den 17. Augusti Ao. 77.

Verzeichnus ettlicher Churfürsten, Fürsten, Graven u. Stött, so uff den ersten Septembris nacher Weissenburg zusamen beschriben.

Erzbischoff zu Meinz Churfürst

Hörzog Reichart

Hörzog Johannis Casimir

Hörzog Johannis

Hörzog Jörg Hans

Hörzog Ludwig zu Wurttemberg wegen Badischer Vormundschaft

} Pfalzgraven

Bischoff zu {  
Stroßburg  
Speier  
Wormbs

Graf {  
Albrecht ze Nassaw Sarbrückh  
Philipps zu Hanaw Lichtenberg  
Emich zu Leiningen

Statt {  
Stroßburg  
Weissenburg  
Landaw  
Speier  
Wormbs



# Schriften

des

# Vereins für Geschichte

des

Bodensee's und seiner Umgebung.

---

Siebzehntes Heft.



Mit 3 lithographierten Tafeln.

---

Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1888.